image
not
available





Statistisches Jahrbuch

der

Provinz Rheinhessen

für das Jahr

1824.

Herausgegeben

von

Joseph Jérôme,

Großherzoglichen Regierungs-Sekretär

in Mainz.

Mainz,

in der Großherzogl. Hofbuchdruckerei Theod. v. Zabern,

am Bischofsplatze.

Vorrede.

Unter der französischen Regierung erschien, von dem damaligen Divisionschef auf der Präfektur — Herrn F. Bodmann herausgegeben, ein statistisches Jahrbuch. Im Jahre 1815 lieferte der Kreis-Direktions-Adjunkt Herr Müller ein Aehnliches und späterhin gab Herr Pfarrer Dahl gleichfalls ein Solches heraus.

Keines war nutzlos; vielmehr trugen diese kleinen Werke zur Kenntniß des eigenen Vaterlandes und seiner innern örtlichen Gestaltung nicht wenig bei.

Von dem Wunsche beseelt, daß es mir eben so gelingen möchte, meinen Mitbürgern nützlich zu werden, habe ich es unternommen, das Angefangene fortzusetzen.

Ich darf die Hoffnung hegen, daß, wenn das gegenwärtige Jahrbuch nicht so vollständig ist, als es seyn sollte, ich mich der Nachsicht Jener zu erfreuen haben werde, die von ihrem Standpunkte, seine Mängel gewahren können.

Wenn ich auf der einen Seite überzeugt seyn konnte, daß eine kurze Darstellung der innern Verfassung unserer

Provinz, jedem Bewohner und Bürger derselben nicht unangenehm seyn möchte, so durfte ich, auf der andern Seite, nicht zu sehr in das Einzelne fallen. Ich habe daher von jedem Zweige der Verwaltung etwas weniges und nur soviel gesagt, als ich dachte das zur Verständigung der gänzlich Unkundigen hinreichen dürfte. Die besser Belehrten finden in sich selbst Alles, was der Zweck dieses Buches zu erörtern nicht gestattet.

Die Bruchstücke unserer Gesetzgebung, welche hierin vorkommen, glaubte ich nicht deutlicher geben zu können, als wenn ich sie beinahe wörtlich von dem Gesetze selbst entlieh. Was noch fehlt, hoffe ich in dem nächsten Jahre möglichst nachzuholen.

Jérôme.

Januar.

	Katholischer.	Evangelischer.
Donnerstag	1 Neujahr ●	Neujahr
Freitag	2 Makarius	Abel, Seth
Samstag	3 Genovefa	Enoch
Sonntag	4 D. Titus. Angela	D. Elias
Montag	5 Telesphorus	Simeon
Dienstag	6 Heil. drei Könige	Erschein. Christi
Mittwoch	7 Luzianus	Raimund
Donnerstag	8 Erhardus	Erhard
Freitag	9 Marzellinus ☽	Martialis
Samstag	10 Agathon	Florentin
Sonntag	11 Epiph. 1. Hyginus	1. Epiphan.
Montag	12 Ernestus	Ernestus
Dienstag	13 Hilarius	Hilarius
Mittwoch	14 Felix	Felix
Donnerstag	15 Paulus Einsiedler	Maurus
Freitag	16 Marzellus ○	Marzellus
Samstag	17 Antonius Einsiedler	Anton
Sonntag	18 Ep. 2. Namen Jesu	2. Priska
Montag	19 Kanutus. Simon Styl.	Sara
Dienstag	20 Fabian. Sebastian.	Fab. Sebastian
Mittwoch	21 Agnes J.	Agnes
Donnerstag	22 Vinzentius	Vinzentius
Freitag	23 Mariä Vermähl. ☾	Emerentia
Samstag	24 Timotheus	Timotheus
Sonntag	25 Epiph. 3. PauliBek.	3. Pauli Bekehr.
Montag	26 Polykarpus	Polykarpus
Dienstag	27 Johannes Chrysost.	Johan. Chrysost.
Mittwoch	28 Karl der Große	Karl der Gr.
Donnerstag	29 Franziskus Sales.	Valeria
Freitag	30 Martina J.	Adelgunda
Samstag	31 Petrus Nolasc. ●	Virgilius

Februar.

	Katholischer.	Evangelischer
Sonntag	1 Eph. 4. Ignatius B.	4. Brigitta
Montag	2 Mariä Reinigung	Mariä Reinigung
Dienstag	3 Blasius	Blasius
Mittwoch	4 Veronika	Veronika
Donnerstag	5 Agatha. Bertulph	Agatha
Freitag	6 Dorothea	Dorothea
Samstag	7 Romualdus	Richard
Sonntag	8 Eph. 5. Joh. v. M. ☽	5. Salomon
Montag	9 Apollonia J.	Apollonia
Dienstag	10 Scholastika	Scholastika
Mittwoch	11 Euphrosina	Euphrosina
Donnerstag	12 Eulalia	Eulalia
Freitag	13 Jordanus	Jordan
Samstag	14 Valentinus ☺	Valentinus
Sonntag	15 Septuag. Faustin.	Sept. Daniel
Montag	16 Juliana	Juliana
Dienstag	17 Donatus	Konstantin
Mittwoch	18 Simon B.	Concordia
Donnerstag	19 Mansuetus	Susanna
Freitag	20 Eucharius	Eucharius
Samstag	21 Eleonora ☾	Eleonora
Sonntag	22 Sexag. Peter Stuhl	Sexag. Pet. S.
Montag	23 Willigisus	Reinhard
Dienstag	24 Schaltag	Schaltag
Mittwoch	25 Mathias Ap.	Mathias Ap.
Donnerstag	26 Victor	Victorinus
Freitag	27 Alexander	Nestor
Samstag	28 Romanus	Leander
Sonntag	29 Quinq. Leander ●	Estomihi

März.

	Katholischer.	Evangelischer.
Montag	1 Albinus	Albinus
Dienstag	2 Simplicius. Fastnacht	Fastnacht
Mittwoch	3 Kunigund. Aschermittw	Aschermittwoch
Donnerstag	4 Kasimir	Adrian
Freitag	5 Friedrich	Friedrich
Samstag	6 Fridolinus	Fridolin
Sonntag	7 Invoc. 1. Thom. Aq.	1. Invocavit
Montag	8 Johannes von Gott ☽	Philemon
Dienstag	9 Franziska	40 Ritter
Mittwoch	10 40 Martyr Quatemb.	Quatember
Donnerstag	11 Rosina	Rosina
Freitag	12 Gregorius P. Quatemb.	Gregorius
Samstag	13 Euphrosina. Quatemb.	Ernst
Sonntag	14 Remin. 2. Mathildis.	2. Reminisc.
Montag	15 Longinus ☺	Christoph
Dienstag	16 Heribert. Henriette	Henriette
Mittwoch	17 Gertrudis	Gertraud
Donnerstag	18 Concordia	Anselm
Freitag	19 Josephus	Joseph
Samstag	20 Joachim	Hubert
Sonntag	21 Oculi 3. Benediktus	3. Oculi
Montag	22 Oktavianus ☾	Casimir
Dienstag	23 Fidelis	Gabriel
Mittwoch	24 Gabriel. Mitfasten	Mitfasten
Donnerstag	25 Mariä Verkündigung	Mariä Verkünd.
Freitag	26 Emmanuel	Emmanuel
Samstag	27 Rupertus	Rupert
Sonntag	28 Lätare 4. Kastor	4. Lätare
Montag	29 Mechtildis	Eustachius
Dienstag	30 Quirinus ●	Guido
Mittwoch	31 Balbina	Romanus

April.

	Katholischer.	Evangelischer.
Donnerstag	1 Hugo	Hugo
Freitag	2 Franziskus v. Paula	Jonas.
Samstag	3 Richardus	Martialis
Sonntag	4 Judica 5. Isidorus	E. Jud. Ambr.
Montag	5 Vinzentius Fer.	Esaias
Dienstag	6 Sixtus P. ☽	Cölestinus
Mittwoch	7 Herrmann Joseph	Dieterich
Donnerstag	8 Amandus	Mathusalem
Freitag	9 Schmerzenfest	Augustin
Samstag	10 Ezechiel	Ezechiel
Sonntag	11 Palmtag 6. Leo P.	Palmtag. Leo
Montag	12 Julius P.	Euphemia
Dienstag	13 Hermenegildis ☺	Julian
Mitwoch	14 Tiburtius	Tiburtius.
Donnerstag	15 Anastasia. Gründonner.	Gründonner.
Freitag	16 Salixtus. Charfreitag	Charfreitag
Samstag	17 Rudolp. Anicetus.	Rudolph
Sonntag	18 H. Osterfest. Eduard.	Ostern
Montag	19 Ostermont. Wernerus.	Ostermontag
Dienstag	20 Sulpitius.	Sulpitius
Mittwoch	21 Anselmus ☾	Anselm
Donnerstag	22 Lotharius	Casimir
Freitag	23 Georgius	Georg
Samstag	24 Adalbertus	Fortunatus
Sonntag	25 Quasim. 1 Markus Ev.	Quas. Mark.
Montag	26 Kletus	Analia
Dienstag	27 Anastasius.	Lucretia
Mittwoch	28 Vitalis	Vitalis
Donnerstag	29 Sibilla ●	Claudius
Freitag	30 Katharina Sen.	Cleophea

Mai.

	Katholischer.	Evangelischer.
Samstag	1 Philipp. Jak. Walburg.	Phil. Jak.
Sonntag	2 Mise r. 2. Athanasius	Mis. Athan.
Montag	3 Kreuz Erfindung	† Erfindung
Dienstag	4 Monica. Florian	Florian
Mittwoch	5 Pius P.	Gotthard.
Donnerstag	6 Johann v. der Pforte ☽	Joh. v. d. Pf.
Freitag	7 Stanislaus B.	Stanislaus
Samstag	8 Michael Erscheinung	Rachel
Sonntag	9 Jubil. 3. Gregor. Naz.	Jub. Samuel
Montag	10 Antoninus	Eugenius
Dienstag	11 Mammertus B.	Gottfried
Mittwoch	12 Pankratius	Pankraz
Donnerstag	13 Servatius. Gangolf ⊖	Servatius
Freitag	14 Paskalis	Jobus
Samstag	15 Sophia	Sophia
Sonntag	16 Cant. 4. Johann Nep.	Cant. Monica
Montag	17 Bruno B.	Sigmund
Dienstag	18 Venantius	Liberius
Mittwoch	19 Petrus Cölest.	Othgerus
Donnerstag	20 Bernardinus	Gangolf
Freitag	21 Konstantinus ☾	Konstantin
Samstag	22 Helena	Helena
Sonntag	23 Rogate 5. Desiderius	Rog. Desider.
Montag	24 Johanna	Dominicus
Dienstag	25 Urbanus	Urbanus
Mittwoch	26 Philipp. Ner.	Genovefa
Donnerstag	27 Christi Himmelf.	Auff. Christi
Freitag	28 Germanus ●	Wilhelm
Samstag	29 Maximus	Maximus
Sonntag	30 Exaudi 6. Ferdinan.	Exaudi. Wigand
Montag	31 Petronella	Petronella

Juni.

	Katholischer.	Evangelischer.
Dienstag	1 Fortunatus	Nikodemus
Mittwoch	2 Erasmus	Marsilius
Donnerstag	3 Klotildis	Erasmus
Freitag	4 Optatus ☽	Eduard
Samstag	5 Bonifazius Fastt.	Bonifacius
Sonntag	6 H. Pfingstfest Norb.	Pfingstfest
Montag	7 Pfingstmont Robert	Pfingstmont.
Dienstag	8 Medardus	Medardus
Mittwoch	9 Pelagia. Quatemb.Fast	Quat. Gerhard.
Donnerstag	10 Bardo	Onophrion
Freitag	11 Barnabas Fastt. ☺	Barnabus
Samstag	12 Basilides Fastt.	Blandina
Sonntag	13 H. Dreifaltigkeit. Anton	Dreifaltigk.
Montag	14 Basilius	Heliseus
Dienstag	15 Vitus	Vit., Mod.
Mittwoch	16 Aureus, Justina	Justinus
Donnerstag	17 Fronleichnam.	Volkmar
Freitag	18 Arnoldus	Josaphat
Samstag	19 Gervas. Protas. ☾	Gervasius
Sonntag	20 S. 2. Silverius	1) Regina
Montag	21 Aloysius. Albanus	Hoseas
Dienstag	22 Achatius	Achatius
Mittwoch	23 Edeltrudis	Basilius
Donnerstag	24 Johann der Täufer	Johann d. Täuf.
Freitag	25 Herz Jesufest. Prosper	Sidonia
Samstag	26 Johann u. Paul. Fastt.	Joh. Paul
Sonntag	27 S. 3. Peter Paul ●	2) Philippina
Montag	28 Irenäus	Lea
Dienstag	29 Peter und Paul	Peter. Paul.
Mittwoch	30 Pauli Gedächtniß	Siegfried

Juli.

	Katholischer.	Evangelischer.
Donnerstag	1 Theobaldus	Theobald
Freitag	2 Mariä Heimsuchung	Mar. Heim.
Samstag	3 Eulogius ☽	Kornelius
Sonntag	4 ℭ 4. Udalrikus	ℭ 3. Ulrich
Montag	5 Wilhelmus. Charlotta	Charlotta
Dienstag	6 Goar	Esaias
Mittwoch	7 Willibaldus	Willibald
Donnerstag	8 Kilianus	Kilianus
Freitag	9 Cyrillus	Cyrillus
Samstag	10 7 Brüder. Rufina	Jakobina
Sonntag	11 ℭ 5. Pius P. M. ☺	ℭ 4. Pius
Montag	12 Johannes Gualbertus	Heinrich
Dienstag	13 Margaretha	Margaretha
Mittwoch	14 Bonaventura	Bonaventura
Donnerstag	15 Henrikus	Apostel Th.
Freitag	16 Apostel Theilung	Ruth
Samstag	17 Alexius	Alexius
Sonntag	18 ℭ 6. Skapul. Friderik.	ℭ 5. Maternus
Montag	19 Vinzentius v. Paulo ☾	Rufina
Dienstag	20 Elias	Elias Pr.
Mittwoch	21 Daniel	Praxedes
Donnerstag	22 Maria Magdalena	Mar. Magd.
Freitag	23 Liborius. Apollinar.	Apollinar.
Samstag	24 Christina	Christina
Sonntag	25 ℭ 7. Jakob. Christoph	ℭ 6 Jakobus
Montag	26 Anna ●	Anna
Dienstag	27 Pantaleon	Martha
Mittwoch	28 Innozentius	Pantaleon
Donnerstag	29 Martha	Beatrix
Freitag	30 Abdon u. Sennen	Abdon
Samstag	31 Ignatius von Loj.	Thrasibulus

August.

	Katholischer.	Evangelischer.
Sonntag	1 C 8. Portiunk. ☽	C 7. Petri Kett.
Montag	2 Gustav	Gustav
Dienstag	3 Stephan Erfind.	Augustus
Mittwoch	4 Dominikus	Dominikus
Donnerstag	5 Mar. Schnee. Oswald	Oswald
Freitag	6 Verklärung Christi	Verklär. Christi
Samstag	7 Kajetanus	Ulrika
Sonntag	8 C 9. Cyriakus	C 8. Cyriakus
Montag	9 Romanus ☺	Erikus
Dienstag	10 Laurentius	Laurentius
Mittwoch	11 Susanna	Hermann
Donnerstag	12 Klara	Klara
Freitag	13 Hypolit. Wigbertus	Hypolitus
Samstag	14 Eusebius Fastt.	Eusebius
Sonntag	15 C 10. Mariä Himmelf	C 9. Mariä Him
Montag	16 Rochus. Hyazinthus	Isaak
Dienstag	17 Liberatus ☾	Augusta
Mittwoch	18 Helena K.	Agapitus
Donnerstag	19 Sebaldus	Sebald
Freitag	20 Bernardus	Bernard
Samstag	21 Paternus	Hartwig
Sonntag	22 C 11. Symphor. Relig.	C 10. Simphor.
Montag	23 Philippus Benitius	Zachäus
Dienstag	24 Bartholomäus Ap. ●	Bartholomäus
Mittwoch	25 Ludewig	Ludewig
Donnerstag	26 Zephyrinus	Samuel
Freitag	27 Gebhardus	Gebhard
Samstag	28 Augustinus	Augustinus
Sonntag	29 C 12. Schutzengel.	C 11. Joh. Ent.
Montag	30 Rosa J.	Rebekka
Dienstag	31 Raimundus ☽	Paulinus

September.

	Katholischer.	Evangelischer.
Mittwoch	1 Egidius	Egidius
Donnerstag	2 Stephan Kön.	Absalon
Freitag	3 Seraphia	Mansuetus
Samstag	4 Rosália	Moises
Sonntag	5 E 13. Laurent. Justin.	E 12. Herkules
Montag	6 Magnus	Magnus
Dienstag	7 Regina	Regina
Mittwoch	8 Mariä Geburt ☺	Mariä Geburt
Donnerstag	9 Gorgonius	Gorgonius
Freitag	10 Nikolaus v. Tolent.	Jodokus
Samstag	11 Aemilius	Protus
Sonntag	12 E 14. Maria Namen	E 13. Syrus
Montag	13 Maternus	Amatus
Dienstag	14 Kreuz Erhöhung	Kreuz Erhöhung
Mittwoch	15 Nikodem. Quat. Fast.	Quatember
Donnerstag	16 Kornelius. Cyprian. ☾	Euphemia
Freitag	17 Hildegardis. Fast.	Lampertus
Samstag	18 Thomas Vill. Fast.	Titus
Sonntag	19 E 15. Januarius	E 14 Mikleta
Montag	20 Eustachius	Fausta
Dienstag	21 Matthäus Ap.	Matthäus
Mittwoch	22 Mauritius ●	Mautitius
Donnerstag	23 Thekla J.	Thekla
Freitag	24 Gerhardus	Gerhard
Samstag	25 Kleophas	Kleophas
Sonntag	26 E 16. Emmeranus	E 15 Cyprianus
Montag	27 Kosmas u. Damian.	Kosmas Damian
Dienstag	28 Wenzeslaus	Wenzeslaus
Mittwoch	29 Michael	Michael
Donnerstag	30 Hieronymus ☽	Hieronymus

Oktober.

	Katholischer.	Evangelischer.
Freitag	1 Remigius	Remigius
Samstag	2 Leodegarius	Leodegarius
Sonntag	3 S. 17. Rosenkranzf.	16 Arnold
Montag	4 Franziskus Seraph.	Franziskus
Dienstag	5 Placidus	Aurelia
Mittwoch	6 Bruno	Abdias
Donnerstag	7 Amalia	Judith
Freitag	8 Brigitta ☺	Placidus
Samstag	9 Dionysius	Dionysius
Sonntag	10 S. 18. Franzisk. Borg.	17 Gereon
Montag	11 Aemilianus	Burkard
Dienstag	12 Maximilian. Seraphin	Maximilian.
Mittwoch	13 Colomann	Colomanus
Donnerstag	14 Burkardus	Calixtus
Freitag	15 Theresia ☾	Hartwig
Samstag	16 Gallus. Sigismundus	Gallus
Sonntag	17 S. 19. Lullus. Hedwig.	18 Joel
Montag	18 Lukas Ev.	Lukas Ev.
Dienstag	19 Peter von Alkantara	Ptolomäus
Mittwoch	20 Wendelinus	Wendelin
Donnerstag	21 Ursula	Ursula
Freitag	22 Kordula ●	Cordula
Samstag	23 Severinus	Severinus
Sonntag	24 S. 20. Raphael	19 Salomea
Montag	25 Wilhelmina. Krispinus	Krispinus
Dienstag	26 Evaristus	Amandus
Mittwoch	27 Sabina	Sabina
Donnerstag	28 Simon. Judas Thad.	Sim. Jud.
Freitag	29 Ferrutius ☽	Narcissus
Samstag	30 Theonestus Fast t.	Hartmann
Sonntag	31 S. 21. Wolfgang	20 Wolfgang

November.

	Katholischer.	Evangelischer.
Montag	1 Aller Heiligen	Aller Heiligen
Dienstag	2 Aller Seelen	Aller Seelen
Mittwoch	3 Hubertus	Gottlieb
Donnerstag	4 Karolus Borr.	Emerikus
Freitag	5 Emmerikus	Blandina
Samstag	6 Leonardus ☺	Leonhard
Sonntag	7 E 22. Martin. B.	21 Erdmann
Montag	8 Godefridus	4 Gekrönte
Dienstag	9 Theodorus	Theodor
Mittwoch	10 Quintinus	Probus
Donnerstag	11 Martinus B.	Martin
Freitag	12 Martinus P.	Jonas
Samstag	13 Stanislaus Koska	Briccius
Sonntag	14 E 23. Kirchweih ☾	22 Levinus
Montag	15 Leopoldus	Leopold
Dienstag	16 Edmundus	Ottmar
Mittwoch	17 Gregorius Thaum.	Hugo
Donnerstag	18 Maximus	Otto Eug.
Freitag	19 Elisabetha W.	Elisabeth
Samstag	20 Felix von Vill. ●	Aemilia
Sonntag	21 E. 24 Mariä Opferung	23. Mar. Opfer.
Montag	22 Cäcilia	Cäcilia
Dienstag	23 Klemens	Klemens
Mittwoch	24 Chrysogonus	Chrysogonus
Donnerstag	25 Katharina	Katharina
Freitag	26 Konradus	Konrad
Samstag	27 Bilhildis	Busso
Sonntag	28 1. Advent. Rufus ☽	1. Advent.
Montag	29 Sarturninus	Noah
Dienstag	30 Andreas Ap.	Andreas

Dezember.

	Katholischer.	Evangelischer
Mittwoch	1 Eligius	Eligius
Donnerstag	2 Bibiana	Claudius
Freitag	3 Franziskus Xaverius	Franz Xaver.
Samstag	4 Barbara	Barbara
Sonntag	5 2. Advent. Sabbas	2 Adv. Otto
Montag	6 Nikolaus ☉	Nikolaus
Dienstag	7 Ambrosius	Werner
Mittwoch	8 Mariä Empfängniß	Maria Empf.
Donnerstag	9 Leokadia	Joachim
Freitag	10 Melchiades	Aaron
Samstag	11 Damasus P.	Damasus
Sonntag	12 3. Advent. Epimach.	3 Adv. Walt.
Montag	13 Lucia. Ottilia ☾	Lucia
Dienstag	14 Nikasius	Nikasius
Mittwoch	15 Eusebius. Quat. F.	Quat. Jonas
Donnerstag	16 Adelheid	Adelheid
Freitag	17 Lazarus. Fastt.	Lazarus
Samstag	18 Gratianus Fastt.	Wunibald
Sonntag	19 4. Advent. Nemesius	4 Adv. Emer.
Montag	20 Christianus ●	Abraham
Dienstag	21 Thomas Ap.	Thomas
Mittwoch	22 Zeno	Dagobert
Donnerstag	23 Viktoria J.	Victoria
Freitag	24 Adam. Eva. Fastt.	Adam, Eva
Samstag	25 Heil. Christfest	Christag
Sonntag	26 Stephanus M.	Stephan
Montag	27 Johannes Ev.	Joh. Ev.
Dienstag	28 Unschuldige Kinder ☽	Kindleintag
Mittwoch	29 Thomas B.	Aristarchus
Donnerstag	30 David	David
Freitag	31 Silvester	Silvester

Genealogie

Genealogie
des
Großherzoglich-Hessischen Hauses.

Großherzog.

Ludewig, geboren den 14ten Juni 1753.

Gem. Louise Caroline Henriette Landgrafen Georg Wilhelms von Hessen Tochter, geb. den 15ten Febr. 1761, vermählt den 19ten Febr. 1777.

Kinder.

1) Ludewig, Groß- und Erbprinz, geb. den 26ten Dez. 1777, vermählt am 19ten Juni 1804 mit der Prinzessin Wilhelmine Louise Markgraf Carl Ludwigs von Baden Tochter, geb. den 10ten Sept. 1788 — Kinder: Ludewig, geb. den 9ten Juni 1806. Karl Wilhelm Ludewig, geb. den 23ten April 1809. Amalia Elise Louise Caroline Friederike Wilhelmine, geb. den 20ten Mai 1821. Alexander, geb. den 14ten Juli 1823.

2) Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. den 31ten August 1780, verm. den 29 Jan. 1804 mit Caroline Ottilia, Prinzessin von Nidda, geborne von Törrök de Zeudrö, geb. den 23ten April 1786. Tochter: Louise Charlotte Georgine Wilhelmine, Prinzessin von Nidda, geb. den 11ten Nov. 1804.

3) Friedrich August Karl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geb. den 14ten Mai 1788.

4) Emil Maximilian Leopold August Karl, geb. den 3ten Sept. 1790.

Geschwister.

1) Amalie Friederike, geb. den 20ten Juli 1754, verm. an den Markgrafen Karl Ludwig von Baden den 15ten Juli 1774. Wittwe seit dem 15ten Dez. 1801.

2) Louise, geb. den 30ten Jan. 1757, verm. an den regierenden Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar den 3ten Okt. 1775.

3) Landgraf Christian Ludwig, geb. den 25 Nov. 1763.

Kinder

des am 21ten Juni 1782 verstorbenen Landgrafen Georg Wilhelm.

1) Landgraf Ludwig Georg Karl, geb. den 27ten März 1749.

2) Landgraf Georg Karl, geb. den 14ten Juni 1754.

3) Louise Caroline Henriette, geb. den 15ten Februar 1761. (siehe oben.)

Nebenlinie

Hessen-Homburg.

Landgraf.

1) Friedrich Joseph Ludwig, geb. den 30ten Juli 1769. Gemahlin: Elisabeth, Königliche Prinzessin von Großbrittanien, geb. den 22ten Mai 1770, verm. den 7ten April 1818.

Geschwister.

Ludwig Wilhelm, geb. den 29ten August 1770.

Caroline Louise, geb. den 26ten August 1771, seit dem 24ten April 1807 Wittwe von Ludwig Friedrich, Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt.

Louise Ulrike, geb. den 26ten Oktober 1772, vermählt mit Carl Günther von Schwarzburg-Rudolstadt den 29ten Juli 1793.

Christiana Amalia, geb. den 29ten Juni 1774, vermählt mit Friedrich, Erbprinz von Anhalt-Dessau, den 12ten Juni 1792. Ist Wittwe.

Auguste Friederike, geb. den 28ten Nov. 1776, verm. am 3ten April 1818 mit dem Großherzoge von Mecklenburg Schwerin. Wittwe seit dem 29ten Nov. 1819.

Philipp August Friedrich, geb. den 11ten März 1779.

Gustav Adolph Friedrich, geb. den 17ten Febr. 1781, vermählt den 12ten Febr. 1818 mit Louise Friederike, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. den 1ten März 1798. **Kind:** Caroline Amalie Elisabeth, geb. den 19ten März 1819.

Ferdinand Heinrich Friedrich, geb. den 26 April 1783.

Amalie Marie Anne, geb. den 13ten Okt. 1785, verm. den 12ten Januar 1804 mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen.

Die zum größeren Theile annoch bestehende französische Gesetzgebung und namentlich jene Serie, die zur republikanischen Zeit Frankreichs gehört, hat das Bedürfniß einer Vergleichungs-Tabelle zwischen den Tagen des Solarkalenders und des Gregorianischen fühlbar gemacht. Aus diesem Grunde habe ich eine solche hier beigefügt, aber der Kürze wegen, nur die Sonntäge angemerkt.

Will man z. B. wissen, auf welchen Tag des Gregorianischen Kalenders der 18te Germinal des Jahrs II. fällt, so suche man vorerst in dem Monat Germinal des Jahrs II. die Zahl 18. Findet diese sich nicht vor, so nehme man die ihr zunächst stehende abwärts, und zähle bis zu 18 fort. Hierdurch wird man finden, daß der 18te Germinal II. mit dem 7ten April 1794 korrespondirt.

* *

Vergleichungs-Tabelle

des französisch-republikanischen Kalenders mit dem Gregorianischen.

Rep. Kal. J. 2.3.4.		Greg. K. 1793.1794	
Vend. an 2.	1	22	Sept.
	8	29	
	15	6	Oktober
	22	13	
	29	20	
Brum.	6	27	
	13	3	Novemb.
	20	10	
	27	17	
Frim.	4	24	
	11	1	Dezember
	18	8	
	25	15	
Niv.	2	22	
	9	29	
	16	5	Jan. 1794
	23	12	
	30	19	
Pluv.	7	26	
	14	2	Februar
	21	9	
	28	16	
Vent.	5	23	
	12	2	März
	19	9	
	26	16	
Germ.	3	23	
	10	30	
	17	6	April
	24	13	
Flor.	1	20	
	8	27	
	15	4	Mai
	22	11	
	29	18	
	6	25	

Rep. Kal. J. 2.3.4.		Greg. K. 1793.1794	
Prair.	13	1	Juni
	20	8	
	27	15	
Mess.	4	22	
	11	29	
	18	6	Juli
	25	13	
Therm.	2	20	
	9	27	
	16	3	August
	23	10	
	30	17	
Fruct.	7	24	
	14	31	
	21	7	Sept.
	28	14	
j. c.	5	21	
Vend. 3	7	28	
	14	5	Oktober
	21	12	
	28	19	
Brum.	5	26	
	12	2	November
	19	9	
	26	16	
Frim.	3	23	
	10	30	
	17	7	Dez.
	24	14	
Niv.	1	21	
	8	28	
	15	4	Jan. 1795.
	22	11	
	29	18	
Plv.	6	25	
	13	1	

Rep. Kal. J. 2.3.4.		Greg. K. 1793.1794	
Plv.	20	8	Febr.
	27	15	
Vent.	4	22	
	11	1	März
	18	8	
	25	15	
Germ.	2	22	
	9	29	
	16	5	April
	23	12	
	30	19	
Flor.	7	26	
	14	3	Mai
	21	10	
	28	17	
Prair.	5	24	
	12	31	
	19	7	Juni
	26	14	
Mess.	3	21	
	10	28	
	17	5	Juli
	24	12	
Therm.	1	19	
	8	26	
	15	2	August
	22	9	
	29	16	
Fruct.	6	23	
	13	30	
	20	6	Sept.
	27	13	
j. c. V. 4.	4	20	
	5	27	
	12	4	Okt.
	19	11	

	Rep. Kal. J. 4.5.6.	Greg. K. 1795.1796.	
V.	26	18	Okt.
Brum.	3	25	
	10	1	November
	17	8	
	24	15	
Frim.	1	22	
	8	29	
	15	6	Dezemb.
	22	13	
	29	20	
Niv.	6	27	
	13	3	Jan. 1796
	20	10	
	27	17	
Pluv.	4	24	
	11	31	
	18	7	Februar
	25	14	
Vent.	2	21	
	9	28	
	16	6	März
	23	13	
	30	20	
Germ.	7	27	
	14	3	April
	21	10	
	28	17	
Flor.	5	24	
	12	1	Mai
	19	8	
	26	15	
Prair.	3	22	
	10	29	
	17	5	Juni
	24	12	
Mess.	1	19	
	8	26	
	15	3	Juli
	22	10	
	29	17	

	Rep. Kal. J. 4.5.6.	Greg. K. 1765.1796.	
Therm.	6	24	Juli
	13	31	
	20	7	August
	27	14	
Fruct.	4	21	
	11	28	
	18	4	Sept.
	25	11	
j c. Vend. 5.	2	18	
	4	25	
	11	2	Oktober
	18	9	
	25	16	
Brum.	2	23	
	9	30	
	16	6	Nov.
	23	13	
	30	20	
Frim.	7	27	
	14	4	Dez.
	21	11	
	28	18	
Niv.	5	25	
	12	1	Jan. 1797
	19	8	
	26	15	
Pluv.	3	22	
	10	29	
	17	5	Februar
	24	12	
Vent.	1	19	
	8	26	
	15	5	März
	22	12	
	29	19	
Germ.	6	26	
	13	2	April
	20	9	
	27	16	

	Rep. Kal. J. 4.5.6.	Greg. K. 1795.1796.	
Flor.	4	23	Apr.
	11	30	
	18	7	Mai
	25	14	
Prair.	2	21	
	9	28	
	16	4	Juni
	23	11	
	30	18	
Mess.	7	25	
	14	2	Juli
	21	9	
	28	16	
Therm.	5	23	
	12	30	
	19	6	August
	26	13	
Fruct.	3	20	
	10	27	
	17	3	Sept
	24	10	
j c. Vend. 6.	1	17	
	3	24	
	10	1	Oktober
	17	8	
	24	15	
Brum.	1	22	
	8	29	
	15	5	Nov.
	22	12	
	29	19	
Frim.	6	26	
	13	3	Dezember
	20	10	
	27	17	
Niv.	4	24	
	11	31	
	18	7	Jan. 1798
	25	14	

Rep. Kal. J. 6.7.8.		Greg. K. 1797.1798.	
Pluv.	2	21	Jan.
	9	28	
	16	4	Februar
	23	11	
	30	18	
Vent.	7	25	
	14	4	März
	21	11	
	28	18	
Germ.	5	25	
	12	1	April
	19	8	
	26	15	
Flor.	3	22	
	10	29	
	17	6	Mai
	24	13	
Prair.	1	20	
	8	27	
	15	3	Juni
	22	10	
	29	17	
Mess.	6	24	
	13	1	Juli
	20	8	
	27	15	
Therm.	4	22	
	11	29	
	18	5	August
	25	12	
Fruct.	2	19	
	9	26	
	16	2	Sept.
	23	9	
	30	16	
Vend. an 7.	2	23	
	9	30	
	16	7	Okt.
	23	14	
	30	21	

Rep. Kal. J. 6 7.8.		Greg. K. 1797.1798.	
Brum.	7	28	O.
	14	4	Nov.
	21	11	
	28	18	
Frim.	5	25	
	12	2	Dezemb.
	19	9	
	26	16	
Niv.	3	23	
	10	30	
	17	6	Jan. 1799
	24	13	
Pluv.	1	20	
	8	27	
	15	3	Februar
	22	10	
	29	17	
Vent.	6	24	
	13	3	März
	20	10	
	27	17	
Germ.	4	24	
	11	31	
	18	7	April
	25	14	
Flor.	2	21	
	9	28	
	16	5	Mai
	23	12	
	30	19	
Prair.	7	26	
	14	2	Juni
	21	9	
	28	16	
Mess.	5	23	
	12	30	
	19	7	Juli
	26	14	
Th.	3	21	
	10	28	

Rep. Kal. J. 6.7.8.		Greg. K. 1797.1798.	
Th.	17	4	August
	24	11	
Fruct.	1	18	
	8	25	
	15	1	September
	22	8	
	29	15	
j.c. Vend. 8.	6	22	
	7	29	
	14	6	October
	21	13	
	28	20	
Brum.	5	27	
	12	3	Nov.
	19	10	
	26	17	
Frim.	3	24	
	10	1	Dezember
	17	8	
	24	15	
Niv.	1	22	
	8	29	
	15	5	Jan. 1800
	22	12	
	29	19	
Pluv.	6	26	
	13	2	Februar
	20	9	
	27	16	
Vent.	4	23	
	11	2	März
	18	9	
	25	16	
Germ.	2	23	
	9	30	
	16	6	April
	23	13	
	30	20	
Flor	7	27	
	14	4	M.

Rep.Kal. J.8.9.10.		Greg. K. 1799.1800.	
Flor	21	11	Mai
	28	18	
Prair.	5	25	
	12	1	Juni
	19	8	
	26	15	
Mess.	3	22	
	10	29	
	17	6	Juli
	24	13	
Therm.	1	20	
	8	27	
	15	3	August
	22	10	
	29	17	
Fruct.	6	24	
	13	31	
	20	7	Sept.
	27	14	
j.c.Vend.9.	4	21	
	6	28	
	13	5	Okt.
	20	12	
	27	19	
Brum.	4	26	
	11	2	Nov.
	18	9	
	25	16	
Frim.	2	23	
	9	30	
	16	7	Dez.
	23	14	
	30	21	
Niv.	7	28	
	14	4	Jan.1801
	21	11	
	28	18	
Pluv.	5	25	
	12	1	Febr.
	19	8	
	26	15	

Rep.Kal. J.8.9.10.		Greg. K. 1799.1800.	
Vent.	3	22	F.
	10	1	März
	17	8	
	24	15	
Germ.	1	22	
	8	29	
	15	5	April
	22	12	
	29	19	
Flor.	6	26	
	13	3	Mai
	20	10	
	27	17	
Prair.	4	24	
	11	31	
	18	7	Juni
	25	14	
Mess.	2	21	
	9	28	
	16	5	Juli
	23	12	
	30	19	
Therm.	7	26	
	14	2	August
	21	9	
	28	16	
Fruct.	5	23	
	12	30	
	19	6	Sept.
	26	13	
j.c.Vnd.10.	3	20	
	5	27	
	12	4	Okt.
	19	11	
	26	18	
Brum.	3	25	
	10	1	Nov.
	17	8	
	24	15	
Frim.	1	22	
	8	29	

Rep.Kal. J.8.9.10.		Greg. K. 1799.1800.	
Frim.	15	6	Dez.
	22	13	
	29	20	
Niv.	6	27	
	13	3	Jan.1802
	20	10	
	27	17	
Pluv.	4	24	
	11	31	
	18	7	Febr.
	25	14	
Vent.	2	21	
	9	28	
	16	7	März
	23	14	
	30	21	
Germ.	7	28	
	14	4	April
	21	11	
	28	18	
Flor.	5	25	
	12	2	Mai
	19	9	
	26	16	
Prair.	6	23	
	10	30	
	17	6	Juni
	24	13	
Mess.	1	20	
	8	27	
	15	4	Juli
	22	11	
	29	18	
Therm.	6	25	
	13	1	August
	20	8	
	27	15	
Fruct.	4	22	
	11	29	
	18	5	Sept.
	25	12	

Rep. Kal. 11.12.13.		Greg. K. 1802.1803	
Flor.	2	22	Apr.
	9	29	
	16	6	Mai
	23	13	
	30	20	
Brair.	7	27	
	14	3	Juni
	21	10	
	28	17	
Mess.	5	24	
	12	1	Juli
	19	8	
	26	15	
Therm.	3	22	
	10	29	
	17	5	August
	24	12	
Fruct.	1	19	
	8	26	
	15	2	September
	22	9	
	29	16	
Vend. an 13	1	23	
	8	30	
	15	7	Oktober
	22	14	
	29	21	
Brum.	6	28	
	13	4	Novemb.
	20	11	
	27	18	
Frim.	4	25	
	11	2	Dezbr.
	18	9	
	25	16	
Niv.	2	23	
	9	30	
	16	6	Jan. 1805
	23	13	
	30	20	
Pluv.	7	27	
	14	3	F.

Rep. Kal. 11.12.13.		Greg. K. 1802.1803	
Mess.	21	10	Juli
	28	17	
Therm.	5	14	
	12	31	
	19	7	August
	26	14	
Fruct.	3	21	
	10	28	
	17	4	Sept.
	24	11	
j. e. vend. an. 12	1	18	
	2	25	
	9	2	Oktober
	16	9	
	23	16	
	30	23	
Brum.	7	30	
	14	6	Nov.
	21	13	
	28	20	
Frim.	5	27	
	12	4	Dez.
	19	11	
	26	18	
Niv.	3	25	
	10	1	Jan. 1804
	17	8	
	24	15	
Pluv.	1	22	
	8	29	
	15	5	Feb.
	22	12	
	29	19	
Vent.	6	26	
	13	4	März
	20	11	
	27	18	
Germ.	4	25	
	11	1	April
	18	8	
	25	15	

Rep. Kal. 11.12.13.		Greg. K. 1802.1803	
j. e. Vnd. 11.	2	19	Sept.
	4	26	
	11	3	Oktober
	18	10	
	25	17	
Brum.	2	24	
	9	31	
	16	7	Nov.
	23	14	
	30	21	
Frim.	7	28	
	14	5	Dez.
	21	12	
	28	19	
Niv.	5	26	
	12	2	Jan. 1803
	19	9	
	26	16	
Pluv.	3	23	
	10	30	
	17	6	Februar
	24	13	
Vent.	1	20	
	8	27	
	15	6	März
	22	13	
	29	20	
Germ.	6	27	
	13	3	April
	20	10	
	27	17	
Flor.	4	24	
	11	1	Mai
	18	8	
	15	15	
Prair.	2	22	
	9	29	
	16	5	Juni
	23	12	
	30	19	
Mess.	7	26	
	14	3	Jl.

Rep. Kal. 13.14.15.		Greg. K. 1805.1806	
Pluv.	21	10	Febr.
	28	17	
Vent.	5	24	
	12	3	März
	19	10	
	26	17	
Germ.	3	24	
	10	31	
	17	7	April
	24	14	
Flor.	1	21	
	8	28	
	15	5	Mai
	22	12	
	29	19	
Prair.	6	26	
	13	2	Juni
	20	9	
	27	16	
Mess.	4	23	
	11	30	
	18	7	Juli
	25	14	
Therm.	2	21	
	9	28	
	16	4	August
	23	11	
	30	18	
Fruct.	7	25	
	14	1	September
	21	8	
	28	15	
j.c. Vnd. 14.	5	22	
	7	29	
	14	6	Oktober
	21	13	
	28	20	
Brum.	5	27	
	12	3	Nov.
	19	10	
	26	17	

Rep. Kal. 13.14.15.		Greg. K. 1805.1806	
Frim.	3	24	N.
	10	1	Dezember
	17	8	
	24	15	
Niv.	1	22	
	8	29	
	15	5	Jan. 1806
	22	12	
	29	19	
Fluv.	6	26	
	13	2	Februar
	20	9	
	27	16	
Vent.	4	23	
	11	2	März
	18	9	
	25	16	
Germ.	2	23	
	9	30	
	16	6	April
	23	13	
	30	20	
Flor.	7	27	
	14	4	Mai
	21	11	
	28	18	
Prair.	5	25	
	12	1	Juni
	19	8	
	26	15	
Mess.	3	22	
	10	29	
	17	6	Juli
	24	13	
Therm.	1	20	
	8	27	
	15	3	August
	22	10	
	29	17	
Fruct.	6	24	
	13	31	

Rep. Kal. 13.14.15.		Greg. K. 1805.1806	
Fr.	20	7	Septemb.
	27	14	
j.c. Vnd. 15	4	21	
	6	28	
	13	5	Oktober
	20	12	
	27	19	
Bru.	4	26	
	11	2	November
	18	9	
	25	16	
Frim.	2	23	
	9	30	
	16	7	Dezember
	23	14	
	30	21	
Niv.	7	28	
	14	4	Jan. 1807
	21	11	
	28	18	
Pluv.	5	25	
	12	1	Februar
	19	8	
	26	15	
Vent.	3	22	
	10	1	März
	17	8	
	24	15	
Germ.	1	22	
	8	29	
	15	5	April
	22	12	
	29	19	
Flor.	6	26	
	13	3	Mai
	20	10	
	27	17	
Prair.	4	24	
	11	31	
	18	7	Juni.
	25	14	

Geographische Lage
und
politische Eintheilung der Provinz Rheinhessen.

Die theilweise, oder gänzliche Vereinigung mehrerer kleinen Staaten und Herrschaften, deren nähere Bezeichnung weiter unten folgen wird, bildete, nachdem sie durch die Friedensschlüsse von 1797 und 1801 an Frankreich abgetreten worden waren, das ehemalige Departement Donnersberg, welches durch einen Konsular-Beschluß vom 11ten Fructidor VI. dem übrigen Reiche gleichgestellt wurde, und seinen Namen von dem bekannten, oft beschriebenen Berge erhielt, der beinahe in seiner Mitte lag, als es noch ein Ganzes bildete. Dieses aus den Bezirken Mainz, Speier, Zweibrücken, und Kaiserslautern zusammengesetzte Departement wurde, als die verbündeten Heere der hohen Alliirten im Jahre 1814 über den Rhein giengen, von letzteren in Besitz genommen, und zuerst durch königl. preußische Agenten verwaltet. Die im Mai 1814 übergebene Festung Mainz theilte das nämliche Loos, und wurde nebst Kastel und Kostheim durch eine provisorische Administration, wovon weiters die Rede seyn wird, nach den bestehenden Normen regiert.

Der ehemalige Bezirk Mainz, mit Ausnahme des Kantons Kirchheimbolanden, welcher der Krone Bayern zufiel, wurde durch die deutsche Bundes-Akte vom Jahre 1815, und gemäß des mit Sr. M. dem Kaiser von Oesterreich, Sr. M. dem Könige von Preußen, und Sr. K. H. dem Großherzoge von Hessen abgeschlossenen

Staatsvertrags, nebst den beiden Kantonen Pfeddersheim und Worms, die ehedem dem Bezirke Speier gehörten, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein als erb- und eigenthümlich und mit allen Hoheitsrechten auf ewige Zeiten überwiesen.

Dieser Bezirk und die beiden Zusätze bilden nun die Großherzogliche Provinz Rheinhessen.

Ihre Grenzen sind: gegen Osten der Rhein, gegen Westen die Nahe, und die königlichen Provinzen Rheinpreußen und Rheinbayern; gegen Süden die Provinz Rheinbayern, und gegen Norden der Rhein und das Herzogthum Nassau.

Die Demarcationslinie gegen Rheinpreußen beginnt an dem Grenzscheidungspunkte der Hessischen Gemeinde Freilaubersheim, der königlich bayerischen Gemeinde Altenbamberg, und der königlich preußischen Gemeinde Kreuznach, und erstreckt sich längs besagter letztern Gemeinde bis an die Nahe, und von da abwärts bis an den Rhein. Gegen Nassau läuft die Linie mit dem Rheine, und auf dem rechten Ufer dieses Flusses an den Gemarkungen der Gemeinden Kastel und Kostheim hin.

Gegen Rheinbayern läuft die Grenzlinie folgendermaaßen, nämlich: von dem alten Rorheimer Kanale am sogenannten alten Giesengraben, längs den Gemarkungen der Hessischen Gemeinden Worms, Weinheim, Wiesoppenheim, Heppenheim a. d. W., Offstein, Hohensülzen, Monsheim, Wachenheim an. d. Pf.; ferner den Gemarkungen Mölsheim, Oberflörsheim, Flomborn, Esselborn, Freimersheim, Wahlheim, Weinheim, Offenheim, (durch das Vorholz), Niederwiesen, dem gemeinschaftlichen Walde der Hessischen Gemeinden Monsheim und Steinbockenheim, endlich den Gemarkungen Tiefenthal, Fürfeld und Freilaubersheim bis an denjenigen Punkt, welcher diese letzte Gemeinde von Altenbamberg und Kreuznach scheidet.

Die Provinz Rheinhessen ist in Kantone eingetheilt; es sind deren gegenwärtig eilf, nämlich: der Kanton Alzey, Bingen, Mainz, Niederolm, Oberingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt und Worms.

Jeder Kanton besteht nun wieder aus mehreren Bürgermeistereien, und diese aus einer oder mehreren Gemeinden, so wie dies aus dem folgenden Verzeichniße zu ersehen ist.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Alzey.	Albig	Albig. Bermersheim.	Pfalz. Kloster Eibingen.
	Alzey.	Alzey und Schaffhausen.	Pfalz.
	Bechenheim.	Bechenheim.	ditto
	Bornheim.	Bornheim. Lonsheim.	Graf Salm. Pfalz.
	Erbesbüdesheim	Erbesbüdesheim.	ditto
	Flomborn.	Flomborn. Dintesheim.	ditto
	Flonheim.	Flonheim.	Graf Salm.
	Framersheim.	Framersheim. Dautenheim.	Graf Falkenstein. Pfalz.
	Freimersheim.	Freimersheim. Wahlheim.	ditto
	Heimersheim.	Heimersheim.	Pfalz.
	Kettenheim.	Kettenheim. Esselborn.	ditto ditto
	Nack.	Nack.	ditto
	Niederwiesen.	Niederwiesen.	Br. Hunoldstein.
	Odernheim.	Odernheim. Köngernheim.	Pfalz. Graf Werthheim.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Alzey.	Offenheim.	Offenheim.	Pfalz.
	Uffhofen.	Uffhofen.	Graf Salm.
	Weinheim.	Weinheim.	Pfalz.
	Wendelsheim.	Wendelsheim.	Gr. Salm.
Bingen.	Bingen.	Bingen.	Domkap. v. Mainz
	Büdesheim.	Büdesheim.	Chur Mainz.
	Dietersheim.	Dietersheim.	ditto
		Sponsheim.	Pfalz.
	Dromersheim.	Dromersheim.	Chur Mainz.
	Gensingen.	Gensingen.	Pfalz.
		Grolsheim.	ditto
	Gaulsheim.	Gaulsheim.	Gr. v. Ingelheim.
		Kempten.	Domkap. v. Mainz
	Ockenheim.	Ockenheim.	Chur Mainz.
Mainz.	Kastel.	Kastel.	Domkapitel.
	Kostheim.	Kostheim.	Klöstern.
	Mainz.	Mainz u. Zahlbach	Chur Mainz.
Niederolm.	Bretzenheim.	Bretzenheim.	Kloster Dalheim und Chur Mainz.
	Ebersheim.	Ebersheim.	Pfalz.
	Essenheim.	Essenheim.	ditto.
	Finthen.	Finthen.	Dmpbst. v. Mainz.
		Drais.	Chur Mainz.
	Gonsenheim.	Gonsenheim.	Dmpbst. v. Mainz.
	Harxheim.	Harxheim.	Gr. Falkenstein.
		Gaubischofsheim.	Chur Mainz.
	Hechtsheim.	Hechtsheim.	ditto.
	Kleinwinternheim	Kleinwinternheim	ditto
		Marienborn.	Kloster Dalheim und Chur Mainz.
	Laubenheim.	Laubenheim.	Chur Mainz.
	Niederolm.	Niederolm.	ditto.
	Oberolm.	Oberolm.	ditto.
	Sörgenloch.	Sörgenloch.	Br. v. Köth.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Niederolm	Stadecken.	Stadecken.	Pfalz.
	Weissenau.	Weissenau.	Chur Mainz.
	Zornheim.	Zornheim.	ditto
Oberingelheim.	Appenheim.	Haben keine Filiale = Gemeinden.	Pfalz.
	Aspisheim.		ditto.
	Bubenheim.		ditto.
	Budenheim.		Chur Mainz.
	Elsheim.		Br. v Köth. (Pfalz)
	Engelstadt.		Pfalz.
	Freiweinheim.		ditto.
	Gaualgesheim.		Chur Mainz.
	Großwinternheim		Pfalz.
	Heidesheim.		Chur Mainz.
	Horrweiler.		Pfalz.
	Jugenheim.		F. Nassau Saarb.
	Mombach.		Domkap. v. Mainz
	Niederhilbersh.		Pfalz.
	Niederingelheim.		ditto.
	Oberingelheim.		ditto.
	Sauerschwabenh.		ditto.
	Wackernheim.		ditto.
Oppenheim.	Bodenheim.	Bodenheim.	Chur Mainz.
	Dalheim.	Dalheim.	Gr. Falkenstein.
	Dexheim.	Dexheim.	Pfalz.
	Dienheim.	Dienheim.	ditto.
		Rudelsheim.	B. v. Dienheim.
	Dolgesheim.	Dolgesheim.	Gr. Leiningen.
	Eimsheim.	Eimsheim.	Pfalz.
		Wintersheim.	ditto.
	Guntersblum.	Guntersblum.	Gr. Leiningen.
	Hahnheim.	Hahnheim.	B. v. Dienheim.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Oppenheim.	Köngernheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Gr. Sickingen.
	Lörzweiler.		B. Hettersdorf.
	Mommernheim.		Gan-Erben.
	Nackenheim.		Chur Mainz.
	Nierstein.		Pfalz.
	Oppenheim.		ditto.
	Schwabsburg.		ditto.
	Selzen.		ditto.
	Waldülversheim		Gr. Leiningen.
	Weinolsheim.		Pfalz.
Osthofen.	Abenheim.	Abenheim.	B. v. Dalberg.
	Alsheim.	Alsheim.	Pfalz.
		Hangenwalheim.	ditto.
	Bechtheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Gr. Leiningen.
	Dittelsheim.		Pfalz.
	Dorndürkheim.		ditto.
	Eich.		ditto.
	Eppelsheim.		ditto.
	Gimsheim.		ditto.
	Hamm.		ditto.
	Hangenweisheim.		ditto.
	Heppenheim.		ditto.
	Heßloch.	Heßloch.	B. v. Dalberg.
		Frettenheim.	Pfalz.
	Ibersheim.	Ibersheim.	ditto.
	Mettenheim.	Mettenheim.	Gr.v.Wartenberg
	Monzernheim.	Monzernheim.	Pfalz.
		Blödesheim.	ditto.
	Osthofen.	Osthofen.	ditto.
	Rheindürkheim.	Rheindürkheim.	Bischof v. Worms
	Westhofen.	Westhofen.	Pfalz.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Pfeddersheim.	Bermersheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Pfalz.
	Dalsheim.		ditto.
	Enzheim u.		ditto.
	Gundersheim.		
	Gundheim.		B. Greifenklau.
	Heppenheim a/W		Pfalz.
	Herrnsheim.		B. v. Dalberg.
	Hochheim.	Hochheim.	Pfalz.
		Neuhausen.	Bischof v. Worms.
	Hohensülzen.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	B. Greifenklau.
	Horchheim.		Bischof v. Worms.
	Kriegsheim.		Pfalz.
	Leiselheim.		ditto.
	Mölsheim.		ditto.
	Mörstadt.		ditto.
	Monsheim.		Gr. Leiningen.
	Niederflörsheim.		Pfalz.
	Oberflörsheim.		ditto.
	Offstein.		ditto.
	Pfeddersheim.		ditto.
	Pfiffligheim.		ditto.
	Wachenheim a/Pf		Gr. Leiningen.
	Wiesoppenheim.	Wiesoppenheim.	Bischof v. Worms.
		Weinsheim.	ditto.
Wöllstein.	Badenheim.	Badenheim.	Ritterschaft und Graf Schönborn.
		Pleitersheim.	Mainz und Nassau Saarbrücken.
	Biebelsheim.	Biebelsheim.	Gr. Falkenstein.
		Ippesheim.	F. Bretzenheim und G. Falkenstein.
	Bosenheim.	Bosenheim.	Pfalz.
		Hackenheim.	ditto.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden	und waren den vormaligen Herrschaften
Wöllstein.	Eckelsheim.	Eckelsheim.	Gr. Falkenstein.
	Freilaubersheim.	Freilaubersheim.	Pfalz.
	Fürfeld.	Fürfeld.	Ritterschaft.
		Tiefenthal.	NassSaarbrücken.
	Neubamberg.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Chur Mainz.
	Pfaffenschwabenh.		Pfalz.
	Planig.		F. Bretzenheim.
	Siefersheim.		Chur Mainz.
	Sprendlingen u. St. Johann.		Markgraf von Baden.
	Steinbockenheim.		Gr. v. Salm.
	Volrheim.		Chur Mainz.
	Wöllstein.	Wöllstein.	Mainz u. Nassau Saarbrücken.
		Gumbsheim.	
	Wonsheim.	Wonsheim.	Pfalz.
	Zotzenheim.	Zotzenheim.	ditto.
		Welgesheim.	ditto.
Wörrstadt.	Armsheim.	Armsheim.	Pfalz.
		Schimsheim.	ditto.
	Bechtolsheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Gan-Erben.
	Biebelnheim.		Pfalz.
	Eichloch.		Gr. v. Grehweiler.
	Ensheim.		Pfalz.
	Gabsheim.		B. v. Dalberg.
	Gaubickelheim.		Chur Mainz.
	Hillesheim.		Graf Falkenstein und Riaucour.
	Niedersaulheim.		Gan-Erben.
	Niederweinheim.		Pfalz.
	Oberhillesheim.		ditto.
	Obersaulheim.		Gr. v. Grehweiler.
	Partenheim.		B. v. Wallbrunn u. Wambold.

Kanton.	Bürgermeistereien.	Bestehen aus den Gemeinden.	und waren den vormaligen Herrschaften
Wörrstadt.	Schornsheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Gan-Erben. *)
	Spiesheim.		Pfalz.
	Sulzheim.		Chur Mainz.
	Udenheim.		Pfalz u. Baden.
	Undenheim.	Undenheim.	Pfalz.
		Friesenheim.	B. v. Dienheim.
	Vendersheim.	Haben keine Filiale-Gemeinden.	Gr. v. Elz.
	Wallertheim.		Gr. v. Leiningen.
	Wörrstadt.		Fürst Salm Kyrburg und Graf Grumbach.
	Wolfsheim.		Pfalz.
Worms.	Worms.	Worms.	Freie Reichsstadt Bißthum.

*) Pacta illustrium familiarum de successione & defensione mutua. Die Gan-Erbschaft bestand in einem Vergleiche zwischen adelichen Familien, gemäß welchem die eine den anderen succediren sollte, wenn der eine Stamm ausstarb. Während des Faustrechts sind diese Verträge entstanden.

Flüsse, Bäche und Bronnen.

Der Rhein ist der vornehmste Fluß der Provinz, und nach der Donau der größte in Teutschland. Er entspringt aus zwei Quellen in den rauhen Alpen der Schweiz. Die erste seiner Quellen ist auf dem Sankt Gotthardsberge, und zwar auf der Spitze des sogenannten Crispaltenbergs; die andere entsteht aus der Versammlung verschiedener Gewässer auf dem Vogelsberge. Beide Quellen fließen jede besonders, und vereinigen sich erst

in der Nähe von Graubündten, worauf dieser Fluß durch den Bodensee strömt, und in seinem weitern Laufe mehrere kleine Flüsse und Bäche aufnimmt. Bei Schenkenschanz in Geldern theilt er sich in zwei Arme, wovon der links fließende die Waal genannt wird und sich weiterhin in die Maas ergießt. Der andere Arm theilt sich dann wieder in zwei besondere Flüsse, wovon der rechts strömende den Namen der neuen Issel führt und bei Duisburg in die alte Issel fällt; der linke Arm behält den Namen des Rheins bei und theilt sich nun wieder bei Wick de Duerstede in zwei Arme, dessen linker, Leck genannt, sich oberhalb Rotterdam in die Maas ergießt; der rechte führt den Namen Rhein fort, und theilt sich abermals in den Graben der Stadt Utrecht in zwei Arme, dessen rechter bei Münden in die Südsee fällt, und Vecht heißt; der linke Arm heißt aber immer noch Rhein und verliert sich unterhalb Leyden in den Sand bei Cattwick. Ueberhaupt durchströmt der Rhein eine Strecke von 280 Stunden. Er umfaßt diese Provinz auf der Ost- und Nord-Seite, und durchmißt, seiner vielen Krümmungen wegen, von Worms bis nach Bingen eine Strecke von 28 Stunden, obschon die Entfernung dieser beiden Orte zu Lande nur 15 Stunden beträgt. Seine Tiefe ist im Durchschnitte genommen 13 Schuhe, die kleinste 4, die größte aber 22 bis 25 Schuhe.

Bis zum Jahre 1806 bildete der Rhein die Grenzen des teutschen und des französischen Gebiets. Nach, oder vielmehr von dieser Epoche an, wurden, in Folge einer Uebereinkunft mit dem Herzoge von Nassau, die beiden Gemeinden Kastel und Kostheim, sammt der bei Mainz liegenden Petersaue, mit dem französischen Reiche vereinigt und dem Departemente Donnersberg zugetheilt, wodurch die Demarcationslinie auf das rechte Ufer des Rheins übergieng.

Die Ueberschwemmungen, welche der Rhein zuweilen verursacht und von welchen man sagen will, sie seyen periodisch, sind im Ganzen doch ziemlich seltene Erscheinungen und treten in manchen Jahren gar nicht ein; selbst in dem vorhergehenden Jahre, wo eine ungeheuere Eisrinde ihn bedeckte, hat man zwar ein starkes Anschwellen des Rheins bemerkt, aber keine Ueberschwemmung erlebt.

So majestätisch und erhaben der Rhein dahin fließt, und in seinem unbewegten Laufe einen schönen aber ruhigen Anblick gewährt: so drohend und schreckbar werden seine zu Eis verwandelten grünlich blauen Wogen, wenn die Zeit ihrer Entfesselung und Auflößung in die Urgestalt sich eingefunden hat.

Beim Erwachen des erstarrten Rheins bemerkt man zuerst ein Schwellwasser, das vom Oberrheine strömt, und wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, die Eismasse aus ihren Fugen lüftet; dann vernimmt das lauschende Ohr eine Art Knistern, Reiben und Wetzen, welches einige Stunden währt; bald aber wird das Auge Bewegungen gewahr, und die Schichten fangen an, fortgewälzt zu werden. Die Eismassen gerathen in Stocken, häufen und thürmen sich, und verursachen durch die Gewalt ihrer Reibungen oder ihres Fallens ein schauderhaftes Getöse, bis der endlich entfesselte Strom, seiner Kraft gewiß, sich mit unwiderstehlicher Stärke seiner Bürde entledigt, und der auflößenden Sonne den entlasteten blanken Spiegelrücken zeigt.

Der Rhein liefert gute Fische, worunter zu den vorzüglichsten der Salmen, der Hecht, der Karpfen, der Aal, der Barbe, und der Barsche, gehören.

Nach dem Rheine nimmt der Main den zweiten Rang in unserer Provinz ein. Obschon er nur die beiden Gemeinden Kostheim und Kastel bespühlt, so glaube ich mich doch verpflichtet, etwas weniges von ihm zu sagen.

Der Main entspringt in dem Fichtelberge, an den böhmischen Grenzen; Anfangs besteht er, wie der Rhein, aus zwei besonderen Strömen, dem weißen und dem rothen Maine, dann aber vereinigen sie sich bei dem Schlosse Steinhausen unter Culmbach zu einem Fluße, der sich, nach einem Laufe von 120 Stunden, unterhalb Kostheim, gegen Mainz über, in den Rhein ergießt.

Das Mainwasser ist röthlich und scheint sich ungern mit den Fluthen des Rheins zu paaren, da man nach einem gemeinschaftlichen Laufe von beinahe zwei Stunden die Gewässer des Mains immer noch von jenen des Rheins zu unterscheiden vermag. Er ist schiffbar wie der Rhein, und verträgt sogar eine stärkere Ladung als dieser, indem die aus dem Maine in den Rhein segelnden Fahrzeuge bei dem Einfahren in letztern sich merklich tiefer senken.

Seine Tiefe ist veränderlich und steigt bis zu ohngefähr 8 Schuhen. Er enthält beinahe die nämlichen Fische wie der Rhein, und übertritt öfter als dieser seine Ufer.

Die Nahe entspringt oberhalb Birkenfeld an der Lothringschen Grenze und erreicht die Provinz unterhalb Kreuznach. Sie bildet, wie ich schon bemerkt habe, die westliche Grenze der Provinz und fällt bei Bingen, unweit des Mäusethurms, in den Rhein.

Dieser Fluß ist nur an wenigen Stellen schiffbar, sowohl seiner unbedeutenden Tiefe, die übrigens sehr abwechselnd ist, als auch seines felsigen Bodens wegen.

Die Ueberschwemmungen derselben sind den Gemeinden und Orten Dietersheim und Sponsheim von großem Nachtheile. Fast jeden Winter sind sie einer solchen Ueberschwemmung ausgesetzt, daß die Einwohner, welche sich nachbarliche Besuche abstatten wollen, dieses nur mit Nachen thun können. Während dieser Epoche, wo alle Bronnen und Keller mit dem Nahewasser angefüllt sind, schöpfen die Einwohner schon seit undenklichen Zeiten ihr

Trinkwasser an einem in der auf der Ostseite des Orts gelegenen Wiese befindlichen Bronnen, genannt Breidenbach, welcher dem Herrn Bürgermeister von Büdesheim eigenthümlich ist. Einen seltsamen Anblick gewährt bei einer plötzlich eingetretenen Ueberschwemmung das Hereinfahren der Einwohner in Bütten und Backmühlen.

Abgerechnet, daß in manchen Jahren das Rindvieh in den Ställen zu Dietersheim ertrinkt; haben die Ueberschwemmungen bis jetzt noch keine größeren Unglücksfälle herbeigeführt. Die Vorsorge des Ortsvorstandes, die Wachsamkeit und Behutsamkeit der Einwohner selbst, suchen jeder Katastrophe schon im voraus zu begegnen.

Im Jahr 1822 waren zwei junge Männer in Gefahr, das Leben zu verlieren, als sie sich selbst damit beschäftigen wollten, ihren in Gefahr schwebenden Mitbürgern zu Hülfe zu eilen. Sie wurden in der Schlagbütte, in welcher sie sich befanden, von dem Strome ergriffen, und gewaltsam fortgerissen, bis es dem Einen gelang, einen aus dem Ortsgraben hervorragenden Ast zu ergreifen, und sich bis zur angekommenen Hilfe daran festzuhalten.

Die Aschbach entspringt bei den sogenannten Kohlhütten in Rheinbaiern, zwei Stunden von Niederwiesen, und ergießt sich, nachdem sie in einem Laufe von 6 bis 8 Stunden mehrere Gemarkungen bewässert, oberhalb Bingen in die Nahe.

Die Appel oder Apfelbach entspringt am Fuße des Donnersbergs, nahe bei Falkenstein; sie fließt von Nauenberg nach Wöllstein, welche Gemeinde sich seit kurzem durch einen rühmlichst ausgeführten bedeutenden Uferbau gegen ihre früheren Ueberschwemmungen geschützt hat, von da weiter gegen Norden bis Badenheim, und empfängt ehe sie nach Planig kömmt, welchen Ort sie in zwei gleiche Hälften theilt, die sogenannte Carlenbach. Sie ergießt sich dann unterhalb Gensingen in die Nahe.

Die Carlenbach kömmt von Volxheim, geht an Pleitersheim vorbei, und fließt unter Badenheim in die Appel. Sie ist klein und bei trockenen Jahren ohne Wasser.

Die Carlsbach hat ihren Ursprung bei Erpolsheim oberhalb Altleiningen; sie bildet bei Neuleiningen verschiedene Weiher, erhält in der Folge auch den Namen Schenkel- und Geisbach, und fällt bei Worms in den Rhein.

Die Donzelbach entspringt zu Steinbockenheim, fließt durch Wonsheim, durch die Gemarkung von Eckelsheim und nahe an Gumbsheim vorbei, und ergießt sich innerhalb der Gemarkung des letzten Orts in die Appelbach. Die Donzelbach verändert ihren Namen auf der Gränze von Wöllstein und heißt von da an die Rohrbach. Auf diesem Bache an der sogenannten Beetwiese befindet sich eine kleine Hammerschmiede, welche durch ihn in Gang gesetzt wird.

Die Eichelsbach entspringt an der Gränze von Lörzweiler und setzt, ehe sie sich in den Rhein ergießt, vier im Banne von Nackenheim gelegene Mühlen in Bewegung. Sie durchfließt einen Theil der Gemarkung dieser Gemeinde.

Die Eis (Bach) entspringt ohnweit Ramsen im rheinbaierischen Kantone Göllheim, läuft von Westen nach Norden, und theilt sich eine halbe Stunde vor Worms bei Weinsheim in zwei Arme, wovon der eine — unter dem Namen Altbach — oberhalb Worms in den Gießen, der andere aber, diese Stadt durchschneidend, gleichfalls in den Gießen fällt.

Der Enzbach entspringt in der Gemeinde dieses Namens, durchfließt das Ort und die Gemarkung Albig und ergießt sich — nachdem er durch andere kleine Gewässer und Quellen Zuwachs erhalten — bei Biebelnheim in die Selze.

Der Gießen nimmt am Roxheimer Altrheine seinen Anfang, fließt von Süden gegen Norden, und ergießt

sich unterhalb Worms, bei dem sogenannten Neuthurme, in den Rhein.

Dieser Bach bietet den Wormser Rheinschiffern einen sichern Winteraufenhalt dar, und dient zugleich zum bequemen Holzfange für die zahlreichen Floße und Baustämme, womit in Worms ein bedeutender Handel getrieben wird.

Dieser Bach ist sehr fischreich und ernährt dadurch eine große Anzahl von Fischern, die an seinen beiden Ufern ohnweit seiner Mündung ihre Wohnungen aufgeschlagen haben; letztere sind unter dem Namen Fischerweiden bekannt und bilden eine eigene Vorstadt von Worms.

Die Grailsbach in Herrnsheim bildet sich aus den verschiedenen großen, durch Rheinquellen genährten Ableitungsgräben, welche die Gemarkung dieser Gemeinde in verschiedenen Richtungen durchschneiden und aus benachbarten Gemarkungen verlorne Gewässer aufnehmen, und ergießt sich bei dem Rheindürkheimer Fahrt in den Rhein.

Der Kettenheimer Bach entspringt im Banne von Freimersheim, fließt durch das Kettenheimer Thal, durch die Gemarkungen von Wahlheim, Kettenheim, von da an die Grenze der Alzeyer Gemarke bis nach Dautenheim, und fällt in dem Orts Freimersheim in die Selze. In einem Laufe von 2 Stunden treibt sie 19 Mühlen.

Die Käßbach bei Kostheim entspringt in dem Nassauischen zwischen dem Banne von Erbenheim und dem Mechtilshäuserhofe, eine Stunde von Kostheim; sie heißt mehr Kißbronnen als Käßbach, treibt eine Mühle in der Kostheimer Gemarkung, die Donnermühle, und ergießt sich oberhalb dieses Orts in den Main.

Die Karlsquelle (der Sandbach) entspringt in einem Acker in der Gemarkung von Heidesheim und treibt in einer Entfernung von einer halben Viertelstunde 6 Mahl- und 1 Oehlmühle. Gleich auf dem Acker, aus dem sie

quillt steht die erste Mühle. Dieses Wasser wurde vom Kaiser Karl dem Großen nach Niederingelheim in einen Saal seines Residenzschlosses geleitet, in welchem ein schöner Springbronnen gewesen seyn soll. Die Deicheln, wodurch das Wasser floß, und die in dem Heidesheimer Hohlwege zum Theile noch sichtbar sind, bestehen aus einer so festen Masse, daß sie nur mit äusserster Mühe ausgebrochen werden können. Die Quelle führt jetzt noch den Namen Karlsquelle und ist von vortrefflichem Trinkwasser.

Die Kisselbergbach hat ihren Ursprung auf dem Berge gleichen Namens in Sprendlingen, fließt durch St. Johann und ergießt sich in die Waschbach.

Die Kleinbach entspringt in der Gemarkung von Blödesheim, durchfließt jene von Hangenweisheim, und ergießt sich bei Eppelsheim in die Böllenbach.

Der Königsbrunnen, welcher in Finthen entspringt, ist zwar kein eigentlicher Bach, verdient aber seiner geschichtlichen Merkwürdigkeiten wegen hier einen Platz einzunehmen. Sein Wasser war einst mittels eines Kanals nach Mainz geleitet worden. Von dieser durch die Römer aufgeführten Wasserleitung sind noch die Ruinen von 59 Pfeilern sichtbar, die durch das Zahlbacher Thal nach dem Königbrunnen ziehen. Die Grundlage der Pfeiler ist ein Viereck von 60 Quadratschuhen. Diese Wasserleitung soll da, wo sie am höchsten war, 128 Schuh gemessen haben. Von der Quelle bis zu ihrem Ergusse in den ehemaligen Drusensee, der jetzt unter dem Namen Entenpfuhl bekannt ist, lief sie durch einen Raum von 5731 geometrischen Schritten.

Der Marienbronnen ist ein kleiner Bach, der in Oberhilbersheim entspringt, und sich in der Gemarkung verläuft.

Der

Der Pfendebach entspringt in Heimersheim, fließt von Albig nach Bechtolsheim, und ergießt sich da in die Selzbach.

Die Pfrimm ist, wie die Selze, ein nicht unbedeutender Bach, der in Gombach im Kantone Göllheim (Rheinbaiern) seinen Ursprung hat. Sie fließt durch Pfeddersheim und theilt sich am Ausgang dieser Stadt in zwei Arme, wovon der eine nach Pfiffligheim, der andere hingegen nach Leiselheim und Hochheim läuft. Ihre beiden Arme vereinigen sich nochmals unterhalb Hochheim und fallen bei Neuhansen, wo sie die Mainzer Chaussée durchschneidet, und eine steinerne Brücke hat, in den Rhein. Sie treibt viele Mühlen und ist ziemlich fischreich. Ihre Breite kann im Durchschnitte zu vier Fuß angenommen werden; an manchen Orten beträgt sie aber kaum einen, und an andern erreicht sie sieben Schuhe.

Das Ritterbächelchen entspringt im nördlichen Banne von Weinheim und ergießt sich vor dem Orte in die Steinbach, mit der sie sonach in die Selze läuft.

Die Schächerbach kommt von Schwabsburg, und fließt bei Nierstein in den Rhein. Bei ihrem Einflusse ändert sie den Namen, und heißt die Fliegelsbach.

Der Saßelbach fließt von Dolgesheim durch die Gemarkung und das Ort Waldülversheim, von da durch den Bann von Guntersblum und ergießt sich ohnweit Rudelsheim in den Rhein.

Die Steinbach entspringt bei der Gemeinde Weinhein, durchfließt das genannte Ort und ergießt sich, nachdem sie sich mit dem sogenannten Ritterbächelchen vereinigt, bei der Pappenmühle, eine Viertelstunde von Weinheim, in die Selzbach.

Die Seebach entspringt in Westhofen. Sie treibt schon ganz nahe an ihrer Quelle eine Mühle, und im

Banne von Osthofen setzt sie fünf andere in Bewegung; sie fließt durch gedachtes Osthofen, und ergießt sich bei Eich in den Altrhein.

Die Selze entspringt bei Orbis, in dem Königlich Baierischen Kantone Kirchheimbolanden; sie durchströmt die größere Hälfte der Provinz, treibt sehr viele Mühlen, hat eine wechselnde Breite von sechs bis sechszehn Schuhen, liefert verschiedene Arten Fische und ergießt sich bei Freiweinheim in den Rhein.

Die Waschbach entsteht aus einer starken Quelle in der Gemeinde Fürfeld, und setzt, gleich unterhalb ihres Ursprungs, die sogenannte Thalermühle mit einem Gange in Bewegung.

Die Weilerbach entspringt in der Gemarkung von Freilaubersheim in dem sogenannten an die Gemeinde Hackenheim grenzenden Weilerfelde, fließt durch die Gemarkungen von Volxheim, Pleitersheim und Badenheim, und von da in die Appelbach.

Die Wisbach entspringt bei dem in der Gegend von Kirchheimbolanden gelegenen Neuhofe, und fällt unterhalb Grolsheim in die Nahe.

In Büdesheim entspringt eine Bach ohne besondern Namen, die sich in einen Arm der Nahe ergießt, welcher selbst, nachdem er die sogenannte Reumühle in Bewegung gesetzt, sich wiederum mit genannter Nahe vereinigt.

Die Sulzbach entspringt in Harxheim, durchzieht diese Gemeinde und ergießt sich bei Lörzweiler in die Mühlbach.

Die Sauerbach entspringt eine halbe Stunde von dem Orte Sauerschwabenheim, durchfließt dasselbe, treibt mehrere Mühlen und ergießt sich, nachdem sie das sogenannte Wiesenthal durchzogen, in die Selzbach, die eine steinerne Brücke da hat. Die Sauerbach hat dem genannten Orte ihren Namen vorgesetzt.

In Alsheim entspringt ein Bach, der Mühlbach genannt, der ohnfern seiner Quelle zwei Weiher bildet, und gleich darauf eine Mühle treibt; er durchfließt die Hauptstraße des Orts in gepflästerten Kändeln und ergießt sich an der Gemarkung in den sogenannten Wendelgraben oder den Abzugskanal, der in der Gemarkung von Osthofen seinen Anfang nimmt, die Gemarkung von Alsheim von Mittag gegen Mitternacht durchzieht, und sich bei Rudelsheim in den Rhein ergießt.

Der Finkenbach entspringt bei Kriegsheim in Rheinbaiern, durchfließt die Gemarkung von Wendelsheim, und ergießt sich unterhalb dieser Gemeinde in die Wißbach.

Der Bechtheimer Kanal oder sogenannte Wendelgraben durchzieht die Gemarkung von Guntersblum, und fällt durch die neu erbaute schöne Schleuße bei Rudelsheim in den Rhein. Durch dieselbe Schleuße ziehen die Gimbsheimer Gewässer und der sogenannte Fischsee, und ergießen sich bei dem Jägerhause in gedachten Fluß.

Die Weidelsbach entspringt auf dem Kindesheimerberge bei Mommernheim, strömt durch ein kleines Thal daselbst, fließt an der Westseite des genannten Orts hin, und ergießt sich in die Eisbach, welche auf der Südseite des Dorfes vorbei fließt.

Berge und Anhöhen.

Der Borzelberg liegt in der Gemarkung von Weinolsheim, ohngefähr zehn Klafter vom Orte entfernt: sein Kopf bietet eine Fläche von circa 18 □ Klaftern, und sein Fuß einen Umfang von 30 Klaftern; seine Höhe erreicht kaum 12. Der örtlichen Sage nach sollen die Schweden diesen Berg aufgeführt und dazu gebraucht haben, die Umgegend zu übersehen und eine Art

telegraphischer Correspondenz mit zwei Schanzen zu unterhalten, deren eine auf der Straße von Oppenheim (wovon der Fuß noch steht) und die andere auf dem Kommunikationswege von Waldülversheim nach Guntersblum befindlich war. Diese telegraphische Korrespondenz soll sich gleichfalls bis auf den bei Alzey befindlichen, links der Pariserstraße gelegenen, Wartthurm erstreckt haben. Gegenwärtig dient dieser Berg den Einwohnern sowohl als den Durchreisenden, zur vorzüglichen Uebersicht der schönen Umgegend, die einen mannichfach reizenden Anblick gewährt.

Bei Wöllstein sind vier Berge: der Hollberg grenzt gegen Süden an die Gemarkung von Siefersheim; der Haarberg gegen Süd-West an die Gemarkungen von Neubamberg und Freilaubersheim; der Oehlberg grenzt an die sogenannte alte Oehlmühle, die ihren Namen von ihm führt und durch die Appel bewegt wird, und der Gemberg gegen Westen an die Gemarkung von Volxheim grenzend.

Auf dem im Banne von Uffhofen gelegenen Berge der Dambacher genannt, findet man verschiedene Gattungen von Steinen, die sich durch ihre mancherlei menschenähnlichen und thierförmigen Figuren auszeichnen.

In derselben Gemarkung befindet sich noch der sogenannte Kisselberg, der zum Theile mit Reben bepflanzt ist.

Der Eichelberg, in der Gemarkung Fürfeld, ist fast in der ganzen Provinz sichtbar. Er hat einen Basaltsteinbruch, dessen Steine in der umliegenden Gegend zum Wasserbaue gesucht werden; auch finden sich in diesem Berge Sandsteine vor, welche nach Bingen, Kreuznach und in das ganze Rheingau geführt werden.

In der Gemarkung von Gumbsheim sind zwei Berge, gegen Osten der an die Gemarkung von Flonheim grenzende Gosenberg, und gegen Norden der an den

Wöllsteiner Bann stoßende, mit Wein bepflanzte Streitenberg.

Der Wasserhäuserberg liegt in der Gemeinde Oberingelheim und wird von dem gleichfalls da gelegenen Mainzerberge durch die durchfliessende Selzbach getrennt. Die beiden Berge sind mit Reben bepflanzt.

Der Alzeyerberg in Flonheim hat einen bedeutenden Steinbruch, in welchem beständig gearbeitet wird. Er liefert alle Arten von Steinen, worunter die meisten Bau- und Mühlsteine sind, und einen bedeutenden Gegenstand des Handels dieser Gemeinde ausmachen.

Der Bollenberg und die Hütte sind zwei bedeutende Anhöhen in der Gemarkung von Kriegsheim; es wächs't auf denselben ein sehr guter Wein.

Der Vierzehnnothhelferberg in Ockenheim trägt eine Kapelle gleichen Namens, worin öfters Gottesdienst gehalten und vorzüglich das Fest des St. Christoph gefeiert wird.

Bei der Gemeinde Kempten gegen Bingen und Büdesheim hin liegt der Rochusberg. Er ist durch seine schöne Aussicht in den Rheingau und die Umgegend und durch das Fest berühmt, welches alljährig auf Rochustag gefeiert wird. Es ist eine Kirche auf denselben erbaut und im Jahr 1814 neu wieder hergestellt worden. Dieser interessante Berg hat sehr gutes Wasser, erzeugt trefflichen Wein (Scharlachberger), trägt reichliches Getraide, nebst Früchten verschiedener Art, und ist auf der Nordseite mit Busch- und Niederwald bewachsen.

In der Armsheimer Gemarkung liegt gegen Norden der Geigersberg, welcher zu Wein angebaut ist. Ein anderer da gelegener, an die Gemarkung von Enzheim grenzender Berg, der Kachelberg, besteht aus schlechtem Ackerfelde.

Der Knopfsberg bei Hahnheim ist fast durchgehends

mit Wein angepflanzt, der unter dem Namen Hahnheimer Knopf nicht unvortheilhaft bekannt ist.

In der Gemarkung von Freilaubersheim befinden sich drei Berge: der Eichelberg, der Nagel- und der sogenannte Zuckerberg; sie liegen auf beiden Seiten der Kommunikationsstraße von Kreuznach nach Mannheim.

In der Gemarkung von Gaubickelheim liegt der sogenannte Wiesberg, der von Weinpflanzungen umgeben ist. Auf demselben ist eine Wohnung erbaut worden.

Zu Aspisheim ist ein ziemlich hoher Berg, Gippel genannt, auf welchem man die Umgegend auf zehn Stunden übersehen kann.

Bei Weinheim sind vier Berge bemerkbar; gegen Süden der Sonneberg, gegen Westen der Winneberg, gegen Osten der Hoheberg und gegen Norden der Kesselberg.

Der Geierskizzel bei Finthen gehört zu den höchsten in der Provinz; er gewährt eine Aussicht auf den Rhein und den Main und gestattet dem Auge, diesen beiden Strömen auf acht bis zehn Stunden entgegen zu sehen.

Der Altenberg bei Hillesheim schließt sich an den dortigen Kirchberg, auf welchem die Kirche steht, an und ist mit Wein bepflanzt, der zu den angenehmen gehört.

In der Gemarkung von Sprendlingen sind vier Berge, wovon aber keiner besonders bemerkenswerth scheint; sie heißen: Waschberg, Kisselberg, Steinberg und Hornberg.

In dem Banne von Schwabsburg befinden sich drei Berge: der Schloßberg, der Federberg und der Mühlberg; die zwei ersten sind mit Reben bepflanzt, der letzte ist öde.

Der Eichelberg trennt die Gemarkungen von Neubamberg, Fürfeld und Freilaubersheim; er ist mehrentheils mit Heckenwald bewachsen.

Der Klopberg bei Dittelsheim trägt die Ruinen eines alten, der Sage nach Klopsburg genannten Raubschlosses.

Ganz in der Nähe von Eckelsheim ist der Steuerberg und der Palenberg.

Bei Abenheim ist ein mit Wein bepflanzter Berg, von der darauf erbauten Kapelle, der Klausenberg genannt.

In der Gemarkung Selzen liegt ein Berg, genannt der Eichelstein.

Bei Schimbsheim liegt Nordwärts der sogenannte Pfaffenberg; er ist mit Wein bepflanzt.

In der Gemeinde Essenheim wird auf dem Reithenberge der vorzüglichste Wein gebaut.

In der Gemarkung von Heimersheim sind drei Berge: der Neuenberg, der Krehberg und der Kohlig.

Der Petersberg liegt kegelförmig gebildet zwischen Bechtolsheim und Odernheim..

Der Rabenkopf liegt bei der Gemeinde Niederingelheim; er ist urbar und mit Vegetabilien verschiedener Art bepflanzt.

Der Thalberg bei Bubenheim ist eigentlich nur eine Anhöhe von geringer Bedeutung.

Der St. Martinsberg, der Wolfsbusch, der Sandberg und der Mühlberg liegen in der Gemarkung der Gemeide Siefersheim.

Der Berg, genannt das Horn, liegt bei der Gemeinde Zotzenheim;

Der Mühlberg bei Hackenheim; und

Der Bosenberg bekannt durch seinen Wein, in Bosenheim.

Landwirthschaftliche Ansicht
der Provinz Rheinhessen.

Rheinhessen macht den größten Theil des ehmaligen Wormsfeldes (pagus vormatiensis) aus. * In den Archiven der Natur finden wir nur Weniges für die Kenntniß der ältesten geologischen Geschichte dieses Ländchens aufbewahrt. Die Menge von Seemuscheln und Schneckenschaalen, die man überall auf den Feldern und in Kalksteinen, und die Menge von Hayfischzähnen, die man vorzüglich in der Gegend von Wöllstein antrifft, beurkunden, daß auch diese Gegend in irgend einer Periode der Erdgeschichte einst im Schoose der Gewässer lag. Knochenreste von Thieren, die einer früheren Schöpfung, als die noch gegenwärtig in ihrem Nachkommen die Erde schmückt und belebt, angehörten, findet man zwar auch, aber zu spärlich, um zu schließen, daß sie diesem Boden einheimisch waren. Da noch unter den Naturforschern gestritten wird, ob der Bassalt dem Wasser oder dem Feuer, oder beiden zugleich sein Entstehen verdanke; so hätten wir für das ehemalige Daseyn von Vulkanen in dieser Gegend nichts als dieses unsichere Zeichen an einigen Steinbrüchen im Kanton Alzey.

So wenig interessantes sich dem Forscherauge des geologischen Wanderers in Merkmalen ehemaliger gewaltsamer, als was athmet und vegitirt vertilgenden Zerstörungen der mechanisch wirkenden Natur das Land darbiethet, so vieles Erfreulige und Belehrende stellt sich vor die Beobachtung

*) So wird Saulheim in des Grafen Cunibert Fuldischer Ueberlieferung noch ins Wormsfeld gesetzt. (Saulheim villa pagi Wormazfelde in Cuniberti comitis traditione fuldiensi an XI. Regis Caroli.

des reisenden Agronomen bei der Ansicht des schöpferischen Fleises der Menschen.

Ehe wir von den Produkten, in denen sich der schöpferische Fleiß immerdar abspiegelt, eine gedrängte Beschreibung geben; versuchen wir die physischen und moralischen Gründe darzulegen, durch welche Rheinhessen in der Reihe der kultivirtesten Länder Deutschlands eine so achtbare Stelle einnimmt.

Rheinhessen, ursprünglich eine mäßig erhabene Fläche, wenn man das Nahe- und Rheinthal, die es umgürten, abrechnet, liegt einige hundert Schuhe tiefer als die hohen Ebenen des westlich liegenden Hundsrückens, und des nordöstlich liegenden Rheingau's; auch wird die wärmere Temperatur noch dadurch begünstigt, daß diese mäßig erhabene Fläche sich nach Süden hin absenkt; sie verflächt sich nach der Tiefe des Rheins von der Höhe über Dromersheim und dem bei Ingelheim liegenden Westerberge allmählich über die Kantone Wörrstadt und Osthofen bis in die Wormser Ebene, obschon sein längstes Thal, durch die Selz gebildet, sich in entgegengesetzter Richtung windet.

Diese günstige Neigung gegen die Stralen der Sonne und Abneigung von den Stößen rauherer Winde hat auch auf diesen kleinen Erdtheil ihren unverkennbaren wohlthätigen Einfluß.

Diese nach Süden neigende Ebene existirt indessen nur noch in größeren Bruchstücken höherer Flächen, zwischen Thälern, die mit der Zeit vom Laufe der Bäche sich gebildet haben. Die Bäche schlängeln sich nach allen Richtungen hin, um ihr schwaches Wasser in die Nahe und den Rhein zu ergießen.

Die tiefere Lage dieser Gegend, verbunden mit der südlichen Neigung ihrer Fläche und dem ergiebigen Boden, machte sie in früheşter Zeit stark bewohnt und sehr bebaut.

Es ist äusserst merkwürdig, daß die heutige Charte kaum Einen Ort verzeichnet, dessen Namen nicht die Charte des ehmaligen Wormsgaues enthielt; und finden wir gegenwärtig ein oder das andere Dorf, das zur Zeit Karls des Großen noch nicht bestand: so meldet uns die Chronik jener früheren Zeit einige andere, welche die spätere Kriegsflamme oder Wasserfluthen von der Erde weggetilgt haben. Unsere meisten rheinhessischen Dörfer blüheten schon, als die Hauptstädte des überrheinischen Teutschlands noch kaum in Mayerhöfen oder Jagdhäusern ihren ersten Keim entwickelten.

Schon vor zwei Tausend Jahren wurdem diesem Boden und den Menschen, die auf ihm meistens von der Jagd lebten, von einem gebildeten Volke (den Römern) die Kultur eingeflanzt. Zu den mancherlei Begünstigungen der Natur kömmt auch noch die beste Schule, die Noth, durch die Geisel des Kriegs, die in diesem gesegneten Erdenflecke fast jede Generation so tief verwundet. Die fleißige Biene wird von Raubbienen aus der Ferne belästigt, und von diesen ihrer vollen Stöcke beraubt.

Wie überall, so auch hier wich nach und nach die wilde Natur dem nach Zwecken geschäftigtem Fleiße. Der Boden, der noch heute in dieser Provinz von Waldungen beschattet wird, beträgt nicht den hundertsten Theil des Landes, dem Oehl, Wein, Getraide, Baumfrüchte und Fütterung für das Vieh abgewonnen wird.

Die Bevölkerung ist im Maase der ländlichen Kultur; acht Tausend Menschen auf jeder Quadratmeile plagen sich ab, um durch Verkauf des gewonnenen Ueberflußes der Landesprodukte, den Bedarf des Brennholzes, der Bekleidung und ausländischen Lebensmittel sich zu verschaffen.

Da weder in Weiden noch Wäldern die Natur dem Landwirthe in die Hände vorarbeitet, so kommt er bei periodischen Mißjahren in eine weit drückendere Lage,

als da, wo man auch der frei waltenden Natur Raum und Gebiet ließ, für einen Theil unserer Bedürfnisse zu sorgen. Die Noth der geschämigen Dürftigkeit wird dann auf einen Grad gesteigert, der mit dem Bilde der Fruchtbarkeit des Bodens selbst unglaublich absticht.

Das Brennholz ersetzen dieser Provinz keine unterirrdischen Lager von Braun- oder Steinkohlen; gemachte Nachsuchungen haben die wenige Vermuthung enttäuscht; und sollte sich Torf hie und da in sumpfigten Wiesen finden, so lohnte es der Mühe nicht. Wäre ein Viertel von den Wohnungen entfernterer und gewöhnlich geringer Felder zu Waldung benutzt: die Population wäre nicht schwächer, befände sich besser, Weinberg und Bauboden trügen, mehr gepflegt, auch reichlicher, und die Natur brächte doch etwas dem Rheinhessen, der nichts, in vielen Dörfern sogar nicht sein Trinkwasser umsonst hat, Einiges freithätig ohne Entgelt und Dank. Allein es ist leider viel leichter, Waldboden in Feld, als Feld in Wald zu verwandlen; das Bedürfniß des Tages ist zu dringend, um durch Waldanlegungen Kapitalien zu gründen, deren Zinsen erst das künftige Geschlecht erfreuen und beglücken; und Gemeindefeld ist nur weniges noch vorräthig.

Für den Mangel eines ober- und unterirrdischen Holzmagazins ist Rheinhessen durch eine tiefere Schichte fruchtbaren Bodens einigermaßen entschädigt. Man hat durch Erdbohrer Stellen entdeckt, wo sich die tragbare Erde auf mehr als hundert Fuß übereinander geschichtet hat. Auch die Höhen (die unveränderten Reste der ehmaligen Ebenen) besitzen hinlängliche Bauerde lehmigter Art. Steinigt sind sie nur da, wo sie, wie an seiner südwestlichen Grenze, Flötzgebirge des großen Voggesischen Hauptgebirges sind.

Wo die Hügel keinen steinigten Kern haben, nehmen sie durch fortgesetzten Ackerbau ab, so wie sich behölzte

Höhen in ihrer Erhabenheit erhalten. Die Spitzen entlegener Kirchenthürme werden jährlich von weiterer Ferne sichtbar.

Nicht alle Kantone haben für ihr Bedürfniß zureichende Mahlmühlen. Im Kantone Niederolm und Wörrstadt haben die Bäche einen zu schwachen Fall; und selbst das in zu viel gekrümmter Richtung schleichende Wasser der Selz verdünstet großentheils im Sommer während des trägen Laufs. Durch vereinte Kräfte der höheren Verwaltung und der Verwalteten ist auch hier noch Nützliches zu bewirken, den Lauf der Bäche durch geradere Richtung kürzer und stärker zu machen, die Ausdünstungsfläche zu vermindern, die Ausbrüche kleinerer Quellen, die die Felder versumpfen und unbenutzt in die Luft verdünsten, in sogenannte Schuttkanäle (Gräben, die mit kleinem Steingebröckel ausgefüllt und hernach mit Erde bedeckt werden,) sammlen und so unterirrdisch den Bächen zuführen und diese damit zu verstärken.

Nach längst gemachten verschiedenen Versuchen scheint für Windmühlen das Land nicht geeignet. Der gemischte Boden und die ungleiche Lage des rheinhessischen Bodens lassen die Einwohner von den Nothjahren weniger als jene von Gegenden befürchten, deren Boden von gleicher Beschaffenheit eine gleichere Lage hat. Bei zu trockenen Jahren hat die Provinz hinlänglich schweren wasserhältigen Grund; gegen das Uebel zu lange anhaltender Nässe, sichert der leichtere Lehm, die Abschüssigkeit der Felder, und der Zug der Luft durch die engeren Thäler.

Kalk, Thon und Sand, selten rein und meistens in einer der Fruchtbarkeit günstigen Mischung, bilden die Elemente der Bauerde. Sand und Thon ist in der Form des Leimen am häufigsten; fast nirgends fehlt die Beimischung von Kalk, der dem Thone seine schädliche Klebrigkeit benimmt. In unfruchtbarer Reinheit finden

wir nur im Kantone Oberingelheim den Sand; im Kantone Niederolm, z. B. ober Sörgenloch, den Kalk, und in den sogenannten Schwarzfeldern von Selzen und Gaubischheim den mit Metalsäuren geschwängerten Thon. Die von der Natur bewirkte Vermischung der gemeldeten Erdarten erspart den Einwohnern die Mühe zu mergeln. Dafür legen sie sich mit Nutzen mehr, als man anderswo thut, darauf, Felder durch Vermischung mit verschiedenem Boden zu verbessern. Zum Transporte werden Karren gebraucht, die zum leichtern Abladen auf einer eisernen Axe beweglich sind; nur fehlt es den Gemeinden an Erdbohrern, um oft in der Nähe zu finden, was sie von weitem herbeiführen.

Gyps, der uns für unsere Esparsett-Klee und Lucerne unentbehrlich, für die Rüben, Reps, Kohlreps, Wicken und Erbsen so nützlich ist, muß vom Auslande eingebracht werden; er wird uns aus dem Neckar und Maine zugeführt, theils gemahlen, theils in Steinstücken. Verfälschungen mit Schieferstaub und Sand sind bei dem grauen Gypse nicht selten, und nur vom geübten Auge zu erkennen. Es verdiente wohl, daß kein Schiff mit Gyps an den Häfen von Worms, Oppenheim, Mainz und Bingen zur Ausladung berechtigt würde, ehe es von geschwornen Experten untersucht wäre; die Strafe der Konfiskation der Waaren würde den Landwirth gegen diese häufigen Betrügereien schützen.

Die lästigsten Unkräuter sind in leichteren Feldern die Quekke; in nassem Boden das Flechtgras, Schaftenheu, und der Feldraununkel; in schweren thonigten Böden der Huflattig; Erdmäuse, (ein Gewächse) die in Holland auf die Tafeln kommen und bei uns von den Schweinen begierig aufgesucht werden, sind auch in manchen Feldern unzerstörbar und häufig. Die Winde und die so reichlich milchgebende Distel verschont der Aermere

wegen Benutzung für das Vieh gerne mit dem Namen des Unkrautes. In mageren Wiesen wuchert die giftige Herbstzeitlose bis zum großen Ueberlaste; durch starke Bedüngung soll das bessere Gras über dieses so schädliche Zwiebelgewächs die Ueberhand gewinnen. Das Umbrechen solcher verunreinigten Wiesen ist bis heute das berühmteste Mittel gegen diese dem Viehe so schädliche Pflanze.

Im Durchschnitte hat der Boden die goldene Mittelmäßigkeit; er ist nicht so üppig fruchtbar, um den Besitzer zur Faulheit zu verführen, nicht so undankbar, um seinen Fleiß niederzuschlagen. Nur wenige Felder geben zwölfmal das Saatkorn; wenige bleiben bei einiger Pflege das vierfache schuldig. Der Boden bedarf überall des Düngers; die aus vermoortem Holze und Laube der Urwälder gebildete Pflanzenerde ist längst ausgelaugt und weggeschwemmt. Die Kraft des guten Düngers hält indessen in den meisten Feldern und bei wohl gewähltem Ackersysteme acht bis zehn Jahre. Hier und da wird zu künstlichem Dünger, ein Gemisch von Erde und Dung zusammen auf einen Haufen gebracht, und mit Mistjauche übergossen bis zur Verwesung. Auch die Seifensiederasche wird in schwerem Boden mit besonderem Nutzen angewandt; Klauen von Rindvieh und Knochenspäne in Weinbergen benutzt; und wenn das neulich öffentlich in Anregung gebrachte Knochenmehl, dessen Dungkraft längst bekannt ist, sich in Betracht der gegenwärtigen Theuerung dieses Mittels als nutzbar bewährt, so dürfte es vorzüglich auf die Verbesserung der weit entlegenen Felder von dem entschiedensten wohlthätigen Einflusse seyn. Es ist unangenehm, bemerken zu müssen, daß in vielen Gemeinden kaum einige Landwirthe sind, welche die Mistjauche gut zu Rathe halten; vielen fehlt es an Fuhrfässern, den Meisten an einer guten Einrichtung der Dungstätte, die bei einigem Regen so viel Wasser erhält, daß es der Mühe nicht

lohnt, die so sehr verdünnte Flüssigkeit auf die Wiesen und Felder zu verführen.

Schwerlich liegt dermalen auf fünfhundert Morgen Feld ein Morgen ganz wüste und unbenutzt. Vor Abschaffung des Zehnten gab es mehr verödete Felder, die dieser Fluch zur ewigen Verwilderung verdammt hatte. Dieses Loos mußte jeden Boden treffen, wobei nach Abzug des zehnten Theils des rohen Ertrags die Baukosten nicht mehr gedeckt waren. Nun muß der Grundeigenthümer seinen auch noch so schlechten Boden versteuern; es liegt also in seinem Interesse, ihn durch Kunst und Fleiß ergiebig zu machen. Durch dieses Steuersystem ackert und ärndtet er eigentlich nur für sich selbst; durch die Grundsteuer wird der Faule belästigt, und gezüchtigt; durch den Zehnten wird der Fleißige bestraft und seine Betriebsamkeit besteuert; darum machte auch unsere Regierung den Zehnten abkäuflich.

Die Abschaffung der Brache ist die Aufgabe zu einem landwirthschaftlichen Ideale; die Localität und die Art der Feldbenutzung entscheidet über die Schwierigkeit sich ihm anzunähren.

Unsere Weinberge verzehren zu viel Dünger, und es scheint, wir haben in Vergleich unserer Felder zu viel Weinberge, besonders in einer Zeit, wo die Ausfuhr des Weins überall erschwert ist. Daß bei Minderung der Brache das Fruchtkorn an Gewicht leichter geworden, ist erwiesen; und der Landwirth muß bei'm Wechsel der Bepflanzung so viel als möglich darauf sehen, die Getraidearten nicht unmittelbar auf einander folgen zu lassen.

Zum Baue der Felder bedient man sich fast ausschließlich des einfachen Wendepfluges; in seltenen Fällen, z. B. bei'm Stürzen begraßter Felder oder eines Klee- oder Wiesenstücks, versieht man den Pflug mit einem Segmesser.

Man kann fast als Regel annehmen, daß die bessere Ackerkultur, der reinere Bau des Bodens sich bei diesem einfachen Ackergeräthe findet; wo das unbewegliche Streichbret am Pfluge festsitzt, da giebt es gewöhnlich eine schlechte Furche und unreine Felder; da die Furchen dabei nothwendig zusammengeschlagen werden; so giebt es immer eine Zufluchtsort für die Queken. So hängt oft der öffentliche Wohlstand des Landvolks von Kleinigkeiten ab, die von Academien übersehen werden und der schlichten Beobachtung vorliegen. Der Pflug mit einer spitzigen Schaar und unbeweglichem hohen und einwärts gekrümmten Streichbrette wird für das Umbrechen begraßter Kleefelder nützlich befunden; nur wenige Landwirthe gebrauchen den Pflug mit doppeltem Streichbrette zur Umhaufung der Kartoffelstöcke. Er erfüllt seine Bestimmung nicht ganz, da unsere partiellen Feldstücke meistens längliche Vierecke sind, die sich nicht in die Quere pflügen lassen, und dann lockert er die Erde nicht genug um den Kartoffelstock auf, und das ist doch wohl die Hauptsache.

Den Hacken und die Säemaschiene kennt man nur aus Beschreibung. Ueberall säet man breitwürfig. (Neulich fieng man in der Gegend von Ingelheim an, mit Vortheil den Reps in Reihen zu pflanzen.) Nicht untergeegt, wobei viel Saamen den Tauben und der Verdorrung preißgegeben wird, sondern untergepflügt wird der Saame, selbst der Reps und der Rübsaamen; nur der Klee- Esparsett- und Lucerne-Saamen werden, nachdem die Gerste, der Hafer oder die Erbsen untergeackert sind, auf das besämte Feld gestreut und untergeegt oder eingewalzt.

Der Rheinhesse bauet ziemlich rein; er zieht eine schmale Furche, versteht es, den Pflug nach dem Bedarf tief und flach zu stellen, und oft sieht der Acker aus, als sei er ein gespatetes und gerechetes Gartenbeet.

In

In den Kantonen in der Umgebung von Mainz bedient man sich zum Ackerbaue fast ausschließlich der Pferde, der Aermere der Kühe. Im Kantone Bingen, Wöllstein, Alzey und Osthofen zum größten Theile auch der Ochsen. Lokalität, Verschiedenheit des Bodens ändern die Resultate bei Berechnung des Vortheils, wenn man den wohlfeilern Ochsen, der noch zu mehreren Zwecken nützlich, aber im Durchschnitte in der Arbeit langsamer ist, gegen das kostspieligere, jährlich an Werth abnehmende, aber zu jeder Zeit, auf jedem Wege brauchbare Pferde stellt.

Nicht in allen Kantonen wächst Heu genug für die Pferde. Im Winter, wo die Arbeit nicht dringend ist, giebt ihnen der Bauer von geringerem Vermögen anstatt des Hafers oder der Spelze klein geschnittene Möhren (gelbe Rüben) unter den Häckerling oder gekochte Kartoffeln. Die meisten Pferde werden von fremden Märkten gezogen. Die Regierung unterstützt die eigene Zucht, die in der Seltenheit einer freien Weide für die Fohlen ein großes Hinderniß in der Gedeihlichkeit hat. Die in Ställen gezogenen Pferde haben weder die Schönheit noch Stärke, die nur freie Bewegung im Freien bewirken kann. Das Pferd ist ein Pflegekind der Sonne; die edelste Race, das arabische Pferd, kommt fast nie unter Obdach. Es hat die dichtesten Nervenstränge und ist am sparsamsten mit lästigem Fleische bedeckt.

Die Ordnung, die bei dem wechselnden Baue der Cerealien gängig ist, ist folgende: Korn, (Roggen) Waizen, Gerst, Spelz, Hafer. Hafer wird nicht hinlänglich gezogen; Korn zum Auskommen; Waizen, Spelz, (auch wohl Gerste, wenn nicht viel zur Bierbrauerei und Brandweinbrennerei verbraucht wird) können auch noch in mittelmäßigen Fruchtjahren ausgeführt werden.

Unser Waizen ist vorzüglich; doch hat er nicht das Gewicht des Limburger an der Lahn, oder auch nur des

Wetterauer Waizens. Das Korn hat auch nicht das Gewicht, als jenes, das auf sandigem Boden gewonnen wird. Kaum oder sehr selten giebt die von ihrer dicken Hülse gereinigte Spelz sieben oder acht Kümpfe Kern auf das Malter. Den Waizen sucht man gegen die Krankheit des Brandes durch Bestreuung der Saatfrucht mit in der Luft verfallenem Kalke, durch Sättigung mit in vielem Wasser vermengten Vitriolöle, oder auch rein gestoßenem Kupfervitriol, oder durch firnen Saamen vom vorletzten Jahre, zu verwahren. Auch wählen bedachtsame Landwirthe zur Saat den Waizen von einem Felde, das sie lange stehen lassen, um allen Saamen zur vollkommenen Reife zu bringen.

Nimmt man an, daß durch das Alter der Saame nicht kräftiger wird, wohl aber der schwächliche früher seine Treibkraft verliert; erwägt man, daß bei jenem Gebrauche mit Reizmitteln zugleich eine Reinigung des vollkommenen Saamens von dem verkümmerten beobachtet wird: so scheint klar, daß diese Krankheit bereits im schwächlichen Saamen ihren Sitz hat und nur durch die Witterung mehr oder minder in der Entwickelung begünstigt wird, und daß das Geheimniß, sich vor diesem Uebel zu verwahren, in der Auswahl eines vollkommenen, in der Sonne und Luft gereiften Korns liegt. Noch aus demselben Grunde ist es rathsam, zum Behufe bessern Gedeihens guten Waizen aus Gemarkungen von anderem Boden zur Saat zu nehmen.

Unter den verschiedenen Gerstenarten baut man nur die zweizeilige; der Bau der vier- und sechszeiligen Gerstenart wurde versucht, aber wieder aufgegeben, da er einen bessern Boden erfordert, und die Frucht bei feuchter Luft schwer zu dreschen ist.

Seit etwa dreißig Jahren zieht man mehr Repsöhl, als das Land bedarf; früher schon war es ein Einfuhrartikel. Die Oehlmühlen haben sich in demselben Maaße

vermehrt. Der Reps leidet oft an dem Erdflohe, gegen den, wenn er an der jungen Pflanze nagt, die Bestreuung mit Gyps bewährt gefunden wird. Auch mag es nützlich seyn, den Saamen vorher in Wasser, worin Ruß aufgelößt ist, einzuweichen. Der bittere Geschmack theilt sich vom Kerne dem ersten Blatte mit. Der hier zu Lande übliche Reps ist der Kohlreps; er ist körner- und öhlreicher als der Rübenreps, dessen Wurzel eine Art Rübe ist. Aber dieser verträgt wegen des flach liegenden Blattes die Kälte besser, nimmt mit geringerem, auch sandigem Boden vorlieb und zeitiget einige Tage früher.

Das Repsstroh wird weniger zum Dünger als zum verbrennen benutzt, wo es eine vortreffliche salzreiche Asche giebt. Die Repsspreu dient ungebrühet im Winter unter gestoßene Rüben oder Runkelrüben zum Viehfutter.

Ausser den künstlichen Wiesen ist es nöthig, für das Vieh Wurzelkräuter zu pflanzen.

Die Runkelrübe in mehreren Varietäten (theils in Betreff der Farbe als der Form) wird nicht mehr zur Zuckersiderei benutzt. Da sie bis spät in den Sommer verwahrt werden kann, die Rübe aber früher in Fäulniß übergeht: so verbindet man den Bau beider Futterpflanzen für den Bedarf verschiedener Jahrszeiten. Nachdem man gefunden, daß die Unterkolrabe eben so groß wird, den Boden nicht mehr aussaugt, weit bessere Nahrung giebt als die Runkelrüben, und vorzüglich milchreich ist, auch sich ein ganzes Jahr unverdorben im Keller hält: so fängt man an, dieser vortrefflichen Pflanze eine Stelle auch ausser den Gärten zu bestimmen. Der Grund, warum die so zuckerreiche Runkelrübe so wenig nährt liegt wohl darin: man hat bei Fabrikation des Zuckers gefunden, daß die Runkelrübe, lange in Kellern verwahrt, ihren Zuckerstoff in salpeterartiges Wesen verwandelt. Nun pflegen wir aber dann erst dieses haltbare Gewächs

für das Vieh zu benutzen, wo es für die Zuckergewinnung allen Gebrauch bereits verloren hat.

In Erdgruben, anstatt in Kellern verwahrt, leiden die Runkelrüben später diese Verwandlung.

Man hat durch Versuche von der in weitem Umkreise wirkenden Anziehungskraft der Blätter der Runkelrüben sich überzeugt, und man hat sehr recht, sie nicht in den frisch angelegten Weinbergen zwischen den jungen Reben zu dulden. Dies ist auch schon daher begreiflich, daß eine Pflanze, die nur geringe Wurzeln hat, und die man noch dazu meistens von Erde entblößt, und dabei so schnell wächst, auch vieler Nahrung bedarf, die sie der Nachbarpflanze wegnimmt.

Von sogenannten Handelskräutern werden wenige gebaut, selbst der Taback nur in kleinen Versuchen. Wo nicht Verbote der Einfuhr den Bau dieses unentbehrlich gewordenen Reizmittels begünstigen, oder allgemeine Aufhebung anderwärtiger Verbote der Einfuhr davon die Erschwerniß wegnehmen, steht gewöhnlich der Preis unter den Baukosten, und nur die Unsicherheit der Meere bei Seekriegen konnte in unseren Gegenden zu einer Anpflanzung ermuntern, die sich nicht wohl mit dem Weinbaue wegen der Gleichzeitigkeit der Arbeiten verträgt.

Die französische Regierung hatte vor 15 Jahren sich bemüht, in diesen Bezirken den Waidbau einheimisch zu machen. Sie ließ den Saamen dazu unentgeldlich austheilen und gab belohnende Licenzen für zehnjährige Freiheit der Fabrikation. Die Pflanze wächst hie und da bei uns wild, und unser Boden scheint für sie angemessen; allein angestellte Versuche haben gezeigt, daß bei heißen Tagen und gewitterhaftem Himmel die Maceration der Waidblätter schnell in Gährung übergeht, die verhütet werden muß, wenn keine fremdartige Stoffe dem auszulaugenden Blaufärberstoffe beigemischt werden sollen. Noch ist der Waid in heißeren Ländern indigoreicher,

giebt da eine Aerndte mehr als bei uns, und nur das fortdauernde Verbot gegen Kolonialwaaren hatte die Production dieses Färbekrautes forterhalten können. Neuere chemische Versuche haben noch ein einfacheres Mittel, den Färbestoff aus dem Waidblatte zu gewinnen, in letzter Zeit entdeckt.

So wenig wie der Waid wird Krapp gebaut.

Der größte Theil der Gemeinden dieser Provinz verbindet den Weinbau mit dem Ackerbau. Ihre Weine nehmen in der Regel an Güte ab, wie sich die Berge vom tieferem Rheinthale gegen den Donnersberg landeinwärts ziehen und verflachen. Wenige Berge vereinigen die drei Bedingungen der Erziehung eines guten Weines; einen Boden, der durch seine für die Wärme größere Empfänglichkeit die Wärme leicht einsaugt, und lange bewahrt; eine Neigung gegen die Sonne, und ein perpendiculäres Einfallen der Strahlen zu bewirken; endlich eine vorzügliche Art der Trauben, die sogenannte Orleans-Traube, mit harthäutigen großen Beeren, kömmt z. B. nur im Scharlachberge zu Bingen und in Niersteins besten Lagen, bei guten Jahren zur vollkommenen Zeitigung; nach dieser Traube giebt der Riesling den gewürzigsten und stärksten; die sogenannte Oesterreicherrebe aber den leichtesten unanhaltbaren Wein. Zwischen beiden Sorten steht die Kleinbergerrebe.

Die Dauer eines Weinberges ist sehr ungleich; mancher auf leichterem Boden, oder wo das Land sich stark abbauet, muß alle zwanzig Jahre verjüngt werden; mancher steht noch in stoischer Kraft, und der älteste Mann erinnert sich nicht seiner Anlegung.

In unserer Gegend ist es irrig, was Chaptal als allgemein geltend in seiner art de faire le vin behauptet, daß der Dünger nur die Menge des Weines, aber auf Kosten der Güte vermehre. Indem der Dünger die Kraft der Rebe vermehrt, beschleunigt er die Zeitigung,

wozu auch in den wärmsten Jahren wir kaum Zeit übrig haben, und oft auch die rauheren Novembertage zur Beihilfe nehmen müssen.

Bei der Anlegung eines Weinbergs sorgen wir, daß bei dem etwa zwei Schuhe tiefen Umstehen der Erde ein fetter Wurzelsätz durch starken mittels des vorjährigen Kleebaues auf dem Stücke erzielten Rasen oder Dung gewonnen werde. Auch hat die Erfahrung erprobt, daß, je länger ein ausgehauener Weinberg zu Klee benutzt werde, ehe er wieder mit Reben bepflanzt wird, desto freudiger das Wachsthum ist. Gewöhnlich wird der Weinberg mit wurzellosen Zweigen von tragbaren Reben genommen, und deren zwei bis drei in einzeln durch ein Setzeisen eingebohrtes Loch eingesenkt, das eine Auge oder die zwei Augen, die ober der Erde zum Treiben stehen bleiben, werden schwach gegen die brennende Sonne überdeckt. Im zweiten oder dritten Jahre wird alles Holz kurz abgeschnitten, damit die Rebe in dem Boden wohl stämmig werde. Dies geschieht im vierten Jahre noch ein Mal, doch läßt man der Rebe einige Treibungen. Höchstens im fünften Jahre, auch später, wird dem Stocke eine Biegrebe gelassen. Zu früh aufgezogene Rebstöcke sind weder auf die Dauer, noch sehr tragbar; dies spricht für diese angeführte Art der Erziehung.

Nachdem der Boden sandig oder lehmigt ist, braucht der Weinberg den Dünger alle zwei bis drei Jahre; in schwerem thonigten Boden behält der Dung bis vier Jahre seine Kraft.

Die Kleinberger-Rebe wird zuweilen von einer Krankheit befällen, die sie untragbar macht; man erkennt diese Krankheit am kerbigten Laube. Dagegen hilft nichts als die Ausrottung und Anlegung einer andern Rebe an die Stelle. Macht der Boden dazu geneigt, so wählt man eine andere Rebenart.

Man hat mit Vortheil das Propfen der Reben auf die Wurzel angewendet. Die Reben, wie anderwärts geschieht, gegen den Winterfrost umzulegen, und mit Erde zu schützen, ist nicht üblich. Bei uns leidet der Stock nicht leicht vom Winterfroste, mehr durch harte Frühlingsreife und nasse Kälte. Auch bei trockener Kälte überträgt der Stock nicht leicht eine Kälte von 18 Graden, und leidet noch bei schwächerer Kälte, wenn er alt ist, oder das Rebholz im vorhergehenden Jahre nicht reif genug wurde.

Die Viehzucht hält in der Provinz mit dem Feldbau nicht gleichen Schritt. Zwar wird dem Mangel natürlicher Wiesen durch den Bau des dreiblätterigen Klees, der Esparsette und der Lucerne gesteuert, auch ist die Stallfütterung überall eingeführt; allein das Bedürfniß des Tages ist zu dringend, und erlaubt so vielen Bewohnern nicht, auf Anlegung eines Kapitals zu denken, dessen reichere Zinsen erst nach Jahren eingehen. Indessen der Wohlhabende auf Veredlung seines Viehes bedacht ist, ist dem Aermeren das Vieh von kleinem Schlage selbst noch zu groß. Ohne Gemeindeweiden und ohne so viel Feldbesitz, um Futterkräuter zu pflanzen, ist er nicht im Stande, eine Kuh von mäßiger Größe von den wenigen Kräutern, die er auf dem Felde mit Mühe suchen muß, durchzubringen. In den reichen Kantonen Alzey und Osthofen indessen ist im Allgemeinen ein schöner Schlag Hornvieh zu finden, die Nachwirkung des patriotischen Bestrebens der ehemals zu Kirchheim residirenden Nassauer Fürsten, durch Kreuzung des Schweizerviehes und des hierländischen, und durch Auswahl schöner und großer Zuchtochsen, einen besseren Viehschlag zum Nutzen der ganzen Umgegend zu erzeugen.

Die Pferdezucht hat durch die Stuterei zu Zweibrücken auch im Bezirke von Mainz einige Aufmunterung erhalten; auch die Großherzoglich-Hessische Regierung widmet der

Veredlung der Pferde eine besondere Sorgfalt. Weise ist verordnet, daß keine Stuten mit Erbfehlern, z. B. der Blindheit, zur Begattung zugelassen werden. Indessen der Mangel freier Weiden, und die oft einkehrende Theuerung des Heues wird immer den Landwirth verführen, die Fohlen zu frühe zur Bauarbeit anzuhalten, und dadurch zu schwächen.

Unter den unter dem allgemeinen Namen Klee gebräuchlichen Futterkräutern ist die Esparset e das meist gebaute Futterkraut; sie verträgt jeden, nur nicht zu nassen Boden, hält aber nicht wohl über drei Jahre.

Der Wiesen-Klee wird weniger wegen der Fütterung als wegen des Saamens, auf den Feldern gebaut. Das Kleestück wird nach Gewinnung des Saamens wieder umgebrochen, und entweder noch im Herbste mit Spelz, oder im nächsten Frühjahre mit Gerste besämt.

Die Lucerne, wenn sie in reinen Acker gesäet wird, hält über zehn Jahre; vorausgesetzt daß keine Erdkrepse im Felde sind, die die Wurzel anfressen, wovon die Pflanze abstirbt. Vielleicht ist ihnen auch der Engerling (die Larve des Maikäfers) verderblich.

Brandweinbrennereien sind in der Provinz nicht Zwecke, sondern nur nothgedrungene Mittel der Landwirthschaft; sie werden daher nur sparsam betrieben. Das Brennmaterial ist zu theuer, und der Absatz des Brandeweins im Lande selbst zu gering.

Fast überall hat man die Brennereien durch Beifügung der Wärmebütte verbessert, indem das Gut in der Bütte, durch welche die geistigen Dämpfe in kupferne Röhre geführt werden, durch ihre Kälte diese Dämpfe verdicht, wird es endlich selbst so heiß, daß es bei Uebergießung in den Kessel gleich kocht. Man ist, seitdem man eingesehen hat, daß die Dämpfe nur nach Maasgabe der Oberfläche des Gefäßes von der sie berührenden Luft von der Flüssigkeit abgerissen werden, bedacht, die Brandwein-

kessel (Blasen) breiter als hoch zu formen. Den Gebrauch der Dämpfe bei Brennereien kennen wir nur durch Schriften, ausgenommen, daß wir damit die Kartoffeln, die der gemalzten Frucht beigegeben werden, in einem Faße kochen.

Die Baumzucht wird ungleich betrieben, von keiner Gemeinde aber ganz vernachläßigt. Alle Obstarten werden gezogen, nur keine Holzäpfel oder Holzbirnen; dagegen findet man das edelste Tafelobst auf den Tischen des gemeinen Mannes. Die Bepflanzung der Chausseen mit Fruchtbäumen hat die Gegend mit vielen sonst ausheimischen Arten bekannt gemacht. Der Apfelbaum wird mehr gezogen als der Birnbaum; jener erhält weder die Größe noch das Alter, das er in leichterem mehr mit Sand gemischten Boden erhielte. Die Blütheraupe, gegen die man noch kein Mittel weis, ist einer Apfelart mehr schädlich als der andern; auch sollte man mehr Auswahl treffen in Lagen, die dem Frühlingsfroste ausgesetzt sind, nur solche Sorten zu pflanzen, die etwas später blühen; nicht jeder Landwirth weis, daß todtes Vieh, an die Wurzel der Bäume begraben, diesen den Tod bringt; und Mancher will ihnen dadurch eine gedeihliche Nahrung zu seiner zu späten Reue beibringen. Der Nußbaum wird fleißig gezogen und gepflegt; er sollte es noch mehr auf geringeren Feldern werden. Man glaubt, Nußbäume, die auf der Stelle bleiben, wo die Nüße gesteckt wurden, die mit der ganzen Pfalwurzel in die Tiefe dringen, und darum nicht so viele flach umher kriechende Seitenwurzeln treiben, saugen den Boden nicht so sehr aus. Es giebt sogar Nußarten, deren Bäume um sich her dem Getraide nicht so viel schaden, als andere. Ueberhaupt hat man bei der Obstzucht nicht Umsicht genug, auf die am Individuum sich forterhaltende Güte zu sehen, wie man es bei dem Viehe bedacht ist; und man sollte es hier mehr seyn, da der Schaden nicht so leicht zu bessern ist.

Den Nußbaum zu propfen ist nützlich, aber nicht üblich. Ein Theil der Nüße wird zu Oehl benutzt, ein Theil ins Ausland verführt. Bedeutende Baumschulen haben wir nicht im Lande, aber in jeder Gemeinde sind Leute, die sich damit im Kleinen abgeben; und so steht ein mäßiger Baum, groß genug zum Verpflanzen auf seine bleibende Stelle, im Durchschnitte nicht über 24 Kreuzer.

Die Bienenzucht giebt nur geringen Gewinn. Bei spärlicher Nahrung wird des Bienenvolkes leicht zu viel. Zehn Tausend Individuen auf einen einzigen Korb gerechnet, wieviel Blumen braucht ein solcher zur täglichen Waide? Wir besitzen keine Haiden oder Eichwälder. In dieser mildern Gegend wechseln kalte Nächte nicht so auf heiße Tage, um den Honigbau öfterer zu bewirken. Die Zeit der Baumblüthe, des Repsflors und der Blüthe der Esparsette ist bald vorüber. Hülsenfrüchte werden spärlich gepflanzt; das so honigreiche Heidenkorn fast gar nicht Das fleißige Insekt muß also fast das ganze übrige Jahr von dem Erwerbe binnen zwei Monaten leben. Sogenannte Magazinskörbe, wodurch das Schwärmen verhütet wird, hat man als bewährt hie und da bereits eingeführt.

Fast gänzlich fehlt es an Holz. Die Ulme, deren zwei hier zu Lande befindlichen Arten durch die Benennung Rüsten und Effen unterschieden werden, findet man theils einzeln als mehrere Hundert Jahre alte Bäume, theils als Gehölz in Dorfgräben und Hainen, wahrscheinlich der Rest des Urwaldes, der vor Zeiten das Land überschattete. An den Wiesengräben und Bächen ist die Weide und Pappel; in morigten Gründen die Erle gepflanzt. Die Pappel wuchert sehr, und man fängt an, sie seltener zu pflanzen. Sogar der Mittelmann brennt Stroh in dem Ofen, zum Schaden der Wirthschaft; der Arme kocht sich seine nach Rauch schmeckende Suppe bei'm Dampfe der Stoppeln. Unsere Voreltern haben uns eine große Noth bereitet, daß sie nicht einen angemessenen

Theile von Gemeindewald das Geschäft ließen, dem Landmanne das Mittel eines Bedürfnisses ohne Mühe in die Hände zu liefern, und daß, so wie anderswo der Wald dem Felde dient, in dieser Provinz das mit Schweiß bearbeitete Feld den Wald ersetzen muß.

Der Anbau der Akatie, die geköpft und niedrig gehalten, in einem Jahre 5 bis 7 Schuhe lange Lotten treibt, mit geringem Boden vorlieb nimmt, sehr dauerhafte Pfähle liefert, und mit dem Reste sehr heizende Wellen giebt, kann nicht eifrig genug empfohlen werden. Diese ausländische Holzart ist für holzarme Gegenden, was die Kartoffel für fruchtarme Länder ist. Damit bepflanzte Aecker geben einen unzerstörlichen Hain, weil man nur die Wurzel mit dem Grabscheite durchzustechen braucht, um viele Ausläufer zu gewinnen. Will man diese Pflanze aus Saamen ziehen: so erfordert es sehr gutes Gartenfeld und große Pflege das erste Jahr. Kein Insekt greift die Blätter an, nur der Erdfloh schadet den aufkeimenden Pflänzchen, und der Hase nagt gerne an der Rinde des jungen Holzes.

Das offene Land und die kleine Landstädte haben keine Fabriken; der an die freie schöne Natur gewöhnte Mensch findet schon am Wechsel der Feldarbeit seine Erholung, und die Einförmigkeit des in Fabriken geschäftigen Fleißes ist ihm zu lästig. Auch kann der Acker und Weinbau bei aller Bevölkerung noch keine Hände entbehren. Darum produciren wir in Mitteljahren mehr, als im Lande selbst verzehrt wird; und wenn kein Absatz nach Aussen ist, fällt der Preiß der Früchte leicht unter den Werth.

Ich schließe diese Abhandlung über die Betriebsamkeit dieser Provinz mit einer kurzen Karakteristik des Volkes selbst.

Einen eigenen physiognomischen Schnitt hat die Gesichtsbildung der Bewohner nicht, wenn man eine vorherrschende Familienbildung in einigen Orten ausnimmt,

wo es seltner ist, sich mit Auswärtigen zu verheirathen. Der Himmel weiß, aus wieviel Nationalelementen die Bewohner eines Landes bestehen, dessen Hauptstadt seit 1800 Jahren, und somit die Gegend selbst der Aufenthalt fremder Truppen war.

Man fand zu Mainz noch den Grabstein eines Römer-Hauptmanns, der aus Persepolis gebürtig war. Die Gallier und die Gothen, die Spanier und die Schweden hatten wechselweise die Festung und das Land besetzt. Aber mit dieser allgemeinen Vermischung des Blutes harmonirt eine unverkennbare Universalität der Geistesanlage der Einwohner. Ihr Ideenkreis ist beweglich, und der geistige Ausdruck im raschen Gange wie in den Gesichtszügen unverkennbar. Des Rheinhessen Sitten sind milde wie sein Klima; nur bei seinen Freudefesten hält sich sein Muth nicht immer in den polizeimäßigen Schranken, eine Folge des geistigen Weines, der keine so träge Trunkenheit erzeugt, als das berauschende Bier und der betäubende Brandwein. Leicht gesinnt und voller Hoffnung auf ein gutes Weinjahr, wenn die Frucht mißlingt, und auf eine reiche Aerndte, wenn der Weinberg wenig verspricht, benutzt er lebenslustig den Credit, so weit er offen steht. Wer seine freie offene Haltung betrachtet, seine Person in ihrem reinlichen Sonntagskleide von leichtem Stoffe unterscheidbar von dem Städter — würde erstaunen über die Tageslast, die er die Woche hindurch unverdrossen überwindet. Eine Gemeinde von 1500 Seelen hat etwa — Kinder, Weiber und Greiße nebst den Handwerkern abgerechnet — noch höchstens 800 Arbeiter für den Bau von 4000 Morgen Feldes und etwa 400 Morgen Weinberg; diese 400 Morgen Weinberg allein haben ungefähr 1 Million Reben, deren jede beschnitten, geheftet, gebogen, dann vom Auswuchse gereingt, der ganze Weinberg aber zwei Mal mit dem Karste bearbeitet werden muß; und das alles sind

Arbeiten, die unter dem Hauptgeschäfte des Ackerbaues neben her getrieben werden, und doch haben dabei die Taglöhner nicht überall hinlängliche Arbeit, sondern suchen sie zur Aerndtezeit ausser Landes.

Nicht steif haltend an das Hergebrachte, umfaßt der Rheinhesse das Neue ohne vorgefaßte Gegenmeinung, oft — wenn es Verbesserung ist — mit Liebe. Die französische Regierung machte ihm die alte Herrschaft vergessen; schwerlich hat der Großherzog von Hessen Unterthanen, die ihm mit mehr Liebe zugethan sind.

Die Verschiedenheit der politischen wie der religiösen Meinung ist ohne persönlichen Haß; daher größtentheils eine Verträglichkeit unter den verschiedenen christlichen Glaubensgenossen, die das Wort Toleranz noch viel zu enge und beschränkend bezeichnet. Natürlich ist auch im Gefolge der Tugend, der Leichtsinn, das ihr gegenüberstehende Gebrechen des Rheinhessen; er genießt so gerne als er arbeitet; und in der Bedrängniß denkt er, er sey immer noch kräftig genug, ein reiches Versprechen zu thun. Nur zu oft eine Beute des Wuchers, dem zu steuern die gegenwärtigen Gesetze zu schwach sind, erlaubt er sich gerne gegen den, dessen Hilfe er sucht, eine Versicherung, mit der er es nicht immer so ernsthaft nimmt. Durch ein segenvolles Jahr vernarben wohl die vom Nothjahre geschlagenen Wunden; aber auf Ersparnisse des Ueberflusses auf den kommenden Mangel, an den er nicht denkt, versteht der Rheinhesse sich schlecht. Da kommen tausend Bedürfnisse mit ihren Ansprüchen, die unterdrückt waren, oder durch Versprechen auf bessere Zeit hingehalten wurden; und das bei dem ungleichen Gange der Witterung unausbleibliche unfruchtbare Jahr überrascht ihn immer unvorbereitet. Der Rheinhesse liebt das Land, auf dem er sich um sein Leben plaget; man hört nur wenig von Auswanderungen oft bei einer schrecklichen Noth, deren Beschreibung nicht zu diesem

Gemälde paßt. Obschon der Arme keinen Theil an der Erde hat, als daß er darauf den nackten Fuß setzen kann; denn die Provinz hat keine Alimente, die dem Unbegüterten etwas Brennholz, und dem Viehe des Unbemittelten einige Nahrung lieferte. Ohne den Genuß öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten findet der Landarme nur in dem schönen Mitgefühle des Reichern einige Hilfe.

Zwei Hindernisse stehen dem Rheinhessen in seinem Fortschritte des physischen Wohls entgegen; das eine ist seine politisch-geographische Lage. Nach Mainz ziehen Heerstraßen von allen Seiten; jeder Krieg wird an die segenreichen Ufer des Mains und des Rheins hingezogen; und da ist diese große Festung von Mainz, der Tummelplatz der Streitkräfte, der Mittelpunkt, an dem sich die Heere sammeln, um zu leben und sich einander zu tödten. Aussaugungen und periodische Verwüstungen des Landes, Viehseuchen und Feldverheerungen sind davon die gewöhnlichen Folgen. Das andere Hinderniß ist der Bestand von zum Theil solchem gesetzlichen Verfahren, das eben so wenig den Sitten als den Kräften des Volks angemessen ist. Das gerügte gesetzliche Verfahren ist in der That fast immer so drückend, als sei es absichtlich gemacht, um von Prozessen abzuschrecken; aber es thut dieß bei einem Volke von so beschriebenem Karakter viel weniger, als daß es dasselbe ruinirt. Wo will das hinaus, wenn auf hundert Familien in einem Orte keine zehn sind, die nicht den Credit benutzen, und wenn die Auspfändung von einem Immöbel von fünfzig Gulden zwei hundert Gulden Kosten macht?

Allein so wie jenes erste Hinderniß außer dem Bereiche menschlicher Hilfe liegt, so dürfen wir auf die Weisheit unserer Höchsten Staatsbehörde und unserer Stände fest vertrauen, daß das zweite nächstens beseitigt werde.

Bevölkerung.

Um die Gemeinden nicht zu oft wiederholen zu müssen, habe ich dieser Tabelle beigefügt:

1) Die Anzahl der Gebäude,

2) die Morgenzahl einer jeden Gemarkung, und

3) die Entfernung von dem Kantonsorte und von Mainz.

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebände.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen	Wohnhäuser.	Kirchen	Rathhäuser.
Albig	71	748	«	5	824	149	1	1
Alzey mit Schafhausen	1346	2548	1	237	4132	540	3 u. 1 Synag	1
Bechenheim . . .	150	298	«	«	448	76	1	«
Bermersheim . . .	110	145	«	11	266	54	1	1
Bornheim	102	277	7	6	392	58	1	1
Dautenheim . . .	29	295	1	«	325	51	1	«
Dintesheim . . .	38	112	«	«	150	23	1	«
Erbesbüdesheim . .	456	307	«	23	786	120	2	1
Esselborn	58	274	«	«	332	47	1	«
Flomborn	125	442	»	«	567	80	1	1
Flonheim	244	1136	«	94	1474	255	1 u. 1 Synag	«
Framersheim . . .	80	1036	«	69	1185	209	1	1
Freimersheim . . .	201	367	«	«	568	82	2	1
Heimersheim . . .	209	446	«	«	655	111	2	1
Kettenheim . . .	126	278	«	«	404	53	2	«
Köngernheim . . .	22	167	«	22	211	38	1	«
Lonsheim	142	206	«	«	348	60	1	«
Nack	197	270	«	«	467	79	«	«
Niederwiesen . . .	97	304	«	84	485	69	1 u. 1 Synag	«
Odernheim . . .	295	1121	7	30	1453	247	1	1
Offenheim	132	466	«	«	598	94	2	«
Uffhofen	49	324	30	5	408	73	1	«
Wahlheim	66	257	1	«	324	59	1	«
Weinheim	334	545	«	«	879	128	3	1
Wendelsheim . . .	119	641	14	26	800	131	1	1
Total . .	4798	13010	61	612	18481	2886	33	12

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesamt-Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
2314	28	«	«	62	«	«	10	2414	6	1/2
2720	30	800	700	150	«	«	«	4400	7	»
370	40	50	50	«	«	90	«	600	8	1/2
767	4	«	«	6	«	«	3	780	6	3/4
500	36	200	450	34	«	40	«	1260	7	1 1/2
450	100	200	100	«	«	«	«	850	7	1
300	2	100	97	1	«	«	«	500	8	1
1290	30	300	440	20	120	«	«	2200	7	1
713	25	250	«	«	«	«	«	988	7 3/4	3/4
992	3	400	200	5	«	«	«	1600	8	1 1/2
1964	60	550	894	100	10	«	«	3578	7	1 1/2
2000	200	800	250	150	«	«	«	3400	7	1 1/2
1200	«	354	«	«	«	26	«	1580	7	1 1/2
1130	«	400	«	38	«	4	3	1575	7	1/2
600	10	218	«	«	«	«	«	828	7 1/2	1/2
500	20	110	«	«	«	«	«	630	6	1
454	10	160	420	25	46	«	«	1115	6 3/4	1 1/4
700	25	250	200	15	100	«	«	1290	8	1 1/2
565	150	60	40	«	«	592	«	1407	8	2
2900	250	700	«	150	«	«	«	4000	6	1 1/2
700	75	340	110	«	«	25	«	1250	8	1
814	50	200	150	80	6	«	«	1300	6	1 1/2
549 1/4	«	250	«	3/4	«	«	«	800	7	1/2
1000	50	300	260	75	7	«	10	1702	7	3/4
1030	75	500	500	13	362	«	«	2480	7	2
26522 1/4	1273	7492	4861	924 3/4	651	777	26	42527		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Bingen	3522	173	«	398	4093	486	3 u. 1 Synag	«
Büdesheim	1354	9	«	40	1403	215	1 u. 1 Synag	«
Dietersheim . . .	316	«	«	«	316	48	1	«
Dromersheim . . .	798	«	»	26	824	136	1	1
Gaulsheim	395	«	»	31	426	68	1	«
Gensingen	247	537	«	26	810	146	1	1
Grolsheim	7	235	«	«	242	40	1	1
Kempten	386	8	«	7	401	57	1	«
Okenheim	807	1	«	44	852	132	1 u. 1 Kapelle	«
Sponsheim	239	2	«	»	241	39	1	«
Total . . .	8071	965	«	572	9608	1367	12. 2 Syn. 1 Kap	3

Kanton

Namen der Gemeinden.	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Kastel	1882	55	«	46	1983	230	1	1
Kostheim	1196	10	«	«	1206	203	1	«
Mainz	23678	1429	1 Griech	1492	26800	2172	10	1
Total . . .	26756	1494	1	1538	29989	2605	12	2

Bingen.

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
167	3	«	«	346	141	«	«	657	6	
1114	42	370	«	720	«	«	«	2246	6	1/2
500	30	150	70	50	«	«	«	800	6	3/4
900	41	150	«	450	«	«	40	1581	5 1/2	1 1/2
349	415	100	349	23	«	«	«	1236	5	1
1800	40	«	1800	200	«	«	«	3840	6	2
370	10	«	370	50	«	«	«	800	6	1 1/2
180	24	70	«	300	«	«	«	574	5 1/2	1/2
430	40	200	430	400	«	«	100	1600	5	1 1/4
450	15	100	85	50	«	«	«	700	6	1
6260	660	1140	3104	2589	141	«	140	14034		

Mainz.

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
2078	40	«	«	882	«	«	«	3000	1/4	1/4
1500	60	100	«	204	36	«	«	1900	1/2	1/2
422	33	varirt	«	33	2	«	27	517	ohne das Militär Terrain.	
4000	133	100	«	1119	38	«	27	5417		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Bretzenheim . . .	1095	6	»	46	1147	176	1	1
Drais	258	»	»	»	258	42	1	»
Ebersheim	820	1	»	29	850	142	1	1
Essenheim	73	847	»	48	968	165	1	»
Finthen	1252	9	15	22	1298	203	1	1
Gaubischofsheim . .	320	2	»	»	322	53	1	»
Gonsenheim . . .	1660	1	»	»	1661	257	1	1
Harxheim	132	307	»	24	463	71	1	»
Hechtsheim	1118	»	»	24	1142	196	1	»
Kleinwinternheim .	429	4	»	»	433	81	1	»
Laubenheim . . .	728	»	»	7	735	95	1	»
Marienborn . . .	410	4	»	»	414	66	1	»
Niederolm	1014	15	»	11	1040	175	1	»
Oberolm	1092	10	»	27	1129	205	1	1
Sörgenloch	415	2	»	24	441	69	1	1
Stadeken	34	689	»	32	755	124	1	1
Weisenau	927	28	»	90	1045	131	»	»
Zornheim	628	»	»	»	608	109	1	1
Total . .	12385	1985	15	384	14709	2360	17	8

Acker-feld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brach-feld. Morg	Wein-berg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheid-holz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgen-zahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort Stund.
3875	«	500	«	25	«	«	«	4400	» 1/2	2
478	«	150	328	«	«	96	«	1052	1 1/2	1 1/2
1800	30	1200	«	450	«	«	«	3480	2	» 3/4
2060	90	200	«	370	«	«	«	2720	2	» 3/4
1590	20	600	790	20	«	580	«	3600	1 1/2	1 1/2
530	40	95	«	180	«	«	«	845	2	1 1/2
1580	53	28	52	56	«	941	8	2718	1	2 1/2
726	42	130	«	142	«	«	«	1040	2 1/2	1
1546	«	400	960	150	«	«	«	3056	1	2
1395	25	150	«	30	«	«	«	1600	1 1/2	« 3/4
1360	200	110	«	450	«	«	«	2120	1	2
678	13	150	«	«	«	«	«	841	1	1 1/4
2255	415	560	«	70	«	«	«	3300	2	»
3300	150	«	«	198	«	1248	«	4896	2	» 1/2
310	40	150	«	100	«	«	«	600	3	» 3/4
1598	212	«	«	340	«	«	«	2150	3	1
460	100	40	30	180	«	«	«	810	» 1/2	2 1/2
1000	66	143	«	135	«	«	«	1344	2 1/2	» 1/2
26541	1496	4606	2160	2896	«	2865	8	40572		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Appenheim	165	603	«	31	799	139	2	1
Aspisheim	119	417	«	10	546	104	2	1
Bubenheim	94	446	«	6	546	97	2	1
Budenheim	514	4	«	«	518	81	1	«
Elsheim	244	341	1	«	586	103	2	«
Engelstadt	21	532	«	«	553	97	1	«
Freiweinheim . . .	237	126	«	«	363	49	3	«
Gaualgesheim . . .	1754	38	«	36	1828	277	1	1
Großwinternheim. .	313	400	«	20	733	126	2	«
Heidesheim. . . .	1119	27	«	31	1177	104	1	«
Horrweiler	21	547	2	38	608	106	1	1
Jugenheim	»	767	«	49	816	142	1	«
Mombach	786	7	«	10	803	124	1	1
Niederhilbersheim .	68	346	«	»	414	77	»	1
Niederingelheim . .	745	1024	«	21	1790	305	2	1
Oberingelheim. . .	572	1387	«	128	2087	305	3	1
Sauerschwabenheim .	346	527	«	24	897	151	2	«
Wackernheim . . .	124	414	«	«	538	97	2	«
Total . .	7242	7953	3	404	15602	2484	29	9

Acker-feld. Morg	Wie-sen. Morg.	Klee. Morg.	Brach-feld. Morg.	Wein-berg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
650	60	200	530	150	10	»	»	1600	4	1
1800	36	400	«	332	»	388	»	2956	5	2
450	50	100	400	100	5	»	»	1105	4	1
1346	101	101	439	36	»	1586	»	3609	1 1/2	2 1/4
1100	75	135	«	200	»	90	»	1600	3	1 1/2
800	200	400	«	500	»	»	»	1900	4	2
90	40	«	10	»	10	»	»	150	4	» 1/2
1740	180	«	«	780	»	100	»	2800	4	1
600	150	350	300	400	»	200	»	2000	3	» 1/2
3088	500	400	150	200	»	900	151	5389	2 1/2	1 1/4
315	20	«	315	250	»	»	»	900	5	3
898	75	200	«	316	53	»	»	1543	4	2
500	110	15	»	30	»	545	»	1200	» 3/4	3
377	50	300	300	60	50	»	»	1137	4	1 1/4
4250	2045	«	«	300	»	500	»	7095	3	« 1/4
2000	100	300	«	800	»	300	»	3500	3	«
800	70	450	780	195	300	»	»	2595	3	1
2510	36	«	«	120	»	300	»	2966	2	1
23314	3898	3351	3224	4769	428	4909	151	44044		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Bodenheim. . . .	1485	16	»	86	1587	233	1	1
Dalheim.	166	455	»	21	642	109	1 u. 1 Synag	»
Dexheim.	116	440	15	»	571	93	1	1
Dienheim	344	440	»	8	792	125	2	»
Dolgesheim . . .	44	444	»	38	526	84	1	1
Eimsheim	74	330	»	»	404	64	2	1
Guntersblum . . .	403	1425	25	124	1977	291	1	1
Hahnheim	171	273	»	40	484	71	1	»
Köngernheim . . .	153	271	»	6	430	73	1	»
Lörzweiler	567	3	»	12	582	101	1	1
Mommernheim . .	223	540	»	30	793	139	2	»
Nackenheim. . . .	1054	9	»	4	1067	201	1	1
Nierstein	886	1147	8	35	2076	292	3	1
Oppenheim. . . .	1113	1170	1	162	2446	391	3	1
Rudelsheim. . . .	262	43	9	21	335	52	1	»
Schwabsburg . . .	87	588	»	9	684	114	1	»
Selsen	90	596	»	5	691	119	2	1
Waldülversheim . .	34	149	8	»	181	93	1	1
Weinolsheim . . .	293	245	»	18	556	93	1	»
Wintersheim . . .	22	255	5	»	282	42	»	1
Total . .	7587	9839	71	619	17106	2780	27 1 Syn.	12

Ackerfeld.	Wiesen.	Klee.	Brachfeld.	Weinberg.	Wald.		Oedung.	Gesammt	Entfernung von	
					Hecken	Scheidholz.			Mainz.	Kantonsort
Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morg.	Morgenzahl.	Stund.	Stund.
«	«	«	«	«	«	«	«	7000	2	2
2100	30	225	«	140	«	«	«	2495	4	1
1500	25	300	325	50	«	«	«	2200	4	3/4
2648	204	300	200	522	«	«	«	3874	4	1/4
2056	60	320	«	64	«	«	«	2500	6 1/2	2
1120	«	350	300	30	«	«	«	1800	5 1/2	2
5529	2066	«	«	692	«	1660	«	9947	5	1 1/4
887	300	468	470	275	«	«	«	2400	4	1 1/2
1120	70	180	«	35	«	«	«	1405	3 1/2	1
2000	80	«	«	170	«	«	«	2250	3	1 1/2
2473	189	300	«	146	«	«	«	3108	3	1 1/2
1100	20	150	860	250	«	«	«	2380	2 1/2	1 1/2
1161	65	422	527	431	«	«	«	2606	4	1/2
508	250	«	«	286	214	«	«	1258	4	«
2092	677	200	300	490	«	«	«	3759	5	1
2100	14	«	«	200	«	«	«	2314	4	3/4
900	180	100	820	300	«	«	«	2300	3	1 1/2
1122	30	200	933	237	«	«	«	2522	5	1 1/2
1903	106	40	30	50	«	«	«	2129	5	1 1/2
900	«	300	200	«	«	«	«	1400	6	2
33219	4366	3855	4965	4368	214	1660	«	59647		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Abenheim	1057	10	«	66	1133	183	1 u. 1 Synag	1
Alsheim	264	997	30	34	1325	220	3	1
Bechtheim	304	1063	«	89	1456	240	1	1
Blödesheim . . .	140	257	«	«	397	64	2	»
Dittelsheim . . .	66	579	«	«	645	106	1	1
Dorndürkheim . . .	117	454	«	«	571	96	2	»
Eich	290	1036	23	19	1368	234	2	1
Eppelsheim	74	514	1	53	647	107	1	»
Frettenheim . . .	75	75	«	«	150	26	2	»
Gimbsheim	274	1208	«	25	1507	257	1	1
Hamm	147	841	25	36	1049	177	1	1
Hangenwahlheim . .	115	4	«	«	119	21	«	»
Hangenweisheim . .	57	352	«	«	409	66	1	1
Heppenheim im Loch	95	475	29	«	599	94	2	1
Heßloch	586	13	«	58	657	118	1 u. 1 Synag	»
Ibersheim	32	116	208	«	356	34	«	»
Mettenheim . . .	26	665	«	73	764	119	1 u. 1 Synag	1
Monzernheim . . .	96	295	6	9	406	71	2	1
Osthofen	612	1786	58	102	2558	331	3	1
Rheindürkheim . .	312	377	5	7	701	117	1	»
Westhofen	405	1241	»	38	1684	248	3	1
Total . .	5144	12358	385	614	18501	2929	31	13

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesamt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
1290	60	1000	«	150	«	«	«	2500	8	1
3200	«	«	«	300	«	«	«	3500	6	1 1/2
2386	184	300	«	540	«	«	«	3410	7	3/4
600	«	250	150	«	«	«	«	1000	7	2
1250	«	400	200	50	«	«	«	1900	7	2
1350	5	«	«	25	«	«	«	1380	6	1 1/2
2860	726	«	«	«	44	«	130	3760	7	2
580	10	250	360	3	1	«	«	1204	8	2
805	«	100	«	12	«	«	«	917	6 1/2	2
2328	860	«	«	«	80	«	«	3268	6	2
734	700	«	«	«	«	«	«	1434	7	2
442	8	«	«	50	«	«	«	500	5 3/4	1 3/4
800	«	«	400	«	«	«	«	1200	7	2
1000	«	300	100	«	«	«	«	1400	7	2 1/2
2280	39	450	«	60	«	«	«	2829	7	1 1/2
1308	312	180	«	«	50	«	«	1850	7	1
1270	21	115	«	150	«	«	«	1556	7	1
1000	«	«	100	«	«	«	«	1100	7	1 1/2
4440	30	«	«	400	«	«	«	4870	7	«
634	332	50	«	«	«	«	«	1016	8	1/2
3000	30	500	»	300	«	«	«	3830	8	1
33557	3317	3895	1310	2040	175	«	130	44424		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Bermersheim . . .	64	229	«	«	293	57	1	1
Dalsheim	115	533	«	«	648	97	3	«
Gundersheim . . .	318	611	8	22	959	142	2	1
Gundheim	521	1	«	«	522	91	1	«
Heppenheim a. d. Wiese	146	1016	46	21	1229	211	2	1
Herrnsheim . . .	1196	9	«	53	1231	201	1	1
Hochheim	144	439	12	«	595	107	2	1
Hohensülzen . . .	106	347	«	22	475	89	1	1
Horchheim	814	12	«	25	851	138	1	«
Kriegsheim	88	521	1	5	615	109	1	1
Leiselheim	70	376	40	22	508	84	2	1
Molsheim	182	416	«	24	622	103	2	1
Mörrstadt	27	454	«	«	481	93	1	1
Monsheim	25	667	35	64	791	117	1	1
Neuhausen	156	73	5	«	234	41	«	«
Niederflörsheim . .	114	484	20	47	665	108	1	1
Oberflörsheim . . .	251	704	76	«	1031	164	3	1
Offstein	214	465	14	8	701	109	3	1
Pfeddersheim . . .	335	1331	11	42	1719	310	3	«
Pfiffligheim	27	698	«	34	750	137	2	1
Wachenheim . . .	44	371	13	60	488	67	1	«
Weinsheim	387	3	«	«	390	71	1	«
Wiesoppenheim . .	347	10	«	«	357	58	1	«
Total . .	5664	9761	281	449	16155	2704	36	15

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund
260	«	150	150	20	«	«	«	580		
1100	«	350	«	50	«	«	«	1500	9	1 1/4
1385	«	345	«	70	»	«	«	1800	8	2
550	«	200	300	150	«	«	«	1200	9	1
2205	166	«	«	61	15	24	3	2474	10	1
3000	171	294	«	100	142	«	«	3707	8	1
210	«	10	«	7	«	«	«	227	10	3/4
849	28	«	«	23	«	«	«	900	10	1
1000	60	100	40	80	«	«	«	1280	10	1
370	«	70	50	110	«	«	«	600	10	1
250	80	50	«	37	«	«	«	417	9	3/4
1000	40	200	«	60	«	«	«	1300	10	2
670	9	310	212	26	«	«	«	1227	9 1/1	3/4
690	30	400	300	80	«	«	«	1500	10	1
1050	100	300	«	150	«	«	«	1600	10	1
1636	4	800	«	6	«	4	«	2500	9	2
869	7	400	100	80	«	4	«	1460	11	1
2000	«	641	600	145	«	«	«	3386	10	«
1978	4	90	«	63	«	«	«	2135	10	1/2
1000	72	170	«	32	«	«	«	1280	10	2
712	10	120	115	30	«	«	«	987	10	2
629	80	50	80	18	«	«	«	857	10	1
23463	861	5056	1947	1398	157	32	3	32917		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Badenheim	123	240	«	27	390	81	2	1
Biebelsheim . . .	57	298	«	«	355	59	1	1
Bosenheim	24	510	«	7	541	97	1	1
Eckelsheim	39	389	«	19	447	79	1	1
Freilaubersheim . .	181	450	«	19	650	130	1	1
Fürfeld	453	486	«	101	1040	159	2	1
Gumbsheim . . .	38	201	«	«	239	44	1	«
Hackenheim	345	35	«	«	380	54	1	«
Ippesheim	20	102	«	«	122	22	1	1
Neubamberg . . .	273	314	«	4	591	92	2	1
Pfaffenschwabenheim	227	335	«	«	562	104	1	1
Planig	452	299	2	76	829	132	1	1
Pleitersheim . . .	63	164	«	«	227	49	1	«
Siefersheim . . .	141	386	«	6	533	92	1	«
Sprendlingen und St. Johann . . .	350	1482	«	130	1962	328	2	1
Steinbockenheim . .	2	391	«	86	479	82	1	1
Tiefenthal	5	153	«	32	191	34	1	«
Volxheim	122	364	«	«	486	84	2	«
Welgesheim. . . .	179	90	«	«	269	48	2	«
Wöllstein	534	858	«	24	1416	247	1	1
Wonsheim	71	493	«	«	564	101	2	1
Zotzenheim	75	252	«	7	334	61	1	1
Total . . .	3774	8292	2	538	12607	2179	29	15

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesammt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Kantonsort. Stund.
1010	60	180	«	66	«	«	«	1316	6	3/4
643	21	30	«	41	«	«	«	735	6	1 1/4
560	40	200	300	100	«	«	«	1200	7	1
895	60	120	200	50	«	«	«	1325	7	1/2
450	150	400	450	150	«	700	200	2500	8	4
2154	104	230	«	30	295	«	90	2903	9	1 1/2
510	30	120	200	40	«	«	«	900	7	1/2
600	25	200	240	30	5	«	«	1100	7 1/2	1
150	30	20	«	50	«	«	«	250	6 1/2	1 1/2
1114	115	180	«	12	«	300	155	1876	8	1/2
500	90	210	250	180	«	«	«	1230	7	1
970	80	100	«	150	«	«	«	1300	7	1 1/2
570	25	28	200	18	«	«	«	841	6 1/4	1/2
639	61	150	300	47	33	«	200	1430	7	1/2
1000	200	700	1000	800	«	300	«	4000	6	1
835	16	«	«	2	20	366	«	1239	8	1
285	21	«	«	«	8	«	8	322	9	1 1/2
650	60	200	300	90	«	«	«	1300	7	1/2
210	30	60	148	72	«	«	«	520	6	1 1/2
1560	70	900	500	120	«	«	150	3300	7	«
950	35	450	«	8	«	727	15	2185	7 1/1	3/4
278	35	80	230	77	2	«	«	702	6	1 1/2
16533	1358	4558	4318	2133	363	2393	818	32474		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen	Wohnhäuser.	Kirchen	Rathhäuser.
Armsheim	210	651	«	«	861	139	1	1
Bechtolsheim . . .	408	674	«	66	1148	176	1	1
Biebelnheim . . .	92	462	«	«	554	94	2	«
Eichloch	59	336	«	23	418	68	1	1
Ensheim	75	347	2	«	424	66	1	«
Friesenheim	181	136	«	4	321	55	1	1
Gabsheim	650	3	«	9	662	100	1	1
Gaubickelheim . . .	1219	8	«	26	1253	206	1	1
Hillesheim	97	385	«	72	554	88	1	1
Niedersaulheim . .	427	1005	«	58	1490	253	2	1
Niederweinheim . .	153	351	«	«	504	84	2	1
Oberhilbersheim . .	176	603	«	«	779	134	1	1
Obersaulheim . . .	87	467	«	7	561	90	1	1
Partenheim	75	992	«	110	1177	197	1 u. 1 Kapell.	«
Schimsheim . . .	131	63	«	«	194	29	«	«
Schornsheim . . .	123	709	«	69	901	138	1 u. 1 Synag	1
Spiesheim	177	521	44	«	742	116	2	«
Sulzheim	511	5	«	«	516	96	1	1
Udenheim	214	398	«	37	649	110	1	«
Undenheim	260	713	«	«	973	141	3	1
Vendersheim . . .	182	282	«	49	513	80	2	1
Wallertheim . . .	205	692	20	36	953	145	2	1
Wörrstadt	249	1221	«	58	1528	223	1	1
Wolfsheim	165	380	7	«	552	89	2	1
Total . .	6126	11404	73	624	18227	2917	32	17

Wörrstadt.

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee. Morg.	Brachfeld. Morg.	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedung. Morg.	Gesamt Morgenzahl.	Entfernung von Mainz. Stund.	Entfernung von Kantonsort. Stund.
670	30	300	400	100	«	«	«	1500	6	1 1/2
2421	205	230	774	90	«	«	«	3720	5	1 3/4
770	50	230	500	100	«	«	«	1650	6	1 1/2
400	36	250	300	164	«	«	«	1150	5	1/2
500	10	150	«	90	«	«	«	750	5	1
746	60	75	«	40	«	«	«	921	4	1
868	46	180	420	24	«	«	«	1538	5	1
950	150	120	«	250	«	«	«	1470	6	1 1/2
1100	40	340	«	40	«	«	«	1520	6	3
3600	100	300	500	400	«	«	«	4900	3	1
690	«	«	«	160	«	«	100	950	5	1
500	100	300	500	«	«	200	«	1600	5	2
550	60	300	400	140	«	«	«	1450	3 1/2	3/4
1608	155	«	«	277	19	«	«	2059	5	1
250	60	100	100	40	«	«	«	550	6	1 1/2
763	250	400	600	350	«	«	«	2363	4	1
1106	29	450	«	155	«	«	«	1740	5	1
300	150	250	600	300	«	«	«	1600	5	1/2
800	200	150	700	250	«	«	«	2100	3 1/2	1
2081	94	320	«	102	«	«	«	2597	4	1 1/2
692	50	«	«	250	«	«	80	1072	5	1
1000	40	430	«	80	«	«	«	1550	5	1
4154	70	1000	«	250	«	«	«	5474	4	»
993	50	«	«	60	«	«	«	1103	5	1 1/2
27512	2035	5875	5794	3712	19	200	180	45327		

Namen der Gemeinden.	Seelenzahl.					Gebäude.		
	Katholiken.	Evangelische	Menoniten.	Juden.	Zusammen.	Wohnhäuser.	Kirchen.	Rathhäuser.
Worms	2379	5555	4	666	7604	934	12	1

Allgemeine

Kanton Alzey	4798	13010	61	612	18481	2886	33	12
« Bingen . .	8071	965	«	572	9608	1367	12	3
« Mainz . .	26756	1494	1 Griech	1538	29989	2605	12	2
« Niederolm .	12385	1985	15	384	14709	2360	17	8
« Oberingelheim	7242	7953	3	404	15602	2484	29	9
« Oppenheim .	7587	8839	71	619	17108	3788	27	12
« Osthofen . .	5144	12358	385	614	18501	2929	31	13
« Pfedderrsheim	5664	9761	281	449	16155	2704	36	15
« Wöllstein .	3774	8292	3	538	12607	2179	29	15
« Wörrstadt . .	6126	11404	73	624	18227	2917	32	17
« Worms . .	2379	5555	4	666	7604	934	12	1
Zusammen . .	89926	82616	889	7020	178591	27153	270	107

Ackerfeld. Morg.	Wiesen. Morg.	Klee u. Gartenfeld Morg.	Brachfeld. Morg	Weinberg. Morg.	Wald. Hecken. Morg.	Wald. Scheidholz. Morg.	Oedungen Weide u. Gräben. Morg.	Gesammt Morgenzahl.
2600	918	704	«	269	«	735	1265	6491

Wiederholung.

26522 1/4	1273	7492	4861	924 3/4	651	777	26	42527
6260	660	1140	3104	2589	141	«	140	14034
4000	133	100	«	1119	38	«	27	5417
26541	1496	4606	2160	2896	«	2865	8	40572
23314	3898	3351	3224	4769	428	4909	151	44044
33219	4366	3855	4965	4368	214	1660	«	59647
33557	3317	3895	1310	2040	175	«	130	44424
23463	861	5056	1947	1398	157	32	3	32917
16533	1358	4558	4318	2133	363	2393	818	32474
27512	2035	5875	5794	3712	19	200	180	45327
2600	918	704	«	269	«	735	1265	6491
223521 1/4	20315	40632	31683	26217 3/4	2186	13571	2748	357874

Waldungen, Forstverwaltung und Jagd.

Bis zum 16ten Nivose IX. war in Frankreich die Forstverwaltung mit jener des Enregistrement's vereinigt. Von dieser Epoche an wurde sie getrennt, und fünf Administratoren anvertraut, die in Paris ihren Sitz hatten. Diesen waren untergeordnet, die Conservatoren, die Inspektoren, die Unter-Inspektoren, die gardes généraux, die gardes particuliers und die Feldmeßer. Die Zahl der Conservatoren war auf 30, die der Inspektoren auf 200, der Unterinspektoren auf 300, der gardes généraux auf 500 und die der gardes particuliers auf 8000 festgesetzt.

Die Verwaltung der Forsten wurde durch die provisorische Administration in Worms auf eine andere Art eingerichtet, und eine neue Eintheilung des Personals fand in der Art Statt, daß für unsere Provinz ein Oberförster und eine entsprechende Anzahl Revier- und gewöhnlicher Förster bestellt wurde. Dieser Verwaltungszweig war mit den Amts-Attributionen der Regierung in Mainz vereinigt bis zur Errichtung der Großherzoglichen Ober-Forst-Direktion, an welche er übergieng.

Seit dem Tode des Oberförsters Brand ist die von ihm bekleidete Stelle unter der Benennung Forstverwalterei einem Revierförster übertragen

Von der Großherzoglichen Ober - Forstdirektion in Darmstadt gehen die reglementarischen Verfügungen aus und die Forstverwalterei überträgt sie an die betreffenden Unterbeamten; letztere wachen auf die Cultur und die Aushauungen, die zum Vortheile des Staats und der Gemeinden angeordnet werden. *)

*) Man sehe übrigens über den Geschäftsgang in Forstsachen die Verordnung des General-Gouvernements vom 28ten Mai 1814, welche durch die Verfügung der provisorischen Administration in Kreuznach vom 10ten August v. J. beibehalten ist, nach.

Wir haben in dieser Provinz sehr wenige Waldungen; wo sie sich befinden, ist bei dem Verzeichnisse der Bevölkerung tabellarisch bemerkt.

Ein Land, das an allen sonstigen Erträgnissen des Bodens Ueberfluß hat, sollte auch Holz genug erzeugen, um den Bedürfnissen seiner Bewohner in diesem Artikel zu genügen.

Wir haben noch viel ödes Feld, das zum Früchtenbau unnütz, füglich zu Waldungen verwendet werden könnte. Es scheint aber Niemand für die künftigen Generationen in dieser Art sorgen zu wollen. Der menschlichen Natur ist es eigen, nicht gerne zu säen, wo die Aerndte einem Andern zufällt. Dem Staate allein, als moralischer Person, deren Daseyn nie aufhört, möchte es vorbehalten seyn, dem Holzmangel in der Provinz abzuhelfen. Dieses könnte ohne großen Kostenaufwand geschehen, wenn man das öde Feld, dessen Morgenzahl ich gleichfalls verzeichnet habe, ankaufen und zu Holzpflanzungen verwenden wollte. Im Durchschnitte kostet der Morgen eines solchen, von dem respektiven Orte entfernten Feldes 30 — 40, höchstens 50 fl.; mithin wäre die Ausgabe und die Kosten der Anlagen kein großes Hinderniß, wenn nicht etwaige Kriegszufälle mehr zu erwägen und zu befürchten wären.

Ueber die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel besteht eine eigene Verordnung vom 30ten Juli 1814, vermöge welcher die diesen Gegenstand betreffende französische Gesetzgebung abgeschafft worden ist.

Die Holzpreiße in den Domanial-Waldungen sind durch die Großherzogliche Ober-Forstdirektion regulirt, und Folgendes festgesetzt worden.

Brenn

Namen der Reviere.	Scheidholz (Stecken).													
	Buche, Hainbuche, Esche, Obstbaum.		Ahorn, Ulmen, Birke.		Eiche.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Obstbaum.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vorholz und Jägerhaus bei Niederolm.	7	30	6	6	5	18	4	42	4	18	5	24
Mombach und Kühkopf.	6	48	5	30	4	48	4	18	3	54	4	54
Mittelbusch.	6	12	5	6	4	24	3	54	3	36	4	30

holz.

Prügelholz (Stecken).						Stockholz (Stecken).				Reiserholz (100 Wellen).					
Birke, Eiche.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Buche, Hainbuche, Esche, Obstbaum, Ahorn, Ulme, Birke, Eiche, Nadelholz.		Erle, Aspe, Pappel, Linde, Weide.		Buche, Eiche, Hainbuche, Ahorn, Obstbaum.		Ulmen, Eiche, Birke.		Dornen, Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	24	3	42	2	42	3	6	2	24	6	54	5	12	3	48
4	«	3	24	2	30	2	54	2	12	6	18	5	«	3	30
3	42	3	6	2	18	2	42	2	6	5	42	4	36	3	12

So wie wir an ganzen Waldungen Mangel leiden, eben so gehen uns die in anderen Gegenden so häufig bemerkbaren Baum-Anlagen mancher Art ab. Es ist hier weder Klima noch Boden Schuld; im Gegentheile wird letzterer für die Baumzucht überhaupt als gut gepriesen.

Die vorzüglichsten Bäume, welche in Rheinhessen gepflanzt werden, und da gedeihen, sind nachstehende: *)

Der Ahorn- und Masholderbaum, érable, acer pseudoplatanus, und acer campestre. Beide wachsen selbst auf leichtem Boden in jeder Lage. Hierzu gehören auch noch einige andere jedoch seltene Ahornarten.

Der Akazienbaum, robinier, robinia pseudo acacia. Er gedeiht auf jedem Boden, aber auf einem thonartigen treibt er weniger Sprossen.

Dieser sehr schöne Baum, dessen Blätter sich des Abends senken, und mit dem Anbruche des Tags ausbreiten oder gar in die Höhe stellen, verdient eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Er wächst sehr schnell, erreicht eine Höhe von 60 bis 80 Schuhen und eine Dicke von 2 bis 4 Fuß im Durchmesser. Sein sehr festes und dauerhaftes Holz ist der Fäulniß und dem Wurmstiche wenig ausgesetzt; ein Setzling hat in dem 3ten oder 4ten Jahre beinahe die Dicke eines Arms erreicht. Schneidet man den Baum oberhalb der Wurzel ab, so kommen kurze Zeit darauf 3, 4 bis 500 Schößlinge an der Stelle desselben hervor, die man als Schnittlinge wieder versetzen kann. Ein jeder von diesen Setzlingen giebt im zweiten Jahre zwei bis drei Weinpfähle, wozu dieses Holz vorzüglich brauchbar ist. Die Erfahrung hat bewiesen, daß ein auf diese Art bepflanzter Morgen Feldes, den man in zwei Schläge getheilt hatte, alle Jahre 2000 Weinpfähle und nebst dem

---

*) Ueber die Baumzucht sehe man die vortreffliche Uebersetzung des Herrn Heinrich Brühl vom Jahre XII. der französischen Republick.

noch eine Menge von jungen Bäumen giebt, die man alsdann wieder verkaufen, oder mit denen man alsdann ein anderes Stück Feld bepflanzen kann. Das Holz der alten Stämme giebt Brennholz und Diele; es nimmt eine schöne Politur und durch das Beitzen eine dem Mohrgrauholze ähnliche Farbe an. Die ein- oder zweijährigen Pflänzlinge geben eine gute Nahrung für das Vieh; besonders aber sollen sie den ermüdeten und schwachen Pferden heilsam sein. Die Blüthen geben ein vortreffliches Bienenfutter, und das Oel soll zum brennen dienlich seyn.

Durch den Anbau des Akazienbaumes kann man einen zu leichten und sandigen Boden fester und schwerer machen, als durch Fichtenanlagen, weil er schneller wächst, und sich seine Wurzeln mehr ausbreiten. Aus diesen Ursachen pflanzt man ihn gerne am Ufer der Flüsse.

Der Apfelbaum, pommier, pyrus malus, wächst in jedem Boden, der eine Lage von Pflanzenerde hat, doch braucht diese weniger tief zu seyn, als bei dem Birnbaume; er kömmt auch in einem kieselartigen Boden gut fort, und giebt alsdann eine schmackhaftere Frucht.

Aprikosenbaum, abricotier, prunus armeniaca. Auf einem andern Aprikosenbaum veredelt, liebt er einen guten Boden und die Mittagssonne. Er zieht aber eine sandige Erde vor, wenn man ihn auf einem Mandelstamme veredelt hat. Eine beinahe gleiche Bewandniß hat es mit den übrigen Pfirsicharten.

Berberitzenstaude, épine vinette, berberis vulgaris — ein mannichfaltig nutzbares Gewächs. Sie bringt säuerliche und kühlende Beeren, welche theils zur Speise dienen können, anderntheils aber in hitzigen Krankheiten von großem Nutzen sind.

Birke, bouleau blanc, betula alba — wächst in jedem Boden und jeder Lage.

Birnbaum, poirier, pyrus communis — erfordert einen Boden, der eine tiefe Lage von Pflanzenerde hat.

Blasenbaum, baguenodier, colutea arborescens, will einen guten Boden.

Buche, hêtre, fagus silvestris, wächst auf einem nicht zu leichten kühlen Boden, so wie auch auf Kieselerde.

Eiche, chène, guereus robur, liebt vorzüglich eine fette Sanderde, kommt aber doch in jedem Boden fort. Wenn der Boden feucht ist, so wird das Holz nicht so fest, und bildet mehr Splint. Die Stein- oder Wintereiche wächst langsamer, hat ein härteres und bräuneres Holz, aber einen etwas niedrigeren jedoch dickeren Stamm, als die Sommer- oder Masteiche.

Erle, Eller, Else; aulne oder vergne, betula alnus, wächst hoch und gerade, wird aber nicht stark vom Stamme. Sie gedeiht am besten in einem schwarzen, fetten, morastigen und warmen Grunde; sie ist zu Röhren gut, die sich immer unter Wasser befinden.

Esche, frène, fraxinus excelisior, fordert einen guten, aber etwas feuchten Boden.

Espe, Zitterpappel, tremble, populus tremula, gedeiht auf jedem Boden.

Fichte, pin, pinus. Hierher gehört zunächst:
die Fichte mit zwei Nadeln, pinus silvestris, Kiefer, Föhre oder Fuhre, erreicht eine Höhe von 60, 80—120 Fuß, und eine Dicke von 18 — 20 Zoll im Durchmesser, freilich erst in einem Jahrhunderte, und nimmt mit dem leichtesten Boden vorlieb.

Alle andern Fichtenarten kommen in der Provinz nur selten und überdieß fast nur in s. g. englischen Garten-Anlagen vor. Vielleicht dürfte für die Folge die Lärche, melèse, pinus larix, besondere Aufmerksamkeit verdienen. Sie wächst ursprünglich auf den karpanischen Tiroler- und Schweizergebirgen, und am meisten in höheren Gegenden als selbst die Fichte und die Weißtanne. Sie

nimmt nicht gerne mit magerm Sande vorlieb, jedoch genügt ihr ein leichter Mittelboden. Zum Ansäen ist der Lörchenbaum aus Tirol am besten. Zwölf Pfund sind für einen rheinländischen Morgen hinreichend. Das Wild, und namentlich die Hasen und Rehe, sind aber den jungen Anlagen sehr gefährlich; er wird 50, 60, auch 80 Schuhe hoch. Unter den Nadelhölzern ist er das einzige feste Holz. Zu Schiffen und Bauholz sind die jungen mäßig starken Stämme am besten. Im Wasser wird das Lörchenholz steinhart. Es ist viel leichter als Eichenholz, und doch trägt es eine zehnmal schwerere Last. Dem Wurmfraße ist es nicht unterworfen, weil ein flüssiger Harz es durchdringt. Bei uns verlangt er einen etwas lockern Boden, und im Anfange der Pflanzung eine etwas geschützte Lage.

Hagedorn oder Weißdorn, aubèpine, crataegus oxgacantha, wächst in jedem Boden.

Hainbuche, charme, carpinus bètulus, liebt einen fetten Sandboden.

Haselstaude, noisetier, corylus avellanea, wächst in jedem Boden.

Holunder-Baum, Flieder, sureau, sambucus nigra, mit dem bekannten Gebrauche seiner Blüte und Beeren.

Kastanienbaum, (wilde oder gemeine Kastanie) Maronnier, Aesculus hyppocastanum, will einen fetten Sandboden.

Kirschbaum, Cerisier, prunus cerasus, wächst in jedem Boden.

Kornelienkirsche Cornouiller, cornus mascula, desgleichen und liebt die Wärme.

Kreuzdorn rhamnus catharetius, (wächst in jeder Lage in allen Boden.

Linde, tilleul, tilia europaea, verlangt einen leichten mit etwas Sand vermischten Boden. Die europäische Linde begreift zwei Sorten in sich; die großblätterige

und die kleinblätterige Linde. Diese beiden Sorten erreichen ein Alter von 800 — 900 Jahren. Aus dieser Ursache könnte man sie, eben so wie die Ulmen, zu Grenz- und Gemarkungszeichen gebrauchen. Ihr Stamm wird sehr dick. Der Saft hat die nämliche Eigenschaft wie der des Ahorns. In Mombach steht eine Linde, aus deren Mitte ein wilder Kastanienbaum gewachsen ist. Der letztere hat die eine Hälfte der Linde verdrängt, und sich mit der andern enge verbunden.

Der schwarze Maulbeerbaum, murier noir, morus nigra, trägt schwarzrothe Beeren von angenehmem Geschmacke, er wächst nur in einem sehr guten fetten Boden, liebt die Mittagssonne und leidet sehr von dem Froste.

Der weiße Maulbeerbaum, murier blanc, morus alba. Die glatten Blätter dieser Art dienen den Seidenraupen zu einem bessern Futter, als die rauhen Blätter der schwarzen. Er wächst in jedem Boden in der Mittagssonne.

Mandelbaum, amandier; amygdalus communis, fordert einen sandigen Boden und Schutz gegen die Nordwinde.

Mispelbaum, nefflier, mespilus germanica. Jeder Boden ist ihm recht. Die zum Genuße reife Frucht erhält ihre Maturität nicht auf dem Baum selbst, sondern unter ihm auf dem Boden.

Pappel, peublier, populus, hat drei einheimische Arten. Die Weißpappel, die schwarze und die bereits angeführte Espe oder Zitterpappel. Die italienische Pappel populus lombardica, wächst in einem nicht sandigen feuchten Boden sehr schnell.

Alle Pappeln haben im Allgemeinen ein sehr leichtes und weißes Holz, welches zu Drechsler- Bildschnitzer- und Schreinerarbeit gebraucht werden kann. Als Brennholz wird es nicht geschätzt, weil es schlechte Kohlen

giebt; doch kann man zum Heitzen der Backöfen das dünne Reisigholz mit Nutzen gebrauchen. Die Pappeln können alle zwei oder drei Jahre ausgeholzt werden; ihre Wurzeln sind viel härter als der Stamm und die Aeste. Die Rinde wird auch im Nothfalle zu Gerberlohe verwendet. Sie lassen sich, wie die Weiden, durch Schnittlinge und Schößlinge vervielfältigen. Bei uns kommen am besten fort die Pyramidenpappel, die karolinische Pappel, die Weißpappel und die Silberpappel.

Nächst den obenbenannten, kommen auch noch verschiedene ausländische Pappelarten bei uns freudig fort, wie z. B. die Canadische, die Balsampappelu. s. w.

Pfirsch, pêcher, wie der Aprikosenbaum.

Platane, platane, liebt einen guten etwas feuchten Boden.

Pflaumenbaum, prunier, prunus domestica mit ihren schmackhaften Abarten will guten Boden.

Quittenbaum, coignier, pyrus cidonia, desgleichen.

Syringenblume, Nägelchen, Lilastrauch, Lila, Syringa europaea und persica wächst in jedem Boden.

Speierling, sorbier, Sorbus aucuparia, liebt den Sandboden und leidet von der größten Kälte nicht.

Ulme, Rüster, Lenne, Iper, u. s. w., orme, Ulmus campestris, will guten Boden; er treibt mehr Schößlinge in sandigem Boden, wenn man ihm die Herzwurzel abschneidet.

Die Effe- oder Korkulme giebt ein feineres und härteres Holz, als die übrigen Gattungen, und verdient deswegen den Vorzug. Die gefranzte Ulme hat den geringsten Werth.

Die Ulme wächst langsam, wird aber sehr groß und dick; sie erreicht ein Alter von mehr als tausend Jahren. Zu Schimsheim, Kanton Wörrstadt, steht eine Korkulme,

deren Dicke im Durchmesser 12 1/2 Schuhe, und im Umfange des Stammes an dem untern Theile über 40 Schuhe beträgt. Ihr Alter ist nicht zu ermitteln; wenn man aber nach der Vegetation dieses Baumes urtheilt: so mag sie ein Jahrtausend, oder nicht viel weniger erlebt haben. Jetzt naht sie sich dem Absterben; darum fand man sich im Jahr 1821 bewogen, ihr die den nahestehenden Wohnungen Gefahr drohende Hauptäste abzunehmen, und diesen Baum überhaupt auf eine Höhe von 25 Schuhen zu reduziren. Die abgenommenen Aeste waren hundertjährigen Eichenstämmen an Umfang gleich, und verschafften der Gemeinde eine nicht unbedeutende Einnahme. Vor dem Orte Pfiffligheim, im Kantone Pfeddersheim, steht ein ähnlicher Baum, von einer volksthümlichen Sage Dr. Luthersbaum genannt, der eine Circumferenz von 37 Schuhen hat, und noch ganz gesund künftigen Jahrhunderten entgegen sieht, wenn kein besonderes Ereigniß ihrem Daseyn ein gewaltsames Ende macht. Auch noch mehrere Gemeinden der Provinz haben ähnliche Jahrhundert alte Bäume zu ihrer Zierde.

Das Holz der Ulme kann vor anderen Holzarten abwechselnde Trockniß und Nässe ertragen; es ist sehr hart, fest und schwer. Man bedient sich desselben mit vorzüglichem Nutzen zu Mühlrädern, Keltern, Lafetten, u. s. w. Als Brennholz wird es sogar dem Buchenholze vorgezogen, weil die Kohlen nicht sobald erlöschen. Das Laub der Ulme dient zu einem guten Futter für die Kühe, Schaafe und Ziegen.

Wallnußbaum, Noyer, juglans regia. Die vermehrte Anpflanzung dieses stattlichen so vielfach nutzbaren Baums verdient gewiß die angelegentlichste Empfehlung.

Weide, saule, Salix, mit ihren zahlreichen nutzbaren Unterarten. Sie lieben alle einen feuchten Boden.

Die ausschließliche Jagdgerechtigkeit ist durch das Gesetz vom $\frac{\text{11ten August}}{\text{3ten November}}$ 1789 abgeschafft worden.

Die Eröffnung der Jagd auf den nicht geschlossenen Feldern wird jedes Jahr durch einen Beschluß der Regierung bestimmt; ein Aehnliches geschieht bei dem Schlusse derselben. Den Vollzug dieser Beschlüsse bewirken die Bürgermeister, unter Mitwürkung der übrigen betreffenden Polizeibeamten, welche darauf wachen, daß vor eingebrachtem Herbste in den Weinbergen nicht gejagt werde.

Die zum Vortheile des Staats vorhin pfleglich verwalteten Waldjagden werden jetzt gleich den Feldjagden verpachtet.

Die Verpachtung der Feldjagden geschieht unter Genehmigung der Regierung. Einzelne im Felde liegende Waldparzellen, die nicht dem Staate gehören, sind zur Feldjagd gerechnet.

Den Binger Wald ausgenommen, in dem sich von Zeit zu Zeit einiges Hochwild zeigt, haben wir nichts als niedere Jagd. Hasen, Feldhühner, Wachteln sodann einige Sumpf- und Wasservögel, sind die Kreaturen, welchen durch die täglich zunehmende Zahl der Jagdliebhaber jetzt so viele Feinde geworden sind. Die französische Gesetzgebung über die Jagdpolizei ist — gleichwie jene über die Forstverwaltung — durch eine Verordnung der provisorischen Administration in Worms größtentheils abgeschafft.

Zu den Attributionen der Feldschützen gehört die Aufsicht der Jagd in den respektiven Gemeinden; sie dürfen aber ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung in ihrem Dienste kein Schießgewehr tragen. Eben so wenig steht es denselben zu, einen Jäger zu entwaffnen.

Handel.

Obschon das unter der französischen Regierung gebietende Kontinental-System die meisten Wege unbenutzbar gemacht hatte, welche die Natur und das Herkommen, von Altersher der vortheilhaften Lage unserer Vaterstadt Mainz zum unwiderruflichen Verkehr bestimmten; so war doch zu jener Zeit die Gewalt dieser Regierung so überwiegend groß, und ihr Wille, den Handel des großen Reiches auf Kosten der Nachbarstaaten zu heben, so entschieden, daß es ihr unter den erwähnten Verhältnißen wenig Mühe kostete, dieser Stadt Mainz einen vollen Ersatz für die versperrten Bezugs- und Versendungswege auf andere Weise zuzumitteln. Zur Erreichung dieses Zwecks, welchen die Regierung auf alle Handelsstädte der Landgränzen des Staates anwendbar machen konnte, kamen der Stadt Mainz bei der umgekehrten Bewegnng des Handels aus Süden nach Norden, ihre Annäherung zu jener regsameren Gegend, und das Etablissement eines Haupt-Mauth-Amts vorzüglich zu statten. Hierzu kam, daß ihr der Kaiser Napoleon als seiner bonne ville eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hatte, und es bei seiner öftern Gegenwart möglich wurde, von dem mächtigen Gebieter Begünstigungen zu erlangen, welche auf lange hin wohlthätig auf unsere Vaterstadt fortwirken werden. So entstand der Freihafen, die große Handelsniederlage im ehemaligen kurfürstlichen Schlosse, ohne Vergleich die schönste am ganzen Rheinstrom, und eine Reihe vortrefflicher Anlagen zur Beförderung des Real- und Transithandels, welch letzterer Zweig der merkantilischen Thätigkeit aus sehr natürlichen Gründen der ungehemmten Verbindung mit dem Innern Frankreichs und der damals in Teutschland stationirten französischen Armeen, ganz besonders

ders stark zu Lande aufgeblühet war, und dem verminderten Wasser-Transport eine vollwichtige Vergütung entgegen stellte. Zudem hatte die Einverleibung mit dem mächtigsten Reiche Europens zur Folge, daß unsere reichen Landeserzeugnisse nicht nur in dem Innern seiner weitschichtigen Provinzen, sondern oft auch in Fällen des Mißrathens der dortigen Erndte, selbst in manchen noch ferneren, von Frankreich politisch abhängigen Ländern, verwerthet werden konnten. Daß unter solchen Umständen der Ackerbau gewinnen, und viele wichtige Handelshäuser Ermunterung finden konnten, den Verkehr der Stadt zu erweitern, war eine natürliche Folge derselben. Indessen leuchtete es aus den Permis d'exportation & d'importation gewisser rohen Handelsstoffe und Landes-Produkte, welche der Kaiser oft unerwartet oft auf unbestimmte oder beschränkte Zeit, zu Gunsten und Vortheil gewisser ausgezeichneten Staatsmänner und Großen des Reichs ausgestellt hatte, deutlich hervor, daß die Willkühr und das Geldbedürfniß des Augenblicks einen größern Antheil an solchen Ausfertigungen hatten, als die Festsetzung eines unwandelbaren Systems für eine auf jeden Staatsbürger anwendbare merkantilische Thätigkeit, denn nur jene Begünstigten und ihre in das Geheimniß eingeweihten Kommittirten konnten sich in die bereichernden Vortheile eines solchen Coup de hazard theilen, und der Gewerbtreibende Mittelstand, dieser Hauptmaße der Einwohner in den Städten, zog der Regel nach leer ab. Ueberhaupt bestätigte sich mehr und mehr aus der Nichtbeobachtung der Gewerbe dieses zahlreichen Mittelstandes so wie aus dem hohen Taglohn welchen alle öffentlichen von der Regierung abhängigen Stellen dem gemeinen Tagwerker bezahlten, daß die Tendenz der Staatsadministration hauptsächlich die Zufriedenheit der beiden Extreme der Gesellschaft beziele, denn alles schien darauf berechnet zu

fern, den zunehmend großen gemeinen Haufen unter die absolute Gewalt einer Kleinzahl von Ueberreichen und Mächtigen zu stellen.

In der Handelswelt konnten unter diesen Verhältnißen auch nur die Mitglieder dieser Kleinzahl figuriren, der Großhandel ward bei dem reizenden Vergleiche mit einer Reihe von nouveaux riches, welche den Augenblick zu benutzen verstanden ein Wagestück, und die Spekulation ein Spiel, dessen Launen beim gleichen rastlosen Bestreben den Einen in kurzer Zeit auf eine schwindlichte Höhe hoben, und den Andern in den zahlreichen gemeinen Haufen hinabschleuderten. Es ist indeßen nicht zu leugnen, daß dieses eifersüchtige Regen und Treiben, eine noch sehr bedeutende Handelsbewegung unterhielt, während sich dem Landmanne immer von Zeit zu Zeit ein Ausweg zur Verwerthung seiner Produkte eröffnete, welcher zu Wasser und zu Lande seine Versendungsrichtung über Mainz nahm. So verhielt es sich mit dem Zustande des Handels unserer Vaterstadt als derselbe durch die Blokade vom Jahr 1813 zu 1814 gänzlich unterbrochen wurde, und mit dem Beginnen der teutschen Verfassung eine neue Epoche unter veränderten Richtungen für die wiederauflebende merkantilische Bewegung eintrat.

Nach dem Triumpfe der Verbündeten über Napoleons Heere mußte in Folge des Pariser Friedens das Kontinental-System untergehen, und der Handel nahm seine früher gewohnte Richtung wieder. Alle Häfen Englands, Frankreichs und Hollands standen dem wechselseitigen Verkehr offen, und sandten dem alles Fremde mit Verlangen aufnehmenden Teutschlande, nicht nur die längst aufgespeicherten Vorräthe von Kolonial-Erzeugnißen sondern auch die Industrie-Produkte jener Länder im Ueberfluße zu. Hierdurch gewann die Schifffahrt auf dem Rheine und den ihm zuströmenden Flüßen ein neues

Leben; der Transit-Handel nahm wieder zu, obschon die unserer Vaterstadt daraus resultirenden Vortheile den Verlust des Real-Handels nicht ersetzen konnten, welchen ihr bisher die Verbindung mit einem großen Reiche und seine, die Industrie und Agrikultur des Innern so mächtig schützenden Gesetze zugeführt hatten. Auch waren viele Hülfsmittel der höhern Betriebsamkeit mit dem Heimzug der meisten reichen Franzosen verschwunden. Indessen konnte sich doch der zahlreiche Mittelstand unter den Kaufleuten, nach den weggeräumten lästigen Formen der Mauth- und der vereinigten Gebühren wieder freier bewegen, und gab es nun keine Gelegenheit zu glänzenden Unternehmungen mehr: so lohnte doch eine, zwar mäßig erringende, aber unter weit Mehrere vertheilte Betriebsamkeit das rastlose Bestreben des Mittelstandes um die Wiederbegründung eines neuen Handels. Der Erfolg war nach einigen Jahren bedeutend, und einige Zweige desselben, wie z. B. der Verkehr mit Kolonial- und Landes-Produkten, sogar wichtiger als in der benachbarten reichen Stadt Frankfurt. Wir waren zu den schönsten Hoffnungen zunehmender Geschäfte und ausgebreiteter Handelsbewegungen berechtiget, als sich denselben plötzlich die finanziellen Maaßregeln der benachbarten größern und kleinern teutschen Bundesstaaten feindselig entgegen stellten, und sie auf einige Ueberbleibsel nach all jenen Richtungen reduzirten, wo sie den neuerdings mit Mauthen umzingelten Ländern und Ländchen mit großer Mühe abgerungen werden mußten. Die Angehörigen desselben großen Volksstammes, der Sprache und Gesittung nach, Teutsche, stehen sich jetzt in Beziehung auf den geselligen Verkehr fremd und nicht selten verfolgend, unterdrückend, im mindesten aber hindernd einander gegenüber, und werden durch ihre allmählige Verarmung den alten Erfahrungssatz bewähren, daß die übertrieben hinaufgeschraubten Intraten einiger Jahre den

sichern und dauernden Einkünften bei weitem nicht gleich-gestellt werden können, welche der Wohlstand der Staats-bürger unter dem Verhältniß einer ungehinderten Handels-bewegung, der Staatskasse auf direktem Wege verbürgt.

Denn wozu nützet der Reichthum des Bodens und ist nicht der Ueberfluß der köstlichsten Erzeugniße da ver-loren, oder wenigstens auf den Selbstgenuß der Innwohner beschränkt, wo der wechselseitige Austausch derselben durch unerschwingliche Zollabgaben beinah unmöglich gemacht wird? .... Auch unsere Stadt Mainz nnd die ganze heßische Rheinprovinz duldet unter der traurigen Ein-wirkung, welche ihren Wohlstand und ihrer Industrie seit der letzten ungeheuern Zollerhöhung der preußischen Mauth, und mittelst des baierischen und nassauischen Mauth-Tarifs als nächsten Umgebungen niedergebeugt, und unsere gefüllten Keller haben die Hälfte ihres Werthes verloren. Das Hauptprodukt unseres Vater-landes, diese einst unversiegbare Quelle des rheinischen Wohlstandes ist beinah ein Gegenstand der Prohibition für die teutschen Nachbarstaaten geworden, deren Bewohner sich bis jetzt vergebens nach der Wiederherstellung der alten freundschaftlichen Handelsverhältniße sehnen.

Außer dem Transitohandel, welcher seit der in diesem Jahre statt gefundenen billigen Herabsetzung der holländischen Transit-Gebühren der Rheinschifffahrt wieder ein neues Leben zugeführt hat; beschränkt sich gegenwärtig unser freier merkantilischer Bewegungskreis einzig auf Rhein-baiern, das Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen und die Stadt Frankfurt, und wenn eine bedeutende Zahl fern und nahe wohnender Kaufleute sich unseres Platzes noch vorzugsweise zum Zwischenhandel mittelst ihrer Niederlagen, Consignationen und Kommissionen bedienen: so verdanken wir dieses den vortrefflichen Anstalten aller Art zur Beförderung und sichern Verwahrung

der Waaren-Transporte den mäßigen auf dem auswärtigen Eigenthümer lastenden Lokalkosten, und der Weisheit unserer Staatsregierung, welche es bis heute standhaft verschmäht hat, das Wohlseyn und die Moralität ihrer Regierten, einem jeden kleinen Staate verderblichen Mauth-Systeme unterzuordnen, dessen traurige Folgen und erschwerende Förmlichkeiten das Zutrauen der Fremden ebenfalls aus unserer Stadt und Gegend als einem der letzten Zufluchtsplätze des Zwischenhandels verscheuchen, und ihn unausbleiblich in die Cathegorie der neuerdings gemiedenen Plätze versetzen müßten, um das noch einzig übrige freie Frankfurt auf unsere Unkosten zu bereichern, und ihm den Alleinhandel des westlichen Deutschlands zuzuweisen.

Die wohl überlegten Wünsche aller mit dem Bedürfniße des Handels von Mainz vertrauten Kenner begränzen sich in Hinsicht auf den Transithandel in dem einen Punkte, daß es bei der definitiven Anordnung des Rheinschifffahrtswesen so wenig Abweichungen als möglich vor der jetzt bestehenden Ordnung geben möge. Dieses Reglement und die Rangschifffahrt nach allen Stations- und Zwischenhafen ist so weise und für das Aus- und Innland so genügend geordnet, daß man nicht begreifen kann, wie sich mehrere von theoretischen Vorurtheilen befangene Gelehrte noch mit der Idee einer unbedingt freien Rheinschifffahrt befassen mögen, welcher die Natur und die praktische Anwendung in dem Grade widersprechen, daß die meisten Staatsmänner und gesellschaftliche Administratoren längst davon zurückgekommen sind. Die Mitglieder der Handlung selbst bedürfen keiner Rückkehr von diesem Vorurtheile, denn in ihnen ist die Ueberzeugung begründet und blieb unter allen Veränderungen fest stehen, daß es Stationsplätze geben müße, wo sich die Güter in solch unvertheilter Anzahl sammeln, daß eben und einzig hierdurch die schnelle Weiterbeförderung nach allen Richtungen möglich

wird. Nicht weniger deutlich liegt es am Tage, daß durch die hierdurch bewirkte Gewißheit für den Schiffer stets auf bedeutend starke Ladungen rechnen zu können, die Frachten zu mäßigen Preißen niedergehalten werden, und dann ist es auch für den entfernten Eigenthümer unerläßlich nothwendig, daß seine Güter von Zeit zu Zeit ihrem Schiffslager enthoben, nachgesehen, oft in ihrem beschädigten Inhalte untersucht nnd gewogen werden müssen, um dem Verderben der Waare vorzubeugen und Diebstähle und Vernachläßigung derselben zu konstatiren. Es müssen also Stationsplätze seyn und daß Mainz die unwidersprechlichsten Ansprüche auf dieses Prädikat besitze, ist durch die Erfahrung und Ausübung von mehr als einem Jahrtausend, so wie durch die Natur des Stroms bewiesen, welcher ganz verschieden gebaute Fahrzeuge und veränderte Kenntnisse ihrer Führer nach den verschiedenen Richtungen zu Berg und zu Thal, so wie in die Nebenflüsse gebietet. Daß die sogenante freie Schifffahrt eine Chimäre sei, beweißt sich noch augenscheinlich durch die widernatürliche Anwendung der einzigen Ausnahme von der Regel, welche sich die Stadt Frankfurt bei der Festsetzung der noch bestehenden Konvention zu Paris erwirkte, und jenen Artikel XI. herbeigeführt hat, gemäß welchem die Güter statt ihre bequeme und sichere Ausladung an unserer Stadt zu erhalten, nun vor unsern Augen an der Mainspitze, oft bei Wind und Wetter zur Gefährde des entfernten Eigenthümers, in platte Mainschiffe umgeladen werden müssen, und dieß heißt nun direkt. Weiter nichts als baare Selbsttäuschung um die Aufrechthaltung eines theoretischen Vorurtheils.

Da nun die Stadt Köln ein gleiches Interesse mit Mainz für die Aufrechthaltung ihres Prärogatifs als Stationshafen hat, und in dieser Angelegenheit von dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten bei der organisi-

renden Rheinschifffahrts-Kommission musterhaft vertreten wird: so wäre für das Beste des Transithandels unserer Stadt zu wünschen, daß der Großherzoglich-Hessische Bevollmächtigte bei derselben Kommission noch ferner im steten Einklang mit der respektiven preußischen Behörde zur Erreichung des erwähnten Zweckes, wie bisher wirken und handeln möge.

Ganz verschieden sind indessen die wechselseitigen Interessen in Beziehung auf den Aktivhandel; die preußische Mauth steht feindselig und erdrückend unserer vaterländischen Industrie und Agrikultur gegenüber, und bereitet dem Hauptzweige derselben in unserer Rheinprovinz den allmähligen Untergang in dem ungeheuern Eingangszoll unserer Weine um so gewisser, als die preußische Rheinländer früherhin bei weitem die stärksten Abnehmer dieses Produkts gewesen sind. Es wäre demnach wünschenswerth, daß auf diplomatischem Wege alle mögliche Versuche gemacht würden, bei der königl. preußischen Regierung eine billige Reziprocität zu erwirken um nicht endlich gar zu der traurigen Retorsion gemüßiget zu werden, daß man auf die Fabrikate von der Mark, dem Jülich- und Bergischen Lande welche ihren Hauptabsatz in Mittel- und Südteutschland finden, gleiche und drückende Maaßregeln anwendbar mache. Ein ähnliches diplomatisches Bestreben müßte mit Baiern, unter Hinweisung auf die ausführbare Reziprocität wider die unser Land überschwemmenden Weine aus dem baierischen Rheinkreise, und mit Nassau unter Anregung der möglichen Erwiederung gegen die Rheingauer Weine versucht werden, wenn unsere Provinz nicht die Hälfte ihres Werthes verlieren soll. Unter den jetzt bestehenden Verhältnißen wäre es sogar wünschenswerth, daß das nothwendig gewordene Uebel eines Retorsions-Systems, als Mittel zum Zweck von den gesammten Bundesstaaten Südteutschlands gegen den mächtigen Norden und Westen in dem projektirten Handels-

verein anwendbar gemacht werde, welcher dem doch in dem freien Kreislauf der merkantilischen Bewegung zwischen zehn Millionen Menschen einigen Ersatz darbieten würde, obschon es unläugbar fest steht, daß das Interesse des Handelsverkehrs unserer Stadt und Gegend uns vorzüglich und im äußersten Falle ausschlußweise auf eine Verbindung mit Preußen hinweiset, dessen Niederlande allein wichtiger für uns sind, als der Verkehr mit ganz Südteutschland zusammen genommen.

Wie schon oben erwähnt, und bei der Ueberzeugung, daß die Umzingelung kleiner Länder mit Mauthlinien eben so verderblich als praktisch unausführbar ist, indessen die daraus entspringende Demoralisation der Bürger kein Gegenstand der Gleichgültigkeit für die Regierungen seyn kann, finde ich das Rettungsmittel aus unserer isolirten, von allen Nachbarstaaten mehr oder weniger gedrückten Geschäftslage einzig in dem Alternativ begründet, daß entweder der Süd- und mittelteutsche Handelsverein im Großen und gesammter Hand mit ganz freiem Verkehr in seinem Innern zu Stand gebracht, und hierdurch was nicht fehlen kann, billigere Bedingniße von Nordteutschland erzwungen würden, oder daß eine diplomatische Uebereinkunft mit Preußen, Baiern und Nassau, die beinahe prohibitiven Zölle der erstern und drückenden Eingangsgebühren der beiden andern Mächte auf unsern Wein, als Bedürfniß des Gesammtwohlstandes unseres Landes, in eine billige Abgabe heruntergesetzt erscheine, welche es in ihren künftigen Stipulationen ersichtlich darstellen müßte, daß man die Glieder derselben Familie, welche von der weisesten Weltregierung so augenscheinlich angewiesen sind, sich untereinander durch den Austausch ihrer wechselseitig verschiedenen Industrie- und Culturerzeugnisse zu beglücken, nicht feindlich trennen, sondern freundlich zur Begründung eines allgemein gesellschaftlichen Wohlseyns zu vereinigen gedenke.

Gewerbe.

Aus dem nachstehenden Verzeichniße kann man ersehen, wie die bei uns bestehende Gewerbsfreiheit auf die Zahl der Gewerbtreibenden einwirken mag. Ob diese Gewerbsfreiheit in einem kleinen Staate jene Vortheile gewähren könne, die sie in einem großen leistet, ist eine wichtige Frage, deren Beantwortung viele Schwierigkeiten hat.

Unserer höchsten Staatsbehörde und den Ständen des Großherzogthums steht sie allein zu, weil kein anderer Standpunkt ihre Auflösung möglich macht.

Anzahl

der Gewerbtreibenden jeder Art in der Provinz Rheinhessen, ausgezogen aus den Gewerbsteuer-Mutterlisten von 1823.

Gewerbe	Anzahl
Apotheker	22
Aschensammler	37
Bäcker	395
Backofenmacher	1
Bäderunternehmer	3
Barbierer	106
Baumeister	17
Besenhändler	5
Bierbrauer	88
Bier-Brandwein- und Obstweinwirthe	138
Bierhefenhändler	41
Bijouteriehändler	3
Bilderhändler	1
Billardhalter	11
Blechschmidte	44
Blechwaaren-Fabrikant von lakirten	1
Bleichunternehmer	5
Brandweinbrenner	30
Branddwein u. Essighändler (Hauf.)	26
Breter u. Lattenhändler	12
Brodverkäufer	38
Brunnen u. Pumpenmacher	5
Buchbinder	19
Buchdrucker	5
Buchhändler	4
desgl. mit alten Bücher	2
Büchsenmacher	1
Büchsenreparirer	6
Bürstenbinder	8

Dachdecker	26
Drechsler	47
Diligencen-Unternehmer	1
Ebenisten	15
Eisenhändler	35
idem mit altem	35
Ellenwaarenhändler	219
Essighändler	8
Essigsieder	26
Eßwaarenhändler	2
Fährenpächter	5
Färber	20
Farbwaarenhändler	12
Faßaicher	5
Fayence u. Glaswaaren-händler	24
Fetthändler	3
Fischhändler	14
Fleischer	347
Fleckenauswascher	1
Fouragehändler	1
Fouragelieferanten	3
Friseurs	19
Fruchthändler	50
Fruchtmeßer	55
Fuhrleute um Lohn	128
Federn (Bett) Händler	5
Garköche	18
Garn- u. Schnurhändler	17
Gastgeber	1
Gast u. Schildwirthe	135
Geflügelhändler	8
Geldwechsler u. Geld-makler	15
Glaser	79
Gold u. Silberarbeiter	23
Gold u. Silberhändler	6
Gravirer auf Metall	3
Grieß u. Grützhändler.	14
Gürtler u. Ziselirer	9
Häfner	73
Häfenhändler	9
Handelsleute im Großen	62
Hanfhändler	49
Harzhändler	6
Holzhändler im Gr.	31
idem mit Werkholz	19
Holzmesser	14
Hufschmiede	314
Hutmacher	16
Hutmacher blos für Aus-beßern	6
Händler mit Floßholz	3
Instrumentenmacher	13
Käfigmacher	1
Kammacher	18
Kappenmacher	16
Kartenfabrikanten	2
Kesselflicker	2
Kiefer und Kübler	280
Kleiderhändler mit neuen	5
idem mit alten	30
Knopfmacher	16
Koffer u. Felleisenmacher	6
Kohlenhändler im Gr.	3
idem im kleinen	2
Korbflechter	21
Krempler	8
Kirschner	2
Kupferschmiede	12

Kurzenwaarehändler	91
Kutschenmacher	5
Kutschen und Pferde-vermiether	63
Lakirer und Vergolder	11
Laternen-Beleuchtungs-Unternehmer	2
Lebkuchenbäcker	4
idem Krämer	11
Lederhändler im Großen	2
idem im Kleinen	16
Leiher auf Pfänder	1
Leimfabrikant	1
Leinweber	942
Leih- und Lesebibliothek-halter	5
Liqueurhändler	6
Lumpensammler	37
Marktschiff-Unternehmer	1
Makler mit Waaren und Vieh	139
idem mit Wechseln	1
idem mit Pferden	13
Makaronie- und Suppenteichhändler	4
Materialwaarenhändler	4
Maurer	488
Mechanici	3
Mehl- und Dürrgemüß-händler	110
Messerschmiede	11
Mineralwasserhändler	1
Möbel- (neue) händler	3
Mahlmüller	321
Messinggießer	2
Mühlärzte	6
Musikhändler	3
Nadeln- u. Brillenhändler	2
Nagelschmiede	32
Nudelfabrikanten	3
Nürnbergerwaarenhändler	4
Oblatenbäcker	2
Oelmüller	33
Oelhändler	6
Oelkuchenhändler	19
Pastetenbäcker	1
Pergamentmacher	1
Pflästerer	7
Possamentirer	4
Putzmacher	18
Päcken (Hausirer mit)	12
Quincailleriehändler	8
Rauchfangfeger	11
Rothgerber	27
Regen u. Sonnenschirm-fabrikanten	2
idem Ausbeßerer	1
Sauerkrauthändler im Gr.	1
Säckler	9
Saamenhändler	3
Sandverkäufer	34
Safianfabrikanten	4
Sattler	72
Scher und Messerschleifer	7
Schiffbauer	1
Schiffssteuerleute	27
Schiffer für Ueberfahrt	34
idem für Waaren-transport	121
Setzschiffer	10

Gewerbe	Anzahl
Schlosser	102
Schneider	724
Schokoladfabrikanten u. Händler	2
Schreibmaterialhändler	17
Schreiner	373
Schuh- (neue) Händler	7
Schuhmacher	1016
Schwerdtfeger	2
Schweinschlachter um Lohn	5
Seidenwaarenhändler	1
Seifensieder u. Lichterzieher	28
Seifenhändler	8
Seiler (vid. Hanfhändler)	9
Sieb und Schachtelmacher	4
Spezereykrämer	457
Spielzeughändler	16
Spitzenhändler	1
Spornmacher	1
Steinbruch-Unternehmer	8
Steinmetzen	39
Strumpfhändler	2
Strumpfweber	20
Stuhlflechter	6
Siegellackfabrikant	1
Tabaksfabrikanten	9
Tabakshändler im kl.	15
Tapetenhändler	2
Tapezirer	20
Tuchscherer	1
Tüncher	53
Uhrenhändler	7

Gewerbe	Anzahl
Uhrenmacher	4
Uhren (Holz) macher	1
Uhrenausbeßerer	31
Unternehmer v. öffentl. Arbeiten	1
Viehhändler	162
Viehtreiber	1
Viehschneider	3
Waarenassekuranz Geschäftsführer	1
Wachszieher	2
Wachskerzenkrämer	7
Waffelnbäcker	1
Wagner	183
Weinhändler im gr.	21
Weinhändler im kl.	11
Weinwirthe	613
Weisgerber	3
Wiederverkäufer	145
Wieger (geschworne)	4
Wollkratzer	4
Winterschuhhändler	3
Wellenhändler im kl.	3
Zeugschmiede	14
Ziegelbrenner	33
Zimmerleute	142
Zinngießer	9
Zitronenhändler	1
Zuckerbäcker	8
Zunder u. Schwefelholzh.	12
Ganze Anzahl aller Gewerbtreibenden	10804

Bemerkung. Bei jenen, welche mehrere Gewerbe zusammentreiben, wurde jenes Gewerb gezählt, welches der höchsten Patentengebühr unterliegt.

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Zu diesen rechne ich:

1) Die Hospizien, die damit verbundenen Waisenhäuser und die Stiftungen;

2) Die Entbindungs-Anstalt in Mainz;

3) Das Pfandhaus.

I. Hospizien-Anstalten.

Im eigentlichen Sinne, kennt man in der Provinz 13. Sie befinden sich in Alzey, Bingen, Gaualgesheim, Heßloch, Mainz, Neuhausen, Niederingelheim, Oberingelheim, Odernheim, Oppenheim, Pfeddersheim, Wörrstadt und Worms.

Das Hospital Alzey ist zur Unterstützung armer Ortsbürger bestimmt und besitzt ein Gesammtvermögen von ohngefähr 42,000 fl. Im Durchschnitte werden in demselben 4 Individuen ganz unterhalten, und 60 bis 70 mehr oder weniger unterstützt. Nebstdem werden noch ohngefähr 30 Waisenkinder auf Kosten desselben erzogen. Der Raum des Hospitalgebäudes gestattet nicht die Kinder in demselben aufzunehmen, darum sind sie gegen Belohnnng bei armen Pflegeltern untergebracht.

Die Verwaltung dieser Fonds ist wie die der ähnlichen Anstalten in erster Instanz, einer aus 5 Mitgliedern zusammengesetzten Kommission anvertraut, die keinen Gehalt bezieht. Um dem Fonds Kosten zu ersparen, sind die Mitglieder unter sich übereingekommen, die Einnahme- und Ausgabegeschäfte abwechselnd unentgeldlich zu versehen.

Bingen hat eine größere Anstalt, deren Einkünfte zu dem nämlichen Zwecke verwendet werden. Sie besitzt 153 Morgen Ackerfeld und einen Kapitalstock von circa 38,000 fl. Ihr Gesammtvermögen kann auf 100,000 fl. angeschlagen werden. In dem Hospitalgebäude werden 19 Individuen ganz, und 20 zum Theile unterhalten.

Die Waisenkinder werden da auf die nämliche Art wie bei Alzey erzogen. Nebst der Kommission hat dieser Fonds einen besondern besoldeten Rechner.

Gaualgesheim hat einen kleinen, zur Unterstützung der Orts-Armen und Beförderung des Unterrichts bestimmten Fonds, von etwa 17 bis 18000 Gulden. Das diesem Fonds zuständige Haus hat keine Einrichtung zur innern Verpflegung von Dürftigen; die Unterstützungen sind daher à domicile, d. h. sie werden den Armen des Orts verabreicht. Er hat einen besoldeten Rechner, und keine Waisen zu unterhalten.

Heßloch besitzt einen beträchtlichern Fonds, der aus einem Kapitalvermögen von 26,000 Gulden, 138 Morgen Acker, und 231 Morgen Erbbestandsgütern besteht. Das Ganze kann zu 52000 Gulden angeschlagen werden. Die Anzahl der mehr oder weniger Unterstützten schwebt zwischen 20 und 30; ganz unterhalten sind keine Arme, weil kein Gebäude hierzu besteht. Die Anstalt hat einen besoldeten Einnehmer. Dieses Hospizium hat keine Kinder zu verpflegen.

Mainz hat die bedeutendste Anstalt in der Provinz. Sie besitzt ein Vermögen von ohngefähr 700,000 Gulden, und besteht nebst dem großen weitläufigen Armenhause, in welchem eine Bevölkerung von mehr als 300 Individuen ganz unterhalten wird, noch in einem eigenen Waisenhause, dessen innere Einrichtung dem Zwecke vollkommen entspricht.

Das Armenhaus, oder sogenannte Rochus-Hospital, verbindet zwei Zwecke; es unterhält und verpflegt: 1tens ganz Arme umsonst, und nimmt halb Bemittelte – gegen Einlage ihres Vermögens – auf; und ist 2tens zur Pflege armer Kranken oder Dienstboten bestimmt, die ausser Dienst stehen, oder von jenen, die sie nicht bei sich behalten mögen, gegen eine mäßige Bezahlung dahin geschickt werden.

Das Waisenhaus nennt seine Bestimmung selbst. Es wird jeden Menschenfreund höchlich erfreuen zu erfahren, wie diese Anstalt, ob zwar von dem Opulenten weit entfernt, ihrer Bestimmung im nähern Begriffe dennoch vollkommen entspricht. Die Angestellten des Waisenhauses wetteifern in der schönen Erfüllung ihres Berufs und zeichnen sich durch menschlich- zarte und schonende Behandlungen gegen die Elternlosen sehr aus. Der seit einer langen Reihe von Jahren da wirkende Lehrer, dessen Bescheidenheit mir seinen Namen zu nennen verbietet, hat sich die allgemeinste Achtung erworben, und ist der allgemeine Vater der verwaisten Jugend.

Nach den Bestimmungen des K. Dekrets vom 19ten Jänner 1811, eignen sich zur Aufnahme in das Waisenhaus: 1tens Vater- und Mutterlose Kinder, ohne Vermögen, der Gemeinde Mainz; 2tens Kinder, deren Eltern von Mainz, welche selbst Krankheit oder Altershalber als sich zu ernähren unfähig sind, in das Armenhaus aufgenommen werden; und 3tens jene verlassenen Kinder, die einer ärztlichen Pflege bedürfen, oder an körperlichen Gebrechen leiden.

Die Zahl der im Waisenhause aufgenommenen Kinder kann im Durchschnitte zu 100 angenommen werden, 60 Knaben und 40 Mädchen. Ihre Verpflegung ist folgende: Zum Frühstücke erhalten die schon etwas erwachsenen Knaben und Mädchen ein Stück Roggenbrod von 1/3 ℔; die Mädchen und kleineren Kinder überdies noch Suppe; den noch jüngeren Knaben wird ein Milchbrödchen gegeben. Das Mittagessen besteht in Suppe, Gemüß und einem Stücke Brod von 1/4 ℔; Sonntags, Dienstags und Donnerstags wird auf den Kopf 9 Loth Fleisch gereicht; Freitags vertreten die Mehlspeisen die Stelle des Gemüses. Das Vesperbrod ist wie das Frühstück; und das Abendessen besteht in Suppe und einem Stück Brod wie zu

Mittag; Freitags und Sonntags erhalten die Kinder Butter zu ihrem Brode.

Die Kleidung der Waisenkinder ist zwar einfach, aber reinlich und immer in gutem Stande. Im Winter besteht sie in tuchenen, und im Sommer in leinenen Kleidern. Die Mädchen haben ihrem Geschlechte angemessene in wollenen Zeugen bestehende Kleidungsstücke. Jedes Kind schläft in einem Bette allein.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Christenthum, biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, teutsche Sprache und Aufsätze, und das Nöthigste aus der Naturgeschichte und Erdkunde. Das Hospital liefert Bücher und Schreibmaterialien.

Die Knaben bleiben vom 6ten Jahre an, als bis wohin sie Pflegmüttern anvertraut waren, nach beendigtem Unterrichte bis zum 13ten oder 14ten Jahre im Waisenhause, wo alsdann die Knaben, wenn sie stark genug sind, zu Handwerkern in die Lehre gegeben, die Mädchen aber bei rechtlichen Familien in Dienst gebracht werden.

Während der Lehre werden die Knaben aus dem Hospitale in Wäsche und Kleidern unterhalten und in der im Waisenhause bestehenden Handwerksschule Sonntags Morgens ferner unterrichtet. Diese Handwerksschule ist von entschiedenem Werthe; sie ist eine Wiederholung des frühern Unterrichts und verhindert das Vergessen des bereits Erlernten, was ohne sie in den langen Lehrjahren unausbleiblich wäre.

Bei dem Austritte aus der Lehre bei den Knaben, und bei dem Eintritte in einen Dienst bei den Mädchen erhalten beide eine vollkommene Kleidungsausstattung, und erst mit dieser Epoche endiget sich die Aufsicht der Angestellten des Waisenhauses auf die Erziehung ihrer Pfleglinge. Gewöhnlich werden die in dieser Anstalt erzogenen Individuen der Gesellschaft nützlich, und führen

einen Lebenswandel, der genügend der Sorgfalt entspricht, mit welcher man sie zu tüchtigen Bürgern zu erziehen trachtet. Um keine Regel ohne Ausnahme zu lassen, arten auch Einige von ihnen aus, dieses aber sind nur sehr Wenige.

Die Kinder, welche wegen körperlichen Gebrechen oder Geistesschwäche ihren Unterhalt außerhalb des Hospitals nicht zu gewinnen vermögen, werden aus dem Waisenhause in das Hospital versetzt; dahin kehren auch jene Kinder zurück, die, nach ihrem Austritte, in eine solche Lage verfallen wären.

Nach dem Gesetze vom 15ten Pluviose XIII. stehen diese Kinder alle unter der Vormundschaft der Hospizien-Kommission. Die Verwaltung ihres etwaigen Vermögens ist dem Hospital-Einnehmer anvertraut.

Nach dem Artikel 417 und 454 des bürgerlichen Gesetzbuchs dürfte es der jetzigen Gesetzgebung nicht zuwider, sondern vielmehr durch ein eigenes Gesetz zu bestimmen seyn, daß, wenn in einem besondern Falle die in das Waisenhaus aufzunehmende Waise Vermögen besitzt, welches nach den jetzt noch bestehenden Normen schwer oder gar nicht zu versilbern seyn sollte, auf Betreiben des Einnehmers des Hospiziums für die Verwaltung eines solchen Vermögens ein Protuteur ernannt werde, welchem die Verbindlichkeit obläge, die jährlichen Einkünfte dieses Vermögens bis zum Austritte der Waise, als ein Equivalent für die Verpflegung an die Hospizien-Kasse zu bezahlen

Ueber die Beerbungen der vor dem Austritte aus dem Waisenhause verstorbenen Kinder enthält das letzt genannte Gesetz besondere Bestimmungen.

Die Findel- und verlassenen Kinder werden auf eine andere Art erzogen. Bis zum 6ten Jahre sind sie, wie die Waisen, Pflegmüttern anvertraut; dann aber werden sie gegen ein durch Uebereinkunft stipulirtes Kostgeld bei braven Ackers- oder Handwerksleuten untergebracht, und



nach dem 13ten oder 14ten Jahre gleich den anderen behandelt.

Die Kosten ihrer Unterhaltung werden zwar durch die respectiven Hospital-Kassen vorgelegt, aber letzteren zurückerstattet.

Zur Erziehung der Findel- und verlassenen Kinder besteht ein eigener Fonds, welcher zusammengesetzt ist 1tens: aus den durch den Beschluß vom 25ten Floréal VIII. zum Theile hierzu bestimmten Polizeistrafen, und 2tens, aus den Belustigungsgeldern.

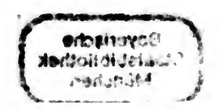
Bei der Besitznahme dieser Provinz war dieser Fonds in einem sehr schlechten Zustande, aber durch die Fürsorge der Staatsregierung, welche die Polizeistrafen bis zur Deckung aller Passiven ungetheilt dem gedachten Fonds zueignete, und durch die im Jahre 1820 erlassene Verordnung über die Erhebung der Belustigungsgelder, sind nun hinlängliche Mittel erzielt worden.

Neuhausen hat einen meist zur Unterstützung von Waisen bestimmten Fonds, der an 70,000 Gulden grenzt, und zur Erhaltung von 50 Individuen hinreicht.

Niederingelheim hat einen kleinen an 6000 Gulden grenzenden Fonds zur Unterstützung von Ortsarmen. Aus demselben erhalten im Durchschnitte sieben Individuen Unterstützung.

In Oberingelheim ist der Almosenfonds sehr unbedeutend und erreicht kaum 2000 Gulden. Dagegen ist der in Odernheim bestehende Fonds größer; er besteht in 2200 Gulden Kapital, 204 Morgen Ackerfeld, 5 Morgen Wiesen, 10 Morgen Weinberg, und 2 Häusern. Im Durchschnitte werden 40 Arme von ihm unterstützt.

Zu Oppenheim besteht das sogenannte Heilige-Geist- und Guter-Leute-Hospital, zur Unterstützung armer Waisen und reisender Pilgrimme. Es besitzt 222 Morgen Ackerfeld, 5 1/2 Morgen Weinberg, 37 Morgen Wiesen, 3 Häuser, und einen Kapitalstock von circa 80,000 fl.



Der ganze Fond mag die beiläufige Summe von 135 bis 136 tausend Gulden betragen. Aus demselben werden, zwischen 60 bis 70 Menschen, der Eine mehr, der Andere weniger, nach den Abstufungen ihrer Bedürfnisse, unterstützt.

Pfeddersheim hat zwei Fonds; den sogenannten Spend-Allmosen- und den eigentlichen Spital-Fonds. Sie sind bisher besonders verrechnet worden; die Regierung ist aber damit beschäftigt, sie zu vereinigen und einerlei Comptabilität darin einzuführen, zumal da das ganze Vermögen der beiden nicht 18000 Gulden übersteigt. Der Unterstützten sind ohngefähr 13 bis 15.

Wörrstadt hat ein Hospitalvermögen von 13 bis 14 tausend Gulden, das aber größeren Theils durch Rezesse und Ausstände eingegangen ist. Es werden gegenwärtig nur zwei Individuen aus diesem Fonds unterstützt.

Zu Worms ist, nach Mainz, das größte Hospital, und der schönste Fonds. Er besteht in 780 Morgen Acker, 5 Morgen Weinberg, 44 Morgen Wiesen, 2 Häusern und 71000 Gulden Kapitalien. Das Ganze wird zu 240,000 Gulden angeschlagen. Er unterhält 69 bis 70 Individuen ganz, und unterstützt viele Andere.

Dieses sind die 13 eigentlichen Hospizienfonds. Nebst diesen bestehen noch andere kleinere Stiftungen zu verschiedenen Zwecken, nämlich:

In Jugenheim sind zwei kleine Stiftungen; die eine besteht in einem Kapitale von 100 Gulden, dessen Zinsen am Charfreitage zum Ankaufe von Brödchen für arme Kinder bestimmt sind; die andere hat 500 Gulden Kapital, und wird ganz allein von dem Schullehrer fructificirt.

Zu Kleinwinternheim ist ein Kapital zur Unterstützung der Armen legirt worden. Die Vertheilung der Zinsen geschieht durch den Pfarrer in Oberolm.

In Heidesheim wurde ein Kapital von 1050 Gulden zur Errichtung einer Freischule legirt.

Zu Uffhofen ist der vierte Theil des gemeinschaftlichen Waldes zur Unterstützung der Armen bestimmt und legirt.

In Essenheim ist eine kleine Stiftung in Korn, welches jährlich unter die Armen vertheilt wird.

Zu Derheim besteht ein reformirter (Allmosen?) Fonds von ohngefähr 1100 Gulden Kapital.

In Schornsheim befindet sich ein Allmosenfonds, welcher in dem sogenannten Tuchgelde besteht; die jährlichen Einkünfte sind zur Unterstützung der Ortsarmen bestimmt.

In Sörgenloch hat Herr Pfarrer Dienst ein Kapital vermacht, welches dazu verwendet wird, arme Kinder in Erlernung eines Handwerks zu unterstützen.

Zu Partenheim sind Pfarrer und Schullehrer durch Stiftungsgüter, deren Urkunden nicht mehr vorfindlich sind, reichlich besoldet.

Im Jahre 1821 wurde in der Gemeinde Wöllstein ein Armenfonds gebildet, zu dessen Stiftung die bemittelten Einwohner durch Geld und Früchte Beiträge zusammenlegten. Diesen Fonds verwaltet eine Kommission, die vierteljährig zusammentritt, um die Rechnung des Verwalters über Einnahme und Ausgabe abzuhören und festzusetzen. Bei jedesmaliger Sitzung wird zugleich bestimmt, wieviel während des nächsten Vierteljahrs den Armen verabreicht werden soll. Dem Verwalter dieses neu entstandenen Fonds liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Frucht gemahlen, das Mehl zu Brod gebacken und letzteres nebst Geld an die ihm genannten Bedürftigen abgegeben werde.

Die wohlthätigen Bürger der Gemeinde Wöllstein haben dadurch den doppelten Zweck erreicht, erstens den wahrhaft Armen Unterstützung zu geben, und zweitens, das lästige Betteln ganz abgeschafft zu sehen; — ein in jeder Hinsicht zur baldigen Nachahmung empfehlungswerthes Beispiel.

In Horchheim besteht unter dem Namen »Elende Brüderschaft« ein kleiner, zur Unterstützung der Armen und Beerdigung der arm Verstorbenen bestimmter Fonds.

Zu Kempten besteht ein von der vormaligen Saizmann'schen Familie gestifteter Fonds, dessen Zinsen dem Schullehrer und den Armen verabreicht werden.

In Ockenheim ist ein Allmosenfonds, zur Unterstützung der Orts-Armen bestimmt.

Die Gesetzgebung über die Hospitäler und Wohlthätigkeits-Anstalten überhaupt ist zu ausgedehnt, als daß ich es unternehmen wollte, sie hier zu rekapituliren. Ich beschränke mich darauf, den Leser mit den Grundzügen derselben bekannt zu machen.

Das Gesetz vom 16ten Vendemiaire V. setzt diese Anstalten unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung, und schreibt die Bestellung von Kommissionen vor, die aus fünf Mitgliedern bestehen, wovon eines Präsident, und ein anderes Sekretär seyn sollen. Der Bürgermeister eines jeden Orts, in welchem eine Hospital-Anstalt besteht, ist geborner, oder Kraft seines Amtes, Präsident.

Die Hospitien-Kommissionen sind nach dem Gesetze vom 16ten Messidor VII. mit der Verwaltung des Vermögens, der inneren Administration, und mit der Annahme oder Zulassung der Bedürftigen beauftragt. Sie ernennen ihre Angestellten und können solche ersetzen.

Die Ernennung der Kommissionen selbst geschieht nach dem Gesetze vom 28ten Pluviose VIII. durch die Regierung.*) Sie werden alle Jahre fünftelweise erneuert. Die Mitglieder der Kommissionen sind nicht besoldet und können aus allen rechtlichen im Orte seßhaften Bürgern gewählt werden.

*) Unter der französischen Regierung unterlagen diese Ernennungen der Bestätignng des Ministers, und dies in Folge eines Rundschreibens desselben vom 19ten Floréal VIII.

Das Hospizium von Mainz hat einen besoldeten Syndikus, welchem die Leitung der gerichtlichen Geschäfte, so wie überhaupt der contentiösen Fälle übertragen ist.

II. In Mainz besteht eine Entbindungs-Anstalt.

Viele Krankheiten, welche die physische Konstitution der Landleute zerrütteten, gründeten sich auf die Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit derjenigen Personen, welchen die Entbindungen in den Landgemeinden anvertraut waren. Eine Entbindungs-Anstalt wurde zur absoluten Nothwendigkeit, und ihre Existenz hat nun einem großen Bedürfnisse abgeholfen.

In der Provinz wird keine Hebamme mehr angestellt, die nicht, entweder von dem Direktor als hierzu tauglich befunden, oder in der Anstalt selbst zur praktischen Ausübung ihrer Kunst gebildet worden ist. Die unbemittelten Schülerinnen werden von ihren respectiven Gemeinden unterstützt.

Die Anstalt erhält einen bedeutenden Zuschuß aus der Staatskasse und wird von einem hochverdienten Direktor geleitet. Nebst diesem ist ein Repetitor darin angestellt. Sie war, wie Dahl bemerkt hat, vormals mit der Mainzer Universität, welche jetzt noch zur Bestreitung der Kosten concurrirt, verbunden, aber während des Krieges verfallen. Im Jahre 1806 wurde eine öffentliche Schule der Geburtshilfe errichtet, und die Anstalt, von welcher ich rede, damit vereinigt.

III. Das Pfandhaus in Mainz war eine der größten Wohlthätigkeits-Anstalten, deren eine volkreiche Stadt bedurfte. Das alte, unter Chur Mainz errichtete Leihhaus war eingegangen, und die augenblicklich Armen fanden sich dem häßlichsten und drückendsten Wucher preißgegeben.

Im Jahr 1817, wo die Noth den höchsten Grad erreicht und der Arme keine andere Zuflucht hatte, als

gegen 80 p% und Pfandversatz zu leihen, *) machte der damalige Kreißgerichts-Präsident, nunmehrige Geheime Staatsrath Herr Wernher, dem Großherzoglichen Ministerium den Vorschlag, ein neues Pfandhaus zu errichten. Die Großherzogliche Staatsregierung und die damalige Regierungs-Kommission in Mainz entwickelten die glückliche Idee des Herrn Geheimen Staats-Raths, und das nunmehrige wohlgeordnete, und hinlänglich fundirte Pfandhaus wurde im Jahre 1818 unter den Auspizien unserer Regierung eröffnet.

Es besteht dasselbe für Rechnung des Hospizienfonds, und ist der Leitung eines Direktors anvertraut, der zugleich Mitglied der hiesigen Hospizien-Kommission ist. Er bekleidet diese Ehrenstelle unentgeldlich.

Die besoldeten Angestellten des Pfandhauses sind: der Kassier, der Kontroleur, der Sekretär und der Pedell; nebst diesen sind eine entsprechende Anzahl Taratoren verwendet, welche die dargebrachten Pfänder abschätzen.

Der Syndikus der Hospizien-Kommission ist zugleich der Rechtsanwalt in Angelegenheiten des Pfandhauses.

Sämmtliche Angestellte, der Kassier, der Kontroleur, der Sekretär, der Pedell und die Taratoren stehen unter der Aufsicht des Direktors.

Nur auf wirklich übergebene Faustpfänder wird von Seiten des Pfandhauses ein Darleihen gemacht. Auf Häuser, Güter, Wechsel, Staats- und andere Obligationen wird nichts geliehen; auf gottesdienstliche Gefäße und Kleider, eben so wenig als auf Weine, Brandweine, und sonstige geistige Getränke oder liquide Gegenstände. Endlich finden keine Anleihen Statt auf

*) Bekanntlich nahmen die Juden und jüdischen Christen, die sich auf diesen Zweig der menschlichen Industrie verlegten, vom Gulden einen Kreuzer für die Woche, oder im Jahr 52 Kreuzer von 60, oder 86 10/13 p%.

Militair- Montirungs- und Armatur-Gegenstände, hölzerne, einen zu großen Raum einnehmende Möbels, Bücher, Spiegel, Porzellan, Kristall, Malereien, Pelzwaaren, und alle der Gebrechlichkeit und dem Verderben zu sehr unterworfene Gegenstände.

Es wird Jedem geliehen, von drei Gulden aufwärts bis zu einen den Kräften des Fonds angemessenen Betrage, auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, nach ihrem Gewichte und innern Werthe, 3/4; auf alle andere Gegenstände die Hälfte der Abschätzung.

Es werden die Darleihen nur auf drei und sechs Monate gemacht, und die Verpfändungsfrist endigt sich mit dem nämlichen Tage des 3ten und 6ten Monats. Dagegen steht es dem Verpfänder zu, sein Pfand nach Ablauf der Frist noch auszulößen, wenn er die festgesetzten Zinsen bezahlt. Eben so kann auch ein Pfand, nach Ablauf der 3 oder 6 Monate, für einen ähnlichen Zeitraum erneuert werden. Eine zweite Erneuerung kann aber ohne neue Abschätzung bei jenen Gegenständen, die einem veränderlichen Werthe oder einer Verderbniß unterworfen sind, nicht Staat haben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei jeder Erneuerung die verfallenen Zinsen entrichtet werden müssen. Letztere sind noch vor der Hand auf zwei Pfennige vom Gulden des Darleihens monatlich festgesetzt. (10 p%.) Nebst diesen hat der Verpfänder die Abschätzungsgebühren zu entrichten.

Das Pfandhaus haftet für den Betrag des Abschätzungswerths des Pfandes nebst einem Sechstheile für den Verlust des Eigenthümers, nach Abzug der geliehenen Summe und der Zinsen, wenn ein Pfand verloren wird. Diese Garantie hört aber auf, wenn die Pfänder abhanden kommen durch Plünderung, Gewalt, Volksaufstand, Feuersbrunst, und alle ausser der menschlichen Berechnung liegenden Ereignisse. Alle Pfänder, welche nach Ablauf der 3 oder 6 Monate Verpfändungsfrist nicht ausgelößt

oder erneuert worden sind, werden durch öffentliche Versteigerung verkauft.

Auf Verlangen des Verpfänders wird demselben der Mehrbetrag der Versteigerungssumme, nach Abzug des Darleihungsbetrags und der Zinsen, und aller durch die Versteigerung pro rata für ihn entstandenen Kosten, zurückbezahlt, oder im Nichterscheinungsfalle in die Depositenkasse geschossen, wo derselbe fünf Jahre verbleibt, dann aber, wenn in der Zwischenzeit der Verpfänder sich nicht gemeldet hat, dem Pfandhause verfällt.

Durch die Verordnung vom 22ten September 1818 ist das Geschäft des Leihens auf Pfänder gegen Zinsen jeder Privatperson untersagt.

Das vortreffliche Institut eines solchen Pfandhauses hat hier den doppelten Zweck, den Hülfsbedürftigen solche zu leisten, und dem Hospizium, welches den Fonds dazu geschossen, den richtigen ohne alle Kosten verknüpften Eingang der Zinsen zu sichern. Könnte eine solche Anstalt nicht mit gleichem Erfolge in den beiden Städten Worms und Bingen, Oppenheim und Alzey bestehen? Es sind zwar die Mittel der dortigen Hospitäler nicht in dem Verhältniße der Mainzer, dagegen ist die Bevölkerung der erstgenannten Städte bei weitem geringer, und in dieser Hinsicht wären die resp. Fonds hinreichend. Wenn in Mainz das Pfandhaus 100,000 fl. umlegt, so sind in Worms, 40,000 fl., in Bingen 30,000 fl., in Oppenheim und Alzey 20,000 fl. gewiß hinreichend, und diese Fonds sind da, und noch mehr.

Mehrere Ortsvorstände haben schon den Wunsch geäussert, daß sogar in kleineren Landgemeinden solche Anstalten freilich im dininutiven Maaßstabe eröffnet werden möchten. Gerne würden die besser bemittelten ein kleines Kapital schießen, um den augenblicklich Verlegenen Hülfe zu leisten. Einem Landmann kann in gewissen

Augenblicken mit einer kleinen Summe aus einer großen Noth geholfen werden. *)

Die hier bestehende Central-Armenanstalt, wovon ihr würdiger Vice-Präsident Hr. Stadtrath Neus eine schöne Beschreibung gegeben hat, verdient nicht weniger Lob und Nachahmung.

Verfassung.

Das Großherzogthum Hessen bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von ihm gegebenen in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich, nach Erstgeburt und Linienabfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte als des Staatsbürgerrechts steht nur Innländern zu. Das Recht eines

*) Im Laufe des vorigen Jahrs ist einem rühmlichst bekannten Bürgermeister unserer Provinz, von einem seiner Verwalteten ein Morgen Feld für 11 fl. angetragen worden, welches dem Manne in andern bessern Umständen nicht für 150 fl. feil gewesen wäre. Der Bürgermeister schlug das Anerbieten aus, und half ihm doch! Ehre ihm und seinen Gleichen. Aber welche Mittel gibt nicht eine fehlgeschlagene Erndte jenen Wucherern in Händen, die sich die allgemeine Noth zu Nutze machen, und ein Malter Saatfrucht gegen Verschreibung von dem dreifachen Werthe geben.

Innländers wird durch die Geburt, durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Innländer, durch Verleihung eines Staatsamts und durch Aufnahme erworben; — durch Auswanderung oder Verheirathung an einen Ausländer verloren.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich; die Geburt gewähet keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Diesen anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet, so wie jedem Einwohner des Großherzogthums überhaupt der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert ist. Es ist aber vorbehalten, daß der Vorwand der Gewissensfreiheit nie ein Mittel werden kann, um sich irgend einer gesetzlichen Obliegenheit zu entziehen.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Ungemessene Frohnden können nicht statt finden, und die gemessenen sind ablößbar.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden. *)

In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet, und kann zu diesem Zwecke zu den Waffen gerufen werden.

Alle sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten

*) Konstitutionen 1791 u. 1793 vom Jahr III. u. VIII. Art. 45 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

verpflichtet. — Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Das Materielle der Justiz-Eintheilung und des gerichtlichen Verfahrens innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Keiner darf anders als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft, und nicht über 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Die Presse und der Buchhandel sind unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder erfolgenden Gesetze, frei.

Die Stände bilden zwei Kammern. Die erste ist zusammengesetzt aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, aus den Häuptern standesherrlicher Familien, aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel, aus dem katholischen Landesbischofe, oder, bei Erledigung des bischöflichen Stuhls, aus einem der Wahl des Großherzogs überlassenen ausgezeichneten katholischen Geistlichen; aus einem protestantischen Geistlichen; aus dem Kanzler der Landes-Universität, und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu beruft. Die zweite Kammer besteht in sechs durch den Adel, aus seiner Mitte gewählten, gehörig begüterten, Abgeordneten; in zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein Wahlrecht zusteht, *) in 34 Abgeordneten, welche von den nicht mit besonderem Wahlrechte begabten Städten und Landgemeinden gewählt werden.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können nur nach zurückgelegtem 25ten Jahre von ihrem Rechte

*) Diese Städte sind: Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms und Bingen.

Gebrauch machen. Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen Staatsbürger und 30 Jahre alt seyn. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, und können nach Ablauf dieser Zeit die nämlichen Personen auf einen weitern Zeitraum von sechs Jahren wieder gewählt werden.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt, ohne Stimmrecht.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen, und ihre Versammlung zu vertagen, aufzulößen und zu schließen.

Ohne Zustimmung der Stände können keine direkten oder indirekten Auflagen ausgeschrieben und kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder verändert werden; dagegen ist der Großherzog befugt, ohne Mitwirkung der Stände, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließenden Verordnungen und Veranstaltungen zu treffen, und zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

Einzelne Privaten und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedruckt halten, und nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege zur Abhilfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben.

Durch den Titel IX. der Verfassungs-Urkunde, von welcher ich das Vorhergehende ausgezogen habe, ist bestimmt worden, daß für das ganze Großherzogthum ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden solle.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur in Folge eines besondern Gesetzes Statt finden; dagegen kann die Staatsregierung Patente für Erfindungen auf bestimmte Zeit ertheilen.

Verwaltung.

Von allen Theilen der politischen Verfassung hat die bürgerliche Verwaltung die ausgedehntesten, mannichfachsten und verwickeltsten Verzweigungen. Oft sieht sich der höhere Administrator genöthigt, von den höchsten Ideen auf die niederste Stufe der Verwaltungs-Gegenstände herabzusteigen, und umgekehrt von den nichtssagendsten Objekten zu den wichtigsten und höchsten Resultaten aufzuschwingen. Mit einem Blicke übersieht er das ganze Räderwerk der innern Verwaltung; ihren Bewegungen folgend, weiß er, nach Maaßgabe der Erfordernisse, ihre Wirkungen zu verspäten oder zu beschleunigen, und in allen einzelnen Theilen die harmonische Bewegung des Ganzen zu unterhalten. Für einen solchen Administrator giebt es keine bedingte Schule. Die Natur und das Beispiel bilden den Krieger, das Studium den Richter. Der Verwalter im bessern Sinne bildet sich aus sich selbst. Er muß dazu geboren seyn, und jenen feinern Takt besitzen, den weder Beispiel und Studium, noch Erfahrung allein zu zeugen vermögen.

Da sich der jetzige Bestand unserer Verwaltung auf den frühern gründet, so will ich von letzterem etwas weniges sagen.

In Frankreich war das Justizwesen mit der Administration vereinigt; durch die Reaction wurden beide getrennt, und eins von dem andern unabhängig erklärt. Bis zum Jahre VIII. der Republik war die Departemental-Ver-

waltung eigenen, aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Administrationen anvertraut, unter welchen die Vollzugs-Kommissarien standen. An deren Stelle traten, und zwar in Folge des organischen Gesetzes vom 28ten Pluviose VIII., die Präfekten, Unterpräfekten, Departemental-Bezirks- und Gemeinde-Räthe. Dem Präfekten zur Seite, aber von ihm unabhängig, stand ein Präfektur-Rath, welcher nach der Größe des Departements aus 5, 4, oder wenigstens 3 Räthen zusammengesetzt war.

Die Verwaltung des Departements war dem Präfekten allein übertragen. Die zu seinen Amtsbefugnissen gehörigen Gegenstände waren folgende: die Aufsicht über den richtigen Eingang und die gesetzliche Anwendung und Verwendung der öffentlicher Gelder, die Konskription, die höhere Administrativ-Polizei, das Armenwesen, das Hospizien-Bettler-und Vaganten-Wesen; die Aufsicht der Arrest-Korrektionshäuser und übrigen Gefängnisse; der öffentliche Unterricht, die Sicherheit, die Handhabung der bürgerlichen Ordnung, die Leitung des Straßen- und Brücken-Baues; die innere Schifffahrt, das Paßwesen, der Dienst und die Verwendung der Nationalgarden; alle Finanz-Gegenstände des Departements in executorischer Hinsicht; der Cultus und überhaupt Alles in die Administration einschlagende, sowohl in objectiver als subjectiver Hinsicht.

Den Unterpräfekten waren die Amtsverrichtungen der vormaligen Munizipal-Verwaltungen unter einigen Modifikationen überwiesen. Sie waren blos Mittelbare-Agenten, und hatten keine direkte Einwirkung auf die Verwaltung. Von dem Präfekten giengen die Anordnungen aus, und die Bürgermeister erhielten sie durch die Unterpräfekten, um sie in Vollzug zu setzen. Letztere waren also nur Briefträger, wie man sagt, und ihre durch das genannte Gesetz vom 28ten Pluviose VIII. ausgesprochene Institution schien mehr einem subjectiven als objectiven Zweck zu haben, weil durch diese Inter-

mediär-Stellen bekanntlich in dem Verwaltungsdienste keine Amelioration eingetreten war. Hätten sie anfänglich eine eigene Kompetenz gehabt, was erst später geschah; oder wäre diese vielmehr früher gesetzlich ausgesprochen gewesen, so hätten sie allerdings, als den Verwalteten näher seyend, von großem Nutzen seyn können; ihre Amtsbefugnisse waren aber — wie gesagt, bis auf spätere Zeit mehrentheils auf den eigenen Willen des Präfekten beschränkt. So viel Bezirke ein Departement hatte, so viel Unterpräfekten befanden sich darin. Das Donnersberger Departement hatte also deren vier.

Die Präfektur-Räthe bildeten ein administratives Justiz-Kolleg. Dieses entschied über sämmtliche Steuernachlaß-Gesuche von einzelnen Reklamanten; über die Anstände, welche sich zwischen den Unternehmern von öffentlichen Arbeiten und der Verwaltungs-Behörde, in Auslegung der Kontrakts-Stipulationen, erheben konnten; sodann über die von Privaten eingereichten Beschwerden, wegen etwaigen durch persönliche Ansicht der Unternehmer ihnen zugefügten Schaden; über die Entschädigungs-Gesuche wegen zum Straßen- oder Brückenbaue, zu Kanälen oder anderen öffentlichen Unternehmungen weggenommenen oder aufgeworfenen Felder; über alle Anstände in Straßen- und großen öffentlichen Bausachen, über die Gesuche der Ortsvorstände wegen Verfolgung von Privaten vor Gericht, und über die streitigen in das Domanialwesen einschlägigen Fällen rc.

Hieraus sieht man, daß die Präfektur-Räthe einen eigenen, von jenem des Präfekten streng gesonderten Wirkungskreis hatten, obschon die Präfekten in solchen präsidiren, und bei getheilten Stimmen den Ausschlag geben konnten. Der Präfekt und der Präfektur-Rath bildeten also nicht, wie Viele geglaubt haben, eine und dieselbe Stelle. Der Grundsatz, daß kein administrativer Beschluß von einem richterlichen Spruche umgestoßen

und

und kein gerichtliches Urtheil von der Verwaltungs-Behörde annullirt werden könnte, machte die Intervention einer administrativen Justizstelle nöthig; dies war der Präfektur-Rath, gegen dessen Beschlüsse bei dem Staats-Rathe appellirt werden konnte. Ein giltiger Beschluß des Präfektur-Raths mußte von 2/3 desselben genommen worden seyn, so wie dieses bei allen berathenden Stellen in der Konstitutions-Akte des Jahrs VIII. festgesetzt worden war. Nebst dem Präfekten und dem Präfektur-Rathe war für jedes Departement ein General-Sekretär angestellt, der unmittelbar aus der Staatskasse seine Besoldung bezog. Die übrigen Angestellten nahm der Präfekt an, und besoldete sie aus seinen Kanzleikosten.

Jedes Departement hat einen General-Departemental-Rath, der nach Maasgabe der Ausdehnung des Departements aus 24, 20 oder wenigstens 16 Mitgliedern bestand. Er wählte aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär, und hatte die Vertheilung der direkten Steuern des Departements zu besorgen. Er entschied über die Steuernachlaß-Reklamationen von ganzen Bezirken, Kantonen oder Gemeinden; bestimmte die Zahl der zu erhebenden Zulags-Prozente; hörte die Jahrsrechnung, welche der Präfekt über die Verwendung dieser Zulags-Prozente im vorhergehenden Jahre zu stellen hatte, ab; äußerte seine Ansichten und Wünsche über die Bedürfnisse des Departements, und versammelte sich alle Jahre einmal auf 15 Tage.

In jedem Bezirke war nun wieder ein aus 11 Gliedern bestehender Bezirks-Rath; ihm oblag die Steuervertheilung in seinem Bezirke, die Begütachtung der Steuernachlaß-Gesuche von Städten oder Gemeinden; die Abhör der von dem Unterpräfekten über die Verwendung der seinem Bezirke zugetheilt gewesenen Zulags-Prozente gestellten Rechnung und äusserte sich gleichfalls über die Bedürfnisse des Bezirks.

So stand die höhere Civil-Verwaltung, als im Jahre 1814, nach eingegangenem General-Gouvernement des Mittelrheins, das Departement Donnersberg durch eine gemeinschaftliche Administration, die zuerst ihren Sitz in Kreuznach und später in Worms nahm, verwaltet wurde.

Der Wirkungskreis dieser, so wie jener Administration, welche für die Stadt und Festung Mainz nebst Kastel und Kostheim eigends bestand, ist nicht der nämliche gewesen, welcher vormals dem Präfekten eigen war, wie Herr Pfarrer Dahl glaubte; er umfaßte vielmehr die Amtsattributionen der französischen Ministerien und der höchsten Staatsgewalt. Sie hoben Gesetze auf, übten das Begnadigungsrecht, gaben ändernde Verordnungen und regierten das Land als oberste Behörde, wogegen die Präfekten nur vollziehende Staatsbeamten waren, deren Kompetens sichere Grenzlinien hatte.

Im August 1816 nahm, wie ich bereits bemerkt habe, der Großherzog von Hessen und bei Rhein Besitz von dieser Provinz. Einer General-Kommission war die oberste Verwaltung anvertraut. Unter ihr bestand eine Regierungs-Kommission, welche später durch eine Provinzial-Regierung ersetzt wurde.

Diese Regierung verwaltet nunmehr die Provinz und steht an der Stelle des Präfekten, mit dem einzigen Unterschiede, daß jetzt das Finanzwesen zu den Attributionen der Großherzoglichen Ober-Finanzkammer in Darmstadt gehört.

Den ehemaligen Präfekturrath ersetzt eine besondere Abtheilung der Regierung, die als administrative Justiz-Kommission konstituirt ist. Die Reklamationen gegen die von letzterer genommenen Beschlüße werden an den Staatsrath gebracht; der in letzter Instanz entscheidet.

Gemeinde-Verwaltung.

Die Gesetzgebung über die französische Kommunal-Verwaltung war zu verzweigt, und in der äusserst voluminösen Administrativ-Gesetzgebung zerstreut. Nur mit großer Mühe vermochte der in diesem Fache arbeitende Beamte den gesetzlichen Bestimmungen zu folgen. Das Gesetz vom 30. Juni 1821 hat eine gleichförmige Verwaltung des Gemeindevermögens in dem ganzen Großherzogthume angeordnet, und dem vorherigen Uebelstande möglichst abgeholfen.

Nach diesem Gesetze ist eine jede Gemeinde mit einem bestimmten umgrenzten Bezirke versehen; dieser Bezirk heißt die Gemarkung. Ohne Bewilligung der Staatsregierung darf sich keine Gemeinde bilden, auflößen oder umgestalten.

Jede Gemeinde bildet entweder eine eigene – oder gehört zu einer andern Bürgermeisterei. Den Ortsvorstand jeder Gemeinde bilden: der Bürgermeister, ein oder mehrere Beigeordnete, und der Gemeinderath. Dieser Ortsvorstand ist der unmittelbare Stellvertreter der Gemeinde in allen sie angehenden Angelegenheiten, so wie in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens.

Der Bürgermeister ist der erste Ortsvorgesetzte und die allein ausführende Behörde in der Gemeinde-Verwaltung. In den Versammlungen des Gemeinderaths führt er den Vorsitz und trägt demselben die zu berathenden Gegenstände vor. Er übt die vollziehende Gewalt in Hinsicht der Kommunal-Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen, und ist zugleich, wie ich übrigens weiterhin bemerken werde, in einfachen Polizeigerichtssachen seiner Bürgermeisterei, Richter. Der Bürgermeister ist wählbar; die Dauer seiner Amtsführung sechs Jahre. Die abtretenden Bürgermeister sind wieder wählbar.

Der Beigeordnete ist der Stellvertreter des Bürgermeisters, sobald dieser verhindert ist, oder wenn er den Beigeordneten zur Versehung einzelner Geschäfte beauftragt. *) In jeder Gemeinde, worin der Bürgermeister nicht wohnt, ist ein Beigeordneter.

Der Gemeinderath steht als berathende und mitaufsehende Behörde dem Bürgermeister zur Seite. Seine Mitglieder werden aus den sämmtlichen wählbaren Einwohnern einer Bürgermeisterei entnommen, dagegen ein Drittheil desselben aus den höchstbesteuerten Wählbaren ernannt. Bürgermeistereien bis zu 2000 Seelen haben einen aus 9 Gliedern zusammengesetzten Gemeinderath, von 2000 bis 4000 aus 12, von 4 bis 10,000 aus 15, von 10 bis 20,000 aus 18, und über 20,000 aus 30. Alle drei Jahre tritt ein Drittheil des Gemeinderaths aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Wie bei dem Bürgermeister können die abtretenden Mitglieder wiedergewählt werden. Die den Ortsvorstand ausmachenden Stellen sind Ehrenämter, deren Titularen in keiner Weise Besoldung beziehen, oder irgend eine Befreiung von Staats- und Gemeindelasten in Anspruch zu nehmen haben.

Bei Berathungen des Gemeinderaths in Kommunal-Sachen entscheidet Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Bürgermeisters mitgezählt wird, und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Der Gemeinderath versammelt sich jedes Jahr auf den ersten Mai, um sich über die Bedürfnisse der Bürgermeisterei in finanzieller Hinsicht zu berathen und die von dem Gemeinde - Einnehmer gestellte Jahrsrechnung abzuhören.

---

*) Ausser diesen beiden Fällen hat der Beigeordnete keine unmittelbare Amtsbefugnisse in der Gemeindeverwaltung.

In Beziehung auf die von einer Gemeinde zu führenden Prozesse kann Jeder, ohne besondere Ermächtigung, gegen sie nicht auftreten, und der Bürgermeister kann sich zur Erhaltung des Besitzstandes konservatorischer Mittel bedienen. In den übrigen Fällen kann der Gemeinderath Aktiv- und Passiv-Prozesse nach eigener Ueberzeugung durch den Bürgermeister führen lassen; geschieht dieses aber ohne Ermächtigung der Regierung, und das Gericht findet, daß der Prozeß von Seiten der Gemeinde muthwilligerweise geführt worden sei: so erkennt das Gericht, daß die Mitglieder des Gemeinderaths, welche die Führung des Prozesses bestimmt haben, persönlich verpflichtet sind, alle Prozeßkosten zu tragen, und dem Gegner zu erstatten.

Eine Umlage kann in einer Gemeinde nicht Statt finden, wenn ihre Einkünfte zur Bestreitung aller Bedürfnisse hinreichen; im entgegengesetzten Falle steht es dem Gemeinderathe zu, über die Nothwendigkeit einer solchen Umlage eine Berathung zu nehmen und die Norm zu bestimmen, nach welcher sie erhoben werden soll. Diese Erhebung selbst aber unterliegt der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums.

Die Aufnahme der Inländer zu Ortsbürgern steht dem Gemeinderathe zu, so wie jene der Ausländer, wenn sie zugleich das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Für jede Gemeinde besteht ein Gemeinde-Einnehmer,*) welcher – nach Anhörung des Gemeinderaths – von der Provinzial-Regierung ernannt wird. Er ist zur Stellung einer Kaution in baarem Gelde verpflichtet; diese wird, wie bei den Steuer-Einnehmern, in der Art festgesetzt, daß sie den zwölften Theil der jährlichen Einnahme beträgt.

*) Man wolle bei dem Artikel Steuerwesen das über die Einnehmer Gesagte nachsehen.

Die übrigen Gemeinde-Bediensteten, als: Bürgermeisterei-Schreiber, Schützen, Nachtwächter, Gemeinde-Diener, u. s. w. werden auf den Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderath ernannt.

Civilstand.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 28ten Pluviose VIII. hat den Bürgermeistern und Adjunkten in Bezug auf den Civilstand, jene Funktionen zugetheilt, welche früher den Municipal-Verwaltungen anvertraut waren.

Vor Erscheinung des Civilgesetzbuches war das Gesetz vom 20ten September 1792 dem bei den Civilakten zu beobachtenden Verfahren zu Grunde gelegt. Jetzt sind die den in Rede begriffenen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in dem 2ten Titel und 1ten Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

Die bei dem Civilstande vorkommenden Fälle zergliedern sich nach der Natur der vorgezeichneten Akten. Letztere bestehen in Geburts- Adoptions- Heiraths- Ehescheidungs- Sterb- und Eheverkündigungs-Akten.

Die Anzeigen von Geburten werden nach dem Art. 55 in den drei Tagen nach der Entbindung vor dem Civilstands-Beamten des Orts gemacht. *) Es ist Vorschrift, daß die Anzeige der Geburt durch den Vater selbst geschehe oder in Abwesenheit desselben durch den Doktor, Arzt, die Hebamme oder diejenige Person, welche der Entbindung beigewohnt hat; und wenn die Mutter ausser ihrem Wohnorte entbunden worden ist, durch die Person, bei welcher ihre Niederkunft Statt

*) Es enthält derselbe Artikel die ausdrückliche Bestimmung, daß dem Beamten das Kind vorgezeigt werden solle.

fand. Der Geburtsakt wird dann sogleich und in Gegenwart zweier Zeugen aufgesetzt. Wie dieser abgefaßt seyn müße, sagt der Art. 57 und das nachstehende Formular.

Derjenige, welcher ein ausgesetztes Kind findet, hat die Verpflichtung, dasselbe dem Civilstands-Beamten nebst den mitgefundenen Kleidern und Gegenständen unter Angabe des Orts, der Zeit und Umstände, in welchen er das Kind gefunden hat, zu übergeben.

Der Mann darf ohne besondere Dispens des Großherzogs unter 18 Jahren, und das Mädchen unter 15 Jahren nicht heirathen. Ohne beiderseitige Einwilligung findet keine Verheirathung Statt. *)

Wenn der Mann keine 25, und das Mädchen nicht 21 Jahre zurückgelegt hat, so haben Beide zur Vollziehung der Ehe, die Einwilligung ihrer resp. Eltern nöthig. Im Falle einer Nichteinwilligung von Seiten der Mutter ist des Vaters Wort hinreichend, und wenn die beiden Eltern nicht mehr leben, so ist die Einwilligung der Großeltern nöthig, Falls diese noch am Leben wären. Nähere Bestimmungen enthalten die Art. 152, 153, und folgende.

Die eheliche Verbindung muß öffentlich vor dem Civilstands-Beamten des Wohnorts eines der Getrauten geschehen. Keine Ehe kann geschlossen werden, ohne daß ein 6 monatlicher Aufenthalt an einem Orte Statt gefunden hätte.

Die Ehe wird getrennt, durch den Tod eines der beiden Gatten, durch die gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung, und durch eine solche endliche Verurtheilung eines der beiden Gatten, — welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht. Eine zweite Ehe kann von Seiten einer

*) Es versteht sich von selbsten, daß man den Konskriptions-Gesetzen Genüge geleistet haben muß.

Wittfrau nur nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres ersten Gatten geschehen.

Nach den Verfügungen des 6ten Titels des bürgerlichen Gesetzbuches werden die Ehescheidungen vor den Gerichten betrieben. Wenn auf ein wegen bestimmter Ursache gestelltes Ehescheidungs-Begehren, diese Ehescheidung in letzter Instanz ausgesprochen worden ist, so ist der Ehegatte, der sie erhalten hat, verbunden, in Zeit von zwei Monaten sich zu dem Civilstands-Beamten zu verfügen, nachdem der andere Theil dahin beschieden worden ist, um die Ehescheidung zu vollziehen.

Handelt es sich aber um eine Ehescheidung durch beiderseitige Einwilligung, so ist nach Art. 294 zu verfahren. (Siehe das Formular.)

Keine Beerdigung kann Statt finden ohne die Ermächtigung des Civilstands-Beamten, der sie 24 Stunden nach dem Tode auf ungestempeltem Papiere und ohne Kosten zu ertheilen hat, wenn er von dem wirklichen Tode überzeugt ist. *)

Die Sterbakten werden auf die Anzeige zweier Zeugen aufgesetzt, die wo möglich die nächsten Verwandten des Verstorbenen seyn müßen.

Wenn sich an einem Körper Zeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorfinden, oder andere Umstände obwalten, die einen solchen Tod muthmaßen ließen, so darf die Beerdigung nicht eher geschehen, als bis ein Polizei-Beamter mit einem Arzte den Zustand des Körpers untersucht, und über den Befund ein Protokoll geführt haben. Siehe die Art. 81, 82 und weiterhin.

Die Civilstands-Register sind auf Stempelpapier. Die Einträge dürfen in keinem Falle auf einzelne Bögen

---

*) In manchen durch polizeiliche Anordnungen vorgesehenen Fällen, können die Leichen vor Ablauf der 24 Stunden nach erfolgtem Tode zur Erde gebracht werden.

geschehen. Ueberhaupt findet man in dem p. Gesetzbuche die Vergehen und deren Bestrafung verzeichnet, welche sich die Civilstands-Beamten zu Schulden kommen lassen können.

Zum Ruhme dieser Letztern muß aber bemerkt werden, daß sie ihren Obliegenheiten eben so pünktlich als gewissenhaft nachkommen und zu keiner hörbar gewordenen Klage Anlaß gegeben haben. Zu wünschen wäre indessen noch, daß die Heirathsakten auf dem flachen Lande mit etwas mehr Klarheit und wo möglich umständlicher aufgesetzt würden.

Ueber die Adoptions-Akten muß man die Bestimmungen des Civilgesetzbuches einsehen.

Da von der Vollständigkeit und Klarheit eines den Civilstand betreffenden Akts, manches individuelle Wohl abhängt, und undeutliche Abfassungen derselben nicht selten zu nachtheiligen Prozessen Anlaß gegeben haben, und dieses Jahrbuch mitunter dem Gebrauche der Herren Bürgermeister bestimmt ist, so füge ich hier sämmtliche Formularien jener Akten bei, welche in Civilstandssachen vorkommen können.

Formular

über die Verfertigung der Civilstands-Akten.

Nro I.

Wenn die Erklärung über die Geburt eines ehelichen Kindes, von dessen Vater gemacht wird.

Im Jahre eintausend acht hundert und
den (Tag und Monat) um Uhr des
ist vor mir, (wird die Eigenschaft des Beamten ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder Stellvertreter derselben ist, angezeigt, Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, erschienen N.

(wird der Name, Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe, und der Wohnort des Erklärenden Komparenten angezeigt,) welcher mir ein Kind (männlichen oder weiblichen Geschlechts) vorgezeigt, geboren den (Tag und Stunde) von ihm und von (Anzeige des Namen und Vornamen) seiner Ehefrau, und welchem Kinde er die (oder den) Vornamen geben zu wollen erklärt hat.

Diese Erklärung und Vorzeigung ist geschehen in Gegenwart d (Anzeige des Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen, und d (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des zweiten Zeugen) und haben der Vater und die Zeugen mit mir gegenwärtigen Geburts-Akt, nachdem Ihnen davon Vorlesung gegeben worden ist, unterschrieben. (Sollte einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren, oder dazu nicht im Stande seyn, so muß davon Erwähnung geschehen.)

Folgen die Unterschriften.

Nro II.

Formular über eine Geburtserklärung eines ehelichen Kindes, wenn solche von einem Geburtshelfer, einer Hebamme, einem Gesundheits-Beamten, oder von einer Person, bei welcher die Frau niedergekommen ist, und diese Personen die Mutter des Kindes kennen, gemacht wird.

Im Jahre eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des ist vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder Stellvertreter derselben ist,) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, N. (Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort) erschienen, welcher (oder welche) mir erklärt hat, daß am

des Monats um Uhr des ein Kind (männlichen oder weiblichen) Geschlechts in dem Hause (Namen der Straße und Sektion wo dieses Haus gelegen ist) geboren worden sei, welches Kind derselbe (oder dieselbe,) mir vorgezeigt, und demselben den (oder die) Vornamen geben zu wollen erklärt hat; welches Kind von (Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort der Mutter) Ehefrau, (Wittwe oder Geschiedene,) von (Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Ehemannes, geboren ist.

Diese Erklärung und Vorzeigung ist geschehen in Gegenwart der Zeugen, (Name, Vorname, Alter Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen) und von (dieselbe Anzeige über den zweiten Zeugen) und haben der Erklärende und die Zeugen mit mir den gegenwärtigen Geburtsakt, nachdem er den Anwesenden vorgelesen worden, unterschrieben. (Wenn einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren oder dazu außer Stand ist, so muß in dem Akte Meldung davon gethan werden.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro III.

Wenn die Erklärung über die Geburt eines natürlichen Kindes von dem Vater desselben gemacht wird.

Im Jahr eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des ist vor mir (Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder Stellvertreter derselben ist) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen N. (Anzeige der Namen, Vornamen, Alter Gewerbe und Wohnort;) erschienen, welcher mir erklärt hat, daß den Tag und Monat) um Uhr des ein Kind (männlichen oder weiblichen) Geschlechts, und welches

Kind derselbe mir vorgezeigt, gebohren sey, welchem er den (oder die) Vornamen zu geben erklärt, und sich für den Vater dieses Kindes welches er mit N. (Vornamen, Namen, Wohnort, Alter der Mutter) gezeugt hat, anerkannt; (wenn der Vater den Namen der Mutter erklärt, so soll wie vorhin bemerkt ist) Meldung davon geschehen, giebt er aber die Namen nicht an, so kann man ihn zu dieser Erklärung nicht zwingen, welches Kind in dem (Namen der Straße und Sektion) gelegenen Hause gebohren worden ist.

Diese Erklärung und Vorzeigung ist in Gegenwart der Zeugen, (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen) und (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des zweiten Zeugen) geschehen, und haben der Vater und die Zeugen mit mir gegenwärtigen Geburtsakt, nachdem ihnen derselbe vorgelesen worden, unterschrieben. (Wenn einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren oder dazu außer Stande ist, so muß Meldung davon geschehen.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro IV.

Wenn die Geburtserklärung eines natürlichen Kindes von jeder andern Person als dessen Vater gemacht wird, und der Name und der Stand der Mutter unbekannt sind.

Im Jahr eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des vor mir (Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder Stellvertreter derselben ist) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, ist erschienen N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe Wohnort des Erklärenden) welcher (welche) mir erklärt

hat, daß den um Uhr des die Frau (oder Ledige) (Name, Vorname, Gewerbe, Wohnort der Mutter) in dem (hier zu bezeichnenden Hause) mit einem Kinde (männlichen oder weiblichen) Geschlechts, und welches Kind er (oder sie) mir vorgezeigt hat, niedergekommen ist, und welchem er (oder sie) den Namen und Vornamen giebt.

Diese Erklärung und Vorzeigung ist in Gegenwart der Zeugen N. (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen, und (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des zweiten Zeugen) geschehen, und haben der (oder die) Erklärende und die Zeugen nach denselben gegebener Vorlesung des gegenwärtigen Geburtsakts, denselben mit mir unterschrieben. (Kann einer der Erscheinenden nicht schreiben, oder ist er außer Stande dazu, so muß hier Meldung davon gethan werden.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro V.

Wenn die Erklärung über die Geburt eines natürlichen Kindes, von einem Bevollmächtigten des Vaters gemacht wird.

Im Jahre eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des von mir (Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder derselben Stellvertreter ist;) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen ist erschienen N. (Name, Vorname; Alter, Gewerbe und Wohnort des Erklärenden, welcher in Gemäßheit der vor dem Notär zu den (Tag, Monat und Jahr) gefertigten und zu den (Tag, Monat und Jahr) registrirten, von ihm paraphirten, und dem gegenwärtigen

Register beigelegten Spezial- und authentischen Vollmacht mir erklärt hat, daß den um Uhr des in dem Hause (Bezeichnung der Straße und der Sektion) ein natürliches Kind (männlichen oder weiblichen) Geschlechts zur Welt gekommen und von (Bezeichnung von wem) gebohren worden ist, welches Kind er (oder sie) mir vorgezeigt, und demselben die Vor- und Zunamen giebt.

Diese Erklärung und Vorzeigung ist in Gegenwart der Zeugen (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort der zwei Zeugen) geschehen, und haben der Erklärende, und die Zeugen, nach denselben gemachter Vorlesung, mit mir den gegenwärtigen Akt unterschrieben. (Sollte einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren, oder dazu außer Stand seyn, so muß Meldung davon geschehen.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro VI.

Wenn die Erklärung über ein gefundenes Kind gemacht wird.

Im Jahre eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des vor mir (Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder derselben Stellvertreter ist) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, ist erschienen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) welcher mir erklärt hat, daß als er den (Tag Monat und Jahr) um Uhr, er allein oder in Gesellschaft dieses oder jenes, (hier muß der Name, Vorname u. s. w. derjenigen welche bei ihm waren angezeigt werden) gewesen, er in der Straße (oder an dem oder jenem Orte, hier muß die Straße, der Ort oder der Platz

woselbst das Kind gefunden worden genau bezeichnet werden) ein Kind so wie er (oder sie) es mir vorgezeigt, in Windeln gewickelt (oder aber in Kleidungsstücken die hier beschrieben werden müßen, mit Leibweiszeug mit dem Buchstaben oder Zahlen gezeichnet, angethan, gefunden habe.

Nach Untersuchung dieses Kindes habe ich mich versichert, daß es von (männlichem oder weiblichem) Geschlechte ist, und dem Anscheine nach Jahr alt seyn kann. (Hier muß das scheinbare Alter bezeichnet und festgestellt werden, ob dasselbe Merkmale an seinem Körper hat, oder ob sich in seinen Kleidungsstücken etwas Geschriebenes oder besondere Zeichen, um solches einstens wieder erkennen zu können, befinden; in diesem Falle muß das Gefundene bezeichnet werden, und, hat sich nichts vorgefunden, davon Meldung geschehen.) Hierauf habe ich sogleich dieses Kind unter dem Namen und Vornamen eingeschrieben und befohlen, daß dieses Kind dem N. (oder der, genaue Bezeichnung der Person) übergeben werden solle.

Worüber ich gegenwärtiges Protokoll in Gegenwart des und des gefertiget, welches dieselben nach ihnen gegebener Vorlesung, mit mir unterschrieben haben.

(Sollte einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren, oder außer Stand seyn zu unterschreiben, so muß davon Meldung geschehen.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro VII.

Wenn ein Kind, nachdem es auf die Register der Civilstands-Akten schon eingetragen worden, von seinem Vater oder Mutter für das ihrige anerkannt wird.

Im Jahre ein tausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des vor mir

(Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder derselben Stellvertreter ist); Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen ist erschienen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort, welcher (oder welche) mir erklärt hat, daß er (oder sie) sich für den Vater (oder die Mutter) des Kindes (männlichen oder weiblichen) Geschlechts anerkennt, welches Kind mir den (Tag und Jahr) vorgezeigt worden, und das ich unter dem Namen auf die Register des Civilstandes eingetragen habe, und welches Kind er (oder sie) mit N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, Wohnort dieser Person) gezeugt hat; (jedoch steht es dem Deklaranten frei, ob er die Person mit welcher er das Kind gehabt hat, nennen will oder nicht.) Diese Erklärung ist in Gegenwart der Zeugen (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, und Wohnort des ersten Zeugen) und von (Name, Vorname, u. s. w. des zweiten Zeugen) gemacht worden, und haben der Deklarant und die Zeugen mit mir gegenwärtigen Akt, nachdem solcher ihnen vorgelesen worden, unterschrieben.

(Wenn einer oder der andere der Erscheinenden nicht schreiben kann, oder sich dazu außer Stand befindet, so soll davon Meldung geschehen.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro VIII.

Wenn eine Anerkennung des Kindes von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich geschieht.

Im Jahr eintausend acht hundert und den (Tag und Monat) um Uhr des vor mir (Anzeige der Eigenschaft des öffentlichen Beamten, ob er Bürgermeister, Beigeordneter oder Stellvertreter derselben ist) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton

Kanton von Provinz Rheinhessen, sind erschienen der N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) und die N. (Name u. s. w.) welche erklärt haben, daß sie sich als Vater und Mutter desjenigen Kindes (männlichen oder weiblichen Geschlechtes) welches mir den (Tag Monat und Jahr) angezeigt worden, und welches ich unter dem Namen von auf die Register des Civilstandes eingetragen habe, anerkennen, welches Kind von ihnen den des Monats ein tausend achthundert geboren ist, welche Erklärung in Gegenwart der Zeugen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen) und N. (nämliche Formalität für den zweiten Zeugen) gemacht worden ist, und haben der Vater, die Mutter und die Zeugen gegenwärtigen Akt, nachdem ihnen davon Vorlesung geschehen, mit mir unterschrieben.

(Sollte einer der Erschienenen des Schreibens unerfahren oder dazu außer Stande seyn, so muß davon Meldung geschehen.)

(Folgen die Unterschriften.)

Nro IX.

Formular, für die Ehe-Verkündigungen zwischen großjährigen Personen.

Im Jahre eintausend acht hundert und den Sonntag des Monats ich (Eigenschaft des Beamten) Civilstands-Beamter der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, nachdem ich mich um die Stunde vor die Haupteingangsthür des Gemeindehauses begeben, habe daselbst zum erstenmale (oder wenn es die zweite Verkündigung war) zum zweitenmale ausgerufen und verkündiget, daß zwischen (Vorname, Name, Alter, Gewerbe und Wohnort des Mannes), großjähriger Sohn von (Vor-

name, Name, Gewerb und Wohnort des Vaters) und von (Vorname, Name und Gewerb der Mutter) (ist der Mann ein Wittwer oder ein von seiner Frau Geschiedener, so muß von seiner vorherigen Ehe Meldung geschehen) und zwischen der Jungfer (Vorname, Name, Alter, Gewerbe ihres Vaters und ihrer Mutter) ein Eheversprechen statt hat.

Welche Verkündigung mit lauter und vernehmlicher Stimme abgelesen wurde, und sogleich an die Thüre des Gemeindehauses angeheftet worden ist. Worüber ich gegenwärtigen Akt gefertiget habe.

Nro X.

Formular einer Heuraths-Verkündigung wenn von Minderjährigen, die von ihrem Vater und Mutter, oder von einem derselben verbeistandet sind, die Rede ist.

Im Jahre eintausend acht hundert und den Sonntag des Monats , ich (Eigenschaft des Beamten) Civilstands-Beamter der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, nachdem ich mich vor die Haupteingangsthüre des Gemeindehauses um Uhr des begeben, habe daselbst ausgerufen und verkündiget zum erstenmale (ist es aber zum zweitenmale so sagt man zum zweitenmale) daß zwischen N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe und Wohnort des Mannes) minderjährig und verbeistandet von (Vorname, Name, Alter, Gewerbe und Wohnort) seinem Vater und von (die nämlichen Formalitäten) seiner Mutter (ist aber nur der Vater anwesend, so geschieht auch nur von ihm Meldung; ist der Vater verstorben, so muß sich der Civilstands-Beamte dessen Todtenschein vorzeigen lassen, und davon Meldung machen; sind aber der Vater und die Mutter mit Tode

abgegangen, und ist der Großvater und die Großmutter noch am Leben, so muß von letzterm ihrer Einwilligung Meldung geschehen; das nämliche findet statt, wenn die Brautleute nur von ihren Vormündern verbeistandet sind, und zwischen der Jungfer (Vorname, Name, u. s. w.) Tochter von (dieselben Formalitäten für die Eltern der Braut) ein Eheversprechen statt hat.

Welche Verkündigung, nachdem solche mit lauter und vernehmlicher Stimme abgelesen worden war, sogleich an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet worden ist. Worüber ich gegenwärtigen Akt gefertigt habe.

Nro XI.

Formular eines Heurathsakts zwischen Großjährigen, deren Väter und Mütter ihre Einwilligung gegeben haben, oder aber verstorben sind.

Im Jahre eintausend acht hundert und vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten,) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, sind erschienen N. N. (Vornamen, Namen, Alter, Geburtsort, Gewerbe und Wohnort) großjähriger Sohn von (Name, Vorname, Gewerbe des Vaters) hiebei gegenwärtig und seine Einwilligung gebend (oder aber seine Einwilligung gebend, wie solches aus seiner vor N. Notär zu den gefertigten Vollmacht erhellet, welche dem gegenwärtigen Akte beigefügt werden soll. Ist aber der Vater mit Tode abgegangen, so setze man: gestorben zu den wie solches aus dem zu den ausgestellten Todtenscheine, oder aus dem zu von dem Friedensrichter den gefertigten Notorietätsakte, der von dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz zu homologiret worden) sicher gestellt ist; dann der Frau N. (Name,

Vorname der Mutter; ist der Vater todt, so muß die Einwilligung oder das Absterben der Mutter auf dieselbe Art wie oben gesagt ist, erwähnet werden) und die Jungfer (Name, Vorname, Alter, Geburtsort, Gewerbe und Wohnort), großjährige Tochter von N. und N. (Namen, Vornamen u. s. w. des Vaters und der Mutter der Braut, mit Bezeichnung der oben rücksichtlich des Vaters und der Mutter des Bräutigams erwähnten Bestimmungen und Anzeigen,) welche Erschienene mich ersucht haben, zur feierlichen Vollziehung ihrer vorhabenden Heirath zu schreiten, und von welcher die Verkündigungen vor der Hauptthüre des Gemeindehauses, nämlich die erste den des Monats eintausend achthundert und um Uhr des , und die zweite den des Monats eintausend achthundert und um Uhr des gemacht worden sind. (Sind aber solche Eheverkündigungen noch in andern Orten, als wo die Heurath geschlossen wird, geschehen, so muß davon hier Meldung gemacht werden.)

Da mir nun kein Einspruch gegen diese Heirath notifizirt worden, und indem ich derselben Ersuchen Recht widerfahren lassen, und alle oben gemeldeten Schriften so wie das sechste Kapitel des Civilgesetzbuchs, betitelt: von der Ehe, vorgelesen habe, und den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefraget, ob dieselben sich für Mann und Frau nehmen wollen, und ein jedes von ihnen besonders solches bejahet; so erkläre ich, im Namen des Gesetzes, daß N. und die Jungfer N. durch die Ehe verbunden sind.

Worüber ich gegenwärtigen Akt geführet, in Gegenwart von (Vorname, Name, Alter und Wohnort des ersten Zeugen) und von (nämliche Formalität für den zweiten, dritten und vierten Zeugen. Sind die Zeugen Anverwandte, so muß der Grad ihrer Verwandschaft,

und mit welchem von beiden Eheleuten sie verwandt oder befreundet sind, angemerkt werden), welche nach gegebener Vorlesung, gegenwärtigen Akt mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XII.

Formular für Schließung der Ehe von Minderjährigen, die von ihrem Vater und Mutter oder von einem derselben verbeistandet sind.

Im Jahre eintausend achthundert und den (Tag und Monat), vor mir (Eigenschaft des Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen sind erschienen N. (Vorname, Name, Alter, Gerwerb und Wohnort) minderjähriger Sohn verbeistandet von (Vorname, Name, Gewerbe des Vaters) und der Frau (Vorname, Name, u. s. w. dessen Mutter,) und die Jungfer N. (Vorname, Name, Alter, Geburtsort, Gewerbe und Wohnort,) minderjährige Tochter, verbeistandet von (Vorname, Name, Alter, Gewerbe) ihrem Vater und von (Vorname, Name u. s. w.) ihrer Mutter, (wenn der Vater von einem der beiden Brautleute verstorben ist, so setze man:) verbeistandet von seiner (oder ihrer) Mutter allein, weil der Vater verstorben ist, wie solches aus dem zu den ausgefertigten Todtenscheine (oder aus dem von dem Friedensrichter zu geführten und von dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz zu homologirten Notorietätsakt) sicher gestellet ist, welche mich ersuchet zur feierlichen Vollziehung der zwischen Ihnen abgeredeten Heurath und von welcher die Verkündigungen vor der Hauptthüre des Gemeindehauses, nämlich: zum erstenmale den des Monats des Jahrs um Uhr des und zum zweitenmale den

des Monats Jahrs um Uhr des gemacht worden sind, vorzuschreiten (wenn Verkündigungen in andern Orten als in jenem, wo die Heurath vollzogen wird, geschehen sind, so soll davon Meldung gethan werden.)

Da mir nun kein Einspruch gegen diese Herrath notifizitet worden und indem ich derselben Ersuchen Recht wiederfahren lassen, auch alle oben erwähnte Schriften so wie das sechste Kapitel des Civilgesetzbuchs, betitelt: von der Ehe vorgelesen, und den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefragt habe, ob sie einander für Mann und Frau nehmen wollen, und da mir ein jedes von ihnen für sich allein und bejahend geantwortet: so erklärr ich, im Namen des Gesetzes daß N. und die Jungfer durch die Ehe verbunden sind.

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtigen Akt gefertiget, in Gegenwart von (Vorname, Name, u. s. w. der vier Zeugen. Sind die Zeugen Anverwandte, so muß von dem Grade ihrer Verwandschaft und mit welchem der Eheleute sie verwandt oder verschwägert sind, Meldung geschehen); welche, nachdem Ihnen Vorlesung dieses Aktes gegeben, denselben mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XIII.

Formular über Vollziehung der Heurath eines Minderjährigen, der von unbekannten Eltern gebohren ist.

Im Jahre eintausend achthundert und den des Monats vor mir (Eigenschaft des Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen sind erschienen N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe, Wohnort) minderjährig, ein Sohn von unbekannten Eltern, laut des auf dem Register der Gemeinde von

den eingeschriebenen Geburtsakts begleitet von N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe, Wohnort) welcher durch ein von dem Gerichte erster Instanz zu

Provinz Rheinhessen den (Tag, Monat und Jahr) erlassenes Urtheil, als Vormund um besagten Minderjährigen bei der Vollziehung seiner Heurath zu verbeistanden, ernennt worden ist; und N. (ihr Vorname, Name, Alter, Geburtsort) verbeistandet durch N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort,) ihrem Vater, und von N. (Name, Vorname) ihrer Mutter, welche mich ersucht haben, zu der feierlichen Vollziehung der zwischen ihnen abgeredeten Heurath und von welcher die Verkündigungen vor der Hauptthüre des Gemeindehauses, nämlich: zum erstenmale den des Monats des Jahres um Uhr des und zum zweitenmale den des des Jahres um Uhr des gemacht worden sind, vorzuschreiten (wenn die Verkündigungen in andern Orten als in jenem wo die Heurath vollzogen wird, geschehen sind, so soll davon Meldung gethan werden.)

Da mir nun kein Einspruch gegen diese Heurath notifizirt worden, und indem ich derselben Ersuchen Recht widerfahren lassen, auch alle oben erwähnte Schriften, so wie das sechste Kapitel des Civilgesetzbuchs, betitelt: von der Ehe, vorgelesen, und den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefraget habe, ob sie einander für Mann und Frau nehmen wollen, und da mir ein jedes von ihnen für sich allein und bejahend geantwortet: so erkläre ich, im Namen des Gesetzes, daß N. und die Jungfer durch die Ehe verbunden sind.

Ueber alles dieses habe ich diesen Akt gefertiget in Gegenwart von (Vorname, Name u. s. w. der vier Zeugen. Sind die Zeugen Anverwandte, so muß von dem Grade ihrer Verwandschaft, und mit welchem der Eheleute sie verwandt oder verschwägert sind, Meldung geschehen)

welche, nachdem ihnen Vorlesung dieses Aktes gegeben, denselben mit mir und den kontrahirenden Theile unterschrieben haben.

Nro XIV.

Formular zur Schließung einer Heurath, bei welcher nur eine Verkündigung, wegen erhaltener Dispenz statt gefunden.

Im Jahr eintausend achthundert und den Monat vor mir (die Qualität des Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, sind erschienen N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe, Wohnort) Sohn von (Name, Vorname, Gewerbe des Vaters) und der Frau (Name, Vorname der Mutter) und N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, Wohnort) Tochter von Vater und von Mutter (dieselben Anzeigen wie in den vorhergehenden Formularen) welche mich ersucht haben zur feierlichen Vollziehung der zwischen ihnen verabredeten Heurath vorzuschreiten, von welcher die erste Verkündigung vor der Hauptthüre des Gemeindehauses den Monat Jahr um Uhr gemacht worden ist, die zweite Verkündigung aber wegen der im Namen der Regierung von dem Staats-Prokurator bei dem Kreisgerichte zu ertheilten Dispensation, und welche mir übergeben worden, und auf dem Sekretariat der Gemeinde niedergelegt verblieben, nicht statt gehabt hat.

Da mir nun kein Einspruch gegen diese Heurath notifizirt worden, und indem ich derselben Ersuchen Recht widerfahren lassen, auch alle oben erwähnte Schriften so wie das sechste Kapitel des Civilgesetzbuchs, betitelt: von der Ehe, vorgelesen, und den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefraget habe, ob sie einander für

Mann und Frau nehmen wollen, und da mir ein jedes von Ihnen für sich allein und bejahend geantwortet, so erkläre ich, im Namen des Gesetzes, daß N.
und die Jungfer durch die Ehe verbunden sind.

Ueber alles dieses habe ich diesen Akt gefertigt in Gegenwart von (Vorname, Name, u. s. w. der vier Zeugen. Sind die Zeugen Anverwandte, so muß von dem Grade ihrer Verwandschaft, und mit welchem der Eheleute sie verwandt oder verschwägert sind, Meldung geschehen) welche nachdem ihnen Vorlesung dieses Aktes gegeben, denselben mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro. XV.

Formular zu einer von Großjährigen geschlossenen Heurath die an ihre Eltern oder Großeltern oder Urgroßeltern Akte der Ehrerbietigkeit gerichtet haben.

Im Jahre eintausend acht hundert und den des Monats erschien N.
Sohn von und der Frau welcher mir die am ten des Monats Jahrs durch den Notar N. gefertigt und an N. gerichteten ehrerbietigen Akt, dann den zweiten welcher den des Monats Jahr von dem Notar gefertiget und an N.
gerichtet, (hier muß der Name des Ascendenten, und ob er der Vater, Großvater oder Urgroßvater ist, angezeigt werden) übergeben hat; es erschien ferner auch N. (Vorname, Name, Alter, Geburtsort und Wohnort der Braut) verbeistandet von und von (Anzeige ob dieses ihr Vater, ihre Mutter oder der Ascendent oder der Vormund ist, welcher sie verbeistanden soll, oder ob ehrerbietige Akten statt gehabt haben, alsdann ist davon

wie oben bei dem zukünftigen Ehemann Meldung zu thun) welche mich ersucht haben, zur feierlichen Vollziehung ihrer vorhabenden Heurath vorzuschreiten, welche durch zwei vor der Hauptthüre des Gemeindehauses gemachte Verkündigungen nämlich: die erste den (Tag Monat und Jahr) und die zweite den (Tag Monat und Jahr) kund gemacht worden ist. Da nun kein weiterer Einspruch gegen diese Heurath sich ergeben hat, so habe ich (Eigenschaft des öffentlichen Beamten) Civilstands-Beamter der Gemeinde von   nach Ansicht der oben erwähnten ehrerbietigen Akte aus welcher sich ergiebt, daß die von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllet, und die bestimmten Fristen abgelaufen sind, besagtem Ersuchen Recht widerfahren lassen, und nachdem ich den kontrahirenden Theilen und den vier unten genannten Zeugen Vorlesung obengemeldeter Akte, so wie des sechsten Kapitels des Titels, des Civilgesetzbuchs, von der Ehe, gegeben und indem ich dem von den beiden Theilen gemachten Ersuchen Recht widerfahren lassen und den zukünftigen Ehemann so wie die zukünftige Ehefrau gefraget habe, ob sie einander für Mann und Frau nehmen wollen, und da mir ein jedes von Ihnen besonders und bejahend geantwortet, so erkläre ich im Namen des Gesetzes daß N.   und die Jungfer N.   durch die Ehe verbunden sind.

Ueber alles dieses habe ich diesen Akt aufgesetzt in Gegenwart von (Name, Vorname, Alter und Wohnort der Zeugen, sind diese Zeugen Anverwandte, so muß von dem Grade ihrer Verwandschaft, und mit welchem von diesen Eheleuten sie verwandt oder verschwägert sind, angezeigt werden); welche nachdem Ihnen gegenwärtiger Akt vorgelesen worden, mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XVI.

Formular eines Heurathsaktes, gegen Schließung derselben Einspruch geschehen, aber welcher Einspruch entweder durch erhaltenen Konsens, oder durch ein Urtheil aufgehoben worden ist.

Im Jahr eintausend acht hundert und den des Monats erschien N. Sohn von und von und erschien gleichfalls N. Tochter von und von (man setze hier die gewöhnlichen bei den vorhergehenden Akten bemerkten Anzeigen) und angesehen die mir den (Tag, Monat und Jahr) durch N. Gerichtsboten bei dem (Anzeige des Gerichts) insinuirte Opposition im Namen des (oder der) (Anzeige der Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnort des Opponnenten), in Gemäßheit welcher Opposition derselbe (oder dieselbe) mir erkläret sich der Schließung der Heurath des N. zu widersetzen, welche Opposition aber durch dessen den (Tag, Monat und Jahr) vor N. , Notar zu N. abgegebene Erklärung aufgehoben worden ist, (oder wenn die Opposition durch ein Urtheil aufgehoben worden, so setze man) welche durch ein von dem Gerichte zu den (Tag, Monat und Jahr) erlassenes Urtheil aufgehoben, und mir den Tag, (Monat und Jahr) durch N. Gerichtsboten, insinuirt worden, nachdem ich den beiden Theilen und den Zeugen Vorlesung von allen oben erwähnten Schriften, so wie von dem sechsten Kapitel des Titels des Civilgesetzbuchs unter der Aufschrift: von der Ehe, gegeben, habe ich den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefraget, ob sie einander für Mann und für Frau nehmen wollen, und da mir ein jedes von ihnen für sich allein und bejahend geantwortet: so erkläre

ich, im Namen des Gesetzes, daß N. und N. durch die Ehe verbunden sind.

Ueber alles dieses habe ich diesen Akt aufgesetzt, in Gegenwart von (Namen, Vornamen, Alter und Wohnort der Zeugen; sind die Zeugen Anverwandte, so muß der Grad ihrer Verwandschaft und mit welchem diesen Eheleuten sie verwandt oder verschwägert sind, angezeigt werden) welche, nachdem Ihnen gegenwärtiger Akt vorgelesen worden, mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XVII.

Formular zu einer Verheurathung bei welcher Kinder, die vorher geboren gewesen, anerkannt werden.

Im Jahre eintausend achthundert und den (Tag und Monat) vor mir (Eigenschaft des Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, sind erschienen N. (Vorname, Name, Alter, Gewerbe des Vaters) und (Vorname, Name, Alter der Mutter,) und N. (Vorname Name, Alter, Gewerbe und Wohnort) Tochter von und von (hier setzt man die gewöhnlichen Anzeigen, wie in den vorhergehenden Formularen, je nachdem solche auf den vorliegenden Fall passen) welche mich ersucht haben, zur feierlichen Vollziehung der zwischen ihnen vorhabenden Heurath vorzuschreiten, von welcher die Verkündigungen vor der Hauptthüre des Gemeindehauses gemacht worden sind, nämlich: die erste den (Tag Monat und Jahr) um Uhr des und die zweite den (Tag, Monat und Jahr u. s. w.) (sind Eheverkündigungen an andern Orten, als wie in der Gemeinde wo die Ehe feierlich geschlossen wird gemacht worden, so muß hier davon Meldung geschehen.)

Da nun gegen diese Heurath kein Einspruch mir notifiziret worden, so habe ich dem an mich gemachten Ersuchen Recht widerfahren lassen, und nachdem ich alle oben erwähnte Schriften vorgelesen, so wie auch das sechste Kapitel des Titels des Civilgesetzbuchs unter der Aufschrift: von der Ehe, so habe ich den zukünftigen Ehemann und die zukünftige Ehefrau gefraget, ob sie sich einander für Mann und Frau nehmen wollen, und da jedes von Ihnen für sich allein solches bejahend beantwortet, erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß N. und N. durch die Ehe verbunden sind. Und sogleich haben diese Eheleute erklärt: daß ein Kind (oder Kinder) welche auf das Register des Civilstandes der Gemeinde von .den (Tag, Monat und Jahr) unter den Namen von eingetragen sich befinden, von ihnen erzeugt worden sind und welches, (oder welche) Kind, sie für ihren Sohn (oder ihre Söhne oder Tochter oder Töchter) hiemit anerkennen.

Ueber dieses alles habe ich diesen Akt in Gegenwart von (Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Zeugen. (Sind diese Verwandte, so muß von dem Grade ihrer Verwandschaft, so wie auch mit welchem der Eheleute sie verwandt oder verschwägert sind, Meldung geschehen.) welche sich, nach Ihnen gegebener Vorlesung, mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XVIII.

Formular von einer Heurath die nach erhaltener Dispenz wegen Verwandtschafts-Graden geschlossen wird.

Im Jahre eintausend achthundert und den (Tag und Monat) vor mir (Eigenschaft des Beamten) der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen, erschien N. (Vorname, Name, Alter,

Gewerbe und Wohnort) Sohn des (Name, Vorname, Gewerbe des Vaters) und der (Name, Vorname der Mutter; überhaupt Anführung der gewöhnlichen einzelnen Umstände wie solches in den vorhergehenden Formularen angegeben worden ist, welcher mir erklärt hat, daß er gesonnen sei, sich durch das Band der Ehe mit seiner Nichte (oder Muhme) zu verbinden, wozu er vermöge einer von den kompetenten höchsten Behörden den (Tag Monat und Jahr) ertheilten, und auf der Kanzlei des Gerichts erster Instanz des registrirten Dispensations-Urkunde wegen des Verwandschafts-Grades, autorisirt sei, von welcher er mir eine von dem Gerichtsschreiber des erwähnten Gerichts den (Tag, Monat, Jahr) ausgelieferte Ausfertigung übergeben hat; auch erschien N. (Vornamen, Name, Alter, Profession, Wohnort,) Tochter von N. (Name, Vornamen, Gewerbe des Vaters) und von (Name, Vorname der Mutter) welche (die Tochter) mir erklärt hat, daß sie gesonnen sei sich mit N. (Name, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnort des Bräutigams) in Gemäßheit oben gemeldeter Dispensation wegen Verwandschafts-Grade, ehelig zu verbinden; diese beiden ersuchten mich alsdann zur feierlichen Vollziehung der zwischen Ihnen vorhabenden Heurath, welche vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses verkündigt worden ist, nemlich: zum erstenmale den (Tag, Monat, Jahr) um Uhr des und zum zweitenmale den (Tag, Monat, und Jahr) um Uhr des (sind aber solche Verkündigungen annoch in andern Orten, als in jenem wo die Heurath geschlossen wird, geschehen so soll davon hier Erwähnung gethan werden.) Da nun kein Einspruch gegen besagte Heurath mir notifizirt worden, und indem ich dem gemachten Ersuchen willfahre, auch Vorlesung aller oben bemerkten Schriften, so wie des 6ten Kapitels des Titels des Civil-Gesetzbuches unter der Aufschrift, von der Ehe gegeben, habe ich den

künftigen Ehemann und die künftige Ehefrau gefraget, ob sie einander für Mann und Frau nehmen wollen, und da jedes von ihnen für sich allein und bejahend geantwortet, so erkläre ich, im Namen des Gesetzes, daß N. und N. durch die Ehe verbunden sind. Ueber alles dieses habe ich diesen Akt gefertigt in Gegenwart von (Name, Vornamen, Alter, Wohnort der Zeugen; sind die Zeugen anverwandt, so soll von dem Grade ihrer Verwandtschaft, und mit welchem von den Eheleuten sie verwandt oder befreundet sind, Meldung gethan werden) welche nachdem Ihnen Vorlesung gegeben, sich mit mir und den kontrahirenden Theilen unterschrieben haben.

Nro XIX.

Formular eines auf Anstehen der Partheien zu fertigenden Ehescheidungs-Akts.

Im Jahre eintausend u. s. w. den (Tag, Monat und Jahr) vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten) Civilstands-Beamter von der Gemeinde Kanton von Provinz Rheinhessen ist erschienen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, Wohnort des Erklärenden) welcher (oder welche) mir erklärt hat, daß da er, (oder sie) willens sei zur Auflösung der zwischen ihm (oder ihr) und dem (oder der Name, Vorname, Alter, Gewerbe, des andern Ehegatten) auf dem Gemeindehause (Bürgermeisterei) von in der Provinz den (Tag Monat und Jahr) statt gehabten ehelichen Verbindung vorschreiten zu lassen, und er, (oder sie) ein Urtheil von dem Gerichte erster Instanz zu unterm (Tag Monat und Jahr) erhalten, welches ihm die Befugniß ertheilt die Ehescheidung aussprechen zu lassen.

Nach Ansicht der mir zugestellten Ausfertigung des gedachten Urtheils nebst in gehöriger Form abgefaßten

Abschrift des Akts der Signifikation, welcher den (Tag Monat Jahr) dem N. (Name des andern Ehegatten) durch den Gerichtsboten (Namen desselben) gemacht worden ist.

Nach Ansicht der Vorladung welche ihr (oder ihm) zugestellt worden, des Inhalts, daß er (oder sie) sich heute um Uhr des auf dem Gemeindehause zu dem Ende einzufinden habe, um die zwischen ihr (oder ihm) mit N. (Name des andern Ehegatten) vorzunehmende Ehescheidung aussprechen zu hören, nebst Erklärung, daß im Falle des Nichterscheinens in dieser Sache sowohl in seiner Abwesenheit als Anwesenheit vorgeschritten werden wird, welche Vorladung derselben oder demselben den (Tag, Monat und Jahr) durch den Gerichtsboten N. insinuirt worden ist.

Welche oben gemeldete Schriften dem gegenwärtigen Register beigeheftet verbleiben sollen; und da mir irgend ein Appellations- oder Kassations-Gesuch von gemeldetem Urtheile nicht zu Gesichte gekommen ist, und die von dem Gesetze vorgeschriebenen Zeitfristen zu solchen Gesuchen auch abgelaufen sind, (wenn aber ein oder mehrere Bestätigungs-Urtheile des ersteren Urtheis erschienen seyn sollten, so muß die vorhergehende Phrase wegbleiben oder modifizirt werden, und in diesem Falle muß von dem Datum und der Insinuation solcher Urtheile, die auf das erste gefolgt sind Meldung geschehen) ferner die Stunde verstrichen, ohne daß gedachter N. erschienen ist, so erkläre ich Civilstands-Beamter, indem ich dem Ersuchen des N. (Name des Requirenten) Recht widerfahren lassen, im Namen des Gesetzes, daß die zwischen N und N. (hier müssen die Namen Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der beiden Partheien genau widerholt werden) bis daher bestandene Ehe, zufolge der, durch das (oder die) oben gemeldete

Art. 265 des Civilgesetzbuchs

Urtheil

Urtheil erkannte Ehescheidung aufgelöset ist. Worüber gegenwärtiger Akt in Gegenwart von N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort des ersten Zeugen) und von N. (nemliche Formalität für den zweiten Zeugen) geführt worden ist, welchen dieselben, nachdem alles ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben haben.

Nro XX.

Ehescheidungs-Akt wenn beide Theile darin einwilligen.

Im Jahr eintausend acht hundert und den (Monat) vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten) Civilstands-Beamten von der Gemeinde Kanton von Provinz Rheinhessen.

Ist erschienen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) welcher mir erklärt hat, daß er Willens sey zur Auflösung der Ehe welche zwischen ihm (Name, Vorname u. s. w.) und N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) den (Tag Monat und Jahr) zu (Name des Orts) Statt gehabt hat vorschreiten zu lassen, als wozu er vermöge des zu den (Tag Monat und Jahr) erlassen, und den (Tag Monat und Jahr) registrirten Urtheils, und von welchem mir eine legale Ausfertigung zugestellt worden ist, autorisirt ist.

Ist gleichfalls erschienen N. (Name, Vorname, Alter) Gewerbe und Wohnort) welche mir erklärt hat, daß sie denselben Vorsatz habe, mich daher ersuche, sofort zur Auflösung ihrer Ehe mit N. (Name, Vorname, u. s. w. vorzuschreiten, daher ich (Name, Vorname und Eigenschaft,) Civilstands-Beamter, in Gemäßheit des oberwähnten Urtheils, und da mir keine Opposition gegen diese Vollziehung signifizirt worden, hiermit erkläre, im Namen des Gesetzes, daß Auflösung der Ehe zwischen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) und N. (Name, Vorname u. s. w. Statt hat; zufolge der durch das oben-

erwähnte und auf beiderseitige Einwilligung der beiden Theile erlassene Urtheil erkannten Ehescheidung, worüber gegenwärtiger Akt in Gegenwart sowohl der beiden Theile als des N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort) Zeugen und des N. (nämliche Formalität) Zeugen, welche nach geschehener Vorlesung von Allem, mit mir unterschrieben haben.

Nro XXI.

Sterb-Akt.

(Das Gesetz verbietet, wenn der Tod durch eine gewaltsame Todesart verursacht worden, davon in dem Sterbakte Meldung zu thun, daher kann auch in allen Fällen nur eines und dasselbe Formular angewendet werden.)

Im Jahr eintausend acht hundert und den (Tag Monat) sind vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen erschienen N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, Geburtsort, Wohnort,) und N. (die nämliche Anzeige;) sind diese Erklärende Anverwandte oder Nachbarn, so muß solches hier erwähnt werden), welche mir erklärt haben, daß N. (Name, Vorname, Alter, Gewerbe, Geburtsort und Wohnort, ob der Verstorbene ledigen Standes, geheirathet, Wittwer oder ein von seiner Frau Geschiedener gewesen; ferner soll man, wenn man es kann, den Namen, Vornamen, und Wohnort des Vaters oder der Mutter beifügen) den (Tag und Monat) um Uhr des in dem Hause N. in der Straße (oder Bezirk oder Viertel) gestorben ist, und haben die Erklärenden gegenwärtigen Akt, nachdem solcher ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro XXII.

Formular einer Adoption (oder Annahme an Kindesstatt.

Im Jahre eintausend u. s. w. den (Tag und Monat) sind vor mir (Eigenschaft des öffentlichen Beamten) Civilstands-Beamten der Gemeinde von Kanton von Provinz Rheinhessen erschienen N. (Name Vorname u. s. w. des Adoptirenden) und N. (nämliche Formalität für den an Kindesstatt Anzunehmenden, oder Adoptirten) welche mir übergeben haben ein von dem Gerichte zu den (Tag Monat und Jahr) erlassenes Urtheil welches die Homologation des vor dem Friedensrichter des Kantons (oder Bezirks) den Tag Monat und Jahr) gefertigten Akts, enthält, vermöge welchem Akt, gedachter N. erklärt, daß er den N. an Kindesstatt aufnehme, und gedachten N. die ihm von N. angebotene Annahme an Kindesstatt annehme, sodann das von dem Appellations-Gerichte zu den (Tag Monat und Jahr) erlassene Bestätigungs-Urtheil von jenem des ersten Instanz-Gerichts, und da gedachte N. und N. mich ersucht, zur feierlichen Vollziehung der Annahme an Kindesstatt, welche zwischen ihnen in Gemäßheit obigen Urtheiles Statt haben soll, vorzuschreiten, auch keine Opposition dagegen mir zugekommen ist, so erkläre ich im Namen des Gesetzes daß N. den N. an Kindesstatt angenommen hat, und hiermit an Kindesstatt wirklich annimmt, wobei letzterer gegenwärtig, und alles gutgeheißen und angenommen hat, worüber gegenwärtiger Akt in Gegenwart von und von geführet worden ist, und welche, nachdem derselbe ihnen vorgelesen, solchen mit mir unterschrieben haben.

Brandversicherungs-Anstalt.

Schon vor der französischen Revolution existirten in den meisten Bestandtheilen des ehemaligen Departements Donnersberg Brandversicherungs-Gesellschaften, und es haben dessen Bewohner, während der französischen Regierung, oft den Wunsch geäußert, daß eine solche wieder eingerichtet werden möchte.

Durch die landesväterliche Vorsorge Seiner Königlichen Hoheit ist dieser Wunsch bald in Erfüllung gegangen; indem vom 1ten Januar 1817 an, alle in der diesseitigen Provinz befindlichen Gebäude der Großherzoglich-Hessischen Brandversicherungs-Societät einverleibt worden sind, und ist die deßfallsige Verordnung den diesseitigen Bewohnern in dem Amtsblatt Nro. 15 vom 10ten Dezember 1816 bekannt gemacht worden.

Diese Verordnang hier wörtlich einzurücken, wäre zu weitläufig und läge außer dem Plane dieses Werks. Da aber deren Inhalt von besonderem Interesse ist, so sollen wenigstens die wesentlichsten Bestimmungen in einer gedrängten Uebersicht auch ihre Stelle hier finden.

Alle in dem Umfange des Großherzogthums befindlichen Gebäude, welche ihre Bestimmung auch seyn mag, sind zur Aufnahme in die Brandversicherungs-Anstalt geeignet, und deren Eigenthümer, sie mögen In- oder Ausländer seyn, verbunden, solche, mit einem ihrem Bauwerthe angemessenen Brandversicherungs-Anschlag, in den Brandkadaster eintragen zu lassen. Das Großherzogilche Residenz-Schloß zu Darmstadt, und die Festungs Gebäude zu Mainz, machen hievon die einzige Ausnahme

Inländer dürfen ihre in diesseitiger Anstalt versicherten Gebäude nicht in einer auswärtigen nochmals versichern

lassen. Eine solche doppelte Versicherung hätte den Nachtheil, daß, im Falle eines Brandschadens an solchen Gebäuden, aus der diesseitigen Brandkasse keine Vergütung geleistet würde.

Der Zweck dieser Versicherungs-Gesellschaft ist gegenseitige Sicherstellung gegen zufällige Feuersgefahr durch Vergütung aller entstehenden Brandschäden mittelst gemeinschaftlicher, nach Verhältniß der Brandversicherungs-Anschläge auszutheilenden Beiträge.

Diese Sicherstellung beschränkt sich jedoch nur auf die durch Brand an den versicherten Gebäuden entstehenden Beschädigungen, erstreckt sich aber weder auf diejenigen, welche durch Sturmwind, Erdbeben, oder durch sonstige Natur-Ereigniße verursacht werden, noch auf etwa mitverbrannten Mobilien, Waaren u. d. gl.

Für Kriegsbrandschäden, sie mögen auf freund- oder feindliche Veranlassung durch Bombardement oder auf sonstige Weise verursacht seyn, werden keine Vergütungen aus der Brand-Assekuranz-Kasse geleistet.

Alle durch den Blitzstrahl an den versicherten Gebäuden entstehenden Beschädigungen, er mag gezündet haben, oder ein sogenannter kalter Schlag gewesen seyn, werden aus der Brand-Kasse vergütet. Eben so werden alle diejenigen Schäden vergütet, welche durch die Löschanstalten an den brennenden oder den benachbarten Gebäuden oder deren Umfangs-Mauern, Planken rc. entstanden sind.

Jene Brandbeschädigten, welche durch Fahrläßigkeit an der Entstehung des Brandes Schuld tragen, oder welche beschuldigt werden, solchen vorsätzlich angelegt zu haben, werden von der Brandversicherungs-Gesellschaft vor ihrem gewöhnlichen Richter auf Schaden-Ersatz belangt. Die Auszahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder erfolgt aber dem ungeachtet in dem einen wie in dem andern Falle.

Was den Anschlag der Gebäude in dem Brandkadaster betrifft, so ist dieser dem Eigenthümer in so weit überlassen, als die deßfallsige Summe den eigentlichen Bauwerth der Gebäude nicht viel übersteigt noch zuweit hinter demselben zurückbleibt. Eben so steht es jedem Eigenthümer zu, diesen Anschlag nach Maaßgabe der Veränderungen, welche an den Gebäuden vorgehen, zu erhöhen oder zu vermindern.

Nach einem Statt gehabten Brande, hat der betreffende Friedensrichter die Entstehungs-Art des Brandes zu untersuchen und über den Befund des Schadens durch zwei verpflichtete Sachverständigen ein Parere aufnehmen zu lassen. Ist der Brandbeschädigte mit der Abschätzung der Sachverständigen nicht zufrieden, so wird von Seiten der kompetenten richterlichen Behörde eine kontradiktorische Abschätzung des Brandschadens angeordnet.

Ist ein Gebäude, sammt Keller und Gewölbe, ganz durch den Brand zerstört, so daß kein brauchbarer Theil mehr übrig geblieben ist, so wird die ganze Versicherungs-Summe, jedoch nach Abzug des Betrags der geretteten brauchbaren Baumaterialien, vergütet. In jedem andern Falle haben die Taxatoren anzugeben: der wievielte (dritte, fünfte, zehnte) Theil des Gebäudes durch den Brand zerstört wurde; nach welchem Verhältniß alsdann die Entschädigungs-Summe bemessen wird.

Der Brandversicherungs-Gesellschaft steht eine Kommission vor, die ihren Sitz zu Darmstadt hat; sie berechnet die Bedürfnisse der Brandkasse und bestimmt, wieviel Kreuzer Brand-Entschädigungs-Beiträge für das nächstverflossene Jahr auf jedes 100 fl. Brandversicherungs-Kapital erforderlich sind, und legt zugleich über die Verwendung der für das nächst vorhergehende Jahr erhobenen Brandentschädigungs-Gelder öffentliche Rechnung ab.

Die jährlichen Beiträge belaufen sich, nach der bis jetzt gemachten Erfahrung, nicht höher als 3 bis 8 Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Kapital.

Das Einsammeln von Brandkollekten ist im ganzen Umfange des Großherzogthums streng verboten.

Dieses sind diejenigen Bestimmungen der Verordnung über die Brandversicherungs-Gesellschaft, welche ihre Wesenheit bilden, und die Wohlthat ihrer Existenz am klarsten darstellen. Zu bemerken ist hier noch, daß die Großherzogliche Regierung zu Mainz, während der Bearbeitung dieses Werks, wegen Abänderung einiger der oben angeführten Dispositionen, ein umfassendes Gutachten an die höchste Staatsbehörde erstattet hat, wonach dieselben wohl einigen Veränderungen unterliegen im Allgemeinen aber keine andere Gestalt erhalten dürften.

Feuer-Lösch-Anstalt.

So wenig man sich unter französischer Verwaltung geneigt fühlte, dem Wunsche der Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu begegnen; eben so hatte man für die Organisation und Handhabung einer entsprechenden Feuer-Lösch-Anstalt wenig Aufmerksamkeit. Dieser Zweig blieb fast lediglich der Obsorge der Lokal-Behörden überlassen, und gerieth nach und nach bei den meisten Gemeinden in den äußerst verwahrlosesten Zustand.

Der § 50 der oben angeführten Verordnung über die Brand-Versicherungs-Gesellschaft, beauftragt die Großherzogliche Regierung zu Mainz mit der Handhabung der Feuerpolizei, und überträgt ihr die Sorge, sowohl für die Löschanstalt als für jene der Feuerverhütung in diesseitiger Provinz.

Diese Behörde, die Wichtigkeit dieses Zweigs ihrer Verwaltung erkennend, widmete demselben eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Ihre erste Sorge gieng dahin, die Feuerspritzen und sonstigen Löschwerkzeuge aufs genaueste untersuchen, die schadhaften sogleich repariren, und die unbrauchbaren oder gänzlich mangelnden sobald als möglich ersetzen zu lassen. Nach gegebenen allgemeinen Normen wurden demnächst in allen Gemeinden der Provinz zweckmäßige Feuerordnungen und Feuer-Kompagnien gebildet, und die Bürgermeister mit deren strengen Handhabung auf eigene Verantwortlichkeit beauftragt.

Mit demselben Eifer ist diese Landesstelle auf die mögliche Verhütung der Entstehung von Brandschäden bedacht, indem sie die Feuerstellen, Schornsteine, Backöfen u. d. gl. aufs sorgfältigste untersuchen läßt, und mit aller Strenge darauf hält, daß an diejenigen die vorgeschriebenen nöthigen Abänderungen Statt haben, welche wegen Feuersgefahr als nöthig erkannt werden.

Dieser kräftigen Vorsorge unserer verehrten Provinzial-Regierung verdankt nun diese Provinz eine gut eingerichtete Lösch-Anstalt, deren wohlthätigen Wirkungen schon vielseitig empfunden worden sind.

Während diese Stelle mit immer gleichem Eifer darauf hinarbeitete, die Löschgeräthschaften jeder Gattung in der Provinz noch zu vermehren, bestanden, nach der letzten, gegen Ende 1822 Statt gehabten, allgemeinen Aufnahme in den sämmtlichen Kantonen der Provinz:

Feuerspritzen 88,
Tragspritzen 17,
Feuerleitern 463,
Feuerhacken, 529,
Feuereimer 20045;

nämlich:

In dem	Feuer-Spritzen	Trag-Spritzen	Feuer-leitern.	Feuer-haken.	Feuer-eimer.
Kanton Alzey . .	7	3	49	67	2248
» Bingen . .	4	»	30	27	633
» Mainz . .	15	6	50	44	1568
» Niederolm .	9	»	42	51	1728
» Oberingelheim	6	»	42	48	1923
» Oppenheim .	11	3	45	57	2368
» Osthofen . .	9	1	42	47	2415
» Pfeddersheim	9	1	50	61	2377
» Wöllstein . .	6	1	45	50	1828
» Wörrstadt .	7	»	53	63	2353
» Worms . .	5	2	15	14	604
Zusammen . .	88	17	463	529	20045

Konskription.

Einer mitunter von den wichtigsten Verwaltungszweigen, namentlich in Bezug auf die Art und Weise wie die Bewohner eines Landes ihre Militairdienstverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, ist unstreitig das Konskriptionswesen.

Diese Verbindlichkeit den Bürgern möglichst zu erleichtern und soviel als thunlich, angenehm zu machen, liegt unverkennbar in wohl verstandenem Interesse des Staats.

Nichts ist mehr geeignet, den heiligen Sinn für's Vaterland in dem Herzen der Unterthanen zu ersticken, als Willkühr und Partheilichkeit, wenn es sich von der Vertheidigung des Heerdes handelt.

Gleichheit vor dem Gesetze und Entscheidung durch das Loos, dies scheinen die Bedürfnisse unserer aufgeklärten Zeit zu seyn, wo jedes einzelne Glied der Gesammtgesellschaft verhältnißmäßig zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beiträgt, aber auch gerade dadurch ein unbestrittenes Recht auf jede mögliche Gesammterleichterung wiederum im gleichen Verhältnisse sich erwirbt.

Die auf die Grundsätze einer solchen Gleichheit sich stützende französische Gesetzgebung hat die eben ausgesprochene Wahrheit in der Erfahrung bewährt.

Man wüßte sich nicht zu erinnern, daß in dem ehemaligen Departemente Donnersberg, wovon die Provinz Rheinhessen einen Theil ausmacht, die Verwaltungs-Behörden je in den Fall gekommen wären, weder gegen einen Kreiß, noch gegen einen Kanton, noch gegen irgend eine Gemeinde jene Maasregeln der Strenge in Anwendung zu bringen, die das Gesetz ihnen an die Hand gab, und deren Anwendung zu den schmerzlichsten und schwersten Pflichten eines Beamten gehört.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses glückliche Resultat aus der dem Bürger gewordenen Ueberzeugung hervorgieng, daß das Gesetz Alle, ohne Unterschied, zu den Waffen ruft, und daß ihn insbesondere nur das, jeder Einwirkung fremde Loos, mit dazu bestimmt.

Willig folgt er seiner neuen Bestimmung, und wenn sich in dem Militaire seinen etwaigen Kenntnissen auch noch eine Laufbahn öffnet, so reiht sich die Ehre an die Pflicht, und wird die Quelle mancher schönen Tugend.

Daher jene Beweiße der Tapferkeit, welche z. B., die ehemaligen 16ten, 65ten Linien-Infanterie-Regimenter, deren Glieder meistens Donnersberger Eingeborne zählten,

bei Trafalgar, Eßlingen, Wagram, Regensburg und Flissingen an den Tag legten.

Das Großherzogliche Rekrutirungs-Gesetz vom 6ten August 1821, spricht ganz im Geiste der frühern französischen Gesetzgebung, die allgemeine Gleichheit aus, und ärndtete bei seinem Erscheinen, den unzweideutigsten Beifall des Landes.

Es kennt keine andere unbedingte Ausnahme, als die erwiesene Untauglichkeit zum Militairdienste.

Das Großherzogliche Militair wird durch Freiwillige und durch das Loos unter den Militär-Dienstpflichtigen gebildet. Die Dienstpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre. Die Dienstzeit ist sechs Jahre. Mit dem zurückgelegten sechs und zwanzigsten Jahre kann Niemand mehr für das Militair in Anspruch genommen werden. Die Dienstpflichtigen sind in sechs Klassen getheilt, deren jede die in einem und demselben Jahre gebornen enthält. Die erste Klasse besteht aus den zwanzigjährigen, die zweite Klasse aus den ein und zwanzigjährigen und so fortfahrend die sechste Klasse aus den fünf und zwanzig jährigen Leuten. Die Dienstzeit zählt von dem Tage der Einverleibung in ein Korps, und endigt im Frieden nach abgelaufenem sechsten Dienstjahre zur Zeit der Einverleibung neuer Ersatzmannschaft.

Die erste Klasse muß sechs, die zweite fünf, die dritte vier, die vierte drei, die fünfte zwei, und die sechste Klasse ein Jahr dienen.

Das jährliche Bedürfniß der Rekruten wird aus der ersten Klasse genommen; reicht diese nicht hin, so wird in die zweite, und von da in die dritte Klasse gegriffen. Ist aber auch diese letztere erschöpft, so fällt das Depot

der ersten, dann jenes der zweiten, und endlich jenes der dritten Klasse in den Aufruf; und sollten endlich alle diese Leute nicht hinreichen, so trifft es in der nämlichen Reihenfolge die übrigen Klassen.

Es gehört ein ausserordentlicher Verlust im Militaire dazu, um in einem Jahre nur eine Klasse ganz zu erschöpfen, da — wie die Erfahrung gelehrt hat — der jährliche Bedarf nicht einmal ein Drittheil der disponibeln Mannschaft ausmacht.

Zwei Punkte in dem Gesetze gewähren den Familien eine besondere Beruhigung; das Depot und die Stellvertretung.

Wenn die Steuer weniger als fünfzig Gulden beträgt, und sonst kein weiteres Vermögen da ist, sind zum Depot berechtigt: die einzigen Söhne von mehr als fünf und fünfzig Jahre alten Vätern; ein Sohn eines Vaters über fünf und fünfzig Jahre, im Falle von den übrigen Söhnen noch keiner das achtzehnte Jahr erreicht hat, oder zur Unterhaltung der Familie durch irgend ein Gebrechen nichts beizutragen vermag; der einzige oder einzig erwachsene Sohn einer Wittwe, wenn er seine Mutter unterstützt oder ihr sonst unentbehrlich ist; der Elternlose, der bei seinen unmündigen, noch nicht achtzehn Jahre alten Geschwistern Vaterstelle vertritt; so viel Söhne als bereits im Dienste stehen, vor dem Feinde geblieben, oder an den Folgen des Militärdienstes gestorben sind.

Tritt einer oder der andere dieser Fälle erst dann ein, wenn der Militairpflichtige bereits dem Militair einverleibt ist: so wird er nichts desto weniger, auf sein Verlangen, in's Depot gesetzt, und seinen Eltern oder Verwandten, die seiner bedürfen, alsbald zurückzugeben.

Um den wahren Zweck der Depotwohlthaten möglichst auf die reicheren Bewohner des Landes auszudehnen, deren Söhne oftmals nicht minder zu Hause nothwendig sind, ist die Erlaubniß gegeben, durch einen andern Dienstfähigen, jedoch nicht mehr selbst Dienstpflichtigen, sich ersetzen zu lassen.

Wie diese Stellvertretung zu geschehen hat, und welche Formalitäten dabei zu beobachten sind, hierüber spricht sich das Gesetz und die desfallsige Instruktion deutlich aus.

Die Musterung hat nach dem Gesetze im Monate Oktober zu geschehen.

Nach ärztlicher Untersuchung der Dienstuntauglichen und der Depotansprüche, beginnt die Ziehung. Es werden für die Marschfähigen sowohl als die Depotberechtigten so viel fortlaufende, von Eins anfangende Loose gemacht als Köpfe da sind; diese werden in ein bedecktes Gefäß geworfen, aus welchem die Leute, so wie sie dazu aufgerufen werden, ihre Nummer ziehen.

Derjenige, welcher etwas zu seinen Gunsten vorzubringen vergessen, oder bei der Musterung nicht gehört worden seyn sollte, kann seine Klage beim Rekrutirungs-Rathe, als letzte Instanzbehörde, persönlich vorbringen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dem Rekrutirungs-Geschäfte es viel auf die Persönlichkeit des Regirungs-Mitglieds ankommt.

Langsamkeit oder Umständlichkeit dehnte das Geschäft zum Nachtheile des Dienstes, und auf Kosten der Leute unnöthigerweise aus, und ein rauheres Aeussere oder gar Stolz bei einem Beamten, zumal wenn er in direkter

Verbindung mit dem Volke steht, sind nicht geeignet, dem Gouvernement die Herzen der Unterthanen zu gewinnen.

In unserer Provinz war das Musterungsgeschäft in dem Jahre 1821 und 1822 in den einzelnen Kantonen gewöhnlich in zwei, höchstens drei Tagen zu Ende, und die Leute so eingetheilt und in die Kantons-Hauptorte bestellt, daß dieselben ihren häuslichen Berufsgeschäften möglichst wenig entzogen wurden. Auffallend ist es und charakteristisch, daß nicht die geringsten Unordnungen dabei vorfielen; ja man hörte sogar nichts von Streit, der doch bei dem Zusammentreffen so vieler jungen Leute in den Wirthshäusern, der frühern Erfahrung nach, immer so zu sagen, das Werk krönen mußte.

Die Zahl der Refraktäre, d. h. derjenigen, die auf den an sie ergangenen Aufruf sich bei den betreffenden Korps nicht gestellt haben, beläuft sich im Jahre 1821 auf fünfzehn. Diese Zahl erscheint uns sehr unbedeutend, wenn man erwägt, daß die größeren Städte, wie Mainz, Worms, Bingen 2c. einen Hauptheil der Bevölkerung der Provinz in sich fassen, und daß daselbst die Bewohner meistens Handwerker sind, die ihre Kinder in die Fremde sandten, noch ehe das neue Großherzogliche Rekrutirungsgesetz erschienen war und nun ohne Nachricht von denselben sind.

In einigen Jahren ist dieser Mißstand gänzlich beseitigt, indem der Bürger mit dem Willen des Gesetzes alsdann ganz uud gar bekannt seyn wird, und das Wandern von Gewerbsleuten unter dem Konskriptionsalter einer besondern Erlaubniß unterliegt, die nur unter dem ausdrücklichen Bemerken von den Ortsvorständen gegeben wird, bei der Musterung entweder selbst oder durch Bevollmächtigten zu erscheinen, und jederzeit die Eltern oder Ortsvorstände

von der Aufenthalts-Veränderung in Kenntniß zu setzen, oder aber im Entstehungsfalle zu gewärtigen, als Refraktärs behandelt zu werden.

Von geflissentlichen Ausweichungen hat die Verwaltung noch zur Zeit wenig Beispiele. Es macht dem Beobachter Vergnügen, die nämlichen Bemerkungen von früheren Epochen in den damals erschienenen statistischen Jahrbüchern aufgezeichnet zu sehen.

Jenes namentlich im Jahr 1810 enthält eine schöne Erwähnung des Eifers und der Anhänglichkeit, mit welchem die Bewohner des ehemaligen Departements Donnersberg, und somit auch eines Theils desselben, der Provinz Rheinhessen, dem Rufe der Ehre und des Gesetzes zu folgen gewohnt sind; es heißt nämlich darin unter Andern: « Empfänglich wie sie sind für den Reiz der Belohnungen, « bemühen sie sich rastlos diese zu verdienen, und um sie « in dieser Beziehung vollkommen zu schildern, dürfte « wohl angeführt werden können, daß von sieben jungen « Leuten, die im Jahr 1807 in die kaiserliche Garde « traten, vier derselben wegen ihrer Brauchbarkeit und « ihres Muthes sich der Ehre werth gemacht haben, zu « Offizieren ernannt zu werden.«

Die Reiterei ist noch jetzt, und war es auch früher, die geliebteste Waffengattung der Rheinländer; sie sind von Jugend auf gewohnt, mit Pferden umzugehen, und sie zu pflegen; sie finden daher im Dienste der Kavallerie so zu sagen ihre tägliche Beschäftigung wieder. Aus diesem Grunde pflegten auch die französischen Offiziere der Reiterei gerne ihr Korps durch Rekruten aus den Rheindepartementen zu ergänzen.

Im Jahr 1802 kostete ein Stellvertreter zwei hundert Franken; im Jahre 1810 mußte man schon drei tausend

fünf hundert Franken bezahlen; ja in der letzten Zeit der französischen Verwaltung waren diese Leute noch bei weitem theuerer.

Für die Jahre 1821 und 1822 kann man füglich drei hundert Gulden als Durchschnittspreiß annehmen.

Die Stellvertreter der nun Aufgerufenen werden in einer bestimmten Zeit bei Großherzoglicher Regierung dahier, und nach Ablauf derselben bei den Regimentern angenommen; desertirt der Stellvertreter in den ersten drei Jahren: so ist der Einsteller verbunden, entweder selbst zu marschieren, oder einen neuen Mann einzustellen. Nach drei Jahren ist jedoch Letzterer nicht mehr verantwortlich.

Um den Leuten, die sich vertreten lassen wollen, das Auffinden eines Stellvertreters zu erleichtern, hat der Großherzogliche Rekrutirungs-Kommissär bei den Musterungen von 1821 und 1822 mit den Bürgermeistern eines jeden Kantons dahin die folgende Verabredung getroffen: jeder Bürgermeister macht in seiner Gemeinde bekannt, daß diejenigen, die als Einsteher dienen wollen, sich bei ihm melden sollen; der Bürgermeister notirt die Leute, die sich melden, und macht dem Bürgermeister des Kantons-Hauptorts davon die Anzeige; dieser setzt alsdann sämmtliche Bürgermeister des Kantons von den Einstands-lustigen wiederum in Kenntniß.

Diese Einrichtung ist von unverkennbar wohlthätiger Wirkung, indem sie den sogenannten Winkeladvokaten in einem ihrer frühern Nahrungszweige, den Weg zu neuen Schleichhändeln möglichst abschneidet. Diesen so löblichen Zweck vollkommen zu erreichen, erscheint es wünschenswerth, dieser Einrichtung eine möglichst größere Ausdehnung, etwa in der Art zu geben, daß sämmtliche

Bürger-

Bürgermeister der Großherzoglichen Regierung die Stellvertreter anzuzeigen hätten, von letzterer darauf hin eine Haupt-Uebersicht aufgestellt, gedruckt und wiederum an die Bürgermeister zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden gesendet würde.

Die Freiwilligen werden bei den Regimentern angenommen, und bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungs-Mannschaft in Abzug gebracht.

Es dürfte nicht uninteressant seyn, die Resultate der Musterungen von 1821 und 1822, so wie auch die Anzahl der Leute zu kennen, welche in den nämlichen Jahren zur Vervollständigung des Großherzoglichen Militairs in unserer Provinz ausgehoben wurden.

Nachstehende Verzeichnisse enthalten die ganze Anzahl der gemusterten Mannschaft, der Marschfähigen, der Depotberechtigten, der Untauglichen, der wegen irgend eines Fehlers auf das nächste Jahr Verwiesenen, und endlich die Vertheilung der Kontingente; sie gewähren demnach eine vollständige Uebersicht.

Kantone.	Total der Mannschaft.	Resuitat nach Abhaltung des Re-					
		Zum zuerst Marschiren notirt.	Marschfähige.	Depotberechtigte.	Stehen schon im Dienste.	Dispensirt.	Untaugliche.
Alzey	218	16	112	45	»	4	10
Bingen	116	18	61	23	»	»	5
Mainz	304	71	130	41	7	6	22
Niederolm . .	164	9	95	34	1	8	9
Oberingelheim .	180	13	93	47	1	3	5
Oppenheim . .	205	15	121	32	3	2	12
Osthofen . . .	207	19	113	34	1	7	13
Pfeddersheim .	196	15	106	31	3	16	15
Wöllstein . . .	155	14	75	36	2	6	6
Wörrstadt . . .	221	24	114	54	1	4	6
Worms . . .	68	15	23	12	»	5	7
Zusammen .	2034	229	1043	389	19	61	110

krutirungsraths.				
Aufs nächste Jahr verwiesen.	Gestrichen als Ausländer.	Irrthümlich eingetragen.	Anzahl der Nummer-Vertauschungen.	Bemerkungen.
17	3	11	3	Die in der Kolonne 2 erscheinenden 229 zum zuerst marschiren notirten Leute standen noch von früheren Zeiten her auf der Liste der Refraktäre. Bei der Musterung wurde ihrethalben nähere Erkundigung eingezogen, in deren Folge die Großherzogliche Kriegs-Kommission zu Darmstadt diesen Gegenstand einer neuen Prüfung unterwarf, und daraufhin die Zahl der eigentlichen Refraktäre vor dem Erscheinen des neuen Rekrutirungs-Gesetzes auf 8 festgesetzt, und die übrigen freisprach. Sie erscheinen also hier nur der Form wegen, und weil ihrer in den Musterungs-Verhandlungen von 1821 einmal Erwähnung geschieht.
5	2	2	3	
11	5	11	8	
7	1	»	»	
11	1	6	2	
10	5	5	3	
11	3	6	2	
8	2	»	2	
7	6	3	»	
7	»	11	4	
4	»	2	»	
98	28	57	27	

Kantone.	Total der Mannschaft.	Resultat nach Abhaltung des			
		Zum zuerst Marschiren notirte.	Marschfähige	Depot berechtigte.	Dient schon.
Alzey	236	»	128	44	»
Bingen	116	»	72	14	»
Mainz	306	»	166	39	7
Niederolm	143	»	88	25	1
Oberingelheim . .	201	»	125	23	1
Oppenheim . . .	191	»	116	27	2
Osthofen	219	»	121	25	1
Pfeddersheim . . .	216	»	119	25	1
Wöllstein	143	»	77	28	»
Wörrstadt	243	»	162	33	3
Worms	85	»	35	7	2
Zusammen . .	2099	»	1209	290	18

Rekrutirungsraths.

Dispensirt.	Untaugliche.	Aufs nächste Jahr Verwiesene.	Gestrichene als Ausländer.	Irrthümlich eingetragen.	Nummer-Tauschung.
2	27	9	10	16	3
1	8	6	7	8	2
7	61	13	9	»	1
1	15	4	4	5	7
1	30	9	2	10	2
»	29	8	2	7	3
3	39	8	10	12	1
4	41	6	2	18	1
5	15	6	5	7	2
2	19	14	3	7	1
3	20	4	6	8	»
29	304	87	60	102	23

Kontingent von 1821

Kantone.	Marschfähige.	Kontingent.	Vertheilung in			
			Sappeurs-Kompagnie.	Reitende Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Artillerie-Train.
Alzey	112	38	»	»	2	2
Bingen . . .	60	21	»	»	»	»
Mainz	127	43	»	1	1	1
Niederolm . .	95	32	»	1	1	»
Oberingelheim .	93	32	»	»	1	3
Oppenheim . .	120	41	1	»	1	3
Osthofen . . .	112	38	»	»	1	2
Pfeddersheim .	106	36	»	»	2	2
Wöllstein . . .	75	26	»	»	»	»
Wörrstadt . . .	114	39	»	»	»	»
Worms . . .	19	7	»	»	»	»
Zusammen . .	1033	353	1	2	9	13

und dessen Vertheilung.

die Korps.

Garde chev.-légers Regiment.	Leib-Garde Regiment.	IItes Garde Regiment.	Leib-Regiment.	Regiment Groß- und Erbprinz.	Anzahl d. v. Großhzl. Regierung angenommenen Stellvertreter	Bemerkungen.
2	6	7	9	10	6	Wenn sich in der Vertheilung des Kontingents auf die Kantone ein Bruchtheil ergibt, so ist dieser für ein ganzen Mann zu rechnen.
3	3	7	4	4	3	
3	8	10	10	9	10	
5	7	4		8	6	
7	7	5	3	6	»	
9	7	6	9	5	9	
4	6	9	10	6	9	
6	4	8	12	2	8	
2	5	9	6	4	9	
9	8	9	8	5	10	
«	1	1	1	4	1	
50	62	75	78	63	71	

Kontingent von 1822 und dessen Vertheilung.

Kantone.	Marschfähige.	Kontingent.	Zahl der Stellvertreter.	Zahl der in französischen Militärdiensten gestandenen rückgekehrten Leute.	Bemerkung.
Alzey	128	41	6	499	Die Untervertheilung des Kontingents in die einzelnen Regimenter u. Korps war bei der Fertigung des gegenwärtigen Jahrbuchs noch nicht bekannt; der Verfasser behält sich daher vor, diese, gleichwie es für 1821 in der Tabelle C geschehen, im Jahre 1825 zu liefern.
Bingen . . .	72	23	8	204	
Mainz . . .	166	53	5	600	
Niederolm . .	88	28	8	280	
Oberingelheim.	125	40	6	632	
Oppenheim . .	116	37	6	333	
Osthofen . . .	121	39	8	492	
Pfeddersheim .	119	38	4	605	
Wöllstein . .	77	25	7	380	
Wörrstadt . .	162	52	7	455	
Worms . . .	35	12	3	48	
Zusammen .	1209	388	68	4528	

Die Zahl der in französischen Militairdiensten früher gestandenen und wieder zurückgekehrten Leute ist nicht unbeträchtlich, sie beläuft sich auf 4528 Mann.

Für die innere Polizei der Gemeinden, und namentlich bei Errichtung von Sicherheits-Garden könnten dergleichen gediente Leute von wesentlichem Nutzen seyn.

Die Kantone Oberingelheim, Wöllstein und Pfeddersheim liefern gewöhnlich die schönsten Leute. Die meisten Krankheiten, welche zum Militair-Dienste untauglich machen, finden sich in den Kantonen längs des Rheins. Die Anzahl der Fehlerhaften ist ziemlich bedeutend. Die Aerzte haben jedoch in der neuern Zeit noch keine simulirten Fehler entdeckt, wie dies unter der französischen Regierung so häufig der Fall war, wo man sich gezwungen sah, eigene Hospitäler zu errichten, in welchen dergleichen verdächtige Krankheiten einer langen und strengen Prüfung unterworfen wurden.

Die Unterschleife, welche damals in der Art getrieben wurden, gehen in's Weite; ja es sollen sich sogar Leute gefunden haben, die für's Geld den Konskriptions-Pflichtigen eckelhafte Uebel bereiteten, welche sie zum Militairdienste untauglich machten. Alle von der damaligen Regierung genommenen Vorsichts-Maasregeln waren vergebens, selbst die Verpallisadirung des Prüfungs-Spitals, des Schönbornerhofs auf der Thiermarktstraße, verhinderte nicht, daß nächtlicher Weile die Mittel zur Erhaltung der Krankheiten und Wunden eingebracht wurden. Die Zahl der Untauglichen ist daher früher weit größer gewesen als gegenwärtig. Der Grund davon lag in den oben geschilderten Betrügereien und in dem Umstande, daß die jungen Leute mit dem achtzehnten Jahre schon zu den Waffen gerufen wurden, in einem Alter also, in welchem der menschliche Körper häufig

jene Stärke und Ausbildung noch nicht erreicht hat, die der Militairdienst erheischt, und wo somit der Mangel an Größe die Untauglichkeit ausmacht.

Steuerwesen.

Weder der vormalige Chef de Division auf der Präfektur, Herr F. Bodmann, noch Herr Pfarrer Dahl haben in ihren Jahrbüchern das Steuerwesen in der Art berührt, daß man von dem Verfahren bei Ausschreibung oder Vertheilung der direkten Steuern einen summarischen Ueberblick erhalten könnte. Ich meine aber, es könne nicht nutzlos seyn, wenn ich, so gedrängt als möglich, diesen für jeden Steuerpflichtigen wissenswerthen Gegenstand zur nähern Einsicht bringe.

In Folge des Gesetzes vom 3ten Brumaire VIII. war die Leitung des Steuerwesens eines jeden Departements in Frankreich, einem ausschließlich damit beauftragten Direktor anvertraut. Diesem waren, nach Maaße des Umfangs ein oder zwei Inspektoren, nach demselben Verhältnisse mehrere Kontroleurs, und in vielen Beziehungen die Steuer-Einnehmer, untergeordnet. Jetzt sind die Amtsverrichtungen des Direktors sammt jenen des Präfekten der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer in Darmstadt, welcher die vormals zu den Attributen des Präfektur-Raths gehörige Entscheidung über Steuerreklamationen und Prägravationen zusteht, in der Weise übertragen, daß ihr, mit wenigen durch die noch bestehende Inspektion veranlaßten Modifikationen, die Attributionen der drei vorbenannten Behörden, nämlich die des Präfekten, des Präfektur-Raths und des Direktors, angehören.

Sobald das nach dem Gesetze vom 3ten Frimaire VII. zu bestimmende Kontingent festgesetzt ist; werden die Steuer-Rollen, auf deren Grund die Erhebung geschieht, durch die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer für jedes Jahr vollziehbar erklärt, nachdem sie auf nachstehende Art gebildet worden sind.

Die Steuer-Einnehmer sollen, nach der ursprünglichen Bestimmung und den hierüber bestehenden besonderen Instruktionen, für jede Gemeinde ihres Einnahms-Bezirks, und zwar unter der Aufsicht des Bürgermeisters oder Beigeordneten und der gesetzlich bestellten Steuer-Vertheiler ein Verzeichniß fertigen, welches für jeden Steuerpflichtigen anzeigt, welche Gegenstände der Grund-Personal- und Fenster-Steuer angezogen werden können. Der Bürgermeister und die Steuer-Vertheiler untersuchen und bestätigen dasselbe durch ihre Unterschrift, oder machen die ihnen erforderlich scheinenden Bemerkungen dazu. Die Steuer-Kontroleurs sehen solches unmittelbar durch, und senden es mit ihren Berichtigungen versehen – der Großherzoglichen Steuer-Inspektion zu, welche demnächst die Rollen ausfertiget, und sie der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer zur Vollziehbar-Erklärung sodann vorlegt.

Die Reklamationen gegen zu hohe oder falsche Ansätze werden nach Anweisung der speziellen Verfügungen in der vorgeschriebenen Weise und Zeit eingereicht, und ohne weitere Anregung untersucht, worauf sodann, wenn sie gegründet befunden werden, der Nachlaß erfolgt, oder, im entgegengesetzten Falle, die Abweisung Statt findet.

Die Personal-Steuer ist die allgemeinste, und kein Staats- oder Orts-Bürger kann davon befreit werden, wenn er schon seit einem Jahre in einem Orte der Provinz wohnhaft ist, und bürgerliche Rechte genießt. Nur die-

jenigen können nicht angezogen werden, die noch minderjährig, unter der älterlichen Gewalt, oder als Dienstboten irgendwo stehen; so wie auch nur die Alters und Krankheits halben unfähigen armen Personen auf eine Lossprechung davon Anspruch machen dürfen.

Der Grundsteuer-Pflichtige, der nämlich, welcher noch im Besitze von Grundeigenthum und als solcher in den Mutations-Büchern steht, wird von dem gänzlichen Steuerbetrage nie befreit, weil die Quote eigentlich nicht auf seine Person, sondern auf den Grund und Boden haftet. Nach Umständen kann er aber einen theilweisen Nachlaß, oder eine Verminderuug des Ansatzes ansprechen. Eben so verhält es sich mit der Thür- und Fenster-Steuer. Wenn — wie dies zuweilen der Fall ist — ein Grundsteuer-Pflichtiger aus bösem Willen seine Felder nicht bestellt, und dadurch dem Staate die Mittel zu entziehen glaubt, den Steuerbetrag von der Erndte zu erheben, so hat das Gesetz die Anordnuug getroffen, daß das verlassene oder im Brachstande gebliebene Feld in Temporalbestand gegeben, und der Pachtpreis zur Berichtigung der Steuern eingezogen werden soll, wobei der etwaige Ueberschuß jedoch dem Eigenthümer zurückgegeben wird.

Die Gewerbsteuer gründet sich auf das organische Gesetz vom 1ten Brumaire VII. Die übrigen Gesetze vom 6ten Fructidor IV., 9ten Frimaire und 9ten Pluviose V., und vom 7ten Brumaire VI. wurden durch das erstgenannte aufgehoben.

Diese Steuer lastet auf jedem Bürger, der ein Gewerbe oder eine Profession treibt, oder eine Kunst ausübt, die durch das Gesetz nicht ausdrücklich davon befreit ist. Zu den Ausnahmen gehören, nach dem Art. 29 des organischen Gesetzes:

1) Alle im öffentlichen Dienste stehenden Beamten, in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen;
2) die Feldbauer hinsichtlich der auf ihren Aeckern erzeugten Naturalien und des durch sie gezogenen Viehes;
3) alle Privat-Angestellte, Arbeiter bei Meistern und Taglöhner;
4) die Maler, Kupferstecher und Bildhauer als Künstler betrachtet, die nur das Produkt ihrer eigenen Kunst verkaufen;
5) nach dem Art. 15 der Großherzoglichen General-Kommissions-Verordnung vom 8ten November 1816. Die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Viehärzte, Gerichtsboten und Feldmesser;
6) die Hebammen;
7 und 8) die Posthalter und Fischer, sodann die Baumwollhechler und Spinner, die Brücken- und Straßenbau-Ingenieurs für Rechnung des Staats;
9 und 10) die Butterhändler auf dem Markte, die hausirenden geringen Eßwaaren-Händler, die Etappenlieferanten für Rechnung des Staats, die Hanfhechler. Die bei 1 und 5 bemerkten Ausnahmen beschränken sich jedoch lediglich auf die Ausübung ihrer respektiven Amtsverrichtungen und Wissenschaften.

Im Falle diese sowohl als die übrigen durch das Gesetz befreiten Personen Nebengeschäfte treiben, die der Gewerbsteuer unterliegen, so sind sie verbunden, für dieses besondere Geschäft das analoge Patent zu lößen.

Die Berechnung dieser Steuer richtet sich nach dem Umfange des Gewerbes oder der Ausdehnung des Geschäftskreises in Bezug auf die dazu verwendeten Lokalitäten, und gründet sich auf zwei verschiedene Ansätze, nämlich: bei den ersten fünf Klassen auf eine fixe Gebühr, welche, wie aus der zu Ende dieses Artikels beigesetzten Tabelle zu ersehen, nach den Gradationen der Bevölkerung auf-

gestellt ist, und auf die verhältnißmäßige Gebühr, die sich nach dem approximativen Miethwerthe der Wohnung und des Geschäftslokals des Gewerbsteuer-Pflichtigen der fünf ersten, und in den zwei letzten Klassen nach der Anzahl der Gesellen richtet.

Jeder Bürger kann zwei, drei oder mehrere Gewerbe treiben, ohne mehr als ein Mal die Patentgebühr entrichten zu müßen, da sich diese, im Falle eine und die nämliche Person mehrere Professionen ausübt, immer nach jener festsetzt, die in der höchsten Klasse steht.

Es werden gegen die Steuer-Einnehmer von Seiten der Steuerpflichtigen viele Klagen erhoben; die Mehrzahl davon findet sich ungegründet, und aus Unkenntniß des Verfahrens veranlaßt. Da es jedem zur Entrichtung irgend einer Art Steuer aufgeforderten Bürger freisteht, von dem betreffenden Artikel der Rolle Einsicht zu verlangen: so kann er sich durch einen Blick überzeugen, daß ihm durch den blos mit der Eintreibung beauftragten Erheber kein Unrecht geschieht, wenn ihm die vollziehbar erklärte Summe abverlangt wird. Viele Beschwerden und Reklamationen im Steuerwesen würden erspart und darunter andere mit mehr Kenntniß, folglich auch faßlicher abgefaßt werden, wenn der Steuerpflichtige von der ihm eingeräumten Zuständigkeit Gebrauch machen, und sich mit dem Einnehmer gütlich besprechen wollte.

Viele glauben noch, es hänge von dem Einnehmer ab, einen materiellen Irrthum in den Rollen zum Vortheile eines oder des andern Steuerpflichtigen zu verbessern, und legen seine Weigerung als bösen Willen aus. Aber sie irren sich, denn sobald die exekutorisch erklärten Rollen dem Einnehmer übergeben worden sind, darf er, unter keinem Vorwande, irgend eine Abänderung darin vornehmen; eben so verboten ist es ihm, andere

Beträge zu erheben, als die in den vollziehbaren Rollen aufgeführten Ansätze.

Jeder Steuerzahlende kann voraus bezahlen, aber nicht dazu angehalten werden, weswegen er nur immer auf ein bereits verfallenes Zwölftel verfolgt wird.

Wünschenswerth möchte vielleicht die Einrichtung seyn, wonach der Einnehmer keine Vorauszahlung annehmen, sondern nur immer das Zwölftel erheben dürfte; – ich sage wünschenswerth für die bessere Einrichtung der Komptabilität.

Ob der Vortheil, der daraus entstünde, der nämlich, daß die Untersuchung einer Amtsführung in einer Stunde mit mehr Zuversicht geschehen könnte, als jetzt in vier Wochen, alle die anderen überwiegen würde, die aus der Vorauszahlung nothwendig entspringen, ist eine Frage, deren Würdigung der Höchsten Staats-Regierunng allein zusteht.

Die Kriegs-Ereignisse von 1813, 1814 und 1815 haben in unserer Provinz häufige Steuer-Aushebungen veranlaßt, die den Steuerbaren in einem sehr hohen Grade erschöpft hätten, wären nicht die darauf folgenden Jahre 1816, 1817, und 1818, die bekanntlich sehr hohe Fruchtpreise erzeugten, zur Herstellung des vorigen Gleichgewichts eingetreten.

Die Einwohner der Provinz lassen sich, wie Herr Bodmann schon ein Mal bemerkt hat, in Entrichtung der Steuern im Allgemeinen nicht saumselig finden. Das damals aufgestellte Verhältniß der durch die Erhebung veranlaßten Kosten zu dem ganzen Steuer-Kontingente mag jetzt noch seine Anwendung finden, und nicht ein acht hundert Theil übersteigen. Die Eintreibung der Grundsteuer bleibt immer noch mit mehr Schwierigkeiten verknüpft, als der übrigen, weil sie auf einen Theil der Einwohner ruhet, dem es nur nach der Erndte oder dem

Herbste möglich wird, die ihm angesetzten Quoten zu entrichten. Mit mehr Leichtigkeit werden dagegen die Personal- und Gewerb-Steuer erhoben, aus dem Grunde, weil die erste höchst unbedeutend, und im Monate kaum 15 kr. beträgt, und die andere in dem möglichst richtigen Verhältnisse mit der Industrie und dem Erwerbe der Steuerbaren steht.

Bis zum Jahre XII. der Republik war die Erhebung der Steuern den Wenigstnehmenden übertragen. Diese Erhebung gab zu so vielen Mißbräuchen und Unordnungen Anlaß, daß die damalige Regierung sich bewogen fand, von dieser Epoche an ständige Einnehmer zu ernennen.

Wenn man auf der einen Seite bekennen muß, daß die Erhebung der direkten Steuern und die damit verknüpfte Komptabilität höchst einfach ist, so darf man auf der andern Seite die Bemerkung nicht unterdrücken, daß diese Stellen im Allgemeinen zu gering besoldet sind. Ausser den Städten Mainz, Worms, Alzey, Bingen, Oppenheim und einigen andern Hauptorten sind die Steuer-Einnahmen so unbedeutend, daß sie, im Durchschnitte, kaum 4 bis 500 fl. abwerfen. Diese geringen Remisen mögen zum Theile die Schuld tragen, daß viele Einnehmer in Verfall gerathen, und zu unerlaubten Ergänzungs-Mitteln greifen.

Das Gesetz vom 5ten Ventose XII., das aber in Frankreich nur wenig Anwendung gefunden zu haben scheint, verfügt, daß in jedem Orte wo möglich ein Steuer-Einnehmer seyn solle. Aber eine 30 jährige Erfahrung hat bewiesen, daß diese Einrichtung beinahe unmöglich, dagegen die Ausdehnung der Steuerperzepturen rathsam wäre. Es fänden sich zur Besetzung solcher Stellen gebildete Aspiranten ein, und die Institution der Steuerperzepturen gäbe eine Pflänzschule, die zu einer finanziellen Ausbildung führen könnte. Die fleißigen

Einnehmer

Einnehmer fänden ein sicheres Fortrücken, und gewännen die Aussicht, Kantonal- oder Bezirks-Einnehmer zu werden, wenn Graduationen dieser Art in der Folge Statt haben sollten.

Die Vereinigung der Gemeinde-Einnahme mit der Steuerperzeptur, die durch das k. Dekret vom 30ten Frimaire XII. bis auf einige Modifikationen ausgesprochen, und durch eine ministerielle Instruktion vom 7ten Germinal nämlichen Jahrs für die Gemeinde-Einnahmen unter und bis zu 20,000 Fr. als unabläßig erklärt war, schien damals ein nothwendiges Uebel gewesen zu seyn. Es wäre in manchen Rücksichten zu wünschen, daß Erstere von Letzteren ganz getrennt würden, besonders da man erfahren hat, daß die in Debet gekommenen Einnehmer größtentheils durch die Kommunalgefälle verführt wurden. Auf der andern Seite fände man aber in der absoluten Isolirung dieser beiden Stellen nicht unbedeutende Anstände, deren Details nicht hierher gehören.

Das Gesetz vom 30ten Juni 1821 – die Gemeinde-Ordnung – hat die künftige Besetzung der Gemeinde-Erheber-Stellen der Wahl des Gemeinderaths überlassen. Diese wohl berechnete Anordnung, die den mit den Lokalitäten der Gemeinde und dem Karakter des zeitlichen Steuer-Erhebers wohl bekannten Gemeinderäthen die Fakultät einräumt, einen Einnehmer zu wählen, wird, wie natürlich vorauszusehen ist, von wohlthätigen Folgen seyn, und das einzige Mittel werden, den bisherigen Mißstand möglichst zu beseitigen.

Noch besteht in unserer Provinz in der Austheilung der Grundsteuer ein ererbter Mißstand, den nur die Kadastrirung beseitigen kann. In dem Kantone Alzey glaubt man ihn am fühlbarsten; und schon während der französischen Regierung sind verschiedene Wege zur Beseitigung desselben eingeschlagen worden, die aber nicht

13

anders, als mit der Vollendung der Kadasteroperationen zum Zwecke führen konnten. Wir sind zu dem Glauben berechtigt, daß diese eben so zeitraubende als kostspielige Arbeit nicht ferner unterbrochen, und in möglichster Kürze zu Ende geführt werden wird.

Im Anfange dieses Artikels habe ich von ungegründeten Steuer-Nachlaß-Reklamationen gesprochen. Ich glaube bemerkt zu haben, daß die häufigsten die Gewerbsteuer betreffen, und will deshalb jedem Patentpflichtigen die Mittel an Handen geben, seine Gewerbsteuer selbst zu berechnen.

Tarif
der fixen Gebühr der Gewerbsteuer.

	In den Orten		
	von 20 bis 30000 Seelen.	von 5 zu 10,000 Seelen.	unter 5000 Seelen.
I. Klasse.	56	23	19
II. Klasse.	19	12	9. 20
III. Klasse.	14	9. 20	7
IV. Klasse.	9. 20	4. 40	4
V. Klasse.	7. 20	4	2. 20
VI. Klasse.	5. 40	2. 20	2
VII. Klasse.	4	2	1. 20

Gewerbe ausser Klasse.

	fl.	kr.
Banquier des Jahrs	250	«
Fuhrwesen-Unternehmer	100	«
Fremde Handelsleute mit Fuhren . .	18	40
Dergleichen mit Lastthieren	14	«
Hausirer mit Päcken	9	20

Die Schauspiel-Direktoren zahlen als Patent den Betrag einer Vorstellung.

Verhältnißmäßige Gebühr.

Diese besteht in dem 10ten Theile des Miethwerths. Wenn z. B. der Patentpflichtige eine Gewerbswohnung von 100 fl. inne hat, so giebt er 10 fl. verhältnißmäßige Gebühr. Hierzu kommen vom Ganzen:

5 % für Nachlässe und die Erhebungskosten von 3 bis zu 4 1/2 %.

10 % für die Handelskammer von der ersten Klasse, und nur 5 % von der 2ten, 3ten, und 4ten Klasse, und endlich für Druckkosten und Stempel-Formel des Patents 24 Kreuzer.

Gewerbe.	Klasse.
Apfelweinhändler im Großen	1
dergleichen « Kleinen	7
Agent für Wechselgeschäfte	1
Apotheker	2
Arbeiter um Lohn bei Meistern des nämlichen Handwerks	frei
Dergleichen zu Hause für andere Meister . .	6
Associé, der Theil an der Geschäftsführung hat, nach Art der Handlung.	

	Klasse.
Aschenauswascher	5
Aschensammler	6
Bäder (warme) Unternehmer	4
ditto (kalte) ditto	6
Backstein-Fabrikant	4
d° Händler	5
Bandagenmacher	5
Bandhändler	3
Bandweber	6
Barometerhändler	5
Baumeister	2
Barbierer	7
Baumwollhändler im Großen -	1
ditto « Kleinen	3
ditto « ausgehechelt	6
Baumwollhechler und Spinner	frei
Bäcker	5
Bergwerks-Unternehmer	1
Besenbinder	7
Beutelmacher	6
Bettdeckenfabrikant	4
Bierbrauer	2
Bierhefenhändler	5
Bierwirth	7
Bijouteriehändler	2
Bilderhändler	
Bildhauerei-Händler	5
Billardhalter, öffentliche	3
Blechschmiedt	5
Bleigießer	4
Bleich-Unternehmer von unbereiteten Stoffen	4
ditto « verarbeiteten —	6
ditto « ganzen Stücken —	4
Blumenhändler, künstliche	4

	Klasse
Bortenmacher, goldene, silberne	5
ditto seidene, wollene	7
Brandweinfabrikant	3
Brandweinhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	7
Bretterhändler	4
Brieftaschenfabrikant	7
Brillenmacher	5
Brodbäcker für Lohn	5
Brodverkäufer, ohne Backofen und Laden . .	6
Bronnen- oder Pumpenmacher	5
Brücken- und Straßenbau-Unternehmer . . .	5
Brücken- und Straßenbau-Ingenieurs für Rechnung der Regierung	frei.
Dergleichen für Rechnung von Partikularen, als Baumeister	2
Buchbinder	7
Buchdrucker, mit mehr als einer Presse . .	2
ditto « einer Presse	6
Buchhändler	4
ditto mit alten Büchern	6
Büchsenmacher	4
Büchsenreparirer	6
Büchsenschäfter	4
Bürstenbinder	5
Butterhändler im Laden	6
Butterhändler, hausirend oder auf dem Markte	frei.
Dachdecker mit Gesellen	4
ditto ohne ditto	6
Darmsaitenmacher	5
Degenkuppelmacher	7
Deckenfabrikant	4
Distilirer von wohlriechendem Wasser . . .	2

	Klasse.
Distilirer von Scheidewasser	6
Drathgittermacher	6
Drathzieher	5
Drechsler in Holz	7
ditto « Metall	5
Drucker auf Kattun oder Zitz	6
ditto von Kupferstichen	6
Ebenist	4
Edelsteinfasser	6
Eicher von Fässern	3
Eisenwerk-Eigenthümer	3
Eisenhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	4
ditto « am Stande	die Hälfte
Emaillirer	6
Essighändler im Großen	1
ditto « Kleinen	3
Essigfabrikant	2
Eßwaarenhändler	3
ditto geringe, hausirend	frei.
Etappenlieferant für eigene Rechnung	1
ditto « Rechnung der Regierung	frei.
Eierhändler im Kleinen mit Laden	6
Fabrikant von Zeugen	
a) mit mehr als 5 Webstühlen	1
b) « « « 1 und nicht mehr als 5 Stühlen	5
c) « einem, ohne Gehülfe	6
Fächermacher	5
Färber	6
Fuhren-Unternehmer	3
Fähren-Pächter	3
Farbenhändler	4
Farbwaarenhändler, im Kleinen	3
Faßbinder	6

	Klasse.
Fayencehändler im Laden	4
Feder (Putz) Händler	4
Feder (Schreib) Händler, im Laden . . .	3
Feilenhauer	6
Fetthändler	3
Fischhändler	7
Fischnetzhändler	5
Flachshändler	5
Fleischer	3
Fleischhändler, gekocht	3
Fleckenausmacher	6
Fouragehändler im Großen	4
ditto » Kleinen	6
Fouragelieferanten	1
Franzenmacher	5
Friseur (ohne Unterschied des Geschlechts) für Damen	7
Fruchthändler, ohne Unterschied	3
Frucht- und Dürrgemüß-Händler im Kleinen .	6
Fruchtmakler	4
Fruchtmesser, nicht von der Polizei angestellt .	4
Fuhrmann	7
Futteralmacher	7
Gängler, in der Gemeinde oder dem Kantone entrichtet die Hälfte der Patentgebühr, die der Krämer im Laden zahlt.	
Garkoch	6
Garnhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	3
Gastgeber	2
Gastwirth	3
Gazehändler im Kleinen	1
Geflügelhändler	6
Geldwechsler	5
ditto hausirender, . die Hälfte der Gebühr.	

	Klasse.
Geigen-, Lauten- und Klaviermacher	5
Gelser (Schweinverschneider)	7
Gemäldehändler im Laden	5
Gemäldeausbesserer	6
Gewehrhändler	4
Gewürzhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	4
Giesser	6
Gipsarbeiter	6
Gipshändler	5
Glaser	7
Glasschleifer	6
Glaswaarenhändler im Laden	4
Golddrathzieher	5
Goldschläger	7
Goldschmiedt	2
Gold- und Silberwaarenhändler	2
Goldwaarenhändler und Ausbesserer	3
Gravirer auf Metall	7
Gries- und Grützhändler	5
Gürtler	6
Haarhändler	5
Häfner	6
Häfenhändler	6
Häfner in Fayence	4
Häute- und Lederhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	4
Handelsmann im Großen	1
Handschuhmacher	4
Hanfhechler	frei.
Hanfhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	5
Hanfreiber mit einer Mühle	5
Harzfabrikant	4

	Klasse.
Harzbrenner	6
Harzhändler	5
Hechelfabrikant	6
Hefenhändler	5
Holzhändler im Großen	1
ditto » Kleinen, ohne Holzhof und Niederlage	4
ditto fremder auf Schiffen	wie fremde Handelsleute mit Fuhrwerk.
Hölzerngeschirrhändler	6
ditto Verfertiger	6
Holzhauer	7
Holzkärcher	7
Holzschuhhändler	7
Holzschuhmacher	6
Hosenhändler	3
Hufschmiedt	5
Hutmacher	4
Huthändler, mit alten	6
Holzsteigerer, im Betrage über 500 Franken oder 250 Gulden	1
Instrumentenmacher	5
Juwelierer und Juwelenhändler	2
Käfig- und Mausfallenkrämer im Laden	7
Kappenmacher mit Laden	4
ditto » Gehilfen	4
ditto ohne Laden und Gehilfen	6
Krämer mit allerhand Waaren, mit Ausnahme der Ellenwaaren	4
Käsekrämer im Laden	6
Kaffeewirth	3
Kaffeeschenk im Kleinen	6
Kalkbrenner und Händler	6
Kammertuchhändler im Kleinen	3
Kammmacher mit Gesellen	4

	Klasse.
Kammmacher ohne Gesellen	6
Kartenspielfabrikant und Händler	3
Kesselflicker	6
ditto herumziehend	die Hälfte.
Kiefer und Kübler	6
Kistenmacher	6
Kleiderhändler, mit neuen	3
ditto » alten, hausirend	6
Kleinodienhändler	2
Kleinschmiedt	4
Knopffabrikant, mit Gesellen	4
ditto ohne ditto	6
Koffer- und Felleisenmacher	6
Kohlenhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	6
Kommissionshandlung in Mehl und Waaren .	1
Korbmacher	6
Kräuterhändler	6
Krempler	4
Kristallglashändler	4
Kirschner	3
Kummetmacher	5
Kunstdreher	5
Kunstsachenhändler im Laden	1
ditto ohne ditto	6
Kupferschmiedt, für Ausbesserung des alten . .	6
Kupfergeschirrschmiedt	5
Kupferstichhändler mit Laden	4
Kurzewaarenhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	4
Kutschenmacher	3
Kutschenvermiether	4
Lakirer	6
Landkartenhändler	5

	Klasse.
Laternen-Beleuchtung-Unternehmer auf eigene Rechnung	1
Dergleichen für Gemeinden	5
Lattenhändler	5
Lautenmacher	5
Lebkuchenbäcker	5
Lebkuchenkrämer	7
Federhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	4
Leiher auf Pfänder	1
Leimfabrikant	4
Leimsieder	6
Leinwandhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	2
ditto und unter Schoppen	3
Leineweber	7
Leistenmacher (Schuh)	7
Lesebibliothek-Unternehmer	4
Lichterfabrikant im Großen	1
Lichterzieher	3
Lieferant für die Regierung oder andere . . .	1
Liqueurhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	3
Linonhändler im Kleinen	3
Lohhändler	4
Lumpen (alte) Sammler	6
Mäkler mit Wechseln	1
ditto von Waaren	4
ditto mit Pferden	6
Makaroni wie auch sonstige Suppenteighändler .	5
Marmorschleifer	6
Maschinist	4
Materialhandlung im Großen	1
ditto « Kleinen	3

	Klasse.
Materialienhändler	5
Matratzenkratzer	7
Mattenmacher	6
Maurer (Baumeister)	2
Maurer, mit Gesell, der weder Risse oder Pläne macht, noch die Aufführung von Gebäuden übernimmt	5
ditto ohne Gesell	6
Mechanikus	5
Mehlhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	6
Messerhändler	4
ditto hausirend	die Hälfte.
Messerschmiedt	5
Metalldrechsler	5
Mineralwasserhändler	6
Mitter und sonstige Geschworne, ohne Unterschied der Waare	4
Möbelhändler, mit altem	6
ditto « neuem	4
Modehändler	4
Mühlarzt	5
Müller für Kunden um den Molter	5
NB. 1/30 des Miethwerthes von der Mühle rc., als proportionnelle Gebühr.	
ditto auf den Handel	3
NB. 1/30 des Miethwerths von der Mühle und 1/10 von der Wohnung als proportionnelle Gebühr.	
Musikhändler	5
Musselin- und Nesseltuchhändler im Kleinen	2
ditto unter Schoppen	die Hälfte.
Nadelmacher	7
Nätherin zu Hause	7
Nagelschmiedt	7

	Klasse.
Nürnbergerwaarenhändler im Kleinen	3
Oblatenbäcker	6
Obsthändler im Laden	6
ditto am Stande	die Hälfte.
Oelfabrikant	3
Oelmüller	3
Oelhändler	3
Optikus	5
Pantoffelkrämer im Laden	3
Papierfabrikant (Schreib.)	2
ditto gemahlt	4
Pappendeckelhändler	3
Parasolhändler im Laden	4
ditto hausirend	die Hälfte.
Parfumeriehändler im Laden	4
Pastetenbäcker	5
Pelzwerkhändler	3
Pergamentmacher	6
Pfannenschmiedt	5
Pfeifen= (Tabaks) Bäcker	6
Pferdegeschirrfabrikant, für Luxus	4
ditto für Ackerpferde	5
Pferdehändler	3
Pferdehaarhändler im Großen	1
ditto im Kleinen	3
Pferdevermiether	4
Pflaster=Unternehmer	5
Polirer	6
Pomeranzen= und Citronenhändler im Laden	6
Porzellanhändler im Laden	4
Posamentirer	7
Potaschfabrikant	6
Potaschhändler	6
Proviantbäcker für die Regierung	1

	Klasse.
Proviant=Unternehmer für eigene Rechnung .	1
Pulver= (Schieß) Händler	5
Puppenmacher	7
Putzmacherin ohne Laden, die damit Band=Handel verbindet	5
Putzmacherin ohne Laden, die keinen Handel damit verbindet	6
Quastenhändler	6
Rauchfangmeister	5
Rauchwerkhändler	3
Regenschirmfabrikant oder Händler . . .	4
Reifenmacher	6
Restaurateur	2
Rindenhändler	4
Roßmäkler	6
Rothgerber	3
Säckler	6
Saffianfabrikant	1
Salpeterfabrikant	5
Salzhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	7
Salzsiederei=Unternehmer	1
Saamenhändler	6
Sandverkäufer	6
Sattler	5
Schachtelmacher	5
Schätzer, geschworner	3
Schaufelkrämer	7
Scheer= und Messerschleifer	6
Scheffelmacher	6
Schenkwirth	5
Schieferhändler	5
Schiffbauer (Nachen)	5
ditto von großen Schiffen	2

	Klasse.
Schiffbauholzhändler	1
Schiffer für Ueberfahrt	7
ditto » Waarentransporte	3
ditto, der Waaren für eigene Rechnung kauft und im Großen wieder verkauft . . .	1
Schiffsteuermann	7
Schlosser	5
Schmiedhammer-Eigenthümer	3
Schmiedmeister auf einem Hammer	4
Schmuckhändler	4
Schneider um Macherlohn, ohne daß er die Stoffe liefert, oder mit Kleidern handelt . .	7
Schokoladehändler	5
Schreiner	5
Schuhhändler, neue	3
Schuhmacher ohne Laden	7
Schwefelholzkrämer	7
Schwerdfeger	6
Schweinhändler	3
Segelmacher	6
Seidenwaarenhändler im Kleinen	2
NB. Hierunter sind die Bandhändler nicht zu begreifen.	
Seiler	6
Seifenhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	3
Siebmacher oder Händler	5
Siegellackfabrikant	5
Spangen-Haftenmacher mit Gesell	2
ditto ohne ditto	7
Speckhändler	3
Spengler	5
Spezereihändler im Großen	1
ditto » Kleinen	4
Spiegelhändler	6

	Klasse.
Spiegelmacher	5
Spielzeughändler	7
Spitzenhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	2
Spornmacher	5
Stärkfabrikant	3
Stahlhändler im Großen	1
ditto » Kleinen	4
Stauchenmacher	3
Steinbruch=Eigenthümer oder Pächter	6
Steinkohlenhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	7
Steinmetz	7
Stiefelmacher mit Laden	3
ditto, ohne ditto	7
Stiften (pariser) Händler	6
Stiftenmacher	7
Sticker	7
Stoffbereiter	4
Stockrohrkrämer	5
Stroh (gefärbt) Händler	6
Strumpfhändler	4
Strumpfwalker	4
Strumpfweber mit 1 Stuhle	6
ditto « 2 bis 5 Stühlen	5
ditto über 5 Stühlen	3
Strumpfzubereiter	6
Stuhlflechter	6
Tobakshändler im Kleinen	6
ditto mit Magazinen	5
Tabaksfabrikant	4
Talghändler	3
Tapetenfabrikant	3

Tapeten=

	Klasse.
Tapetenhändler	4
Tapezirer	3
Toilettkrämer	6
Torfhändler	4
Tressenmacher	5
Trödler	4
Tuchhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	2
Tuchkratzer	6
Tuchscherer	6
Tuchwalker	4
Tüncher	7
Uhrenhändler	3
Uhrenausbesserer	5
Uhrmacher	2
ditto von hölzernen Uhren	7
Ueberschuhmacher	7
Ungarisch = Lederbearbeiter	3
Unternehmer von öffentlichen Arbeiten . . .	1
Vergolder	6
Versilberer	6
Viehhändler mit vierfüßigem	3
Viehmäster	3
Viehtreiber	7
Waagenmacher	7
Wachshändler mit rohem nicht selbst gezogenem	3
Wachskerzenkrämer	6
Wachszieher	3
Waffelnbäcker oder Krämer	3
Waffenschmiedt	4
Wagner	5
Walker	4
Wardein	2
Weinhändler im Großen	1

14

	Klasse.
Weinhändler im Kleinen	3
Weinschenk	5
Weißgerber	5
Weißzeughändler im Laden	5
ditto unter Schoppen	6
Wiederverkäufer	6
Wieger, geschworner	5
Wildprethändler	6
Wollhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	3
Wollkratzer	6
Wollscherer	6
Zeugschmied	5
Zeugzubereiter	4
Ziegelfabrikant	4
Ziegelhändler	5
Zimmermann mit Gesell	5
ditto ohne ditto	6
Zinngießer, der das Zinn, so man ihm bringt, umgießt	6
Desgleichen, mit Niederlage	5
Ziselirer	6
Zitronen- und Orangen-Händler	6
Zuckerbäcker	2
Zuckerrafinirer	1
Zunderverkäufer	7
Zunderverkäufer, hausirender	die Hälfte.
Zwirnhändler im Großen	1
ditto « Kleinen	3

Domainen und Enrégistrement, Hypotheken.

Durch den Beschluß vom 3ten Ergänzungstage des Jahrs IX. der Republik ist das Ober-Personale der Domainen- und Registrir-Verwaltung bestimmt worden. Es bestand ein General-Direktor und acht Administratoren, die ihren Sitz in der Hauptstadt hatten, zwei davon waren bestimmt, auf Befehl des Finanzministers Untersuchungsreisen zu unternehmen.

Dem General-Direktor war die Leitung aller in das Domanial- und Einregistrirungswesen einschlagenden Arbeiten anvertraut, und die Fertigung allgemeiner Instruktionen überlassen. Dem General-Direktor zur Seite aber in einem subalternen Grade stand der Haupt-Kontroleur, welcher auf den Vorschlag des General-Direktors durch den Finanzminister ernannt wurde, und mit der Aufstellung der monatlichen Einnahmsverzeichnisse beauftragt war. Seine Hauptattributionen bestanden darin, daß er alle die Verzeichnisse über die von den Rentmeistern an die Departements-General-Kasse abgelieferten Beträge zusammenstellte, und mit den Ablieferungen der Generalkasse an den Staatsschatz verglich, um sich zu überzeugen, daß die Departements-Geld-Abfuhren mit den einzelnen Einschüssen im Einklange standen.

Die verschiedenen Verwaltungs-Gegenstände wurden unter die Administratoren, und zwar durch den General-Direktor, vertheilt; diese Vertheilung unterlag der Genehmigung des Finanzministers, und konnte ohne seine Einwilligung nicht abgeändert werden. Die Administratoren bildeten einen Verwaltungsrath, in welchem der General-Direktor den Vorsitz hatte. Vor diesem Rath wurden die Streitsachen gebracht, und durch Stimmen-

mehrheit entschieden. Die Administratoren berathschlagten allein, und nur bei gleich getheilten Stimmen gab er den Ausschlag. Wenn der General-Direktor es für gut fand, konnte er die Vollziehung des durch die Administratoren genommenen Beschlusses aufschieben, um die Entscheidung des Ministers darüber einzuholen.

Zu den Departemental-Stellen gehörten: der Direktor, der Inspektor, der Verifikator, die Domainen- und Registrirungs-Einnehmer und der Hypothekenbewahrer. Zu den beiden ersten ernannte der Kaiser, zu den andern der General-Direktor.

Die Angestellten dieser Administration trugen gleich den übrigen Verwaltungs-Beamten in Frankreich eigene Uniformen, von dunkelgrünem Tuche, mit Silber gestickt. *)

Die Verwaltung der Domainen ist in unserer Provinz unbedeutend; da aber die an die Stelle des vormaligen Direktors getretene Inspektion in ihren Amtsattributionen ebenfalls wie früherhin, das Registrirungs- und Hypothekenwesen umfaßt; so besteht diese Stelle fort, und ist der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer in Darmstadt, welcher die Attributionen des vormaligen General-Direktors zustehen, untergeordnet.

Das mit mehreren Modifikationen noch bestehende Enrégistrement gründet sich auf das Gesetz vom 22ten Frimaire VII.

Vielen ist das Enrégistrement dem Namen nach, aber Wenigen seinem Gehalte nach bekannt. Es erscheint Manchen gehäßig und ist im Grunde die wenigst drückende Steuer, die zugleich den unschätzbaren Vortheil gewährt,

---

*) Die Stickereien waren, nach den Graden der Angestellten, einfach oder komplicirt; jede Parthie hatte eine andere Uniform; die Douane, die Domainen, Steuern, droits réunis hatten grün mit verschiedenartigen Stickereien.

daß sie zur Sicherheit des Eigenthums vieles beiträgt. Ich will Einiges darüber sagen.

Die Gebühren des Enregistrements sind zweierlei; fixe und verhältnißmäßige, je nach der Beschaffenheit der Akten, welche ihm unterliegen. Die fixe Gebühr erstreckt sich auf alle Civil = gerichtliche und aussergerichtliche Akten, die keine Schuldverschreibung, keine Schuldbefreiung, Verurtheilung, Einsetzung in den Besitz oder Liquidirung von Geld und Geldswerthe, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutzniesung, oder Genuß von beweglich- oder unbeweglichen Gütern enthalten.

Die Akten, welche dieser Gebühr unterliegen, sind durch den Art. 68 des Gesetzes vom 22ten Frimaire VII. speziell angegeben. *)

Die verhältnißmäßige Gebühr wird von den Akten erhoben, welche das enthalten, was oben hinsichtlich der fixen Gebühr (von Nichtenthalten) gesagt ist. Sie ist wiederum verschiedener Art, hinsichtlich der Akten, worauf sie erhoben wird, und wird in Anspruch genommen für die Pacht = und Miethkontrakte in Bezug auf den darin ausgedrückten jährlichen Preis; für die Schuldverschreibungen auf eine gewisse Zeit; ihre Abtretungen, Uebertragungen u. d. g.; hinsichtlich des Kapitals, welches den Gegenstand derselben ausmacht; für die Quittungen und alle übrigen Befreiungsakten; für die Kauf = und Handelskontrakte; für Verkäufe und andere Uebertragungen; für die Festsetzung von lebenslänglichen oder temporären Pensionen; für Abtretungen dieser letzern; für die Schenkungen und Ueberlassungen unter Lebenden; für die ohne Angabe des

*) Nach dem Art. 5. der Verordnung vom 16ten Dezember 1816, sind die Gebühren der Akten, welche in Gemäßheit des Art. 86 gedachten Gesetzes, und anderer zu 1, 2, 3, 4, 5, 10, 15 und 25 Franken festgesetzt waren, nach dem 24 fl. Fuß zu 28 kr. 56 kr. &c. zu erheben. Eben so sind die anderen Gebühren nach dem 24 Gulden Fuße regulirt worden.

Kapitals festgesetzten Renten und Pensionen, ihre Cessionen und Tilgungen, und zwar nach Maasgabe des sich durch den 20fachen Betrag der jährlichen Renten oder den 10fachen Werth der Pensionen ergebenden Kapitals. *)

Ferner wird die verhältnißmäßige Gebühr erhoben: für die Akten und Richtersprüche, welche eine Verurtheilung, Besitzeinsetzung, Liquidirung oder Uebertragung enthalten, und für Collateralerbschaften. **)

Die Zeitfrist zum Einregistrirenlassen der verschiedenen Akten ist folgende: für jene der Gerichtsboten und Anderer, die Exploits und Verbalprozesse zu machen befugt sind, 4 Tage; für die Akten der Notarien, die den Amtssitz des Rentamts theilen, zehn Tage; für jene der Notarien, die nicht in der nämlichen Gemeinde wohnen, wo sich das Registrir=Bureau befindet, fünfzehn Tage; für die gerichtlichen Akten, die der Registrirung auf der Urschrift unterworfen sind, zwanzig Tage; so wie auch für jene, wovon keine Abschrift in der Gerichtsschreiberei deponirt bleibt, und jene andere, die von der Verwaltungsbehörde und den Gemeindebeamten ausgehen, in so fern sie dem Enrégistrement unterliegen, ein Termin von zwanzig Tagen gegeben ist.

Die bei den Notarien hinterlegten oder von ihnen aufgenommenen Testamente sollen in den ersten drei Monaten nach dem Ableben des Erblassers, auf Betreiben der Erben, Schenknehmer, Legatarien oder Vollzieher der Testamente, einregistrirt werden. Die Privat=Akten, welche eine Uebertragung von Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter enthalten, so wie auch die Pacht=

*) Die Renten und Pensionen, deren Zahlungen in Naturalien bestimmt sind, werden nach den nämlichen Kapitalien geschätzt, nach denen vorher die Naturalien nach den Marktpreisen abgeschätzt werden.

**) Finanz=Gesetz vom 8ten Juni 1821.

oder Miethkontrakte, Unterverpachtungen, Abtretungen und Subrogationen von Pachtungen, und die Verpfändungen von Gütern der nämlichen Art, müssen gleichfalls in den ersten drei Monaten nach dem Tage ihrer Abfassung einregistrirt werden

Die Frist von drei Monaten ist für die nämliche Art Akten, die im Auslande gefertigt, auf sechs Monate — wenn sie in Europa; — auf ein Jahr — wenn sie in Amerika; — und auf zwei Jahre, — wenn sie in Asien oder Afrika gefertigt worden sind, ausgedehnt.

Es giebt keine peremtorische Frist (délai de rigueur) zur Einregistrirung aller übrigen Privatakten; es darf aber weder in öffentlichen Akten noch vor Gericht, oder bei irgend einer andern öffentlichen Behörde von denselben Gebrauch gemacht werden, wenn sie nicht einregistrirt sind.

Die Fristen für die Einregistrirung der Deklarationen, welche die Erben, Schenknehmer und Legatarien über die ihnen durch Absterben anheim-gefallenen oder übertragenen Güter zu machen haben, sind: sechs Monate von dem Sterbetage an, wenn derjenige, dessen Verlassenschaft man einzieht, im Lande verstorben ist; acht Monate, wenn er in irgend einem europäischen Orte verschied; ein Jahr, wenn es in Amerika, und zwei Jahre, wenn es in Afrika oder Asien geschah. Die Frist von sechs Monaten lauft nur von dem Tage der Besitzeinsetzung an, für die Verlassenschaft eines Abwesenden; jene eines Verurtheilten, wenn seine Güter mit Beschlag belegt sind; jene, welche — jeder andern Ursache wegen — in Beschlag genommen worden; jenes eines im aktiven Militairdienste ausserhalb der Provinz gebliebenen Soldaten, und endlich für jene Verlassenschaft, welche gemeinschaftlich mit dem Aerar eingezogen wird.

Die Notarien können ihre Akten nur in jener Rentei einregistriren lassen, in deren Bezirke sie wohnhaft sind.

Die Gerichtsboten können solche entweder in dem Bureau einregistriren lassen, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, oder in jenem, zu welchem der Ort einschläglich ist, wo der Akt gefertigt wurde.

Die Sekretarien der öffentlichen und Kommunal-Behörden sollen ihre — dem Enrégistrement unterworfenen Akten in jener Rentei mit dieser Formalität versehen lassen, welche den Ort ihres Amtssitzes umfaßt.

Die Privat-Akten und die im Auslande gefertigten können in jedem beliebigen Registrirungs-Bureau einregistrirt werden.

Die Verabsäumung oder Aufschiebung in dem Einregistrirenlassen der verschiedenen Akten zieht Geldbußen oder sonstige Strafen nach sich, die dem Zuwiderhandelnden zur Last fallen. Die öffentlichen Beamten sind mit ihren hier einschläglichen Obliegenheiten zu sehr vertraut, als daß ich es unternehmen wollte, sie auf diesen Theil aufmerksam zu machen. Ich beschränke mich daher, von den Privaten und jenen von ihnen dem Enrégistrement vorzulegenden Akten etwas zu bemerken.

Die Privat- und die im Auslande gefertigten Akten, die während der festgesetzten Zeitfrist nicht einregistrirt worden sind, unterliegen einer doppelten Einregistrirungs-Gebühr. Eben dieses findet auch bei den Testamenten Statt, die nicht in gehöriger Zeit die Formalität des Enrégistrement's erhalten haben. Die Erben, Donataire oder Legataire, die während der vorgeschriebenen Frist die ihnen durch Sterbfall zugekommenen Güter nicht angezeigt haben, verfallen in eine Geldbuße der halben Gebühr gleich, welche sie ohnehin zu entrichten gehabt hätten. Die Auslassungen in den Deklarationen aber werden mit einer ganzen Gebühr bestraft. Die Vormünder und Kuratoren haben die genannten Strafen persönlich zu tragen, wenn sie verabsäumen, die Deklarationen in

der gesetzlichen Frist zu machen, oder Gegenstände ausgelassen und andere zu gering angegeben haben.

Es wird nicht überflüssig seyn, hierbei noch zu bemerken, daß die Gegenscheine, die eine Vermehrung des in einem öffentlichen oder bereits einregistrirten Privat-Akte bedungenen Preises beabsichtigen, vor dem Gesetze für null und nichtig erklärt sind, und die Kontrahenden zur Entrichtung einer dreifachen Gebühr angehalten werden können.

Die zehn vom Hundert, welche als ausserordentliche Kriegssteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Prairial VII. auf alle Gebühren ausser und nebst den Hauptsummen bis Ende des Jahrs 1816 erhoben worden waren, wurden vom 1ten Jannar 1817 an in dem ganzen Umfange der Provinz aufgehoben und abgeschafft.

Eben so sind die früher erhobenen Gebühren von Besitzveränderungen durch Erbschaften, durch Verordnung des mittelrheinischen Gouvernements vom 26ten Februar 1814, abgeschafft, wogegen die Gebühren von öffentlichen Mobilienverkäufen, welche durch den Art. 4 der Verordnung der provisorischen Landes-Administration vom 21ten Februar 1815 unterdrückt waren, beibehalten worden sind.

Alle Akten, die dem Enrégistrement unterliegen, sind dem Stempel unterworfen. Die Stempeltaxen sind: für den großen Bogen Papier 42 kr.; für den gewöhnlichen Bogen 28 kr.; für den halben 14 kr., und für den Quartbogen 7 kr. Das zu Wechselnbriefen und Verschreibungen übliche Kommerzstempelpapier ist für eine Verschreibung von 500 zu 1000 fl. festgesetzt auf 15 kr., von 1000 zu 1500 fl. auf 45 kr. von 1500 zu 2000 fl. = 1 fl. und nach diesem Verhältnisse von 9500 fl. zu 10,000 fl. = 5 fl. p. Blatt.

Der Stempel auf ausländische Kalender ist: für Kalender aller Art p. Stück 2 kr.

»Quartkalender, als Hinkender Bote,
und dergleichen . . . . 3 kr.;

für gewöhnliche kleine Sackkalender . 3 kr.;
dergleichen mit Kupfern . . . 6 kr.;
für Almanache, Taschenbücher u. d. gl. *) 14 kr;

Das organische Gesetz über die Hypotheken-Verwaltung ist vom 11ten Brumaire VII. und besteht — mit einigen Modifikationen — in seiner Kraft fort.

Die Hypotheke ist ein wirkliches Recht auf die Immobilien, die zur Zahlung einer Obligation bestimmt sind. Das Vorrecht auf die Immobilien ist ein Recht, wodurch man den übrigen Gläubigern vorgezogen wird, ob diese gleich eine ältere Hypotheke besitzen.

Die Hypothek nimmt ihren Anfang, und die Vorrechte oder Privilegien auf die Immobilien erhalten ihre Wirkung nicht eher, als bis sie in die dazu bestimmten öffentlichen Register eingetragen sind. Die Vorrechte, welche der Einschreibung nicht unterworfen sind, und auf Immobilien lasten, sind: die Siegel- und Inventar-Kosten; ein verfallenes und ein laufendes Steuerjahr; die Kosten einer letzten Krankheit und Beerdigung; der einjährig rückständige Lohn eines Dienstboten, und was ihm für das laufende Jahr noch geschuldet wird, — u. a.

Die Hypothek findet Statt, in so fern sie eingeschrieben worden ist; für eine auf einen Notariatsakt sich gründende Schuldforderung; für eine Schuld, die von einer gerichtlichen Verurtheilung herrührt; für solche, die auf einem Privatakt ruht, dessen Unterschrift durch ein gerichtliches Erkenntniß bestätigt worden ist; und für jene Schuldforderungen, welchen das Gesetz jein Hypotheken-Recht giebt.

Jeder hypothekarischer freiwilliger Vertrag soll die Natur und die Lage der gepfändeten Immobilien angeben;

*) Unter der französischen Regierung unterlagen dem Stempel ferner noch die ausländischen Zeitungen, die Komödien- und Anschlags-Zettel, die Spielkarten; letztere waren mit dem Stempel der vereinigten Gebühren belastet.

er kann nur diejenigen Güter betreffen, die dem Schuldner zur Zeit des Vertrags eigenthümlich waren, jedoch erstreckt er sich auf alle nachherigen Verbesserungen. Die gerichtliche Hypothek betrifft nur die Güter, die dem Schuldner zur Zeit des Urtheilspruches angehörten. Was die Hypotheken, welche die Erbfrauen auf die Güter ihrer Männer haben, und alle anderen gesetzlichen Hypotheken betrifft; so lasten sie im Augenblicke der Einschreibung selbst — auf alle dem Schuldner zugehörigen, im Bezirke des Rentamts gelegenen Güter. Dem Gläubiger bleibt es unbenommen, durch spätere Inskriptionen, aber ohne jenen Einschreibungen, die der seinigen vorangehen, zu präjudiziren, seine Hypothek auf jene Güter ausdehnen zu lassen, die seinem Schuldner zufallen, oder in der Folge von ihm erworben werden könnten.

Hypotheken können blos tragen: die übertragbaren Grundgüter nebst den ihnen anklebenden Zugehörungen, und die Nutznießungen, so wie auch der erbpachtliche Genuß der nämlichen Güter, für die Zeit ihrer Dauer.

Es können nur diejenigen Hypotheken auf Güter eingehen, denen die Befugniß zusteht, solche zu veräußern. Die Güter der Minderjährigen, die, welche interdicirten Großjährigen und Abwesenden, denen ein Curator ernannt worden, angehören, können nicht anders, als für die Ursachen und in den Formen, welche das Gesetz bestimmt, oder Kraft eines Urtheils, verpfändet werden.

Die Gläubiger, welche ein Vorrecht oder eine Hypothek auf ein unbewegliches Gut besitzen, können das Gut, in welchen Händen es sich auch befinden möge, in Anspruch nehmen, um bezahlt und auf den Preiß kolocirt zu werden. *)

---

*) Die Ordnung der Collocation wird nach der Rang-Ordnung der Vorrechte, [illegible] keiner Einschreibung bedürfen, beobachtet.

Es würde zu weit führen, und dem Zwecke dieses kleinen Werks nicht entsprechen, wenn man über das so sehr komplicirte Hypothekenwesen Alles sagen wollte, was dahin einschlägt. Ich begnüge mich sonach, dem Vorhergehenden noch einige allgemeine Bemerkungen beizufügen, die den Interessenten doch aufmerksam machen und auf den rechten Weg leiten können.

Der Gläubiger, der für ein Kapital eingeschrieben ist, das Interessen trägt, hat das Recht, für zwei Jahre Rückstände in den Hypothekenrang zu treten, in welchem sein Kapital steht. Auch steht demjenigen, der die Einschreibung begehrt hat, so wie seinen Erben und Cessionairen zu, durch eine auf dem Hypotheken-Büreau gemachte Anzeige das erwählte Domicilium zu ändern, mit dem Bedinge, ein anderes im Umfange des Bureau's anzugeben.

Die Rechtsklagen, wozu die Einschreibungen gegen den Gläubiger Anlaß geben, werden durch eine an ihn gerichtete Ladung, oder an sein letztes im Register annotirtes Domicilium erhoben.

Jedes gesetzliche oder konventionnelle Hypothekarrecht zum Nutzen des Staats, der Minderjährigen, Interdicirten oder Abwesenden, auf ihre Vormünder, Curatoren und Verwalter, und zum Vortheil der Ehegatten, wegen besonderer Verträge wird auf die Vorzeige zweier Verzeichnisse eingeschrieben. *)

Die Einschreibungen werden auf den Beweis der Einwilligung der interessirten Theile, oder des executorischen Urtheils, das die Ausstreichung anordnen könnte, gelöscht.

*) Die Verzeichnisse sollen enthalten: die Namen, Profession und den Wohnort des Ansuchenden, so wie sein erwähltes Domicilium; den Namen, Vornamen und die Profession des Schuldners nebst seinem Wohnorte, und die Natur des Rechts, das in Kraft zu erhalten ist, so wie die Epoche seines Ursprungs, ohne daß es nöthig sei, den Belauf desselben zu bestimmen.

In beiden Fällen sind die, welche die Ausstreichung begehren, verbunden, dem Hypothekenbewahrer die Ausfertigung des Einwilligungsakts oder des Urtheils zu überlassen.

Den Hypothekenbewahrern liegt es ob, die Abschrift der auf ihre Register eingetragenen Akten, das Verzeichniß der vorhandenen Einschreibungen, oder die Bescheinigung, daß keine solche bestehen, wenn sie darum angesprochen werden, auszuliefern, wofür ihnen eine bestimmte Gebühr zusteht.

Die Domainen-Verwaltung, welcher das Enregistrement und Hypothekenwesen beigegeben ist, war einer der mühsamst zu erlernenden Zweige der französischen Administration. Sie gründet sich auf viele organischen Gesetze und Tausende von besonderen ministeriellen Verfügungen und Instruktionen des General-Direktors.

Mit den nöthigen dieses Fach berührenden theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, musten die Aspiranten zu den dahin einschläglichen Stellen sich mehrere Jahre hindurch in den Kanzleien der Direktionen oder Rentämter praktisch üben, und erhielten erst nach einem mehrentheils langen Surnumerariate eine Anstellung in dieser Parthie.

An die Stelle der ehemaligen Departemental-Direktion ist die jetzt noch bestehende Inspektion getreten, welcher die Oberverwaltung in der Provinz attribuirt ist. Nebst ihr sind in Mainz ein Domainen-Empfänger, ein Rentmeister, ein Hypothekenbewahrer, und für die Provinz ein Verifikator.

Die Inspektion hat auch das Haupt-Stempelpapier-Magazin, in welchem ein Stempler angestellt ist. Die übrigen Renteien sind in: Alzey, Bingen, Niederolm, Oppenheim, Osthofen und Worms.

Oeffentlicher Unterricht.

Durch das K. Dekret vom 17ten März 1808 wurde der öffentliche Unterricht der männlichen Jugend im ganzen französischen Reiche der Universität anvertraut. Keine Unterrichts-Anstalt konnte ohne Genehmigung ihres Oberhauptes, des Großmeisters, fortbestehen, oder neu errichtet werden, blos mit Ausnahme der unter den Bischöfen stehenden theologischen Seminarien. Die in diesem Dekrete ausgesprochene Grundlage des öffentlichen Unterrichts war im Wesentlichen:

Der Gehorsam gegen die Statuten der lehrenden Korporation, welche die Einheit des Unterrichts bezweckte, um dem Staate Bürger zu bilden, die ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterlande und ihrer Familie treu ergeben seyen.

Die Universität bestand übrigens aus so vielen Akademien, als es Appellations-Gerichts-Bezirke gab, und die Schulen jeder Akademie folgten in der nachstehenden Rang-Ordnung auf einander:

1) Die Fakultäten für das erschöpfende Studium der Wissenschaften, und die Ertheilung der Grade.

2) Die Lycäen für alte Sprachen, Geschichte, Logik, Rhetorik und die Elemente der mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

3) Die Kollegien oder Sekundar-Schulen der Gemeinden für die Elemente der alten Sprachen, und die ersten Anfangsgründe der Geschichte und Wissenschaften.

4) Die Privat-Institute, in welchen ungefähr gleicher Unterricht wie in den Kollegien ertheilt wurde.

5) Die Pensionate, deren Unterricht sich nicht so weit erstreckte, und endlich

6) Die Primärschulen, in welchen Lesen, Schreiben und die ersten Kenntnisse des Rechnens gelehrt wurden. *)

Die Oberbeamten der Universität waren: der Großmeister, der Kanzler, der Schatzmeister, die Räthe auf Lebenszeit, die gewöhnlichen Räthe, und die General-Inspektoren.

Jede Akademie hatte einen Rektor, der unmittelbar unter den Befehlen des Großmeisters stand, und einen oder zwei Inspektoren, welche auf Weisung des Rektors alle Unterrichts-Anstalten ihres Bezirks zu untersuchen hatten. Eben so befand sich in dem Hauptorte jeder Akademie ein aus sechs Gliedern bestehender Rath, welchen der Rektor präsidirte, und dem die Inspektoren beiwohnten.

Nach der gänzlich vollendeten Organisation der Universität sollten die Provisoren und Censoren der Lycäen, die Prinzipalien der Kollegien, so wie alle Studienmeister zum Cölibate und gemeinheitlichen Leben verpflichtet seyn; die Professoren konnten sich jedoch verehlichen, mußten aber in diesem Falle ausserhalb der Lycäen wohnen, in welche keine Frauenzimmer kommen durften.

Die Vorsteher der Institute und Pensionate mußten durch Brevets von dem Großmeister zu ihren Anstalten berechtigt seyn, die auf zehn Jahre gegeben wurden, und nach Verlauf dieser Zeit erneuert werden sollten. **)

---

*) Diese Schulen waren in Frankreich und in dem Departemente Donnersberg die schlechtesten, und von der Staatsregierung beinahe ganz vernachlässigt.

**) Die Beobachtung der immer streng militärischen Ordnung der Lycäen schien ihre Tendenz zu verrathen, und die Zöglinge frühzeitig zu den Beschwerlichkeiten des Soldatenstandes abhärten zu wollen. Die Lehrart war übrigens vortrefflich. Das Mainzer Lycäe war vortheilhaft bekannt, und von vielen Schülern aus andern Departementen besucht. So sehr man aber Ursache hatte, sich über die sichtbaren Fortschritte der meisten Eleven

Der zwanzigste Theil des Schulgelds in allen Anstalten des Reichs und die Gebühren für Erhaltung der Fakultäts-Grade, so wie für alle Brevets, Diplome und Erlaubnißscheine flossen in den Schatz der Universität, welche übrigens mit 400,000 Franken Renten auf das große Buch ausgestattet war. Auch der Ueberschuß des Mainzer Universitätsfonds, welcher sich nach Abzug der Gehalte der Professoren, der medizinischen Spezial-Schule und sämmtlicher Pensionen ergab, floß gleichfalls in die Kasse der Reichs-Universität.

Mainz war der Hauptort einer Akademie, und besaß, ausser der provisorischen medizinischen Spezial-Schule, ein Lycäum*, dessen Verwaltungsrath aus einem Provisor, Censor und Prokurator bestand.

Ausser den Professoren der Philosophie, höhern Mathematik und physikalischen Wissenschaften, der Rhetorik und griechischen Sprache befanden sich an dem Lycäum noch zwei Professoren der humaniora und zwei für die Grammatik, nebst zwei Elementar- und zwei Supplementar-Lehrern; sodann zwei Professoren für die spezielle und Elementar-Mathematik, zwei Katecheten für die protestantischen und katholischen Zöglinge, vier Studienmeister und ein Exerzitienmeister; endlich ein Zeichen- und ein Schreibmeister.

Jedem Schüler war es zugestanden, während den ihm erlaubten Freistunden noch andere Wissenschaften und Künste zu erlernen, mußte aber alsdann die angenommenen Lehrer besonders honoriren, da für den Pensionsbetrag von 1200 Franken nur die oben genannten Gegenstände gelehrt wurden.

---

zu erfreuen, eben so sehr hatte man zu bedauern, daß diese Versammlung so vieler Knaben verschiedenen Alters, wie solches in den meisten dieser Anstalten der Fall ist, zur Erhaltung reiner Sitten nicht geeignet war.

Jeder

Jeder Familienvater, der sieben Söhne hatte, konnte die unentgeldliche Aufnahme eines derselben in ein Lycäum ansprechen.

In dem Departemente Donnersberg befanden sich acht Sekondär-Schulen, nämlich: zu Worms, Grünstadt, Speyer, Zweibrücken, Neustadt, Dürkheim, Kaiserslautern, und Bingen; mithin in dieser Provinz zwei: Bingen und Worms.

Ausser der Realschule, woran ein teutscher und ein französischer Lehrer Unterricht ertheilten, und der Waisenhausschule, worin die beiden bemerkten Sprachen gemeinschaftlich gelehrt wurden, befanden sich zu Mainz noch sieben Primär- oder Stadtschulen für die Knaben.

Mit der Aufsicht über die Mädchenschulen und weiblichen Pensionate zu Mainz, und mit der Prüfung aller im Departemente anzustellenden Lehrerinnen, war eine besondere Kommission beauftragt, die in keiner Beziehung mit der Universität stand.

Die Anzahl der öffentlichen teutschen Mädchenschulen dahier war sechs, und jene der französischen drei.

Für die Primärschulen bestanden und bestehen noch drei besondere Fonds unter einer Verwaltungs-Kommission, nämlich: der Ex-Jesuiten-, der Welschnonnen- und der Altenauersche-Schulfonds. Da indessen diese drei Fonds, besonders aber der Ex-Jesuiten-Schulfonds durch den Regensburger Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 den größten Theil ihrer Einkünfte verloren; so konnten die Mainzer Primärschulen bis jetzt nur durch einen ziemlich beträchtlichen Zuschuß der Stadtkasse fortbestehen.

Uebrigens befanden sich in den meisten Gemeinden des Departements Primärschulen; und in solchen, wo verschiedene Konfessionsverwandte wohnten, oft für jede Konfession eine besondere Schule — was natürlich die

traurige Folge hatte, daß die meisten Lehrer darbten, und die Gemeinden sich mit höchst mittelmäßigen Subjekten begnügen mußten.

Die Bemühungen der Ober-Verwaltungs-Behörde des Departements, die Religionsschulen in Kommunalschulen zu verwandeln, blieben — in dem Bezirke Speier ausgenommen — ohne merklichen Erfolg.

Nachdem ich nun in kurzen Umrissen den vormaligen Stand des Schulwesens dargestellt habe, gehe ich zu dem gegenwärtigen über.

Den höhern wissenschaftlichen Unterricht erhalten jetzt die Studierenden der Provinz Rheinhessen auf der Landes-Universität Gießen, welcher in Folge höchster Weisung ein jährlicher Zuschuß von 5000 Gulden aus dem ehemaligen Mainzer Universitätsfonds geleistet wird.

Statt des frühern Lycäums befindet sich gegenwärtig in Mainz ein Gymnasium, unter der Leitung eines Direktors.

Es bestehen an demselben sechs Gymnasial- und zwei Vorbereitungs-Klassen. Die Unterrichts-Gegenstände sind folgende:

In der VI. Klasse:

1) Philosophie, Psychologie und Logik: 2) Philologie, lateinische und griechische Sprache. 3) Geschichte. 4) Mathematik, Algebra; populäre Astronomie, Trigonometrie; Wiederholungen in der Geometrie. 5) Naturwissenschaft, Botanik, und 6) französische Sprache.

In der V. Klasse:

1) Philologie, Theorie der Redekunst, Theorie der Dichtkunst, lateinische, griechische und teutsche Litteratur, Archäologie und Mythologie. 2) Geschichte. 3) Mathematik, Arithmetik und Geometrie. 4) Naturwissenschaft, Anfangsgründe der Chemie. 5) Französische

Sprache. 6) Zeichnen, akademische und landschaftliche Zeichnungen.

In der IV. Klasse:

1) Philologie, Latein und Griechisch. 2) Geschichte. 3) Mathematik, Arithmetik nnd Geometrie. 4) Französische Sprache. 5) Zeichnen, akademische und landschaftliche Zeichnungen.

In der III. Klasse:

1) Lateinische Sprache, Grammatik, Prosodie, lateinische Autoren. 2) Griechische Sprache, Grammatik, Homer's Odyssee. 3) Teutsche Sprache, Formenlehre, praktische Uebungen. 4) Geschichte und Geographie. 5) Mathematik, Arithmetik, und Anfangsgründe der Geometrie. 6) Zeichnen, akademische und landschaftliche Zeichnungen.

In der II. gramatischen Klasse:

1) Lateinische, griechische und teutsche Sprache. 2) Geschichte und Geographie. 3) Mathematik, Arithmetik und Anfangsgründe der Geometrie. 4) Zeichnen, akademische und landschaftliche Zeichnungen. 5) Schönschreiben.

In der I. gramatischen Klasse:

1) Lateinische, griechische und teutsche Sprache. 2) Geschichte und Geographie. 3) Mathematik, Arithmetik und geometrische Anschauungslehre. 4) Zeichnen. 5) Schönschreiben.

In der II. Vorbereitungs-Klasse:

1) Lateinische, griechische und teutsche Sprache. 2) Geographie. 3) Rechnen. 4) Geometrie und Anschauungslehre. 5) Schönschreiben.

In der I. Vorbereitungs-Klasse:

1) Lateinische und teutsche Sprache. 2) Geographie. 3) Rechnen. 4) Geometrie und Anschauungslehre. 5) Schönschreiben.

Für den Unterricht der Naturwissenschaft befinden sich im Gymnasium ein Naturalien-Kabinet, und eine Sammlung physikalischer Instrumente, von der ehemaligen Mainzer Universität herrührend. *)

Auch ist für den praktischen Unterricht in den Anfangsgründen der Chemie ein eigenes Lokal eingerichtet, und mit den nöthigen Apparaten versehen.

Der Religions-Unterricht in den ersten Klassen des Gymnasiums wird durch einen katholischen und einen evangelischen Geistlichen ertheilt; in den letzten Klassen sind die Lehrer damit beauftragt.

In den Städten Worms und Bingen befinden sich ebenfalls Gymnasien, die zwar bei weitem nicht so ausgedehnt in ihren Lehrgegenständen sind, aber dennoch wenigstens theilweise als sehr zweckmäßige Anstalten angesehen werden können; besonders das Wormser, unter der Leitung eines würdigen Direktors, läßt für die Lokalitäten nichts zu wünschen übrig.

Nebst den drei Gymnasien besteht in der Provinz eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl Primär- oder Landschulen. Sowohl nach den früheren kurfürstlich-mainzischen Verordnungen, als nach den noch zum Theile nicht entkräfteten französischen Gesetzen, und namentlich nach dem Dekrete vom 17ten März 1808, sind die Lehr-Gegenstände zwar auf Lesen, Schreiben und Rechnen beschränkt; (wobei der Unterricht in der Religion und

*) Die von dem Kurfürsten Diether in Mainz errichtete Universität (1476) hatte bis zum Jahre 1781 keinen eigenen Fonds. Als aber in dem letzt bemerkten Jahre Friedrich Karl mehrere reiche Klöster aufhob, und sie mit deren Gütern dotirte, kam sie in Flor, und wurde eine der ansehnlichen in Teutschland. Sie hörte mit dem kurmainzischen Staate im Jahre 1797 auf, und ihre Revenuen wurden, wie bereits bemerkt worden ist, verwendet. Die medizinische Spezialschule in Mainz ist eingegangen.

Muttersprache jedoch — als sich von selbst verstehend — nicht unterblieb) aber die meisten ihres schönen Berufs bewußten und thätigen Lehrer der Städte und vielen Landgemeinden haben aus eigenem Antriebe und ohne besondere Verpflichtung dazu ihre Lehren auf Erdbeschreibung Naturwissenschaft und andere gemeinnützigen Kenntnisse ausgedehnt.

Das Schulwesen überhaupt hat seit einigen Jahren, besonders aber auf dem Lande, wo die Noth am größten war, eine ganz andere erfreuliche Gestalt genommen; die meisten unwissenden Lehrer sind entfernt, und an ihre Stellen junge, wohl ausgerüstete Männer getreten, deren Bemühungen von Tag zu Tag entsprechendere Resultate liefern. Wenn während der französischen Regierung in den Landgemeinden blos das Gesetz bekannt war, gemäß welchem eine ordnungsmäßige Schule bestehen sollte; so müßen diese sich jetzt über die Erfüllung eines ihrer sehnlichsten Wünsche hoch erfreut fühlen, und das unablässige Streben der Regierung erkennen, das wahre Wohl des Landes zu befördern.

In der Normalschule zu Friedberg so wie auch in der zu Bensheim, werden junge Lehrer gebildet; eine gleichförmige Lehrart wird eingeführt, und der Staat trägt nach Kräften zur Besoldung der schlecht bezahlten Lehrerstellen bei.

Möchten sämmtliche Ortsvorstände zur Erreichung des schönen Zweckes kräftigst mitwirken, und zumal in der Einführung von Kommunal-Volksschulen das würksamste Mittel erkennen, den Unterricht auf unwandelbare Grundsätze zu stützen, und immer mehr zu einem erfreulichen Resultat zu führen.

Medizinalwesen.

Die Behörde, von welcher die oberste Leitung des Sanitäts- und Medizinalwesens ausgeht, ist das Großherzogliche Ministerium des Innern. Dahin gehören: Die Direktion über ärztliche Bildungs-Anstalten, die oberste Direktion über alle Medizinal-Anstalten; alle Sanitäts- und Medizinal-Polizeiliche Verfügungen, und alle Dienstbestellungen oder Bestätigungen der Sanitäts- und Medizinal-Beamten. Dagegen liegt die Verwaltung des Sanitäts- und Medizinalwesens innerhalb der Provinz der Regierung ob.

Die Provinz Rheinhessen hat ein Medizinalkolleg, dessen Geschäftskreis folgende Gegenstände umfaßt: 1) die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen. 2) Die Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn solches von einer Gerichtsbehörde oder auch von Privatpersonen in aussergerichtlichen Fällen gewünscht wird. 3) Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich-ärztlicher Inspektions- und Sektionsberichte. 4) Die Retoration und Ermächtigung ärztlicher und Thierärztlicher Deserviten- und Apotheker-Rechnungen. 5) Die Erstattung von Gutachten und die Untersuchung der Apotheken.

Da die seitherige Trennung der innern und äußern Heilkunde in der Ausübung, mancherlei Schwierigkeiten unterworfen war, so ist bestimmt worden, daß in der Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte Anspruch machen können, welche in der gesetzlichen Prüfung zur Erlangung des nothwendig bedingten akademischen Grades dargethan haben, daß sie in der innern und äussern Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst die zur Ausübung der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Diejenigen Medizinalpersonen welche diesen Forderungen nicht zu entsprechen vermögen, können zwar in dem ihnen angewiesenen, ihren Kenntnissen entsprechenden Wirkungskreise, die Erlaubniß zu praktiziren erhalten, aber als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden. Dagegen bleibt allen Andern, welche nicht gesetzlich geprüft und zum Heilgeschäfte approbirt sind, die Ausübung der Heilkunde in allen ihren Theilen verboten.

Jeder Inländer erlangt durch die von der Landesuniversität erhaltene Doktorwürde in der gesammten Heilkunde das Recht, dieselbe ohne weitere Prüfung im ganzen Großherzogthume auszuüben. Ehe er aber von diesem Rechte Gebrauch machen kann, hat er der betreffenden Provinzialregierung den Ort anzuzeigen, an welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen wünscht. Diese Aerzte werden von der Regierung beeidigt.

Die Großherzogliche Medizinal-Ordnung, welche diese und die folgenden Bestimmungen enthält, hat vorausgesetzt, daß jeder Arzt aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden unentgeldlich ärztlich behandeln wird. Zur Behandlung dergleichen Leidenden ausserhalb des Wohnorts sind aber praktische Aerzte nur in dem Falle, gegen eine bestimmte Remuneration verbunden, wenn sie zu diesem Geschäfte von dem Regierungskolleg der Provinz authorisirt und angewiesen sind, indem die Armen-Krankenpflege der Regel nach von den Medizinalbeamten des Bezirks ausgeübt werden soll, und nur besondere Lokalitätsverhältnisse, Ausnahmen von der Regel begründen können.

Als Wundärzte können nur solche Individuen Anstellungen finden, welche sich vorzugsweise dem Erkennen und der Behandlung derjenigen körperlichen Leiden und Gebrechen gewidmet haben, deren mögliche Beseitigung nicht selten von operetiver Hülfe, und geübter Handanlegung abhängig ist. Unerläßliche Bedingung zur Anstellung

eines Wundarztes ist, daß er sich dem Studium der äussern Heilkunde auf einer Lehranstalt gewidmet, in einer Heilanstalt sich die nöthige Fertigkeit durch Uebung in dem Operationentheile dieses Faches erworben, und seine theoretischen und praktischen Kenntniße in der gesetzlichen Prüfung dargelegt hat. Diese Wundärzte erhalten nach ihrer Approbation von der betreffenden Regierung die Erlaubniß, sich in dem Orte ihrer Wahl nieder zu lassen, und üben, gleich wie die gegenwärtig zur chirurgischen Praxis licenzirten Wundärzte, die Wundarzneikunst, jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde — gehörenden Leiden, nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion, auf welche sie beeidigt werden, aus.

In medizinalpolizeilicher Beziehung stehen sie gleich den praktischen Aerzten unter Beaufsichtigung des ersten Physikats-Arztes des Bezirks, vor welchem sie sich gleich nach ihrer Verpflichtung zu legitimiren haben.

Jeder Kanton unserer Provinz hat einen Kantons-Arzt, und einen Kantons-Wundarzt. *)

Beide haben in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, und jeder in dem ihm vorgeschriebenen Geschäftskreise, die Gesundheitspolizei, die gerichtliche Arzneikunde und die Armenkranken-Pflege zu beaufsichtigen, zu handhaben und auszuüben.

Ausserdem sind sie als Aerzte verbunden, allen Bewohnern ihres Bezirks auf Erfordern, in allen körperlichen Leiden, gegen die in der Medizinaltaxe festgesetzte Vergeltung, mit ihrer ärztlichen Hülfe beizustehen. Nichts

*) Der § 19 der Großherzoglichen Medizinal-Ordnung bestimmt zwar, daß in jedem Landraths-Bezirke ein erster und ein zweiter Bezirksphysikus angestellt seyn solle. Auf den Antrag der Regierung ist aber für Rheinhessen, diese Bestimmung wie oben angemerkt, abgeändert worden.

als eigene Krankheit oder Dringenheit in ihren Dienst-Obliegenheiten kann sie dieser Pflicht entheben.

Alle Einflüße, durch welche das Gesundheitswohl der Menschen und Thiere gefährdet werden kann, haben sie aufzufinden, zu entfernen oder unwirksam zu machen.

Unter der besondern Aufsicht des Kantons-Physikus stehen die Hebammen, deren Obliegenheiten und Benehmen den Gegenstand einer besondern Instruktion ausmachen.*)

Ueber die Schutzpocken-Impfung und der Thierarznei-Kunde sehe man die einschläglichen Verordnungen.

Straßen, Wege und Brücken.

Sämmtliche Straßen in Frankreich wurden im Jahre 1812 in Kaiserliche u. Departementalstraßen eingetheilt.**)

Die ersteren zerfielen in drei Klassen, und die letzteren umfaßten alle die, welche nach der frühern Eintheilung zur dritten Klasse gerechnet worden waren.

Kaiserliche Straße erster Klasse war die, welche von Paris nach Mainz führt; sie erreicht unsere Provinz bei Alzey und ist die einzige, die zur ersten Klasse gehörte.

Ihr Lauf findet sich in der nachstehenden Tabelle beschrieben.

*) In dem § 8 dieser Instruktion ist die Bestimmung enthalten, daß längstens binnen 24 Stunden nach der Geburt eines Kindes von einer einheimischen oder fremden Person, die Geburt beim Geistlichen des Kirchspiels angezeigt werden müße. Da in Rheinhessen die Civilstands-Akten immer noch auf der Bürgermeisterei gefertigt werden, so ist diese Bestimmung hier nicht anwendbar, und die Anzeige hat, in Folge der Art: 55 u. 56 des Civilgesetzbuches bei den Civilstands-Beamten zu geschehen.

**) Früher waren die Straßen überhaupt in drei Klassen getheilt; im Jahre 1812 erfolgte aber eine andere allgemeine Organisation derselben.

Namen der Straße.	Departemente und Provinzen durch welche sie zieht.	Haupt-Orte durch welche sie führt.
Straße von Paris nach Mainz und Preußen.	Seine.	Paris, Pantin, Bondi.
	Seine und Oise.	Livry, Vert-Galant.
	Seine und Marne.	Claye, Meaux, St. Jean-les-deux-Jumeaux, La Ferté-sous-jouarre.
	Aisne.	F. de Paris, Château-Thiery, Pareis.
	Marne.	Dormans, Port-à bainson, Epernai, Jallons, Châlons, Pont-de-Sommevesle, Auve, Oberval, Ste. Menehould.
	Maas.	Clermont-en-Argonne, Dombasle, Verdun, Mantieutte, Harville.
	Mosel.	Mars-la-tour, Gravelotte, Metz, Courcelles, Foligny, St. Avold, Homburg, Forbach.
	Königl. Preussische Rheinprovinz Saar.	Saarbrück, Nendrick.
	Königl. Bayerischer Rheinkreis.	Homburg, Landstuhl, Kaiserslautern, Gölheim. Kirchheimbolanden.
	Rheinhessen.	Alzey, Wörrstadt, Nieder-olm, Mainz.

Diese Straße wurde im Jahr 1809 angefangen; sie durchzieht die Provinz in einer Strecke von neun und einer halben Stunde, befindet sich in gutem Stande, und wird sehr stark befahren und frequentirt.

Kaiserliche Straßen zweiter Klasse waren in dem ganzen Departemente keine, also auch in Rheinhessen nicht. Die nachstehenden waren dritter Klasse:

Namen der Straße.	Departemente und Provinzen durch welche sie führt.	Haupt-Orte durch welche sie führt.
Von Straßburg nach Alzey.	Niederrhein.	Strasburg, Brumpt, Hagenau, Saarburg, Sultz, Weissenburg,
	Rheinbaiern.	Billigheim, Landau. Neustadt, Dürkheim, Grünstadt.
	Rheinhessen.	Alzey.
Von Basel nach Nimwegen.	Oberrhein.	St. Louis, Gros-Kembs, Ottmannsheim, Fessenheim, Neu-Breisach.
	Niederrhein.	Markolsheim, Friesenheim, Grafft, Straßburg, Gomsheim, Druzenheim, Beinheim, Selz, Lauterburg, Rhein-Zabern.
	Rheinbaiern.	Speyer, Frankenthal.
	Rheinhessen.	Worms, Oppenheim, Mainz, Niederingelheim, Bingen. Von hier zieht sie weiter nach: Bacharach, Boppart, Koblenz, Bonn, Kölln, u. s. w. bis nach Nimwegen.
Von Châlons sur Saone nach Bingen.	Goldküste.	Corpeau, Beaume, Nuits, Dijon, Vorges, Chil-Châtel.
	Haute-Marne.	Prauthoy, Longeau, Langres, Montigny-le-Roi; Clefmont, Bourmont
	Vogesen.	Neuf-Château, Martigny.
	Meurthe.	Colombey, Bain[illegible], Nancy, Champenoux, Château-Salins.
	Mosel.	Baronville, Morhange, Tenquin, Hellimer, Petelange, Saargemünden.

Namen der Straße.	Departemente und Provinzen, durch welche sie zieht.	Haupt-Orte, durch welche sie führt.
Von Châlons sur Saone nach Bingen.	Saar. ꝛc.	Blieskastel, Kusel, Ullmath, Meisenheim-H. H.
	Rheinbaiern.	Zweibrücken, Homburg, Odernheim.
	Rheinpreußen.	Kreuznach.
	Rheinhessen.	Bingen.

Die übrigen Straßen waren und behielten den Namen Departementalstraßen. Die in dem statistischen Jahrbuche von 1816 aufgeführte — aus einer Statistik des Jahrs 1809 von F. Bodmann wörtlich übertragene Ordnung der Straßen, ist — wie ich bereits bemerkt habe — aufgehoben, und nach Inhalt des Kaiserlichen Dekrets vom 24ten Januar 1812 abgeändert worden. Hierdurch verlor auch die Straße Karls des Großen ihren Namen, und hieß Straße von Bingen nach Nimmwegen.

Die Straße, welche früher von Mainz nach Straßburg hieß, änderte ihren Namen dahin; »von Straßburg nach Alzey,« weil sie sonst sehr leicht mit der großen Pariser Straße verwechselt werden konnte.

Den Namen einer Departemental-Straße behielten:

1) Die von Niederingelheim nach Metz, über Algesheim, Gensingen, Kreuznach, Meisenheim, u. s. w.

2) Die von Worms nach Kaiserslautern, über Pfeddersheim, Göllheim und Alsenborn.

3) Die von Oppenheim nach Kreuznach, über Wörrstadt, Gauböckelheim, ꝛc.

Ueber den schlechten Zustand dieser letzten Straßen hört man immer noch Klagen.

Nebst diesen Straßen besteht eine große Anzahl von Vicinalwegen, welche sich mit den großen Straßen vereinigen und dadurch den innern Verkehr erleichtern.

Ihre Herstellung ist unter der französischen Regierung zwar oft und wiederholt verordnet, aber nie vollkommen ausgeführt worden. Die Großherzogliche Regierung hat sich vor einigen Jahren mit diesem Gegenstande befaßt und Anordnungen getroffen, nach welchen diese Wege in einen bessern Zustand gesetzt wurden, aber noch ist ihre Herstellung unvollkommen.

Die Verzweigungen dieser Wege sind zu mannichfach, um ihren Lauf beschreiben zu können; einer und derselbe Weg kann drei, vier und oft noch mehrere Namen führen. Ich will sie daher nennen, wie sie in den respektiven Orten genannt werden. *) Alle Wege der Provinz sind sicher.

Kanton Alzey.

Albig. Der Heimersheimer, der Bermersheimer, der Spiesheimer, der Odernheimer, der Framersheimer, der Schaffhauser, der Armsheimer, die Pariser-Straße, als Kommunikationsweg von Albig nach Enzheim und Alzey.

Bermersheim. Der Lonsheimer, der Armsheimer, der Albiger, der Heimersheimer und die Chaussee, als Kommunikationsweg von Bermersheim nach Alzey und Enzheim.

Alzey. Der Weg von Mannheim nach Kreuznach, der nach Odernheim, der Eppelsheimer, der Dautenheimer, der Framersheimer, der Heimersheimer, der Weinheimer, und der Kettenheimer.

Bechenheim. Der Offenheimer, der Alzeyer, der Nack- und Erbesbüdesheimer, der Niederwiesener, der Orbis- und Morschheimer; beide letzten Orte gehören zu Rheinbayern.

---

*) Um aber in der Benennung nicht irre zu werden, muß man sich den Standpunkt von jenem Orte denken, der den Weg getauft hat.

Bornheim. Der Alzeyer, Heimersheimer, Weinheimer, Erbesbüdesheimer, und Flonheimer.

Lonsheim. Die Alzeyer Straße von Lonsheim nach Heimersheim, der Bornheimer Weg, der Armsheimer, der Ensheimer, die Chaussee nach Flonheim und der Bermersheimer Weg.

Erbesbüdesheim. Die alte Mannheimer Straße, welche durch das Ort ziehet, und gegen Mannheim nach Alzey, und gegen Kreuznach an Wendelsheim vorüber nach Wonsheim führt; der Weinheimer Weg, der Offenheimer, Bechenheimer, Nacker, Niederwieser, der Geister- und Hohlweg, der Bornheimer, Heimersheimer, Flonheimer.

Flomborn. Der Eppelsheimer, Westhofer, Stetter und Ilbisheimer, dann die alte ruinirte Pfälzer Landstraße, die nach dem Kantons-Hauptorte Alzey führt.

Dintesheim. Der Eppelsheimer, und die alte Pfälzer Landstraße, welche nach Alzey und Mannheim führt.

Flonheim. Die Alzeyer Straße, die neue Straße, die Wöllsteiner Straße, der Böckelheimer Weg, der Armsheimer, Büdesheimer, und Uffhofer.

Dautenheim. Der Westhofer und der Heppen-Weg, dann die alte Wormser Poststraße.

Framersheim. Die Odernheimer Straße, der Hillesheimer Weg, und die Alzeyer Holzstraße.

Wahlheim. Der Weg nach der Pariser Straße, dann ferner jene nach Flomborn, Ilbisheim, und Wahlheim.

Heimersheim. Die alte Kreuznacher Straße, der Weinheimer Weg, der Erbesbüdesheimer, Lonsheimer, Bermersheimer und der Albiger, welcher erst auf die Mainzer Chaussee und dann nach Albig führt; dann die

Holzstraße, welche durch den Heimersheimer Bann nach den Großherzoglichen Waldungen oder nach Bechenheim führt.

Kettenheim. Die alte Landstraße, der Alzeyer, der Esselborner und der Wahlheimer Weg.

Esselborn. Die alte Landstraße, der Flomborner, Kettenheimer und Wahlheimer Weg.

Nack. Der Bechenheimer, Niederwiesener, Erbesbüdesheimer, Offenheimer und Wendelsheimer Weg.

Niederwiesen. Der Kommunikationsweg von Alzey nach Kriegsfeld, der Morschheimer, Bechenheimer, Nacker, Wendelsheimer, Mörsfelder und Oberwieser Weg.

Odernheim. Die alte Chausse, als Kommunikationsstraße von Oppenheim nach Alzey; der Biebelnheimer, Bechtolsheimer, Dolgesheimer, Hillesheimer, Heßlocher und Köngernheimer Weg.

Köngernheim. Der Odernheimer, Framersheimer, Alzeyer und Biebelnheimer.

Offenheim. Die Holzstraße, in das Vorholz führend. Der Alzeyer, der Erbesbüdesheimer, der Nacker und der Mauchenheimer Weg, in Rheinbaiern.

Uffhofen. Der Erbesbüdesheimer, Wendelsheimer, Eckelsheimer, Wöllsteiner, Flonheimer.

Weinheim. Der Alzeyer Weg und die Holzstraße, der Wahlheimer Weg, der Freimersheimer, Mauchenheimer (Rheinbaiern) Offenheimer, Erbesbüdesheimer, die Straße, welche nach Niederwiesen führt; der Flonheimer und Heimersheimer Weg.

Wendelsheim. Ein Kommunikationsweg von Kreuznach nach Mannheim; der Nacker, Niederwieser, Kriegsfelder, Mörsfelder, Steinbockenheimer, Eckelsheimer und Uffhofer Weg.

Kanton Bingen.

Bingen hat nebst der Hauptstraße nur einen Vicinalweg, nämlich den Büdesheimer.

Büdesheim. Der Binger, Kempter, Ockenheimer, Dromersheimer, Sponsheimer und Dietersheimer Weg.

Dietersheim. Der Büdesheimer, Dromersheimer, Sponsheimer und Grolsheimer Weg.

Dromersheim. Einige hundert Schritte von der Gemeinde Dromersheim ist die Straße von Kreuznach nach Mainz; Vicinalwege sind der Aspisheimer und der Ockenheimer.

Gaulsheim. Die Mainzer Landstraße führt mitten durch das Ort, der Algesheimer und Ockenheimer Weg.

Gensingen. Der Binger, Mainzer, Aspisheimer, Horrweiler, Feldbrücker und Kreuznacher Weg.

Grolsheim. Der Binger, Gensinger, Dromersheimer, Aspisheimer und Sponsheimer.

Kempten. Der Ockenheimer, Trefelsheimer Weg und die Mainzer Landstraße.

Ockenheim. Die Landstraße von Mainz nach Kreuznach zieht mitten durch das Ort; der Büdesheimer, Kempter und Gaulsheimer Weg.

Sponsheim. Der Dietersheimer, Grolsheimer, Dromersheimer Weg, und der sogenannte Pfad nach Horrweiler.

Kanton Mainz.

Kastel. Die Straße nach Frankfurt a/M., die Nassauische nach Moßbach, Wießbaden rc.; der Weg nach Kostheim, Erbenheim und Bieberich.

Kostheim. Der Mainzer, Kasteler, Holz- und Bruchweg.

Mainz. Die Eingangs dieses Artikels bemerkten großen Straßen und die sonstigen in die benachbarten Ortschaften führenden Kommunikations- und Vicinalwege die alle mit Wegweisern versehen, und bei jeder Verzweigung, nach ihrem Ziele benannt sind.

Kanton Niederolm.

Bretzenheim. Der Marienborner, Oberolmer, Draiser, Finter, Gonsenheimer, Hechtsheimer, Zahlbacher und Mainzer Weg.

Drais. Der Bretzenheimer, Oberolmer, Finter, Gonsenheimer und Sauerschwabenheimer Weg.

Finten. Die Chaussee; der Oberolmer, Draiser, Gonsenheimer, Mombacher, Budenheimer, Heidesheimer, Sauerschwabenheimer, Ober- und Nieder-ingelheimer Weg.

Gaubischofsheim. Der Bodenheimer, Ebersheimer, Harrheimer, Lörzweiler, und Hechtsheimer Weg.

Gonsenheim. Der Mainzer Weg; der Bretzenheimer, Draiser, Finter, Heidesheimer, Budenheimer und Mombacher.

Harrheim. Die Straße nach Mainz; der Mommernheimer, Bodenheimer, Ebersheimer und Zornheimer.

Hechtsheim. Die Chaussee nach Mainz, die Gaustraße, der Harrheimer und Ebersheimer Weg, welcher ein Haupt-Kommunikationsweg mit der ehemaligen Pfalz ist.

Kleinwinternheim. Der Oberolmer, und Stadecker Weg.

Laubenheim. Die Landstraße nach Mainz und nach Bodenheim, der Weisenauer und Hechtsheimer Weg.

Marienborn. Die Essenheimer Straße, welche durch das Ort führt; der Bretzenheimer und Hechtsheimer Weg.

Niederolm. Die Chaussee nach Mainz und nach Wörrstadt; der Ebersheimer, Zornheimer, Sörgenlocher, Saulheimer, Stadecker und der Mühlweg.

Oberolm. Der Niederolmer, Ebersheimer, Kleinwinternheimer, Marienborner, Finter, Essenheimer und Stadecker.

Sörgenloch. Der Udenheimer, Niedersaulheimer, Zornheimer, Ebersheimer, Niederolmer, Undenheimer und Hahnheimer.

Stadecken. Der Appenheimer, Jugenheimer und Partenheimer.

Weisenau. Der Rübenacker, der heilig Kreuzweg, der Bretzenheimer, der Laubenheimer und der Mainzer durch die Landstraße.

Zornheim. Der Kommunikationsweg führt durch Niederolm auf die Pariser Straße; der Ebersheimer, Harxheimer, Mommernheimer, Hahnheimer u. Sörgenlocher.

Kanton Oberingelheim.

Appenheim. Der Algesheimer, Aspisheimer, Niederhilbersheimer, Oberhilbersheimer, Oberingelheimer, Sauerschwabenheimer, Dromersheimer und Großwinternheimer.

Aspisheim. Der Dromersheimer, Horrweiler, St. Johanner, Oberhilbersheimer, Appenheimer.

Bubenheim. Der Sauerschwabenheimer, Großwinternheimer, Elsheimer, Engelstadter, Ober- und Niederhilbersheimer, Appenheimer und Oberingelheimer, welcher letztere noch besonders unter dem Namen Rheinweg bekannt ist.

Budenheim. Die Mainzer Straße, der Hornweg, der Mühlweg, der Heßlerweg, der Reiterweg und der hohe Weg, welcher nach dem Rheine zu führt.

Elsheim. Der Mainzerweg, der Sauerschwabenheimer, Jugenheimer, der Stadecker und Wackernheimer.

Engelstadt. Der Jugenheimer, Niederhilbersheimer, Elsheimer, Bubenheimer, Sauerschwabenheimer und Oberhilbersheimer.

Freyweinheim. Der Steinweg, der Sporkenheimer, Gaualgesheimer, Ober- und Niederingelheimer.

Gaualgesheim. Der Appenheimer, Ober- und Niederingelheimer, Weinheimer, Gaulsheimer und Ockenheimer.

Großwinternheim. Der Sauerschwabenheimer und Oberingelheimer.

Heidesheim. Der Mainzer Weg, der Budenheimer, Binger, Ingelheimer, Wackernheimer und Ollmer Weg.

Horrweiler. Der Welgesheimer, Binger, Gensinger, Aspisheimer.

Jugenheim. Der Engelstadter, Elsheimer, Stadecker, Partenheimer, Wolfsheimer, Oberhilbersheimer, St. Johanner und Sprendlinger.

Mombach. Die Straße nach Mainz; der Budenheimer Weg, der Finter und Gonsenheimer.

Niederhilbersheim. Der Oberhilbersheimer, Appenheimer, Bubenheimer, Engelstadter und Oberingelheimer.

Niederingelheim. Die Straße nach Mainz und Bingen, welche durch das Ort zieht; der Oberingelheimer Weg, der Gaualgesheimer, der Freyweinheimer, Wackernheimer und Heidesheimer.

Oberingelheim. Der Niederingelheimer, Freyweinheimer, Algesheimer, Großwinternheimer und Bubenheimer.

Wackernheim. Der Weg auf die Chaussee und jener nach Heidesheim.

Sauerschwabenheim. Der dasige Heusserweg nach Wackernheim und Heidesheim führt am Heusserhofe auf die Chaussee nach Mainz; der Bubenheimerweg, der Großwinternheimer, Engelstadter, Jugenheimer, Elsheimer und Essenheimer.

16 *

Kanton Oppenheim.

Bodenheim. Der Hechtsheimer, der Ebersheimer, der Bischheimer und der Lörzweiler, nebst der Chaussee die von Mainz dahin, und von da nach Nackenheim, Nierstein Oppenheim u s w. führt

Dalheim. Die Straße von Oppenheim nach Weinolsheim und Alzey; jene von Oppenheim nach Köngernheim, Wörrstadt und Kreuznach; ferner jene von Grünstadt über Osthofen nach Mainz.

Dexheim. Der Weg nach Köngernheim, Altderr genannt; der Selzer Weg, der Oppenheimer Hohlweg, und der Weg nach Nierstein.

Dienheim. Der Sälzbrunnenweg, der Steigerweg, und der Pflänzerweg.

Dolgesheim. Kommunikationswege sind hier die Straße, welche von Oppenheim östlich und südlich am Orte vorbei und nach Odernheim und Alzey führt; dann der Waldülversheimer Weg; Vicinalwege sind: der Wintersheimer, Hillesheimer, Bechtolsheimer und Eimsheimer.

Eimsheim. Kommunikationswege: die Straße nach Alzey, jene nach Oppenheim, und die sogenannte alte Römerstraße, welche westlich am Orte vorbei nach Bechtheim und Oppenheim führt. – Vicinalwege: der Waldülversheimer und Weinolsheimerweg, der Hillesheimer und Wintersheimer, und endlich der Guntersblumer, und Alsheimer.

Guntersblum. Die Straße von Mainz nach Worms; der Dahlheimerweg, die Steig, die Wintersheimer Hohl, der Alsheimerweg, und jener nach Schmittshausen und Stockstadt.

Hahnheim. Die Kommunikation von dem Oppenheimerfahrt nach Wörrstadt geht hier vorbei.

Köngernheim. Die Straße von Oppenheim nach Wörrstadt und Kreuznach, und jene von Westhofen nach Mainz.

Lörzweiler. Der Mommernheimerweg, der Gaubischofsheimer, Bodenheimer, Nackenheimer und Niersteiner.

Mommernheim. Kommunikationswege: die Mainzer Straße; – früher und zwar vor Errichtung der Chaussee für die ganze obere Gegend die Hauptstraße nach Mainz; — Vicinalwege: der Weg nach Schwabsburg, Dexheim, Nierstein und Oppenheim; jener nach Lörzweiler, Bodenheim und Nackenheim; jener nach Harxheim; nach Ebersheim; nach Zornheim und Niederolm, nach Hahnheim und Undenheim; nach Selzen und Köngernheim; und endlich jener nach Weinolsheim, und in die obere Gegend.

Nackenheim. Der Lörzweiler Weg, die Chaussee nach Nierstein und Bodenheim, und der Rheindammweg nach Weisenau.

Nierstein. Der Hörster Weg, (vermuthlich Heerweg, weil er vor alten Zeiten die Heerstraße nach Alzey und Kreuznach gewesen seyn soll) der Schwabsburger Weg, der Lörzweiler und der Mommernheimer.

Oppenheim. Die Landstraße von Mainz nach Worms, Mannheim, Straßburg, u. s. w.; die sogenannte große Steig führt auf den Berg, theilt sich auf der Höhe in zwei Wege, wovon der eine nach Alzey, der andere nach Wörrstadt führt. Durch eine neu erbaute fliegende Brücke wird die Kommunikation mit dem jenseitigen Rheinufer unterhalten, von wo die Straße nach Frankfurt und Darmstadt führt.

Rudelsheim hat einen Kommunikationsweg, der nach der Ludwigshöhe führt, und einen Vicinalweg, welcher längs dem Rheindamme nach Oppenheim ziehend, sich unterhalb dieser Stadt mit der Landstraße in Verbindung setzt.

Schwabsburg. Der Niersteiner, Mommernheimer, Selzer, Köngernheimer und Dexheimer Weg.

Selzen. Es ist hier ein Kommunikationsweg durch das Ort, bis an die Hahnheimer Gemarkung und in gera-

der Linie, neben dem Wahlheimer Hofe vorbei ziehend; — ein Vicinalweg vom Orte an bis gegen die Köngernheimer Gemarkung; dann ferner der sogenannte Schwabsburger Weg; der Mommernheimer, der Kreuzweg; der Weg neben dem Orte Selzen, am Spoorbaume anfangend, und gegen Hahnheim über die Selzbach ziehend; ein Weg zwischen der Selzer- und Schwabsburger Gemarkung gegen Mommernheim hin; der Bergweg; ein Weg von der Ruhe bis an den Zornheimer Weg in den Weinberg; ein Weg am Baumgarten bis auf die Selzbach; endlich ein Fußpfad vom Orte über die Selzbach, über den steinernen Steeg durch den Wiesengrund gegen Hahnheim in gerader Linie durch die 15 Morgen ziehend.

Waldülversheim. Der Guntersblumer, Eimsheimer, Dolgesheimer, Weinolsheimer und Oppenheimer Weg.

Weinolsheim. Die Mainzerstraße, die Wormserstraße und die Lettenstraße sind Vizinalwege in dieser Gemarkung; Kommunikationswege sind hier drei, welche sich durch besagte Vizinalwege bilden und zwar durch ersteren gegen Norden, nach Oppenheim, Mommernheim, und nach der Weismühle gegen Undenheim; durch den zweiten gegen Süden, nach Waldülversheim, Eimsheim Dolgesheim, durch den dritten, gegen Westen, nach Bechtolsheim und Wörrstadt führen.

Wintersheim. Kommunikationswege sind: die Straße nach Oppenheim die sogenannte Römerstraße, welche quer durch die Gemarkung nach Bechtheim zieht, und über 16 Fuß breit ist; ferner Vicinalwege: der Hilbersheimer, Dolgesheimer, Eimsheimer, Guntersblumer, Alsheimer, Hangenwahlheimer und Dorndürkheimer.

Kanton Osthofen.

Abenheim. Der Pfeddersheimerweg, der Morckweg, der Rheinweg, der Osthofer, der Westhofer, und Gundheimer.

Alsheim.*) Die Vicinalwege dieser Gemeinde führen nach: Guntersblum, auf die Landstraße und nach Gimbsheim, Eich, auf den Sandhof und Ibersheim, nach Mettenheim und Osthofen, Bechtheim, Heßloch, Dorndürkheim, Wintersheim, Eimsheim, Waldülversheim und Hangenwahlheim.

Hangenwahlheim: nach Guntersblum, Gimbsheim, Alsheim, Dorndürkheim, Wintersheim, Eimsheim, und Waldülversheim.

Bechtheim. Die Kommunikations- und Vicinalwege führen hier auf die von Worms nach Mainz ziehende Landstraße, sodann nach Osthofen, Westhofen, Monzernheim, Heßloch, Dorndürkheim, Alsheim und Mettenheim.

Dittelsheim. Die Mainzer Straße, die alte oder Binger Straße; der Heßlocher, der Heppenheimer und Framersheimer Weg.

Dorndürkheim. Die Vicinalwege führen nach: Heßloch, Mettenheim, Odernheim, Hillesheim, Wintersheim, Alsheim, Mettenheim und Bechtheim.

Eich. Hier sind: der Gernsheimer, Hammer, Ibersheimer, Wormser, Alsheimer und der Gimbsheimer Weg.

Eppelsheim. Der Dintesheimerweg, welcher nach Dintesheim, und von da aus auf die alte Landstraße von Kreuznach über Alzey nach Mannheim führt; der Flombornerweg, der Wormser, der Starrweg, der Weinsheimer, der Odernheimer, Heppenheimer, Huckenhofer, und der Alzeyer.

Hangenweisheim. Der von Alzey nach Worms durch den dasigen Bann ziehende Weg, die alte Poststraße genannt.

Gimbsheim. Ein Weg führt von hier nach Guntersblum, auf die Hauptstraße, und nach Alsheim.

---

*) In den ältesten Urkunden von 820 erscheint Alsheim unter dem Namen: Alahisheim, Alahesheim und Alesheim.

Hamm. Hier ist der Gernsheimer, Eicher und Ibersheimer Vicinalweg.

Heppenheim. Die Vicinalwege führen von hier nach Alzey, Dautenheim, Dittelsheim, Blödesheim, Hangenweisheim, Eppelsheim, dann Schaffhausen und Framersheim.

Heßloch. Hier ist der Weg von Odernheim nach Westhofen, welcher die Odernheimerstraße genannt wird, und jener von Heßloch nach Dittelsheim, Monzernheim, Westhofen, Bechtheim, Mettenheim, Alsheim, Dorndürkheim, Hillesheim und Frettenheim. Die Straße von Dondürkheim, Hillesheim, Weinolsheim u. s. w. nach Bechtheim, Osthofen und Worms führt, so weit solche die hiesige Gemarkung berührt, den Namen Gretenhohl.

Ibersheim. Der Hauptweg nach Worms und Gernsheim, der Weg nach Eich, jener nach dem Sandhof und dann der Hauptdamm des Rheins, welcher in Rheindürkheim anfängt, und in Oppenheim sich endigt.

Mettenheim. Der Alsheimer, Osthoferweg und die von Worms nach Mainz führende Chaussee.

Monzernheim. Der Blödesheimer, Dittelsheimer, Heßlocher, Bechtheimer, Westhofer und Hangenweisheimerweg.

Osthofen. Der Mettenheimer, Bechtheimer, Westhofer, Abenheimer und Herrnsheimerweg; Kommunikationswege sind: der sogenannte Wormser und der Ibersheimerweg, welche auf die Landstraße führen; letzterer, welcher von mehr als 10 Ortschaften des Kantons Osthofen zu einem Verbindungswege mit der Landstraße gebraucht wird, ist im verflossenen Jahre von den dasigen Einwohnern in einen sehr guten Zustand gestellt worden.

Rheindürkheim. Hier ist ein Vicinalweg, welcher auf dem Rheindamme von Rheindürkheim nach Worms

oberhalb und ohnweit des Orts Rheindürkheim mit der Landstraße sich vereinigt; ein zweiter, der Kirchweg genannt, nach Osthofen führend, welcher sich ebenfalls unweit dieses Orts mit der Landstraße vereinigt; dann ein dritter, der auf dem Rheindamme nach Ibersheim führt.

Westhofen. Der Bechtheimer, Osthofer, Wormser, der Pfeddersheimer Hohlweg, der Bermersheimer, Gundersheimer, der Holzweg, der Hangenweisheimer, Alzeyer, der Monzernheimer Hohlweg, und der Heßlocher Weg.

Kanton Pfeddersheim.

Bermersheim. Die dasigen Wege führen nach Osthofen, Abenheim, Gundheim, Mörstadt, Dahlsheim, (Einselthum und Kaiserslautern, Rheinbaiern) Eppelsheim, Gundersheim und Westhofen.

Dalsheim. Die Vizinalwege führen nach Wörrstadt, Hochheim und Worms; der Burgweg *) von Niederflörsheim nach Gundheim; der Bermersheimer Weg, der Holzweg; die alte Pfälzer Landstraße geht dicht am Orte vorbei und führt nach Alzey, Kreuznach, Frankenthal und Mannheim.

Gundersheim. Kommunikationswege ist nur einer allhier, der Hohlweg genannt.

Gundheim. Die Kommunikations- und Vicinalwege von Gundheim führen nach Dahlsheim, Mörstadt, Bermersheim, Westhofen, Osthofen, Abenheim und Niederflörsheim. Die Vicinalwege heisen: die Wormserstraße, die Heerstraße, der Holzweg, der Mittelweg und der Alzeyerweg.

Heppenheim. Hier ist die Eisenbergerstraße, der Burgweg, der Viehweg, der Rührenzaun, der Pfifflig-

*) Dieser Weg hat seinen Namen von der ehemaligen Burg des Grafen von Sickingen zu Gundheim.

heimerweg, die Frankenthaler Chaussee und der Dirmsteinerweg.

Herrnsheim. Nebst unzähligen Feldwegen durchkreuzen folgende Haupt-Kommunikations- und Vicinalwege die Gemarkung, nämlich: der Neuhauserweg, der Heerweg, der Hessenweg, der Hochheimer, Pfeddersheimer, Abenheimer, Osthofer und der Wasch- oder Rheinweg, welcher letztere nach dem Rheine führt.

Hochheim. Die Wormserstraße, der Neuhauser, Mörstadter, Leiselheimer und Pfiffligheimerweg.

Hohensülzen. Der Mannheimer und Monsheimerweg, und die Straße nach Worms und Rheinbaiern.

Horchheim. Die Straße nach Worms; Vicinalwege nach Pfeddersheim, Heppenheim, Wiesoppenheim, Weinsheim und Pfiffligheim.

Kriegsheim. Der Haupt-Kommunikationsweg ist der von hier über Pfeddersheim nach Worms gehende Weg; nach Mörstadt, Niederflörsheim, Mölsheim, Hohensülzen, Monsheim nnd Heppenheim a. d. W. gehen ebenfalls Vicinalwege.

Leiselheim. Der Pfeddersheimer, Mörstadter, Herrnsheimer, Hochheimer und Pfiffligheimerweg.

Mölsheim. Der Zellerweg, der Bordweg, der Niederflörsheimer, Dalsheimer, Oberflörsheimer und der Auweg.

Mörstadt. Der Abenheimer, Gundheimer, Kriegsheimer, Pfeddersheimer, und Niederflörsheimer.

Monsheim. Hier sind drei Kommunikationswege, nämlich: einer führt nach Pfeddersheim, der andere nach Wachenheim an der Pfrimm, und der dritte nach Kleinbockenheim in den baierischen Rheinkreis. Der Vicinalwege sind hier zehn: der Heppenheimer, und Kriegsheimerweg, das Zwickenloch, der Hohensülzerweg, der untere Bockenheimerweg; der Kohlenbergerweg; der

untere Weg; der Heldenbornerweg, der Mölsheimer und der Niederflörsheimerweg.

Neuhausen. Die Wormser, Hochheimer, Horchheimer, Pfeddersheimer und der nach Rheinbaiern.

Niederflörsheim. Die Mannheimer, von Alzey her durch das Ort ziehende Straße, ehemals Pfälzer Straße genannt; der Grünstadter Weg, der Mölsheimer, Kriegsheimer und Mörstädter.

Oberflörsheimer. Die ehemalige Pfälzer Straße, und ein Weg nach Kirchheimbolanden; ein anderer nach Einselthum, Zell, Mölsheim, Gundersheim u. Eppelsheim.

Offstein. Die Eisenberger Straße, der Obrigheimer Weg, der Kolgensteiner, Dirmsteiner, Frankenthaler, Heppenheimer, Pfeddersheimer, Hohensülzer und der Bockenheimer Weg; dann die Straße nach Worms.

Pfeddersheim. Der Leiselheimer, Herrnsheimer, Abenheimer, Mörstadter, Kriegsheimer, Hohensülzer, Offsteiner, Heppenheimer und Horchheimer Weg; nach Pfiffligheim führt die Chaussée von Worms, nach Niederflörsheim jene von Alzey, nach Monsheim die von Kaiserslautern, und nach Wiesoppenheim jene von Frankenthal.

Pfiffligheim. Der Heppenheimer und der Horchheimer Weg, die Pfeddersheimer und Wormser Straße; der Leiselheimer und der Hochheimer Weg.

Wachenheim. Die Chaussee nach Monsheim und Herrnsheim; der Bockenheimer und Kindenheimer Weg, der Auweg und der Sülzerweg.

Weinsheim. Der Weg nach Wiesoppenheim, Horchheim, Bobenheim, Kleinniedesheim, Dirmstein und Worms.

Wiesoppenheim. Der Weg nach Pfeddersheim, Heppenheim a. d. W.; nach Dirmstein, Klein- und

Großniedesheim, nach Hochheim und der Weg nach Weinsheim.

Kanton Wöllstein.

Badenheim. Der St. Johannerweg, und der Bockenheimer; die Alzeyerstraße; der Laubersheimerweg; die Kreuznacherstraße; der Schwabenheimerweg und der Sprendlingerpfad, und der Eselspfad.

Biebelsheim. Der einzige Kommunikationsweg geht an der Grenze der hiesigen Gemarkung durch, führt von Bingen nach Alzey, und wird die Alzeyerstraße genannt.

Bosenheim. Die Chaussee nach Kreuznach; der Planigerweg, der sogenannte Brückweg, der Badenheimer, Volxheimer und Hackenheimerweg, und die Chaussee nach Freilaubersheim.

Eckelsheim. Der Wöllsteiner, Gumbsheimer, Wallertheimer, Armsheimer und der Straßweg; der Flonheimer, und Wonsheimerweg.

Freylaubersheim. Die Kommunikationsstraße, welche von Kreuznach nach Mannheim führt; der Volxheimer, Wöllsteiner und Neubambergerweg.

Fürfeld. Die sogenannte Mannheimerstraße; die Straße nach dem Alsenzer- und Glanthal, und die Münsterthalerstraße.

Gumbsheim. Die Hohe- und die Flonheimerstraße; der Binger- und der Kirchweg, der Gaubickelheimer und der Armsheimer.

Hackenheim Die Chaussee, welche einerseits nach Kreuznach, andererseits nach Freilaubersheim führt; der Volxheimer, Bosenheimer und der Waldweg.

Neubamberg. Der Schilderweg, der Kreuznacher, Fürfelder, der Ibener, Alzeyer und der Siefersheimerweg.

Pfaffenschwabenheim. Die sogenannte Kreuznacherstraße, welche nach Wörrstadt führt, der Volx-

heimer, Wöllsteiner, Badenheimer, Sprendlinger und Bingerweg.

Planig. Der Weg über Bosenheim in die baierischen und Oldenburg'schen Lande; der Weg nach Kreuznach, Wöllstein, Biebelsheim und Sprendlingen.

Pleitersheim. Der Bodenheimer, Pfaffenschwabenheimer, Bosenheimer, Volxheimer, Bamberger und Wöllsteiner; dann die Kaiserstraße.

Siefersheim. Der Weg nach Wöllstein, Gumbsheim, der Straßweg, der Eckelsheimer, der Wonsheimer und der Mühlweg.

Sprendlingen. Der Johannesweg, der Steinbergsweg, der Zotzenheimer, Kreuznacher, Schwabenheimer, der Baubannsweg, der Böckelheimer und der Weinheimer.

Steinbockenheim. Der Bellerweg, der Wendelsheimer, Mörsfelder, der Steinkauterweg, und der Kreuznacher.

Tiefenthal. Die Münsterthalerstraße.

Volxheim. Der Weg nach Bosenheim, Pfaffenschwabenheim, Pleitersheim, und Neubamberg; die Hohl, der Mühlweg, der Kreuznacherweg, und die Mainzerstraße.

Welgesheim. Der Weg von Bingen nach Alzey, der Kreuznacherweg, der Binger, Horrweiler; die Heerstraße, der Breit- und der Brühlweg.

Wöllstein. Der Weg von Kreuznach nach Alzey, benannt der Volxheimer und Flonheimerweg; die Heerstraße, die Grünbergerstraße; der Gumbsheimer, Bosenheimer, Pleitersheimer, Badenheimer, Gaubickelheimer, Eckelsheimer, Siefersheimer, Neubamberger und Freilaubersheimerweg.

Wonsheim. Der Bellerweg, der Siefersheimer,

Bambergerweg, dann die sogenannte Mannheimer Landstraße.

Zotzenheim. Die Straße von Bingen nach Alzey; der Mainzerweg, der Grundweg, der Breitweg, der Brühlweg, der Binger, Biebelsheimer, Kreuznacher, Schwabenheimer und Sprendlingerweg.

Kanton Wörrstadt.

Armsheim. Der Flonheimer, Lonsheimer, Ensheimer, Spiesheimer, Eichlocher, Schimsheimer, Wallertheimer, Gaubickelheimer, Gumbsheimer und Eckelsheimer Weg.

Bechtolsheim. Der Biebelnheimer, Wörrstadter, Undenheimer, Oppenheimer und Odernheimer.

Biebelnheim. Der Alzeyer und Flonheimerweg; der Wörrstadter und Saulheimer.

Eichloch. Die Holzstraße, die Goldertstraße, der Weg nach Wörrstadt, Sulzheim, Wallertheim, Schimsheim, Armsheim, Ensheim und Spiesheim.

Ensheim. Die Pariser Chaussee und der Weg nach Armsheim und Eichloch.

Friesenheim. Der Bechtolsheimer, Undenheimer, Oppenheimer, Mommernheimer, Dahlheimer und Weinolsheimer.

Gabsheim. Die dortigen Vicinalwege führen nach Schornsheim, Udenheim, Bechtolsheim, Undenheim, Spiesheim, Biebelnheim, Niedersaulheim und Wörrstadt.

Gaubickelheim. Der Wöllsteiner, Badenheimer, Wallertheimer, Armsheimer und Weinheimer.

Hillesheim. Der Weg nach Odernheim, Dolgesheim, Eimsheim, Wintersheim, Dorndürkheim, Heßloch und Frettenheim.

Niederweinheim. Der Weg nach Wallertheim, Gaubickelheim, Wolfsheim, Partenheim und Mainz.

Niedersaulheim. Die Appenheimerstraße, der Portelweg, welcher nach dem Jugenheimergrunde führt; dann der Mainzer und Olmerweg.

Oberhilbersheim. Die Mainzer Straße, der Partenheimer, Jugenheimer, Wolfsheimer, Sprendlinger, Kreuznacher, Horrweiler, Aspisheimer, Appenheimer, Niederhilbersheimer und Binger Weg.

Obersaulheim. Der Kohlberger und Waidenberger Weg; der Wörrstadter, Partenheimer und Niedersaulheimer.

Partenheim. Der Weg nach Oppenheim und Alzey.

Schimsheim. Der Wörrstadter, Wallertheimer, Gaubickelheimer und Armsheimer.

Schornsheim. Der Udenheimer, Undenheimer, Hahnheimer, Gabsheimer und Wörrstadter Weg; die Dotenbornerstraße und der Zeilweiderweg.

Spiesheim. Die Alzeyer und die Pelmer Straße; der Holzweg, der Oppenheimer Weg, der Mainzer, Eichlocher, Armsheimer und Kösweg.

Sulzheim. Der Breitenweg, der Burgweg, der Gaubickelheimer, Johannisbaumer, der Beller und der Kragweg.

Udenheim. Der Schornsheimer, Niedersaulheimer, Sörgenlocher und Hahnheimer Weg.

Undenheim. Dieser Ort steht durch seine Wege in Verbindung mit Bechtolsheim, Alzey, Spiesheim, Gabsheim, Schornsheim, Niedersaulheim, Oppenheim, Hahnheim, Köngernheim, Friesenheim und Weinolsheim.

Vendersheim. Der Weg nach Wallertheim, nach St. Johann, Wolfsheim, Niedersaulheim und Wörrstadt.

Wallertheim. Die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach; der Weg nach Eichloch, Armsheim und Flonheim, dann die Ingelheimerstraße, welch letztere aber nur als Feldweg gebraucht wird.

Wallertheim. Der Kreuznacher Weg (von Wörrstadt herkommend) der Eichlocher, Armsheimer, Flonheimer und die Ingelheimer Straße.

Wolfsheim. Der Weg nach Mainz, Bingen, der Bendersheimer Pfad und der Hohlweg.

Wörrstadt. Die Landstraße nach Mainz; der Weg nach Schornsheim, Gabsheim, Spiesheim, Eichloch, Sulzheim, Partenheim und Obersaulheim.

Kanton Worms.

Worms. Durch Worms führt die große Rheinstraße als Kommunikationsweg; die Vicinalwege in der Gemarkung sind folgende: nach Neuhausen und Herrnsheim; nach Hochheim, nach Pfiffligheim, welcher Weg auch Kommunikationsstraße von Worms nach Alzey auf die Pariser Straße ist; nach Horchheim, nach Weinsheim und Grünstadt, nach dem Rheine als Verbindungsstraße mit dem rechten Rheinufer, und jener ausserhalb um die Stadt vom Mainzer- bis zum Rheinthore.

Die Bau- und Unterhaltungskosten der kaiserlichen Straßen erster und zweiter Klasse wurden aus der Staatskasse bestritten. Die kaiserlichen Straßen dritter Klasse fielen, hinsichtlich ihrer Errichtung und Herstellung zum Theile dem Staate, zum andern Theile aber jenen Departementen zur Last, durch welche sie zogen. Die Unterhaltung und der Bau der Departemental-Straßen blieben hingegen eine allgemeine Last des Departements, des Bezirks oder jener Gemeinden, welche den größern Gebrauch davon machten.

Die Unterhaltung der Vicinalwege fällt, nach dem Art. 16 des Beschlusses vom 4ten Thermidor X lediglich den betreffenden Gemeinden zu Last. Durch einen Regie-

rungs-

rungs-Beschluß vom 23ten Messidor V. ist entschieden worden, daß die Fläche jener Vicinalwege, welche als unnöthig anerkannt worden sind, dem Ackerbaue wiedergegeben werden soll. In jenen Gemeinden, wo dieser Gegenstand bis jetzt vernachlässigt worden ist, können die Bürgermeister, wenn sie finden, daß ein solcher Weg unterdrückt werden könnte, von der Regierung die Ermächtigung begehren, den Gemeinderath deshalb zu versammeln, welcher die für die Fortbestehung des Wegs betheiligten Personen vernimmt, über das Ganze ein Protokoll führt, und solches nebst einem Plane dem Bürgermeister überstellt, um nebst seinem Berichte der Großherzoglichen Regierung vorgelegt zu werden. Es wird, wenn es sich von krummen Wegen und ihrer Geraderichtung handelt, derselbe Gang befolgt.

Nach dem Art. 6 des Gesetzes vom 9ten Ventose XIII. können die Vicinalwege, auf die, von Seiten der Anstößer, Unternehmungen gemacht worden wären, auf 6 Metres breiter gemacht werden.

Den Gemeinderäthen steht es zu, die Art und Weise zu bestimmen, auf welcher diese Wege hergestellt werden sollen. Weitere Bestimmungen über die Polizey der Straßen und überhaupt über die Art ihrer Behandlung und Bepflanzung enthält das genannte Dekret vom 24ten Jänner 1812.

Die große Schiffbrücke bei Mainz verbindet die beiden Ufer; sie gehört dem Staate und wird von ihm unterhalten. Ausser ihr befindet sich in der Provinz keine andere, die einer Erwähnung bedürfte, wenn man nicht die fliegende Brücke von Oppenheim ausnehmen wollte. Oppenheim besaß vor der französischen Revolution schon eine solche Brücke; sie wurde aber durch den Krieg und den Eisgang von 1800 zerstört. Nebst diesen Kommunikationen fährt man noch an andern Orten über den Rhein.

Civil-Gerichtspflege.

Die französische Gesetzgebung findet in der Provinz Rheinhessen noch gegenwärtig ihre Anwendung, in den bürgerlichen, Rechtsverhältnissen sowohl, als in den Strafen auf Vergehen mit den Modifikationen, die von den provisorischen Verwaltungen des Landes, und nach Besitznahme desselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein hierin gemacht worden sind. Das nämliche gilt auch bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowohl als bei dem Verfahren zur Untersuchung und Bestrafung von Vergehen.

Was das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, so will ich hier die ersten Grundzüge anführen.

Die französische Gesetzgebung erkennt das Recht der Parthien an, ihre streitigen Rechtsverhältnisse, worüber denselben eine freie Verfügung zusteht, von den durch einen Kompromis-Akt mit Bestimmung des streitigen Gegenstandes zu ernennenden Schiedsrichtern entscheiden zu lassen. Dieselben können auf die Berufung von den zu erlassenden schiedsrichterlichen Urtheilen verzichten. Wenn das Kompromis auf Berufung von einem frühern Urtheile eingegangen ist; so hat von dem hierauf erlassenen schiedsrichterlichen Urtheile keine fernere Berufung Statt.

Die schiedsrichterlichen Urtheile werden in Urschrift auf der Gerichtskanzlei des ersten Instanzgerichts oder des Appellationsgerichts, im Falle dieselben im Gefolge Kompromis auf Berufung erlassen sind, hinterlegt, und erhalten durch eine auf die Urschrift gesetzte Ordonnanz des Präsidenten dieser Gerichte die exekutorische Form.

Die Berufung von einem schiedsrichterlichen Urtheile geht an das erste Instanzgericht, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits in erster oder letzter Instanz von der

Kompetenz des Friedensgerichts gewesen wäre, und an das Appellationsgericht, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits in erster oder letzter Instanz von der Kompetenz des ersten Instanzgerichts gewesen wäre.

Ausser diesem Falle bestehen nach dieser Gesetzgebung zur Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse gewöhnliche und Ausnahmsgerichte.

Die ersteren sind die ersten Instanz- und die Appellationsgerichte; die letzteren die Friedens- und Handelsgerichte und der Präfekturrath als administratives Gericht.

Die Friedensgerichte erkennen in allen persönlichen und Mobiliarsachen bis zu einem bestimmten Werthe von fünfzig Franken in erster und letzter Instanz, und bis zu einem bestimmten Werthe von hundert Franken in erster Instanz.

Dieselben erkennen ferner bis zu einem bestimmten Werthe von fünfzig Franken in erster und letzter Instanz und bis zu jedem Werthe in erster Instanz in Rechtsstreitigkeiten.

1) Wegen Beschädigung an Feldern, Früchten und Erndten.

2) Wegen Vorrückung von Grenzsteinen, wegen Uebergriffen in Feldern, Bäumen, Hecken und Gräben und anderen Einfassungen, welche im Jahre der Klage begangen worden, und über alle andere possessorische Klagen.

3) Wegen der den Miethleuten obliegenden Ausbesserungen von Häusern und Pachthöfen.

4) Wegen Entschädigung der Miether und Pächter für Nichtgenuß, wenn das Recht der Entschädigung nicht widersprochen ist; und eben so wegen Entschädigung der Eigenthümer für Beschädigungen.

5) Wegen Entrichtung von Tag- und Liedlohn von Arbeitsleuten und Gesinde, und wegen Erfüllung der

gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen denselben, und in einigen anderen Fällen.

Die Berufung von den Urtheilen der Friedensgerichte geht an das erste Instanzgericht.

Das Handelsgericht erkennt in allen Streitigkeiten über Verpflichtungen zwischen Handelsleuten, Kaufleuten und Banquiers; dann zwischen allen Personen in Streitigkeiten über Handelsgeschäfte; ferner über die Klagen gegen die Faktoren und Commis oder ihre Diener; so wie gegen Kaufleute wegen Handlungen, welche blos die Gewerbe des Kaufmanns betreffen, zu welchen sie gebraucht werden; und über die Schuldscheine der Einnehmer, Zahlmeister und Steuer-Erheber, oder anderer Rechnungspflichtigen von öffentlichen Geldern; endlich über gewisse Streitigkeiten bei Failliten.

Das Handelsgericht erkennt bis zum bestimmten Werthe von tausend Franken Hauptgeld in erster und letzter Instanz und in erster Instanz bei einem höhern Werthe. Die Berufung von den Urtheilen des Handelsgerichts geht an das Appellationsgericht.

Der Präfekturrath, nunmehrige administrative Justiz-Kommission, als administratives Gericht erkennt, wie ich bereits bei dem Artikel Verwaltung bemerkt habe, in den Reklamationen von Privatpersonen in Betreff der direkten Steuern, in Streitigkeiten zwischen den Uebernehmern der öffentlichen Arbeiten in der Staatsverwaltung wegen Auslegung und Vollziehung ihrer Verträge und Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und der Staatsverwaltung, wegen Entschädigung von weggenommenen und durchwühlten Feldern, und zwischen Privatpersonen und jenen Uebernehmern wegen Entschädigung für die von denselben herrührenden Handlungen, über die Anstände in Ansehung des großen Straßenwesens; endlich über

gewisse Streitigkeiten in Ansehung der Staatsdomainen und in einigen anderen Fällen. *)

Die Berufung von ihren Entscheidungen geht an den Staatsrath.

Das erste Instanzgericht erkennt auf Berufung von den Urtheilen der Friedensgerichte als Appellationsgericht; nebstdem erkennt es über jede Gattung von Rechtsstreitigkeiten, welche nicht durch besondere Gesetze den Ausnahmsgerichten zugewiesen sind; und zwar in erster und letzter Instanz in persönlichen und Mobiliarklagen bis zu einem bestimmten Werthe von tausend Franken Hauptgeld; und bei Real- oder gemischten Klagen bis zum bestimmten Ertrage von fünfzig Franken Hauptgegenstands, und in erster Instanz bei einem höhern Werthe.

Die Berufung geht an das Appellationsgericht. * *)

Die Urtheile der Civilgerichte in letzter Instanz können durch das Rechtsmittel der Kassation angefochten werden wegen Verletzung der Gesetze, sowohl in der Form des Verfahrens, als in der Hauptsache.

Gegen die Urtheile der Friedensgerichte in letzter Instanz hat das Rechtsmittel der Kassation nur im Falle der Inkompetenz oder Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse Statt; das Kassationsgericht erkennt vorgängig über die Zulassung oder Verwerfung des Kassationsgesuchs, und nach dessen Zulassung entscheidet es über die Kassation des angegriffenen Urtheils oder Verwerfung des Kassationsgesuchs. Wird das angegriffene Urtheil kassirt, so entscheidet es nicht über den Grund der Contestation,

---

*) Großherzogliche Verordnung vom 22ten März 1819. Amtsblatt Nro. 89.

* *) Verordnung der Großherzoglich Hessischen General-Kommission vom 4ten November 1816, – die provisorische Appellations-Kassations-Gerichtsordnung betreffend: Nro. 9. pag. 39. des Amtsblatts.

sondern verweist die Entscheidung an ein Gericht von gleichem Range mit jenem, welches das kassirte Urtheil ausgesprochen hat. *)

Die Klagen werden bei dem Civilgerichte durch eine auf Betreiben der klagenden Partie an die beklagte Partie von einem bei den Gerichten rezipirten Gerichtsboten gemachte Ladung eingeführt. Bei Einführung einer Klage an das erste Instanzgericht muß in der Regel derselben eine Ladung oder freiwillige Erscheinung an die Vergleichskammer vorhergehen.

Das Friedensgericht sitzt in der Person des Friedensrichters mit dem Gerichtsschreiber.

Das Handelsgericht sitzt in der Zahl von drei Richtern wenigstens, mit dem Gerichtsschreiber.

Bei beiden Gerichten sind die Verhandlungen öffentlich und mündlich. Der Vortrag der Partien geschieht von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten.

Der Präfekturrath sitzt in der Zahl von drei Mitgliedern wenigstens. Ueber die Form der Verhandlungen besteht keine Gesetzgebung.

Das erste Instanzgericht sitzt in der Zahl von drei Richtern wenigstens mit dem Staatsanwalte und dem Gerichtsschreiber.

Der Staatsanwalt ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel nicht betreibende Partie; er schließt sich in seinen Anträgen an eine der streitenden Partien an. Er kann in allen Streitigkeiten Mittheilung verlangen, und das Gericht kann dieselbe ebenfalls verordnen.

Diese Mittheilung ist nothwendig in Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die

---

*) Großherzoglich Hessische Verordnung vom 18en Juni 1818. Die Errichtung des provisorischen Kassations- und Revisionshofs betreffend.

Großherzoglich Hessische Verordnung vom 3. Febr. 1819.

Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Schankungen und Vermächtnisse zum Vortheile der Armen betreffen; in Sachen, betreffend den Stand der Personen und die Vormundschaften; ferner in jenen der von ihren Ehemännern nicht ermächtigten Eheweiber, oder im Falle der Ermächtigung, wenn dieselben unter dem régime dotal geheirathet sind, und es sich von ihrem Heirathsgute handelt; dann in den Sachen der Minderjährigen und aller Personen, die von einem Kurator vertreten werden; ferner in jenen der als abwesend vermutheten Personen, und in einigen anderen das gerichtliche Verfahren betreffenden Fällen.

Die Verhandlungen an dem ersten Instanzgerichte und dem Appellationsgerichte sind in der Regel öffentlich, wenn die Gesetze keine Ausnahme machen, oder wenn das Gericht wegen des öffentlichen Aergernisses oder eines schweren Nachtheils dieselben nicht bei geschlossenen Thüren verordnet; sie sind mündlich; jedoch kann das Gericht schriftliche Verhandlungen verordnen; der Vortrag der Partien geschieht durch den Dienst der Anwälte, jedoch können die Partien unter dem Beistande ihrer Anwälte ihren Vortrag selbst machen; das Gericht kann ihnen jedoch diese Befugniß untersagen, wenn es erkennt, daß Leidenschaft oder Unerfahrenheit dieselben hierzu unfähig macht.

Das Appellationsgericht sitzt in der Zahl von fünf Richtern wenigstens, mit dem Generaladvokaten und dem Gerichtsschreiber.

Die Vollziehung der Urtheile geschieht auf Betreiben der obsiegenden Partie mittels Ausfertigung der Urtheile in exekutorischer Form durch einen Gerichtsboten.

Die französische Gesetzgebung unterscheidet hauptsächlich die Vollziehung der Urtheile auf Mobiliargegenstände, dann jene auf Immobiliargegenstände, und

mittels persönlicher Haft. Bei den beiden letzteren Arten der Vollziehung sind die zu beobachtenden Förmlichkeiten vielfältiger; und der Gerichtsbote bedarf nebst der Ausfertigung des Urtheils in exekutorischer Form noch einer besondern Vollmacht von seiner Partie.

Religionen und geistliche Verfassung.

Die Glaubensgenossen der katholischen Religion sind, wie aus den jüngst aufgestellten Bevölkerungslisten hervorgeht, jetzt die zahlreichsten in der Provinz; im ehemaligen Departemente Donnersberg, waren es, als solches noch ein Ganzes bildete, die Evangelischen. Nach diesen Letzteren bilden die Juden die Mehrzahl. Jeder dieser Confessionen, und allen andern übrigen Sekten ist im Großherzogthume Hessen die freie Ausübung ihres Glaubens und volle Gewissensfreiheit durch die Verfassungs-Urkunde neuerdings zugesichert worden.

Vor dem mit dem Papste abgeschlossenen Konkordate, diente das Gesetz vom 7ten Vendemiaire IV. der Ausübung und der Polizei des Gottesdienstes zur Richtschnur. Einige Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen noch fort, namentlich die beiden ersten Artikel, welche verfügen, daß die Versammlung von Bürgern zur Ausübung irgend eines Glaubens unter der Aufsicht der konstituirten Behörden geschehen müsse. *)

*) Der Nachsatz dieses Artikels bestimmt, daß diese Aufsicht sich auf Polizei und öffentliche Sicherheit beschränkt. In dem Art. 260 u. s. f. des Strafgesetzbuchs findet man mehrere, die Störung des Gottesdienstes betreffende Verfügungen.

Das spätere Konkordat von Fontainebleau vom 13ten Februar 1813 und das Dekret vom 25ten des darauf folgenden Monats März, enthalten keine Abweichungen und sind mehr als Friedensvertrag zwischen Frankreich und dem Papste, als wie organische Bestimmung anzusehen.

Die zu Paris am 26ten Messidor IX. zwischen dem Papste und der französischen Regierung zu Stande gekommene, am 10ten September 1801 ratifizirte und durch das Gesetz vom 18ten Germinal X. promulgirte Uebereinkunft nebst ihren organischen Bestimmungen besteht gegenwärtig noch in ihren wesentlichsten Punkten fort und liegt der katholischen Verfassung unserer Provinz zum Grunde. Hiernach wird die katholisch-apostolisch-römische Religion frei und öffentlich ausgeübt, unter Beobachtung derjenigen Polizei-Verordnungen, welche die Regierung zur Erhaltung der Ordnung für nöthig erachtet. Alle geistliche Amtsverrichtungen sind unentgeldlich, die Opfergaben ausgenommen, die durch besondere Verordnungen erlaubt und bestimmt worden sind.

Der katholische Religionsdienst wird unter der Aufsicht des Bischoffs in seiner Diozese, und der Pfarrer in ihren Pfarreien ausgeübt. Mit Ausnahme des Sonntags und der gesetzlich anerkannten Feiertage, können ohne Genehmigung der Staatsregieruug keine sonstigen Feiertage gefeiert werden. *)

---

*) Der Art. 41 des Regierungsbeschlusses vom 29ten Germinal X. und die deßfallsigen Verordnungen der provisorischen Administration haben die zu feiernden Festtage bestimmt. Die Celebration der Feiertage, welche unterdrückt worden sind, ist eine Verletzung der Staats- und kirchlichen Gesetze. In einem wohl geordneten Staate muß man die Bürger nicht zu sehr von ihren nützlichen und nöthigen Beschäftigungen abrufen. Was die Industrie verlöre, würde die Religion unmöglich ersetzen können; man weiß, sagt der Kultus-Minister in Frankreich in einem Briefe an den Bischof von Avignon, daß Alles, was de[n] Müßiggang befördert, auch zugleich das Laster begünstigt. Wel[ch] jenen Geistlichen, die, durch einen falschen Eifer verführt, si[ch] weiser als das Gesetz, und christlicher als die Kirche wähnen Fleurigeon hat richtig bemerkt, daß nichts recht ist, als was d[as] Gesetz dafür anerkennt.

In den Städten, wo es Kirchen verschiedenartiger Glaubensgenossen gab, durften ausserhalb der zum katholischen Gottesdienste bestimmten Gebäude keine religiösen Zeremonien Statt haben. Diese in dem Art. 45 des Gesetzes vom 18ten Germinal X. enthaltene Bestimmung wurde durch den Minister des Innern in seinem Rundschreiben an die Präfekten vom Monate Floréal XI. dahin ausgelegt, daß sie nur auf jene Gemeinden anwendbar sei, wo sich eine durch den mit dem Gottesdienste beauftragten Staatsrath anerkannte protestantische Konsistorialkirche befinde. Dieser Minister schrieb, daß die Intention des Staats dahin zu verstehen sei, daß in allen übrigen Städten die religiösen Zeremonien frei und ungehindert Statt finden können.

In jedem Friedensgerichtsbezirke ist wenigstens eine Pfarrei und eine angemessene Anzahl Filialpfarreien. Die Priester, welche die Filialgeschäfte besorgen, und die Succursalpfarrer werden von dem Bischofe ernannt. Die Bestallung der Kantonspfarrer unterliegt der Allerhöchsten Sanktion. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls ist der Generalvikar Verweser des Bisthums.

Diesem steht in dieser Eigenschaft wie dem zeitlichen Bischofe ein Kapitel zur Seite, das aus 7 wirklichen und eben so vielen Honorar-Kanonici besteht, worunter sich mehrere geistlichen Räthe befinden, deren Nomenklatur bei den betreffenden Stellen zu finden ist.

Die Provinz ist in Kantons- und Succursalpfarreien und die Staatsgehalte der Geistlichen sind in drei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse welche, nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 27ten Brumaire XI., für die Gemeinden deren Bürgermeister von dem Regenten ernannt werden, ihre Anwendung findet — hat einen fixen Gehalt von 696 Gulden; die zweite von 464 Gulden, und die letzte von 232 Gulden. Ausserdem sind die Gemeinden verpflichtet,

ihren respektiven Pfarrern eine anständige Wohnung und einen Garten zu geben.

Zu Mainz besteht ein bischöfliches Seminarium, das einen Superior, einen Oekonomen, einen Direktor und die nöthige Anzahl Professoren hat. Es wird in demselben die Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, Moral und Pastoral, Dogmatik und Logik, Methaphysik, und in den untern Schulen Rhetorik, Humanität, Sintax und Gramatik gelehrt. Das Seminarium hat auch eine Vorbereitungsklasse.

Die Fabriken, deren Errichtung durch den Art. 76 des Gesetzes vom 18ten Germinal X. verordnet ist, haben auf die Unterhaltung und Erhaltung der Tempel zu wachen; die Allmosen, Renten und sonstigen durch die Gesetze ermächtigten Einnahmen, so wie die von den Gemeinden zu erhebenden Zuschüsse und jene Gelder zu verwalten, die dem Gottesdienste geweiht werden. Eben so steht denselben zu, den Gottesdienst in den Kirchen, welchen sie zugethan sind, zu sichern, die hierzu nöthigen Ausgaben zu reguliren, und die Mittel sie zu bestreiten an die Hand zu geben.

Jede Fabrik besteht aus einem Rathe, und einer Kirchenmeisterstube. In den Pfarreien, wo die Bevölkerung auf 500 Seelen oder höher steigt, besteht der Rath aus neun Gliedern; in allen anderen sollen sie aus 5 bestehen. Sie werden aus den Notabeln katholischer Religion genommen, und müssen solche in der Pfarrei wohnhaft seyn. Von Rechtswegen sind Mitglieder des Raths: der Pfarrer oder Pfarrhalter, welcher die erste Stelle einnimmt, und sich durch Einen seiner Vikarien vertreten lassen kann, und der Bürgermeister der Gemeinde des Hauptorts der Pfarrei oder der Filialkirche; dieser kann sich durch Einen seiner Beigeordneten ersetzen lassen: ist er aber nicht katholischer Religion, so soll er sich durch einen katholischen Beigeordneten, oder in Ermangelung

eines solchen durch ein Mitglied des Gemeinderaths, welches katholisch ist, ersetzen lassen. Der Präsident und der Sekretär werden durch den Rath gewählt. Der Bürgermeister ist zur Linken und der Pfarrer zur Rechten des Präsidenten.

In den Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succursale sind, ist der Bürgermeister von Rechtswegen Mitglied des Raths jeder Kirchenpflege und kann sich nach der angegebenen Weise vertreten lassen. In den Pfarreien oder Succursalen, worin der Kirchenrath aus neun Mitgliedern besteht, die Mitglieder von Rechtswegen nicht eingerechnet, sind fünf derselben zum ersten Male vom Bischofe und vier von der Regierung zu ernennen. In denen wo er nur aus fünf Mitgliedern besteht, ernennt der Bischof deren drei und die Regierung zwei.

Der Kirchenrath erneuert sich theilweise alle drei Jahre in den Pfarreien, wo er aus neun Gliedern besteht, die gebornen Glieder nicht mitgerechnet, durch den Austritt von fünf Gliedern, welche für das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden; und der vier ältern, nach Ablauf der sechs Jahre. Für die Fabriken, deren Rath aus fünf Gliedern, die gebornen ungerechnet, besteht, durch den Austritt dreier durch das Loos bezeichneten Mitglieder nach den ersten drei Jahren, und der zwei andern nach Verlauf der sechs Jahre. *) Die neuen Mitglieder werden durch die Ueberbleibenden gewählt und die Austretenden können wiedergewählt werden.

Der Präsident und der Sekretär werden am ersten Sonntage im Monate April eines jeden Jahrs aufs Neue

*) Diese Bestimmung des Art. 7 des Kaiserl. Dekrets vom 30 Dezember 1809 war nur für die ursprüngliche Organisation geltend. Da wo die Kirchenfabriken schon über sechs Jahre bestehen, treten — wie aus dem letzten Satze dieses Artikels erhellt — die Aeltesten im Dienste aus.

gewählt, und können solche wie die übrigen Glieder wiedergewählt werden. Bei getheilten Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag. Zur Berathung ist es nöthig daß die Hälfte der Glieder gegenwärtig sei. Kaiserliches Dekret vom 30ten Dezember 1809, Art. 9. Der Kirchenrath versammelt sich in einem Jahre vier Mal; nämlich den ersten Sonntag im April, Juli, Oktober und Januar nach der Messe, entweder in der Kirche oder in einem Orte, der an die Kirche stößt, oder auch in dem Pfarrhause. Wenn eilende Geschäfte oder unvorgesehene Ausgaben es heischen, kann er sich auch auf Ermächtigung der Regierung oder des Bischofs versammeln.

Zur Berathung des Kirchenraths gehören folgende Gegenstände: 1) das Büdget der Fabrik; 2) die jährliche Rechnung ihres Rechners; 3) die Verwendung des Einnahme-Ueberschusses, von Legaten und Schenkungen herrührend, so wie die Wiederanlegung von zurückbezahlten Kapitalien; 4) alle außerordentliche Ausgaben über fünfzig Franken in den Pfarreien unter tausend Seelen, und von hundert Franken in den stärkeren; 5) die zu unternehmenden oder fortzusetzenden Prozesse, oder langjährigen Verpachtungen, Veräußerungen, Austausche und insgemein alle Gegenstände, welche die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung der Güter von Minderjährigen übersteigen. Art. 10—13.

Die Einkünfte jeder Kirchenfabrik bestehen 1) aus dem Ertrage der den Kirchenfabriken zurückgegebenen Güter und Renten, aus den Gütern der Bruderschaften und überhaupt aus denen, welche durch die verschiedenen einschläglichen Dekrete den Kirchenfabriken angewiesen wurden; 2) aus dem Ertrage der Güter, Renten und Stiftungen, deren Annahme genehmigt worden ist, oder noch genehmigt wird; 3) aus dem Ertrage der Grundstücke, in deren Besitze sie sich rechtlich befinden; 4) aus dem

Ertrage der zu Kirchhöfen verwendeten Ländereien; 5) aus dem Preiße der Vermiethung der Kirchenstühle; 6) aus dem Ertrage der Kirchengebäude; 7) aus den für den Gottesdienst gemachten Sammlungen; 8) aus dem was sich zu gleicher Absicht in den kirchlichen Armenstöcken befinden kann; 9) aus allen der Kirchenfabrik gebrachten Opfern; 10) aus den Gefällen, welche die Fabrik zufolge der von der höchsten Staatsgewalt gebilligten bischöflichen Verordnungen erhoben, und aus demjenigen, was ihnen aus den Beerdigungen zufließt; und endlich 11) aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde leistet, wofern sich dieser Fall ereignet.

Dagegen haben die Kirchenfabriken die nöthigen Ausgaben des Gottesdienstes zu bestreiten; hierunter sind verstanden: der Kirchenschmuck, die heiligen Gefäße, die Beleuchtung, das Brod, der Wein, der Weihrauch, die Besoldung der Vikarien, Küster, Chorsänger, Organisten Glöckner, Thürsteher, Pedellen und anderer nöthigen Kirchendiener. Eben so haben sie für die Verzierung und die auf die inneren Verschönerungen der Kirche Bezug habenden Ausgaben zu sorgen. Sie wachen über die Erhaltung der Kirchen, Pfarrhäuser, und Kirchhöfe.

Die Anzahl der Prediger und Vikarien bei jeder Kirche wird durch den Bischof bestimmt, nach Anhörung des Gutachtens des Gemeinderaths und des Kirchenmeisters (über den Letztern sehe man die Art. 13 bis 35 des mehrbesagten Dekrets.)

Wenn, im Falle der von dem Bischofe anerkannten Nothwendigkeit eines Vikars, die Kirchenfabrik nicht im Stande ist, die Besoldung zu leisten: so wird die bischöfliche Entscheidung an die Regierung gerichtet, worauf diese den betreffenden Gemeinderath aussergewöhnlich

versammeln, und über den Gegenstand sowohl als über das Budget der Kirchenfabrik berathen läßt. *)

Das an die Regierunng beförderte Protokoll des Gemeinderaths wird von dieser dem Bischofe zum Gutachten mitgetheilt. Im Falle der Bischof oder die Regierung verschiedener Meinung wären, kann durch den einen oder die andere an das Ministerium referirt werden. Art. 39, 49 und 93. — Ein Gutachten des Staatsraths vom 19ten Mai 1811 hat das durch den Art. 40 festgesetzte Maximum des Gehalts eines Vikars mit 500 Fr. und das Minimum auf 300 Fr. bestätigt. Es ist durch dasselbe ferner bestimmt worden, daß, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und die Gemeinden es zu leisten vermögen, dem Gemeinderath überlassen seyn solle, eine Auflage zu bestimmen, um die Vikarien zu besolden, daß die Berathung aber nicht eher in Vollzug gesetzt werden könne, als bis sie die Genehmigung des Staatsraths erhalten haben werde.

Die Lasten der Gemeinden in Beziehung auf den Gottesdienst sind folgende: 1) die Unzulänglichkeit der Einkünfte der Fabrik zu ergänzen; 2) den Pfarrern ein Pfarrhaus zu verschaffen, oder in Ermangelung eines solchen eine Wohnung, oder eine Entschädigung an Geld, wenn auch eine Wohnung mangeln sollte; 3) für die großen Reparaturen der dem Gottesdienste geweihten Gebäude zu sorgen. **)

Ob der Art. 106, welcher bestimmt, daß die in einer Diozese begriffenen Departemente gegen die Kirchenpflege der Cathedralkirche, dieselben Pflichten als die Gemeinden gegen die Fabriken der Pfarrkirchen haben, jetzt noch

*) Das nämliche Verfahren wird beobachtet, wenn es sich von einer andern Ausgabe handelt, deren Nothwendigkeit anerkannt ist, die aber aus dem Kirchenfonds nicht bestritten werden kann.

**) Man sehe das K. Dekret vom 14ten Februar 1810, was die Herstellungen betrifft.

wo die Provinz nur einen Theil eines solchen Departements bildet, seine Anwendung behalten kann, ist eine Frage, deren Beantwortung der höchsten Staatsregierung oder den Ständen des Großherzogthums allein zusteht.

Das evangelische Kirchenwesen ist unter den Auspizien der Staats- und Provinzialregierung nunmehr vereinigt. Der Kirchenrath in Mainz ist die oberste Stelle hinsichtlich der evangelischen Kirchenverfassung. Unter dieser stehen die Distrikts-Inspektionen, und diesen sind nun wieder die einzelnen Pfarreien untergeordnet. Die ehemaligen Konsistorien bestehen nicht mehr.

Da für die Verwaltung der evangelischen Kirchengüter und die Zuständigkeit ihrer Fabriken keine besondere Gesetzgebung besteht: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Vorschriften des Kaiserlichen Dekrets vom 30ten Dezember 1809 und die andern alle — in so weit sie nicht von der Religion selbst handeln, durch Analogie dahin anwendbar sind.

Unterm 10ten Dezember 1806 fand in Paris eine Generalversammlung der Juden Statt. Sie entwarf eine Verordnung, die durch das Kaiserliche Dekret vom 17ten März 1808 zum Vollzuge genehmigt wurde. Nach dieser Verordnung sollte in jedem Departemente, in welchem zwei Tausend Individuen die mosaische Religion ausübten, eine Synagoge und ein jüdisches Consistorium errichtet werden. In einem und demselben Departemente konnte nur eine Consistorial-Synagoge seyn; auch durfte keine besondere errichtet werden, wenn nicht durch die Consistorial-Synagoge der kompetenten Behörde hierzu der Vorschlag gemacht worden war. Diese Bestimmungen und einige andere haben bei uns wenig Anwendung gefunden.

Die inneren Angelegenheiten der mosaischen Religion sind den Rabbinern und den Judenvorständen überlassen.

Unter

Unter den vielen das Kirchenwesen und die kirchlichen Gebräuche betreffenden Gesetzen und Dekreten war vielleicht keines, dessen Inhalt weniger Anwendung finden sollte, als das Kaiserliche Dekret vom 20ten Februar 1806, inserirt in dem Büllетin 73. Dem mächtigen Dictator schien Alles möglich; auch seine Ruhestätte glaubte er bestimmen zu können. Daß er statt in der Kirche zu St. Denis in Paris, die er sich zur ewigen Wohnung erkor, in einem Haine von St. Helena ruhen würde; konnte er eben so wenig als die Möglichkeit voraussehen, von der höchsten Stufe der menschlichen Gewalt in den Stand eines rücksichtlos behandelten Gefangenen herab zu stürzen.

Ueber die Kirchhöfe und die Art der Beerdigungen enthält das Rundschreiben des vormaligen Präfekten, eingerückt in Bodmanns Sammlung der administrativen Polizei, und die verschiedenen Verfügungen unserer Regierung die weisesten Anordnungen. Sie gründen sich auf das Gesetz vom 10ten März 1776 und das Dekret vom 23ten Prairial XII. Ein Dekret vom 10ten Februar 1806 zeigt die Artikel des Dekrets vom 23ten Prairial XII an, welche auf die Juden nicht anwendbar sind.

In jenem vom 18ten August 1811 sind die Kosten der Begräbnisse und der von den Familien etwa verlangten Feierlichkeiten in allen Rubriken durch Tarife festgesetzt.

In den ersten drei hundert Jahren des Christenthums hatten die Gläubigen zu Mainz, wie es beinahe allenthalben im römischen Reiche der Fall war, weder freien Gottesdienst, noch öffentliche Kirchen; sie mußten sich mit Privatbethäusern begnügen, worin sie im Stillen ihrer Religion Genüge leisteten. Zuweilen geschah es auch, daß sie, um den Verfolgungen der Heiden auszuweichen, ihre Versammlungen ausserhalb der Stadt hielten. Am öftersten soll dieses in einem Bethause zu

Thalheim, ohnweit Zahlbach, geschehen seyn, wo sie nachher, zu den Zeiten Kaisers Constantin des Großen, ihre erste Domkirche, zum h. Hilarius genannt, erbaut haben.

Die Christengemeinde war indessen bis zu dieser Epoche nicht sehr zahlreich. Der größere Theil der Bewohner von Mainz bekannte sich zum Heidenthume, obschon Creszens, ein Schüler von Paulus, und nach ihm mehrere andere apostolische Männer, Bischöfe und Priester, zu verschiedenen Zeiten, den Glauben Christi daselbst geprediget hatten.

Aus der Inschrift eines großen Marmorsteins vom Jahr 292 erhellet, daß die Stadt Mainz in jener Zeit noch dem Jupiter und der Juno für das Wohl der Kaiser Dioclezian und Maximan geopfert haben; woraus sich allerdings ergiebt, daß die Christen damals keinen öffentlichen Gottesdienst, folglich auch keine öffentlichen Kirchen gehabt haben mögen.

Zu Anfang des 4ten Jahrhunderts, unter dem Kaiser Constantin dem Großen, ward endlich der Kirche Friede geschenkt, und die Christen erhielten allenthalben Freiheit, ihre Religion öffentlich zu bekennen und auszuüben. Die christliche Gemeinde zu Mainz benutzte diese Wohlthat, und bauete mit vielem Eifer nicht nur die Kirche zu Thalheim, sondern auch mehrere andere in der Stadt selbst, unter welchen sich besonders eine größere, oder Hauptkirche auszeichnete, worin im Jahre 407 vier tausend Christen von den Vandalen erschlagen wurden, als diese Barbaren über den Rhein nach Gallien zogen. Der h. Hieronymus berichtet diesen Vorgang mit folgenden Worten: Mainz, eine vormals ansehnliche Stadt, ist eingenommen und zu Grunde gerichtet worden, wobei viele tausend Menschen in der Kirche erschlagen wurden. Ein ähnliches Schicksal erlitt die Stadt Mainz im Jahre

451, als die Hunnen daselbst über den Rhein kamen. Bei diesem Ueberfall wurde der Bischof Aureus mit seiner Schwester Justina und mehreren anderen Christen ebenfalls in der Kirche erschlagen.

In den bald darauf folgenden Zeiten fiel Mainz sammt den umliegenden Gegenden unter die Herrschaft der Burgundionen. Dieses Volk, welches eben so, wie die oben benannten, aus Teutschland über den Rhein gekommen war, bekannte sich zwar schon zum Christenthume; allein bei seinem Uebertritte zu demselben hatte es das Unglück gehabt, in die Hände Arianischer Priester zu verfallen, welche ihm mit den Irrthümern ihrer Sekte auch die ganze Abneigung derselben gegen die Katholiken und ihre Lehre beibrachten. Die Katholiken zu Mainz fühlten bald die traurigen Wirkungen dieser Abneigung. Ihre Kirchen wurden zerstört, und sie selbst verschiedentlich in ihren Gütern und Personen verfolgt. Der h. Albanus, welchen die Arianer wegen seiner Anhänglichkeit an die katholischen Lehrsätze im heutigen Gartenfelde, unterhalb der Stadt, enthaupteten, war das vorzüglichste Opfer ihres verfolgerischen Sektengeistes.

Dieser mißliche Zustand der Mainzer Kirche dauerte bis zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, wo die Könige der Franken, nachdem sie die Allemanen überwunden hatten, Herren von Mainz wurden. Theoderich, ein Sohn Klodewig's, des Ueberwinders der Allemannen, verschaften der Kirche Frieden und Sicherheit. Der damalige vortreffliche Bischof Sidonius benutzte diese günstigen Zeitumstände, theils um die alten verwüsteten Kirchen wieder herzustellen, theils um neue zu bauen, wobei der König Theodebert, der vom Jahre 534 bis 547 regierte, ihn kräftig unterstützte. Auch Berthoara, des Königs Tochter, zeigte sich zum Besten der Religion thätig. Sie ließ auf ihre Kosten eine neue Taufkirche

erbauen, in welcher, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, die Taufe für die ganze Stadt und Gegend ertheilt wurde. Unter diesen vereinigten Anstrengungen gewann die Mainzer Kirche mit jedem Tag an Ansehen. Das Wohl der Stadt, welche seit den Verheerungen der Vandalen, Burgundionen und Hunnen größtentheils noch im Schutte lag, wurde dabei nicht außer Acht gelassen; und sie hat es hauptsächlich der Güte des Königs und dem Eifer des Bischofs zu verdanken, daß sie ihren vorigen Glanz wieder erhielt. Der Wohlstand der Stadt und des Landes stieg in den darauf folgenden ruhigen Zeiten, und unter der wohlthätigen Regierung der fränkischen Könige, immer höher. Viele Kirchen in = und ausserhalb der Stadt wurden in diesem Zeitraume gebaut, und nicht selten von den Königen, besonders von Dagobert mit Besitzungen reichlich beschenkt. Unter diesen Kirchen ist besonders eine, zum h. Martinus genannt merkwürdig, weil sie die Hauptkirche des damaligen bischöflichen Stuhls war, welchen Vorrang sie auch zu den Zeiten des Erzbischofs Willigis behalten hat. Dieser soll mehrerer Kaiser geheimer Kanzler und eine Zeit lang Regent des teutschen Reichs gewesen seyn. Bei den Bischöfen von Mainz wurde die Erzkanzlerwürde erblich, und in dem Wahlreiche von Teutschland war der Erzbischof von Mainz der erste Churfürst. *)

Der Erzbischof von Mainz war der erste Fürst nach dem Kaiser, und nach dem Papste der erste geistliche Oberhirt. Daher kam es, daß der erzbischöfliche Stuhl zu Mainz, gleich jenem von Rom, der heilige Stuhl von Mainz genannt wurde. Dieser bestand bis zur neuen Eintheilung der Diozesen in Frankreich fort, wo dann das Departement einen Bischof bekam, dessen Diozese zum Erzbisthume Mecheln gehörte.

---

*) J. P. Schunk.

Bruchstücke
einer flüchtigen statistischen Uebersicht der einzelnen Gemeinden der Provinz.

Die Geschichte des vormaligen Departements Donnersberg und der Provinz Rheinhessen, die einen Theil davon ausmachte, so wie jene ihrer einzelnen Hauptorte, ist schon zu sehr bekannt und zu oft beschrieben worden, als daß ich sie nochmals wiederholen dürfte. Dem längst Vergangenen wüßte ich nichts Wesentliches zuzusetzen, da geschehene Dinge sich wohl durch Worte anders darstellen, aber in ihrem wirklichen Seyn nicht abändern lassen; ich müßte mich also lediglich darauf beschränken, durch den neuen Abdruck eines alten Werks den Leser eben so zu ermüden, als es Andere schon gethan haben mögen. Die allgemeinen Ereignisse des Jahrs 1813, die dem europäischen Körper eine andere Gestalt gegeben haben, können nicht als Fortsetzung örtlicher Geschichte angesehen und der alten angereiht werden; sie eignen sich nicht dazu und sind vielmehr ein Eigenthum der Weltgeschichte.

Ueber die ehmalige Rheinpfalz hat Widder ein umfassendes Werk geliefert; über Mainz, Worms, Bingen u. s. w. haben Fuchs, Hutter, Lehne, Bodmann, Dahl und Andere geschrieben. Selbst in den früheren statistischen Jahrbüchern ist dieser Gegenstand zur Genüge erschöpft worden, in so weit nämlich der Zweck dieser Bücher es erlaubte. Ich habe daher statt einer geschichtlichen Wiederholung blos Einzelnheiten, wenn ich sie so heißen darf, aufgenommen, und liefere sie den Geschichtskundigen und Naturforschern in ihrem Urstoffe.

Die Stadt Mainz enthält viele Denkmäler der Vorzeit und merkwürdige Alterthümer, deren vollständige Beschreibung Hr. Professor Lehne wahrscheinlich zum Gegenstande

eines interessanten Werks machen wird. Ich gehe aus diesem Grunde hierüber weg und gebe nur die innern Merkwürdigkeiten der hiesigen Domkirche an, weil sie an sich ein Ganzes bilden. Sollte aber eine umfassende Beschreibung der Stadt Mainz sammt ihren merkwürdigen Umgebungen und Alterthümern nicht erscheinen, so werde ich im nächsten Jahre, von Gelehrten dieses Faches unterstützt, mich bemühen, eine solche zu liefern. Bis dahin begnüge ich mich, alles einigermaaßen Markante aus den einzelnen Gemeinden dieser Provinz herauszuheben und eine kleine Encyclopädie daraus zu bilden.

Kanton Alzey.

Albig hat nichts speziell Bemerkenswerthes oder Merkwürdiges. Einige der dortigen Einwohner treiben Pferde-, Schaaf- und Bienenzucht. Die Kirchweihe fällt auf den ersten Sonntag nach Mariägeburt.

Bermersheim. Filiale der Burgermeisterei Albig. Es wird da, wie in Albig, etwas Pferde- und Schaafzucht getrieben. Die Kirchweihe ist den ersten Sonntag nach Martini.

Alzey. In dieser Stadt sind merkwürdig: Die Ruinen des alten Schlosses *), ein ehmaliger sehr bedeutender Rittersitz, woselbst sich früher alle Ritter der Umgegend jährlich versammelten. Hier war zu churpfälzischen Zeiten alle sieben Jahre die Versammlung der Kupferschmiede, bekannt unter dem Namen der Kalttöpferschmiede am Rheine, die unter andern auch das Vorrecht hatten, alle die dorten festgehaltenen Verbrecher

---

*) Hierüber, so wie überhaupt über das Geschichtliche der Stadt Alzey, findet man in Widder's Beschreibung der churfürstlichen Pfalz am Rheine, und in dem städtischen Jahrbuche des Hrn. Pfarrers Dahl umfassende Auskunft.

auf diesen Tag in Freiheit zu setzen. Auf der ost-westlichen Seite der Stadt fand man Trümmer von einem heidnischen Altare, wovon der größte Theil früher nach Mannheim abgeführt wurde, und nur noch ein Stein am Gartenhause des H. Emele eingemauert ist, mit der von H. Bodmann und Dahl bereits aufgenommenen Inschrift. *) Jetzt selbst werden in dieser Stadt Ausgrabungen angestellt, durch welche man die Spuren der alten Römerstraße von Worms nach Bingen fand. Auf dem dortigen Wartberge steht ein Thurm, der mit mehreren andern wovon noch einer bei Kirchheimbolanden steht, in Verbindung stand.

Die epidemische Krankheit vom Jahre 1813 auf 1814 raffte sehr viele Menschen in Alzey weg, besonders französische Soldaten, die vor der Stadt hinter dem neuen Kirchhofe schichtenweise eingescharrt wurden.

Es wird da etwas Pferde- und Schaafzucht, aber ohne merklichen Erfolg, getrieben.

Alzey hat drei Jahrmärkte. Der erste fällt auf Fastnacht Montag und Dienstag; der zweite auf Sonntag und Montag nach Kreuz-Erhöhung, und der dritte auf Martini.

Bechenheim hat nichts Merkwürdiges. Die dortige Kirchweihe fällt auf den ersten Sonntag nach Mariägeburt.

Bornheim wurde im Jahre 1795 durch die Franzosen geplündert. Diese Gemeinde besitzt einen Mühlstein-Bruch. Ihre Kirchweihe fällt auf den nächsten Sonntag bei Michaelis.

Lonsheim — Filiale — hatte das nämliche Schicksal wie Bornheim. Die Kirchweihe fällt auf den ersten Sonntag im September.

---

*) Nymphis vicani Altiacenses aram posuerunt.

Erbesbüdesheim hat in der sogenannten Aulheimer Gewann eine starke Quelle, die in einer kurzen Entfernung von ihrem Ursprunge zwei Mühlen treibt, welche die Aulheimer genannt werden. Es befinden sich daselbst zwei Burgen, welche vormals dem Hrn. v. Mörsheim angehörten. Kirchweihe den ersten Sonntag nach Allerheiligen.

Flomborn. Es befindet sich da eine alte Burg und ein Thurm, der dem ehmaligen Nonnenkloster zu Worms angehörte, jetzt aber ein Eigenthum des Staats ist. Bei einem in den 1790er Jahren Statt gehabten Rückzuge wurden daselbst viele Bürger von den Franzosen erstochen. Kirchweihe auf Remigius.

Dintesheim — Filiale — die dortigen Einwohner befleißigen sich der Pferde- und Bienenzucht. Kirchweihe auf Martini.

Flonheim hat zwei bedeutende Steinbrüche; der eine liefert Platten, und der andere Mühl- und sonstige Bausteine. Auf den ersten November ist Kirchweihe und während zwei Tagen Krämermarkt.

Framesheim hat nichts Bemerkenswerthes. Kirchweihe ist Sonntag nach Martini.

Dautenheim — Filiale — Es ist da eine Ruine des alten Weidasserklosters befindlich, wobei nun die sogenannte Weidassermühle erbaut ist. Vor dieser Mühle steht ein Rüsterbaum, der eine Höhe von 140 Dezimalschuhen erreicht hat. Kirchweih auf Sonntag nach Martini.

Freimersheim und Wahlheim haben nichts Merkwürdiges. Kirchweih ist im Hauptorte Sonntag nach Mariägeburt, und in letzterem Sonntag nach Mariähimmelfahrt.

Heimersheim. In dem sogenannten Teiche sind kürzlich in einer Tiefe von zwei Schuhen Alterthümer mancherlei Art entdeckt und ausgegraben worden. Sie bestehen in verschiedenen Arten von Münzen, irdenen

Gefäßen, Leuchtern, Krügen u. d. gl. Letztere waren mit Knochen angefüllt, und enthielten jeder eine Münze. In dem Jahre 1822 wurden auf Ansuchen des H. Advokaten Emele in Mainz diese Alterthümer für ihn gesucht. Heimersheim hat eine bedeutende Ziegel- und Kalkbrennerei. Vor ohngefähr 45 Jahren befand sich da eine Quecksilbergrube, deren Ausbeute aber zu unbedeutend war, weßfalls sie verschüttet wurde. Sonntag nach Maurizius ist Kirchweihe.

Kettenheim hat zwei Ziegelhütten. Kirchweihe ist Sonntag nach Mariägeburt.

Esselborn — Filiale — Sonntag nach Simon Judä ist Kirchweihe.

Nack hat einen Bausteinbruch; die Steine sind grau und zart. In dem Walde, Distrikt Karlsgrube, war ein Quecksilberwerk, welches aber unter Karl Theodor in Wasser versank. Eben so befand sich auf dem Distrikte Ufen eine Gußerzgrube, die schon seit zwölf Jahren nicht mehr betrieben wird; das Erz war spröde. Der Eingang ist noch an zwei Stellen offen, aber die Schacht ist zugeschüttet. In Nack werden Pferde und Bienen, aber ohne sonderlichen Erfolg, gezogen. Die Kirchweihe fällt auf Sonntag nach Michaelis.

Niederwiesen. In der dortigen Kirche befinden sich mehrere Monumente und Epitaphien, nebst der Familiengruft der Familie von Hunoldstein. Eine in der dortigen Gemeinde bestandene, aber nicht ausgebende Quecksilbergrube wurde durch die Kriegsereignisse der 1790er Jahre zerstört und ist jetzt gänzlich verschüttet. Die Kirchweihe fällt auf Pfingsten.

Oberuheim, dessen kurze Geschichte H. Pfarrer Dahl in seinem Jahrbuche von 1816 bekannt gemacht hat, ist von einer Mauer eingeschlossen, und hat einen tiefen darum hinlaufenden Graben. Ein sehr alter dort

stehender Thurm scheint ein Theil einer Veste gewesen zu seyn. Es ist hier ein auf den Sonntag nach Michaelis fallender Jahrmarkt.

Köngernheim — Filiale — die Kirchweihe ist Sonntag nach Simon Judä.

Offenheim. Zur Gemarkung dieses Orts gehört ein Theil des Staatswaldes, (Vorholz) der in Buchen, Eichen und Birken besteht, und 2406 Morgen enthält. Offenheim hat keinen Weinbau; dagegen geben sich die dortigen Einwohner mit gutem Erfolge der Hornvieh- und Bienenzucht hin. Die Kirchweih fällt auf den ersten Sonntag nach Martini.

Uffhofen wurde im Jahre 1795 durch die Franzosen geplündert. Die Kirchweihe ist Sonntag nach Martini.

Weinheim. Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Wendelsheim hat einige verschüttete Stollen und Schachten als Versuchswerke. Pferde- und Bienenzucht werden da — aber ohne besondern Erfolg — getrieben. Die Kirchweihe ist Sonntag nach Mariägeburt.

Kanton Bingen.

Bingen. Die interessante Geschichte dieser Stadt enthält das bereits erwähnte Jahrbuch von 1816.

Bemerkenswerthes finden wir die steinerne Brücke von 7 Bögen, welche oberhalb dieser Stadt über die Nahe führt, von Drusus erbaut, und dem Bischofe Willigis erneuert worden ist. Auf ihrer Mitte ist die Grenze zwischen Rhein-Hessen und Rhein-Preußen. (Die Pfarrkirche, die Ruinen des Schlosses Klopp, und der Mäusthurm sind von Pauli, Schreiber und mehrern andern beschrieben.) In der auf dem Rochusberge erbauten Kapelle bemerkt man ein Bild, den h. Rochus als Jüngling darstellend, wie er den Armen seine letzte Baarschaft vertheilt. Dieses Gemälde wurde der Kirch geschenkt von dem bekannten und beliebten Dichter Göthe.

Den Sonntag nach dem 16ten August wird das Rochusfest auf dem Berge selbst, in Gegenwart vieler hundert Menschen aus der Umgegend gefeiert. Nebst diesem Feste wird in Bingen selbst, auf Pfingsten (in der Vorstadt) und auf Sonntag nach Ulrich, Kirchweihe gehalten.

Die früher aufgestellte Meinung, daß die Stadt Bingen vormals näher an der Brücke gelegen habe, ist dadurch bestätigt worden, daß man, bei Aufführung neuer Gebäulichkeiten in jener Gegend, mehrere Keller entdeckte, in welchen sich einige Waffen der Vorzeit befanden. Häufig findet man noch Aschenkrüge, Münzen u. d. gl.

Der Haupthandel der Binger besteht in Wein; er macht ihre vorzüglichste Nahrungsquelle aus. In einem mittelmäßigen Jahre werden 600 Stück erzielt. Der vorzüglichst bekannte ist der Scharlachberger.

Vor der Besitznahme der K. Pr. Rheinprovinzen war die Binger Gemarkung um 300 Morgen Wiesen und Weinbergen, und 6000 Morgen Wald stärker. Diese Besitzungen liegen jenseits der Nahe, und sind dem Banne der K. Pr. Gemeinde Weiler zugetheilt, wohin sie besteuert werden. Nebst einer Tabacksfabrik, die nicht unbedeutende Geschäfte macht, hat Bingen noch zehn Gerbereien. In den Jahren 1793 bis 1797 ist dieser Stadt eine Schuldenlast von 300,000 fl. erwachsen.

Büdesheim. Es befindet sich in Büdesheim eine Thongrube; eine in der Gegend von Clam befindliche Fayence-Fabrik in Boppelsdorf bezieht ihre Erde aus dieser Grube, und holt sich alle Jahre Transporte davon auf mehreren Schiffen. Die Kirchweihe fällt auf Sonntag vor oder nach Martini.

Dietersheim liegt auf dem rechten Nahe-Ufer in einer kleinen Entfernung von diesem Fluße. Da besteht

eine Ueberfahrt nach Rheinpreußen, namentlich: nach Sarmsheim und die sogenannte Trollmühle. Die Gemarkung von Dietersheim umfaßt den sogenannten Landgraben, der ehedem die churmainzischen Staaten von den churpfälzischen trennte. Dieser Ort hat, wie ich bereits schon bemerkt habe, eine böse Lage, und ist den Ueberschwemmungen fast jährlich ausgesetzt. Am meisten mag das Schulhaus gefährdet seyn. Der Lehrer wird alle Winter sammt seiner Familie in einem Nachen abgeholt, der bis in das Innere des Hauses fährt. Die Kirchweihe ist Sonntag nach dem 10ten Mai.

Sponsheim grenzt an die Rheinpreußischen Gemarkungen von Laubenheim, Münster und Sarmsheim; der Ort war pfälzisch, und liegt auf einer von der Nahe eine Viertelstunde entfernten Anhöhe. Dem Orte selbst droht daher keine Wassergefahr; seine Gemarkung aber und besonders jener Theil, der an die Nahe stößt, ist der Ueberschwemmung gleichfalls sehr ausgesetzt.

Sponsheim hatte ehedem den Ruf der ärmsten Gemeinde; allein der anhaltende Fleiß und die Thätigkeit ihrer Einwohner haben manch andere beschämt, deren natürliche Lage bei weitem günstiger ist.

Die Kirchweihe fällt auf Sonntag nach dem 25ten April.

Dromersheim. Kirchweihe: Sontag nach Martini.

Gaulsheim. Kirchweihe: Sonntag 3 Wochen nach Ostern.

Kempten. Die vor dem Orte gegen Südwest auf einer Anhöhe stehende Kirche und das Pfarrhaus, welches eine höchst angenehme Aussicht in das Rheingau und nach Ingelheim gewährt, sind dadurch bemerkenswerh. Dieser Ort hat in dem Jahre 1795 zu 1796 viel gelitten. Er wurde zu dieser Zeit mehrere Tage lang durch die Franzosen geplündert, zu einem festen Standpunkte verschanzt,

und als Zwischenpunkt zweier feindlich operirenden Batterien, von Kugeln und Bomben sehr beschädigt.

Kirchweihe: Sonntag 14 Tage nach Ostern.

Gensingen. Kirchweihe ist Sonntag nach Martini.

Grolsheim. Kirchweihe: Sonntag vor Advent.

Ockenheim. Vor diesem Orte, gegen Norden, sind noch die Ruinen einer alten Burg sichtbar, deren Namen oder vormaliger Eigenthümer nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann. Der Weinbau ist hier ein Hauptnahrungszweig der Einwohner. Ockenheim wurde in den 1790er Jahren zweimal geplündert, und in dem letzten Kriege von 1814 stark in Requisition gesetzt.

Kirchweihe ist Sonntag nach Martini.

Kanton Niederolm.

Bretzenheim hat eine der stärksten Gemarkungen, in welcher Früchte aller Art gebaut werden. Wein wird auch etwas weniges gezogen. In den Jahren 1794 und 1795 wurden in Bretzenheim 134 Gebäude niedergerissen, und sämmtliche Einwohner geplündert.

Die Kirchweihe ist Sonntag nach Mariä Himmelfahrt.

Ebersheim hat einen starken Weinbau und wird da besonders viel Kleesaamen und Korn gezogen. Die Gemarkung ist ebenfalls sehr groß, und die Hälfte davon beinahe immer mit allen Sorten Klee besäet. In dem Orte und in der Gegend war 1795 ein französisches Lager, das die gänzliche Verarmung der dortigen Bürger, die Alles verloren, und den Pflug eine Zeit lang selbst ziehen mußten, zur Folge hatte.

Die Kirchweihe ist Sonntag nach dem 14. September.

Essenheim pflanzt alle Sorten Früchte und hat einen nicht unbedeutenden Weinbau. Kohl und Kartoffeln ziehen die Einwohner faß nur zu ihrem eigenen Bedarfe. Die Weinberge sind verschiedenartig; sie bestehen aus

etwas Riesling, mehrentheils aber aus Kleinberger- und Fleischtrauben. Die Essenheimer zeichnen sich in der Viehzucht aus.

Die Kirchweihe ist: Martini.

Finten. Ausser den gewöhnlichen Feldfrüchten, welche in dieser Gemeinde gezogen werden, pflanzen die Einwohner viele Hülsenfrüchte und Hanf, und beschäftigen sich seit einiger Zeit mit der Pferdezucht.

Die Kirchweihe ist am Sonntag nach Bartholomäus.

Drais — Filiale — Das eben Gesagte ist auch auf diese Gemeinde anwendbar.

Kirchweihe: 2ten Sonntag nach Bartholomäus.

Gonsenheim. Im Jahre 1807 fand man vor dem Orte bei Hinwegschaffung des Grundes — um eine aus dem sogenannten Gleißberge fließende Quelle zu untersuchen — und bei der Herstellung des dortigen Wegs, Fragmente von Marmor mit unterschiedlichen Farben, und Bruchstücke von mosaischer Arbeit nebst mehreren Münzen, woraus man schließen will, daß an diesem Orte ein römisches Badhaus gestanden habe.

Hauptsächlich werden in Gonsenheim Küchengemüße aller Art gezogen, welchen keine in der ganzen Umgegend an Güte gleichkommen, und womit die Stadt Mainz versehen wird. Der dortige Burgermeister H. David Becker nennt Gonsenheim den Küchengarten von Mainz, und das mit vielem Rechte.

Sonntag nach dem Feste der Enthauptung Johannis ist dorten Kirchweihe.

Harxheim. Der Harxheimer Wein, von welchem in dieser Gemeinde ziemlich viel gezogen wird, gehört zu den besseren in der Gegend.

Kirchweihe ist Sonntag nach dem Frohnleichnamsfeste.

Gaubischofsheim — Filiale — wie bei Harxheim. Die Kirchweihe ist den ersten Sonntag im August.

Hechtsheim hat einen ziemlich starken Weinbau; auch wächst da eine Sorte Wein, der seines innern Gehalts wegen jedem bessern Rheinweine zur Seite gesetzt werden könnte; die Einwohner geben sich aber mehr mit dem Frucht = als mit dem Weinbaue ab, und vernachlässigen diesen letztern. Erst seit einigen Jahren wird in dieser Gemeinde etwas Mohnsaamen gezogen. Von Fossilien giebt es in der Gemarkung von Hechtsheim eine Menge. Die dorten gegraben werdenden Bau= und Kalksteine sind von vorzüglicher Güte. Der gelbe Sand, der sich daselbst in großer Quantität vorfindet und nach Mainz gebracht wird, ist ein Hauptnahrungszweig mancher Einwohner.

Die Kirchweihe ist den 8ten September.

Kleinwinternheim. Kirchweihe: Sonntag nach Mariä Opferung.

Marienborn. In der Gemarkung von Marienborn befindet sich ein Distrikt, Heidenkeller genannt, in welchem man unterirrdische Gemäuer findet, so zwar, daß man schließen möchte, hier seyen unterirrdische Wohnungen gewesen. Alterthumsforschern will ich es überlassen, den ehemaligen Zweck dieser Ruinen zu erforschen.

Laubenheim. Das Hauptprodukt dieser Gemeinde ist der Wein, der hinlänglich bekannt ist, aber jetzt wie beinahe in allen Weingemeinden der Provinz keinen Abgang findet.

Kirchweihe: den 8ten September.

Niederolm war früher ein Amtsstädtchen. Es befindet sich daselbst ein Schloß, welches im Jahre 1303 von dem Erzbischofe Berthold erbaut wurde, und jetzt von dem Staate veräussert wird. Der sehr hohe und starke Thurm, welcher vormals von Wassergräben umringt und an zwei Thoren mit vier Aufzugbrücken befestigt war, und sehr viele feste Gefängnisse hatte, wurde zur Zeit der Anlage der großen Pariser Straße, nebst vier andern

kleinen Thürmen niedergerissen. Mehrere Churfürsten haben eine Zeit lang in diesem Schlosse residirt, und ein neues Gebäude mit 4 Flügeln daran gebaut, wovon jetzt noch 3 stehen. Dieses Gebäude war auch mehrere Jahre lang die Wohnung des zeitlichen Oberamtmanns, nachher das Lokale des Vogteiamts. Auf der östlichen Seite von Niederolm findet man auf dem sogenannten Huttenberge mehrere in großen Backsteinen bestehende Fundamente, und unterirdische Gewölbe als Fortsetzung zu dem Haupttheile des Orts, woraus man schließen darf, daß er vormals viel größer war. Niederolm war früher auch mit einem Walle und einer starken Mauer umgeben, die 4 Hauptthore hatte. Im Jahre 1800 besaß Niederolm nur 80 Familien, jetzt hat es abrr 180.

Obgleich dieser Ort in den letzten Kriegen außerordentlich viel gelitten hat; so sind dennoch in einem kleinen Zeitraume 39 neue Wohnungen aufgebaut worden, die bedeutenden Herstellungen ungerechnet, die an den verfallenen Häusern vorgenommen wurden. Hierdurch ist der Ort ansehnlich verschönert worden. In der Gemarkung befindet sich ein großer Vorrath von Kalksteinen.

In Niederolm könnte eine thätige Pferdezucht getrieben werden, weil die vielen Wiesen, die sich da befinden, die Mittel dazu bieten. Ehedem bestand daselbst ein Viehmarkt.

Die Krichweihe ist Sonntag nach Aegide.

Oberolm. Die Lage dieses Ortes entspricht seinem Namen. Er liegt sehr hoch und bietet einen gesunden Aufenthalt. Es leben da viele Greise von mehr als 90 Jahren, die noch Feldarbeiten verrichten können. Oberolm hat eine der stärksten Gemarkungen in der Provinz; sie scheint aber gegen die Bevölkerung zu groß; denn ein großer, vielleicht der dritte Theil derselben liegt jährlich brach.

Die Kirchweihe ist Martini.

Sörgen.

Sörgenloch. Die Kirchweihe ist: Martini.

Stadecken hat einen starken Weinbau. Die Kirchweihe ist Sonntag nach Bartholomäus.

Weisenau hat eine sehr kleine Gemarkung, nach Verhältniß derselben aber einen ziemlich starken Weinbau. In den 1790er Kriegsjahren hat Weisenau am meisten gelitten; 72 Häuser, die Kirche, das Pfarr- das Schulhaus und die Synagoge wurde von den Flammen verzehrt und in Asche gelegt. Während der Blokade von 1814 wurden abermals 30 Häuser niedergerissen, und viele Einwohner durch die epidemische Krankheit hingerafft. Dieser Ort hat eine sehr schöne Lage am Ufer des Rheins, der seinen Boden bespült, ohne ihm gefährlich werden zu können. Es wird ein gesundes Bier in Weisenau gebraut.

Die Kirchweihe ist den 30ten August.

Zornheim gehört zu den kleineren Gemeinden und bietet nichts Bemerkbares dar.

Kirchweihe ist Sonntag nach Bartholomäus.

Kanton Oberingelheim.

Appenheim. In der katholischen Kirche sind noch einige Glasmalereien zu sehen.

Kirchweihe ist den Sonntag nach Michaelis.

Aspisheim. In der Gemarkung dieser Gemeinde findet man Achatsteine mit mancherlei Figuren und Zeichnungen. Der H. Burgermeister König hat mehrere Hunderte davon gesammelt.

Die Kirchweihe fällt auf den Sonntag nach Martini.

Bubenheim hat eine kleine Feldgemarkung und etwas Weinbau. Die Bienenzucht, deren sich mehrere Einwohner befleißen, ist nicht unbedeutend.

Kirchweihe ist Sonntag nach Remigius.

Budenheim ist eine Waldgemeinde, die eine große, aber nicht ganz angebaute Gemarkung besitzt. Sie hat Kalk- und Ziegelöfen und ergiebige Mauersteinbrüche, die den Einwohnern einen bedeutenden Erwerb sichern.

Die Kirchweihe fällt auf den 24ten August.

Ehlsheim. An der Brücke über die alte Selz ist dieser Gemarkung befindet sich ein altes Gemäuer, die eilf Tausend Jungfrauen-Pforte genannt. Die Volkssage belehrt uns, daß die eilf Tausend Jungfrauen in dieser Gegend Krieg geführt haben. Die daselbst befindliche Mühle heißt jetzt noch die eilf Tausend Jungfern-Mühle. Wahrscheinlich haben diese Heldinnen ihr Hauptquartier in derselben aufgeschlagen gehabt.

Sonntag nach Mariägeburt ist Kirchweihe.

Engelstadt hat eine starke Weinkrescenz, und ist ein ziemlich wohlhabender Ort.

Kirchweih ist Sonntag nach Mariägeburt.

Freiweinheim hat eine der kleinsten Gemarkungen.

Kirchweihe ist Sonntag nach Michaelis.

Gaualgesheim ist eine der stärksten Weingemeinden und gehört dieser zu den Guten. Unter den vielen Bürgern von Algesheim, die bei Frankreich gedient haben, hat sich einer der rühmlichst bekannt ist, besonders ausgezeichnet, und den Grad eines Generals erhalten.

Kirchweihe: Sonntag nach Mariä Himmelfahrt.

Groswinternheim. Es befindet sich bei diesem Orte ein 40 Fuß tiefer Graben, der einem Wolkenbruche seine Entstehung verdankt. Aus einer so bedeutenden Tiefe kann man die furchtbare Gewalt einer solchen Wasser-Explosion, wenn ich es so nennen darf, beimessen.

Kirchweihe nach Mariä-Himmelfahrt.

Heidesheim. Zu diesem Orte befindet sich ein altes Schloß,Intereck genannt, welches ein Raubschloß gewesen zu seyn scheint. Dieses Schloß sammt

dem großen viereckigen Thurme, unter welchem sich ein Gewölbe befindet, ist mit einer großen dicken Mauer umgeben, welche von unten bis oben mit Schießscharten versehen ist; in der Mitte dieser Mauer sieht man einen Absatz, auf dem man gehen und durch die Schießscharten sehen konnte. Rings um das Schloß ist ein großer breiter Graben, mit einer Mauer umfaßt, welcher durch die dortige Mühlbach mit Wasser angefüllt werden kann. Ueber diesen Graben war eine Zugbrücke angebracht, die aber, wie die große Mauer im Jahre 1808, wo ein Theil des ganzen Gebäudes zu einer Gerberei eingerichtet wurde, abgerissen wurde. In Heidesheim werden noch Römische Alterthümer gefunden.

Der rothe Heidesheimer Wein ist bekannt. Diese Gemeinde hat eine der stärksten Gemarkungen; sie besitzt Wein, Wiesen und Wald. Es bestehen da eine Gerberei, und zwei Kalk- und Ziegel-Brennereien, und die Einwohner beschäftigen sich mit gutem Erfolge mit der Bienenzucht.

Kirchweihe: Den ersten Sonntag im Mai.

Horrweiler. Rings um die auf einer Anhöhe stehende Kirche zieht eine drei Stockwerk hohe Mauer, die mit Schießscharten und Thürmen versehen war. Diese Mauer und der große Graben, der ihr zur Grenze dient, so wie die auf dem Thore eingegrabenen Figuren, bewaffnete Ritter darstellend, beweisen, daß Statt der jetzigen Kirche vormals eine Burg da gestanden haben müsse.

Der Weinbau ist in Horrweiler nicht unbedeutend.

Kirchweihe: Sonntag nach Michaelis.

Jugenheim hat einen starken Weinbau.

Kirchweihe: Sonntag nach d. Frohnleichnamsfeste.

Mombach. In diesem Or[t] [b]efindet sich eine Leder-Schäfften-Fabrik.

Kirchweihe: Sonntag nach dem 15ten August.

Niederhilbersheim. Die Kirchweihe ist: Sonntag nach Mariä Geburt.

Niederingelheim hat noch Ruinen von der Burg Karl's des Großen. Siehe Dahl's Statistik. Dieser Ort ist seines Weins wegen vortheilhaft bekannt.

Kirchweihe: zweiten Sonntag im September.

Oberingelheim. Die evangelische Kirche daselbst, in welcher viele Denkmäler und Grabschriften sich vorfinden, ist bemerkenswerth; sie hat auch noch einige Glasmalereien. Der Weinbau ist in dieser Gegend noch beträchtlicher als in Niederingelheim. Diese letztere Gemeinde hat nur 300 Morgen Weinberge, während Oberingelheim 800 besitzt.

Jahrmarkt ist Sonntag nach Michaelis.

Sauerschwabenheim. Im Jahre 1796 ist Sauerschwabenheim von den Franzosen angezündet und größtentheils niedergebrannt worden. Die Einwohner, welche löschen wollten, wurden durch die Soldaten davon abgehalten.

Sonntag nach Bartholomäus ist Jahrmarkt.

Wackernheim. Kirchweihe den 1ten Sonntag im Juni.

Kanton Oppenheim.

Bodenheim hat eine der stärksten Gemarkungen in der Provinz. Der Wein, welcher in derselben in großer Quantität erzielt wird, gehört zu den vorzüglichst-bekannten. Bis zum Jahre 1806 befand sich daselbst eine Cicorien-Kaffe-Fabrik, welche zu dieser Zeit abbrannte.

Kirchweihe ist Martini.

Dahlheim. Kirchweihe: den 23ten April.

Dexheim hatte im Jahre 1780 eine Quecksilbergrube, die aber wegen Mangel an Ausbeute verschüttet und gänzlich verlassen wurde. Es wird da hauptsächlich

Waizen gepflanzt; der Weinbau ist unbedeutend und namenlos.

Sonntag nach Simon Judä ist Kirchweihe.

Dienheim hat einen starken Weinbau; der Dienheimer Wein ist von vorzüglicher Qualität, und steht dem Niersteiner gar nicht oder doch sehr wenig nach.

Einige Klafter von der Grenze zwischen Oppenheim und Dienheim steht an der Landstraße, welche von Mainz nach Speyer zieht, der sogenannte Steiner-Stock. Er ist das merkwürdigste Denkmal, welches Dienheim von der Vorzeit besitzt; seine Gestalt ist pyramidalisch; er trägt auf jeder Seite folgende Inschrift.

Auf der Morgen-Seite:

Mich sah Gustav Adolph der große Schwedenkönig, als er am 7ten Dezember 1631 über den Rhein setzte, und Oppenheim mit Sturm eroberte.

Auf der Abend-Seite:

Mich sieht erneuert unter der Regierung Ludwigs X. Großherzogs von Hessen und bei Rhein, das weingesegnete Jahr 1819.

Gegen Mitternacht:

Mich sahen die Rupprecht, Ludwig und Clodovige, 1300, 1500, Spinola's und Melae's 1620 und 1689. Mordflammen verwüsteten Tempel, Schlösser, Häuser, Thürme. Ich blieb stehen.

Gegen Mittag:

Die Karl, Philipp, Karl Theodor und die große Zeit mit ihren Verheerungen giengen an mir vorüber; Alles veränderte sich, ich blieb unverändert.

Dienheim besitzt einen Gesundheitsbronnen, dessen Wasser kupferartig schmeckt. Die Quelle befindet sich eine halbe Stunde vom Orte in einem südlich gelegenen

Weinberge, und ist in einem Mauervierecke gefaßt. Die Dienheimer bedauern es sehr, daß dieses diätetische Wasser während der großen Hitze spärlich fließt. Während der letzten Kriegsjahre sind in dem Orte viele schöne Gebäude zerstört worden. Was aber den protestantischen Einwohnern am empfindlichsten war, ist die von dem ehemaligen Präfekten des Donnersbergs unternommene Aufhebung der dortigen, seit dem westphälischen Frieden bestandenen reformirten Pfarrei, deren Wiederherstellung jetzt im Werke ist. Der Herr Bürgermeister von Dienheim hat bemerkt, daß die durch die angrenzenden Berge eingeschlossenen Ausdünstungen der Gewässer die Mortalität in Dienheim befördert. Diese eingeschlossenen Evaporationen haben, nach seiner Meinung, bei der herrschenden Epidemie des Jahrs 1813 ihren nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen nur zu deutlich bewährt. Die Einwohner von Dienheim ziehen sich ihre Pferde selbst.

Kirchweihe: Sonntag nach Mariä Geburt.

Rudelsheim – Filiale – Dieses, der Sage nach, unter der Regierung Karls des Großen erbaute Dorf war den Ueberschwemmungen durch den Rhein zu sehr ausgesetzt, und erlitt dadurch zu große Verheerungen, als daß es in dieser niedern, durch den Rheindamm wenig geschützten Lage gelassen werden konnte, wenn nicht ein unausbleiblicher Ruin seiner sämmtlichen Bewohner erfolgen sollte. Nach der durch Hrn. Baudirektor Arnold herausgegebenen Denkschrift, über die vielfachen Unfälle von Rudelsheim gieng hervor, daß von sämmtlichen durch einen und denselben Damm eingeschlossenen Ortschaften Rheindürkheim, Ibersheim, Hamm, Eich und Gimbsheim, die Lage des Orts Rudelsheim die niederste war. Es wurde daher die Verlegung desselben auf die höhern Gemarkungstheile nachgesucht und die allerhöchste Ermächtigung hiezu erwirkt. Diese Verlegung, das einzige Rettungsmittel der während einer Reihe von Jahren beängstigten unglück-

lichen Rudelsheimer gegen die Fluthen des Rheins wird nun unter der Fürsorge der Regierung und durch den unermüdeten Eifer eines dazu bestellten Ausschusses mit gutem Erfolge ausgeführt. Den Grundstein zu dem neuen nach dem Namen unseres verehrten Fürsten in Ludwigshöhe umgetauften Dorfe legte am 25ten August 1822, im Namen Seiner Königlichen Hoheit der Herr Regierungspräsident, Freiherr von Lichtenberg. Obgleich dasselbe wegen Mangel an Mitteln noch unvollendet ist, so haben doch schon viele Rudelsheimer von der Staatsregierung und Menschenfreunden unterstützt, ihre Wohnungen dahin verlegt. Rudelsheim oder vielmehr Ludwigshöhe hat einen starken Weinbau und viele natürliche Wiesen, die zur Pferdezucht benützt seyn könnten, es aber nicht werden.

Zum Andenken an die Legung des Grundsteins, wird die dortige Kirchweihe auf den 25ten August gefeiert.

Dolgesheim hat einen starken Ackerbau. Die Einwohner beschäftigen sich zum Theile mit der Schaaf- und Bienenzucht.

Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Eimsheim. Kirchweihe: Sonntag nach Martini.

Wintersheim – Filiale – In dieser Gemarkung befinden sich die Ruinen der sogenannten Knoblauchsburg. Die Einwohner treiben etwas Pferde- und Bienen-Zucht.

Kirchweihe: Sonntag nach Bartholomäus.

Guntersblum besteht aus dem eigentlichen Städtchen Guntersblum, wovon ein Theil den Namen Nordhofen führt, im Schmitthaus, dem Kühkopfe, dem Kälberteiche, dem Jägerhause und dem Berge oder Lerchenhofe. Die Frau Gräfin Leiningen besitzt in Guntersblum einen schönen Garten. Bemerkenswerth ist in diesem Flecken der einige hundert Schritte davon entfernte Kellerweg, wo in 48 Kellerhäusern und Kellern der größte Theil der bedeutenden Weinkreseenz, der öffentlichen

Sicherheit preisgegeben, aufbewahrt wird; so wie der an dem St. Julianen-Bronnen stehende große Rüsterbaum, unter welchem die Quelle zum Vorscheine kommt. Der in den früheren Karten angedeutete Turennenbaum, unter welchem dieser Feldherr einstens sein Zelt aufgeschlagen hatte, steht nicht mehr. Auf der Geyer-Insel steht ein anderer, getauft der Kroatenbaum, und der schwedischen Säule gegenüber befindet sich der sogenannte schwedische Kirchhof, wo Gustav Adolph mit seinen Truppen landete und die Spanier schlug.

Auf Ostern 1793 fand zwischen Guntersblum und Alsheim ein Gefecht Statt, worauf das Königlich-Preußische Hauptquartier während 7 Wochen in Guntersblum verlegt wurde. Im Jahre 1794 errichtete an demselben Orte der Prinz Hohenlohe sein Hauptquartier, und blieb während 14 Wochen da. Im Jahre 1795, bei der Belagerung von Mainz, wurde Guntersblum das Hauptquartier der französischen Generäle Michaud und Pichegru, und blieb es sieben Monate hindurch. Im Jahr 1796 lößte sie der französische General Müller ab; und im Jahre 1797 der General Chateau-Neufrandon, der 3 Monate lang daselbst verblieb. Im Jahre 1814 etablirten die Russen in Guntersblum ein Militärspital; ein Aehnliches thaten die Koburger im Jahre 1815, und bald darauf die Oestreicher.

Die Einwohner beschäftigen sich mit der Hornvieh- und Pferdezucht. Besonders interessant ist die Bienenzucht des Hrn Apothekers Baumann.

Der Jahrmarkt ist auf Allerheiligen.

Hahnheim gehört zu den Weingemeinden; der, welcher auf dem Knopfberge wächst, ist von vorzüglicher Güte; der andere ist bei weitem geringer, weil die Weinstöcke in den übrigen Lagen dem Froste sehr ausgesetzt

sind. Schaaf- und Bienenzucht nehmen in Hahnheim zu. Sonntag nach Aegidi ist Kirchweihe.

Köngernheim hält Kirchweihe Sonntag nach Ostern.

Lörzweiler hat einen ziemlich starken Weinbau. Kirchweihe: auf Pendate.

Mommernheim. Ohnfern vom Orte, auf dem Wege nach Mainz, befindet sich der sogenannte heilige Baum, (Rüster?) der an Größe und majestätischem Wuchse, alle seines Gleichen in der Gegend übertrifft. Die Gemeinde Mommernheim ist im Besitze eines Freiheitsbriefs, welchen Philipp von Hohenfells im Jahr 1267 ihr ertheilte, und Kraft dessen diese Gemeinde sehr bedeutende Freiheiten genoß, und zu ewigen Zeiten genießen sollte. Schade, daß diese Ewigkeit sich im Jahre 1798 endigte, und die freiherrliche Gemeinde entadelt wurde. In dem Archive der dortigen evangelischen Kirche befindet sich ein Calendarium aus dem eilften Jahrhunderte, nach welchem Mommernheim Mummenheim genannt wurde. Zu dieser Zeit waren zwei Burgen da; von den zwei obersten wurden in neuer Zeit die Ruinen ausgebrochen. Die ersten Besitzer dieser Burgen, unter welchen eine Gemeinschaft bestand, weswegen Mummenheim ein Gan-Erbschaftsort hieß, sind in diesem Calendarium nicht angegeben.

Nicht weit vom Orte südwestlich auf einem Hügel stand eine Einsiedelei. (Noch erhielt sich in einer Volkssage der Name des Einsiedlers, den Menschen Jahrhunderte nachher noch gesehen haben wollen. Dieser lebte einst auf der Einsiedelei und hieß Wentz. Aus dieser Einsiedelei entstand später die Wallfahrtskirche ad stum Nazarinum, zu der von benachbarten Ortschaften abgesteinte Wege führten, wovon sich noch Steine erhalten haben.)

Der Mommernheimer Wein gehört schon zu den guten; die Weinstöcke sind meistens Rieslinge.

Sonntag nach Allerheiligen ist Kirchweihe.

Nackenheim ist eine Weingemeinde; dieser gehört zu den guten. Kirchweihe ist auf Martini.

Nierstein ist durch seinen vortrefflichen Wein bekannt; man rechnet ihn zu den vorzüglichsten am Rheine, und das mit vollem Rechte. Nierstein besitzt eine Amazone. Die Ehefrau des dortigen Einwohners Adam Müller hat als französischer Soldat mehrere Jahre gedient und einen ehrenvollen Abschied nebst Zeugnisse über ihre Auszeichnung erhalten. In der Gemarkung dieses Orts, auf der Seite von Oppenheim, wurde im Jahre 1803 eine Schwefelquelle entdeckt, die nach der Aufschrift eines zugleich aufgefundenen Steins zu Römerzeiten schon bekannt war. Sie ist jetzt wenig unterhalten und fast gar nicht mehr gebraucht. Kirchweihe: auf Egidius.

Oppenheim. Diese Stadt bietet als ehemalige Festung von Bedeutung mehrere sehenswürdige Alterthümer dar, unter welchen sich die sogenannte Stifts- oder Katharinenkirche besonders auszeichnet. Ihr Bau soll im Jahre 1262 begonnen haben und im Jahre 1317 beendigt worden seyn. Das abendländische Chor aber, welches seit dem Brande unter Ludwig dem XIV. noch in Trümmern liegt, war von neuerer Bauart, und soll in dem Jahre 1439 aufgeführt worden seyn.

Die drei hohen Gewölbe dieser Kirche werden durch zwölf aus rothen Sandsteinen gehauenen Pfeiler getragen. Die Skulptur-Arbeiten hieran sowohl als an dem ganzen Gebäude und besonders an den Fenstern werden mit Recht bewundert. Besonders schön sind aber die noch gut erhaltenen Glasmalereien.

Unter den vielen Grabmälern, welche unter dieser Kirche befindlich sind, verdient folgendes, aber neu verschüttetes, eine besondere Auszeichnung. Es befindet sich in dem schon erwähnten abendländischen Chore und man liest auf demselben folgende Inschrift:

Fridericus Bohemiae rex, comes Pal: Rhen: obiit Moguntiae anno Domini 1632 die 19 Novembris. Corpus ad urbem Metensem deductum, cor vero et intestina Oppenhemii sub lapide praesente figuram exhibente condita sunt.

†
F. Θ P.

Die übrigen Grabmäler sind ebenfalls in rothen Sandsteinen ausgehauen, und die Figuren in Lebensgröße, die Männer in Ritter-, die Weiber in Nonnentracht. Auch die Empfängniß der heil. Mariä, welche auf einem Steine figürlich ausgehauen ist, verdient der originellen Idee wegen besehen zu werden.

Schade, daß ein so schönes Denkmal, wie diese Kirche, nicht so unterhalten werden kann, wie es nöthig wäre. Ehmals hatte sie große Einkünfte und Gefälle; jetzt sind ihr nur noch Ueberreste davon geblieben, die nicht hinreichen, ein so großes Gebäude zu unterhalten. Daher verfällt es immer mehr und wird endlich zur völligen Ruine.

Hinter dieser Kirche unter der Todten-Kapelle befanden sich zwei Gewölbe mit menschlichen Gerippen angefüllt; sie sind reihenweise auf einander geschichtet, und zwar so, daß alle zu einem menschlichen Körper gehörigen Knochen beisammen liegen, und das förmliche Skelett bilden. Man behauptet, diese Knochen seien an jenem Orte ausgegraben worden, wo die Schweden im Jahre 1631 die Stadt bestürmt haben, und zuerst eingedrungen sind. Dieser Ort, den man Spanier nennt, ist jetzt zu einem Garten angelegt.

Auch die Ruinen des alten Schlosses Landskron verdienen, der schönen Aussicht wegen, die man dorten hat, bemerkt zu werden. An der Stelle, wo nun diese Ruinen stehen, befand sich eine römische Station, die den Namen Bonconica führte. Die Zerstörung der Aussenwerke dieses

Schlosses geschah im Jahre 1631 durch die Schweden, und im Jahre 1689 wurde es durch die Franzosen unter Anführung Ludwig's XIV. nebst der ganzen Stadt eingeäschert; es blieben damals nichts als die Mauern desselben übrig, welche 1765 zum Chausseebaue verwendet wurden, so daß dermalen nur die Ruinen des Hauptgebäudes vorhanden sind. Eine Stunde von Oppenheim, jenseits des Rheins, befindet sich die sogenannte schwedische Säule. Am 6ten und 7ten September 1631 setzte bei derselben Gustav Adolph von Schweden über den Rhein, erstürmte die spanische Schanze, nahm Oppenheim und das Schloß ein, und ließ zum Andenken an dieses Ereigniß selbst dieses Monument setzen.

Oppenheim hat keine große Gemarkung, aber es wächst in derselben ein sehr geschätzter Wein. In den letzten Kriegsjahren von 1814 und 1815 sind die Russen viermal durchgezogen; zweimal hin (nach Frankreich) und zweimal zurück. Es war eine stehende Brücke über den Rhein geschlagen, und die Vorräthe für die ganze russische Armee waren da aufbewahrt. Bei der Blokade von Mainz war in Oppenheim das russische Hauptquartier, und zuletzt jenes Sr. Durchl. des Herzogs von Koburg.

In der Gemarkung von Oppenheim befinden sich große Kalk- und Pflastersteinbrüche; auch wird da Thon- oder Häfner-Erde gegraben. Es werden da Pferde gezogen, und jährlich drei Märkte gehalten. Der Sebastianus-Markt auf Fabian-Sebastian; der Bartholomäusmarkt, Dienstag nach Bartholomä, und der Katharinenmarkt, Dienstag nach Katharina.

Schwabsburg. Nahe an diesem Orte nach Nordwest auf dem Schloßberge befindet sich eine alte zerfallene Burg mit einem viereckig steinernen bei hundert Schuhe hohen Thurme, deren ehemalige Inhaber unbekannt sind.

Es scheint aber, daß sie die Schwabsburg geheißen und dem jetzigen Orte ihren Namen übergeben habe.

Schwabsburg scheint mit der Befestigungs-Linie der Burg von Oppenheim zusammengehangen zu haben.

Diese Gemeinde gehört zu den weinbauenden.

Sonntag nach dem zwölften Mai ist Kirchweihe.

Selzen hat einen starken Weinbau.

Kirchweihe ist Sonntag nach Mariä Geburt.

Waldülversheim. Gegen Westen, ohnfern der Grenze dieser Gemeinde, zeigen sich die Ueberbleibsel der alten Römerstraße, die von Mainz nach Rom führte. Diese Straße wird jetzt die Altstraße genannt.

Kirchweihe ist auf Michaelis.

Weinolsheim. Die dasigen Einwohner geben sich mit der Pferdezucht etwas ab, und treiben einen kleinen Handel damit.

Kirchweihe: Sonntag nach Kreuz-Erhöhung.

Kanton Osthofen.

Abenheim hat einen starken Ackerbau und ziemlich bedeutenden Weinbau. Die Pferde- und Bienen-Zucht wird da mit ziemlich gutem Erfolge getrieben.

Kirchweihe Sonntag nach Bartholomäus.

Alsheim ist eine der größten Gemeinden des Kantons und baut einen guten Wein. Vor zehn Jahren sah man in Alsheim noch die Trümmer einer Burg, die Pfalzgraf Ruprecht der Zweite 1395 erkaufte. Die Ueberbleibsel einer andern Burg verschwanden früher. Sie ward im Jahre 1378 von Johann und Peter Elsasser übergeben. Die dortige katholische Kirche zu Unserer lieben Frauen ist aus dem 15ten Jahrhunderte. Die evangelische zum hl. Jakobus ist im 16ten Jahrhunderte erbaut, dagegen scheint ihr Thurm älter zu seyn und dem 14ten Jahrhunderte anzugehören.

Gegen Westen des Orts, auf der Grenze der Gemarkung zeigen sich Spuren der breiten gepflästerten römischen Heerstraße von Mainz nach Mailand. In dem Hofe der sogenannten Altropischen Mühle entspringt eine Schwefelquelle.

Die Kirchweihe ist den 8ten September, Sonntag nach Mariä Geburt.

Hängenwalheim ist ein kleiner Ort. Am 1ten Mai 1816 wurde derselbe durch den durch das Wasser ausgerissenen Roost in zwei Theile getrennt. Diese Gemeinde hat keine Kirchweihe; sie feiert dieselbe mit Alsheim.

Bechtheim hat einen sehr starken Weinbau. In den 1770er Jahren bestand in der Gemarkung von Bechtheim gegen Südosten eine Steinkohlengrube, welche aber auch schon damals unter Fürstlich Leiningscher Regierung, wahrscheinlich wegen zu geringer Ausbeute verschüttet wurde. Gegenwärtig besteht aber noch in dem Löwenberge eine sehr reichhaltige Eisenerzgrube, deren Ausbeuten nach Schönau in die Schmelzen versendet werden.

Jahrmarkt ist Sonntag nach Mariä Geburt.

Dittelsheim treibt Pferdezucht.

Sonntag nach Simon Judä ist Kirchweihe.

Dorndürkheim. Kirchweihe: Sonntag nach Kreuzerhöhung.

Eich. Zur Gemarkung von Eich gehört der größte Theil des Altrheins, dessen Fläche 720 Morgen beträgt; das darin wachsende Rohr-Schilf bringt der Gemeinde zwar eine ansehnliche Einnahme, allein die schon mehrmals projektirte Austrocknung dieser Sümpfe möchte, wenn sie realisirt würde, bei weitem nutzreicher werden.

Sonntag nach Bartholomä ist Kirchweihe.

Eppelsheim. In einem dasigen Acker, in welchem Sand gegraben wird, werden in den 10 bis 15 Schuh

tiefen Sandschichten verschiedene Knochen von Rhinozeros, Mammuts, Elephanten, Tapirs, gefunden, von welchen schon viele von außerordentlicher Größe, worunter bemerkenswerthe Köpfe und Zähne sich befanden, in das Großherzogliche Naturalienkabinet abgeliefert wurden. Auch befindet sich ohnweit des Orts, gegen Dintesheim zu, eine römische Begräbnißstätte, welche vor 3 Jahren durch Hrn. Pfarrer Pauli entdeckt wurde. Dieser hat sich durch sorgfältige Nachgrabungen eine schöne Sammlung von irrdenen Gefäßen aller Art, von Dolchen, Spießen, Standarten und Streitaxten erworben. Eben so besitzt derselbe daher verschiedene Hals= Arm= Hand= und Bein-Verzierungen, die in Perlen, Schnallen u. s. w. bestehen, und mehrentheils aus Bronze, wenige aus Silber bearbeitet sind. Zur selben Zeit fand er große steinerne Särge da.

Die Bienenzucht ist in Eppelsheim ziemlich bedeutend.

Den ersten Sonntag im September ist Kirchweihe.

Gimbsheim hat an dem Altrheine einen Antheil von 400 Morgen.

Den 28ten September ist daselbst Kirchweihe.

Hamm. Kirchweihe: Sonntag nach Kreuzerhöhung.

Hangenweisheim hat Pferde= und Bienenzucht.

Sonntag nach Bartholomä ist Kirchweihe.

Heppenheim bei Alzey. Es wird da etwas Eisenerz gegraben, das nach Winnweiler in die Eisenhütten geführt wird. Dieses Erz befindet sich in einer geringen Tiefe von 1 bis 1 1/2 Schuh.

Sonntag nach Michaelis ist Kirchweihe.

Heßloch hat eine starke Feldgemarkung.

Sonntag nach dem 21ten September ist Kirchweihe.

Frettenheim — Filiale — Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Ibersheim hat keine Kirchweihe.

Mettenheim. Kirchweihe: den 2ten Sonntag nach Michaelis.

Monzernheim hat eine Ziegelbrennerei.

Sonntag nach Johannis ist Kirchweihe.

Blödesheim. Kirchweihe ist Sonntag nach Allerheiligen.

Osthofen ist ein wohlhabender schöner Flecken, mit einer großen Gemarkung Der Weinbau ist da ziemlich bedeutend. In dem zu Osthofen gehörigen Mühlheimerhofe ist eine Schwefelquelle.

Jahrmarkt ist den letzten Sonntag im August.

Rheindürkheim treibt etwas Pferde- und Bienenzucht.

Sonntag nach Dyonis ist Kirchweihe.

Westhofen gehört zu den stärkeren Gemeinden des Kantons, und hat einen schönen Weinbau. Es befinden sich da die Ruinen einer alten Burg, die zum Theile zum Gemeindehause verwendet worden sind.

Jahrmarkt ist daselbst den vorletzten Sonntag nach Mariä Geburt.

Kanton Pfeddersheim.

Bermersheim. Kirchweihe: Sonntag nach Kreuz-Erhöhung.

Dalsheim hat eine mit eilf Thürmen versehene Ringmauer. Es werden in Dalsheim durch einen Uhrmacher Musikbecken fabrizirt, die den türkischen gleich kommen sollen.

Sonntag nach Mariä Geburt ist Kirchweihe.

Gundersheim und Enzheim. Kirchweihe: Sonntag nach Johannis-Enthauptung.

Gundheim. Es befinden sich da Ruinen der ältern Burgen der Freiherrn von Rabenstein und Franz von Sickingen, dessen Familienwappen in Stein ausgehauen

noch

noch bemerkbar sind. In den vorletzten Kriegsjahren ist diese Gemeinde zweimal geplündert worden. In Gundsheim wird die Pferdezucht etwas betrieben.

Den ersten Sonntag im September ist Kirchweihe.

Heppenheim a. d. W. Eine der anmuthigsten Gegenden bietet das dortige mit Obstbäumen aller Art bepflanzte Wiesenthal, welches gegen Nordwesten durch die Eisbach, und gegen Süden durch eine Anhöhe begrenzt ist. Diese Gemeinde gehört zu den wenigen in der Provinz, welche einen geringen Weinbau haben.

Nach einer durch den Hrn. Bürgermeister aufgestellten Berechnung haben die zwei letzten Kriegsjahre von 1814 und 1815 dem Orte Heppenheim die Summe von 104,454 fl. 7 kr. gekostet.

Kirchweihe: Sonntag nach Lorenzi.

Herrnsheim zählt 215 Bürger und 195 Häuser, hat eine katholische Kirche und ein dem Herzoge von Dalberg gehöriges Schloß; ist ringsum mit einer Mauer umgeben, und hat gepflästerte Straßen. Herrnsheim hieß ursprünglich Herlesheim. Unter diesem Namen war es schon in dem 11ten Jahrhunderte bekannt, und noch hat das Thor, welches nach dem Rheine führt, den Namen Herlesthor, und der in der Nähe befindliche Bronnen: Herlesbronnen.

In den frühesten Zeiten waren die Kämmerer von Worms in Herrnsheim stark begütert; das dasige Schloß ist Stammhaus derselben. Es war ein Leiningisches Lehen, hatte in den früheren Zeiten einen Blutbann — peinliche Gerichtsbarkeit und ein Hochgericht, wovon aber in der weitern Zeitfolge keine Ausübung mehr bekannt ist. Herrnsheim war ein Marktflecken und hatte Krämer- und Vieh-Märkte, wie aus den Marktprotokollen, die bis 1721 reichen, erhellet. Es gehörte nebst andern Orten den Reichsfreiherrn von Dalberg und zur oberrheinischen

Reichsritterschaft. Die Reichsfreiherren hatten hinsichtlich der Kirche und Pfarrei das jus patronatus. Bis zum Jahre 1798 war es der Sitz des reichsfreiherrlichen v. Dalberg'schen Amts. Die um den ganzen Flecken ziehenden englischen Anlagen des Herzogs von Dalberg, zu dessen Verschönerung jährlich bedeutende Summen verwendet werden, die Bibliothek in dem herzoglichen Schlosse, die große Anzahl exotischer Pflanzen und Gewächse in den Treibhäusern sind des Sehens werth und erheben die Annehmlichkeit eines Aufenthalts in Herrnsheim. Auch ist die alte gothisch erbaute, mit bemerkenswerthen Epitaphien versehene ehemalige Stifts- und katholische Pfarrkirche zu St. Peter, deren schon im 11ten Jahrhunderte erwähnt ist, interessant für den Alterthumsforscher.

Nebst Korn, Spelz, Gerste, Hafer und Kohl wird in Herrnsheim auch Mohn und Hanf gepflanzt. Man zieht auch Wein, Riesling, mitunter auch Traminer und weisen Burgunder, der in verschiedenen Lagen sehr gut geräth. Diese Gemeinde hat eine schöne und starke Obstkultur; die Bäume sind von der besten veredelten Art. Der Herzog von Dalberg läßt seit einigen Jahren sein in 500 Morgen bestehendes Gut auf eigene Rechnung bauen und macht bedeutende Verwendungen darauf. Er hat für die Oelgewächse die sogenannte Drillkultur eingeführt. Man findet in dessen Oekonomiegeräthschaften sehenswerthe Maschinen und alle Arten von Acker-Utensilien.

Kirchweihe: Sonntag nach Kreuz-Erhöhung.

Hochheim hatte vormals zwei Klöster; das eine, Mariä Himmelskrone genannt, war 1276, und das andere, Liebenau, im Jahre 1300 gestiftet worden.

Der Weinbau ist da nicht bedeutend. Kirchweihe ist den dritten Sonntag im August.

Neuhausen — Filiale — wurde im Jahre 1794 zum Theile niedergebrannt. Unter andern Gebäuden, die ein Raub der Flammen wurden, befanden sich auch die

gemeinschaftliche Kirche, das Hospitalgebäude und die Amtskellerei.

Kirchweihe: 2ten Sonntag im August.

Hohensülzen gehört zu den kleineren Gemeinden des Kantons; seine Einwohner sind aber sehr thätig und beschäftigen sich mit gutem Erfolge mit der Bienenzucht. Einer derselben hat es bis auf eine Zahl von 600 Stöcke gebracht. Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Horchheim hat wenig Weinbau; es ist dieser aber von guter Qualität.

Sonntag nach Bartholomäus ist Kirchweihe.

Kriegsheim gehört zu den kleinen Gemeinden des Kantons. Es wurde 1794 durch die Franzosen geplündert.

Kirchweihe: Sonntag nach Mariä Geburt.

Leiselheim. Kirchweihe den 2ten Sonntag im August.

Mölsheim hat große Felsenmassen. Es wurde geplündert und verlor drei Glocken, die von den Franzosen genommen wurden.

Den ersten Sonntag im September ist Kirchweihe.

Mörstadt. Kirchweihe: Sonntag nach Lorenzi.

Monsheim enthält bedeutende Landökonomien. Markt ist Sonntag nach Allerheiligen.

Niederflörsheim. An der Grenze der Gemarkung gegen Monsheim befindet sich der sogenannte Hinkelstein, ein ungeheuer großer Kalkstein, welcher — der Sage nach — von den Römern als ein Denk- oder Grenz-Mal errichtet worden ist. Dieser Ort ist 1794 gleichfalls gänzlich geplündert worden.

Kirchweihe: Sonntag vor Johannis Enthauptung.

Oberflörsheim hat einen starken Ackerbau aber sehr wenig Wein (4 Morgen.)

Kirchweihe: Sonntag nach Michaelis.

Offstein hat einen Schwefelbronnen, dessen Wasser sehr stark getrunken wird. Die Bienenzucht ist im Betriebe daselbst, aber nicht allgemein. Ueberhaupt, seitdem der

Zucker so wohlfeil geworden ist, wird dieser Zweig der landwirthschaftlichen Industrie vernachläßigt. Um so bedeutender sind dagegen verschiedene große Land-Oekonomien in dieser vorstehenden Gemeinde.

Kirchweihe: Sonntag nach Gallus.

Pfeddersheim hat eine der größten Gemarkungen und einen starken Weinbau. In Pfeddersheim wurden durch den Hrn. Burgermeister von Hortal, der auch hierin ein sehr rühmliches Beispiel gab, sehr schöne Pferde von race gezogen.

Markt ist Sonntag vor Mariä-Geburt.

Pfiffligheim. Kirchweihe: 1ten Sonntag im August.

Wachenheim. Kirchweihe: Sonntag nach Aegidi.

Wiesoppenheim. Kirchweihe: 2ten Sonntag nach Allerheiligen.

Weinheim. Kirchweihe: 2ten Sonntag nach Ostern.

Kanton Wöllstein.

Badenheim. In der Nähe dieses Orts soll ein anderes gestanden haben, das Desenheim hieß; von diesem findet sich aber nicht die geringste Spur mehr vor, wenn man nicht als Beweis seiner vormaligen Existenz ein großes Stück Feld von 600 Morgen annehmen will, das jetzt noch das Desenheimer Feld genannt wird. Badenheim gehört zu den mittelmäßigen Gemeinden; der Weinbau ist da unbedeutend; der Waizenbau hingegen der einträglichste.

Kirchweihe: Sonntag nach dem 1ten Mai.

Pleitersheim – Filiale – ist ein kleiner Ort. Diese Gemeinde hat ein Achttheil an dem im Königl. Baierischen Rheinkreise gelegenen gemeinschaftlichen Walde Eichenscheit, von ohngefähr 600 Morgen.

Kirchweihe: Sonntag nach Simon Judä.

Biebelsheim hat eine Gemarkung, in welcher etwas Wein wächst.

Kirchweihe ist: Martini.

Ippesheim — Filiale — gehört zu den kleinsten. Dieser Ort hat während einer 20jährigen Conskription an Frankreich nur einen einzigen Mann abgegeben.

Pfingsten ist Kirchweihe.

Bosenheim hat einen ziemlich bedeutenden Weinbau; dieser gehört zu den guten. Dieser Ort wurde in den Kriegen von 1793 — 1794 drei Mal geplündert.

Kirchweihe: Sonntag nach Martini.

Hackenheim — Filiale — hat das nämliche Loos mit Bosenheim getheilt. Der Weinbau ist da ganz unbedeutend.

Kirchweihe: Sonntag nach Michaelis.

Eckelsheim. Die Einwohner dieses Orts treiben Pferde- und Bienenzucht mit gutem Erfolge.

Markt (Beller-Markt) ist auf Mariä Geburt, und wird unter einem großen Zuströmen der umwohnenden Landleute vor dem Orte bei den Ruinen der sogenannten Beller Kirche gehalten, daher er auch diesen Namen führt.

Freilaubersheim hat eine große Feldgemarkung und besitzt einen gemischten Wald von 700 Morgen. Auch ist der dasige Weinbau nicht unbedeutend.

Kirchweihe: Sonntag nach Kreuz-Erhöhung.

Fürfeld hat eine starke Feldgemarkung und ohngefähr 300 Morgen Wald (Laubholz).

Bemerkenswerth ist nicht weit davon die sammt dem Thurme von gehauenen Steinen in gothischer Bauart aufgeführte Kapelle auf dem Hofe Iben, einige Grabsteine in der evangelischen Kirche von der alten erlo-

schenen v. Kronenberg'schen Familie, welcher ehemals die Burg Iben gehörte, und der auch das ausgedehnte, eine Stunde vom Orte und in der Nähe der Ebernburg und des Rheingrafensteins gelegene Raubschloß Altenbaumburg eigenthümlich war. Fürfeld hat einen Basaltsteinbruch im Eichelberge, dessen Steine zum Wasserbaue verwendet werden. — Eben so befindet sich daselbst ein Sandsteinbruch, der die umliegende Gegend und den größten Theil des Rheingaues mit Steinen versieht. Der Ackerbau ist in Fürfeld wegen der hohen und nassen Lage wenig einträglich, jedoch werden alle Sorten Früchte da gebaut; der Weinbau ist höchst unbedeutend. Fürfeld hat eine Ziegelbrennerei. Von Fastnacht bis Martini ist von 14 zu 14 Tagen Viehmarkt allda.

Die Kirchweihe ist: Sonntag nach Eigidius.

Tiefenthal — Filiale — ist ein kleiner Ort, und hat in Allem 300 Morgen Feld.

Sonntag nach Allerheiligen ist Kirchweihe.

Neubamberg hat eine bedeutende Feldgemarkung. Bemerkenswerth sind da die Ruinen eines alten Schlosses, das im vorigen Jahrhunderte von der Familie von Bellkofen bewohnt, und früher der von Baumburg'schen gewesen seyn soll; sodann die Simultankirche, ehmals Pfarrkirche zu St. Georg zu Sergelsheim. Von diesem schon über 300 Jahre eingegangenen Orte findet man noch Mauerfundamente; es lag dasselbe einige hundert Schritte von Neubamberg entfernt. In der Kirche befinden sich mehrere Epitaphien und Grabsteine aus dem 16ten Jahrhunderte.

Dieser Ort wurde im Oktober 1796 nach einem kleinen zwischen Oesterreichern und Franzosen vorgefallenen Gefechte von Letzteren zwei Tage nach einander geplündert. Neubamberg hatte eine Quecksilbermine; die geringe Ausbeute ward Schuld, daß sie verlassen und verschüttet

wurde. Die Schaafszucht wird da mit gutem Erfolge getrieben, und die Wolle in den Haushaltungen selbst verbraucht.

Kirchweihe: Sonntag nach Dyonis.

Pfaffenschwabenheim gehört zu den mittelmäßigen Gemeinden. Das dort befindliche ehemalige Augustinerkloster diente im Jahre 1796 zu einem französischen Lazarethe, und ist jetzt zur Aufnahme der Invaliden des bischöflichen Seminariums in Mainz bestimmt und von diesen bewohnt. Der Weinbau ist da nicht unbedeutend.

Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Planig hat einen ziemlich starken Weinbau. Diesem Orte wurde in den 1790er Jahren mehrere Gebäude abgebrannt. Kirchweihe ist: Martini.

Siefferssheim gehört zu den mittelmäßigen Gemeinden. Es wird da etwas Pferdezucht getrieben.

Kirchweihe; Sonntag nach Martini.

Sprendlingen und St. Johann. Beide Orte bilden nur eine Gemeinde. Das erstere ist schön und groß; es gehört zu den größten Gemeinden und hat einen starken Weinbau. (800 Morgen.)

Kirchweihe und Markt ist Sonntag nach dem 24ten Juni.

Steinbockenheim ist klein und hat keine große Feldgemarkung, besitzt aber einen Waldantheil von 366 Morgen, der besonders abgesteint ist; so daß der sämmtliche Zwei-Gemeinde-Wald von Wonsheim und Steinbockenheim für jede Gemeinde speziell eine eigene Gemarkung bildet. In diesem Walde befindet sich eine Quecksilbergrube, in welcher aber schon seit einigen Jahren wegen des eindringenden Wassers nicht gearbeitet werden kann. Dieses durch einen Stollen abgeführt werdende Wasser nimmt dennoch so überhand, daß eine

Ueberschwemmung der benachbarten Gegend zu befürchten steht.

Steinbockenheim besitzt seit dem 15ten Jahrhunderte einen sehr ergiebigen Steinbruch. Derselbe beschäftigt beständig zehn bis zwölf Steinmetzen, die an dem Orte selbst mit ihren Gehilfen die Steine bearbeiten und in die weite Umgegend versenden.

Kirchweihe ist: Mariä Geburt.

Volksheim hat einen Sumpf von 200 Quadratklaftern Flächeninhalts; dieser befindet sich an der sogenannten Kisselgrube und soll von ausserordentlicher Tiefe seyn. Die Einwohner haben schon manche Versuche angestellt, um ihn zu ergründen, aber keine führten zum Zwecke. Kirchweihe: *Sonntag nach Martini.*

Wöllstein hat einen starken Feldbau und etwas Wein. Einige hundert Schritte von diesem Orte befindet sich ein noch sehr festes altes Gemäuer, welches der Sage nach, Ueberbleibsel eines da gestandenen Schlosses seyn sollen, das im 30jährigen Kriege zerstört wurde und Osterburg genannt war. In Wöllstein wird die Bienenzucht mit gutem Erfolge getrieben. Es befindet sich eine Gerberei da.

Kirchweihe ist den ersten Sonntag im Oktober.

Gumbsheim — Filiale — gehört zu den kleinen Gemeinden und hat nach Verhältniß seiner kleinen Feldgemarkung von 900 Morgen einen zu großen Theil davon im Brachzustande.

Kirchweihe ist Sonntag nach dem 28ten Oktober.

Wonsheim hat einen schönen Waldantheil von 727 Morgen; er besteht aus Eichen= Birken= und Aspernholz.

Kirchweihe: Mariä Geburt.

Zotzenheim, kleine Gemeinde mit etwas Weinbau. Kirchweihe: Sonntag nach Martini.

Welgesheim — Filiale — ist eine der kleinsten Gemeinden und hat wie Zotzenheim etwas Weinbau.

Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

Kanton Wörrstadt.

Armsheim gehört zu den mittelmäßigen Gemeinden; sie hat etwas Weinbau; es scheint aber der Feldbau jene Vollkommenheit nicht erreicht zu haben, die man an anderen, an den meisten Orten der Provinz antrifft. Die Anzahl Morgen (400) des jährlichen Brachfeldes in einer Gemarkung von 1500 Morgen scheint viel zu groß, wenn nicht in dem Boden selbst solche Mängel liegen, die seinen Anbau verhindern. Armsheim wurde in den 1790er Jahren geplündert. Es befindet sich da eine alte im Jahre 1430 erbaute Kirche, die evangelische.

Sonntag nach Remigius ist Kirchweihe.

Schimsheim — Filiale — wurde im Jahre 1795 ebenfalls geplündert. *)

Sonntag nach Martini ist Kirchweihe.

Bechtolsheim hat eine große Feldgemarkung, aber nach Verhältniß wenig Wein; dagegen besitzt diese Gemeinde, was beinahe so selten ist als Waldungen, viele natürliche Wiesen. Sehenswerth ist die dortige schön gebaute im Innern mit Denkmälern geschmückte — und von aussen von einer hundertjährigen Linde beschattete Kirche. Sonntag nach Egidi ist Kirchweihe.

Biebelnheim. Auf diesen Ort paßt die bei Armsheim hinsichtlich des Brachfeldes gemachte Bemerkung. Es wurde im Jahre 1795 geplündert.

Kirchweihe: Sonntag nach Allerheiligen.

*) Hier befindet sich der große Baum, von dem bei dem Artikel Waldung und Jagd gesprochen ist.

Eichloch. Ist ein kleiner Ort, in welchem die Bienenzucht mit ziemlich gutem Erfolge getrieben wird.

Sonntag nach Johannis ist Kirchweih.

Ensheim zählt zu den kleinsten Gemeinden. Das Nervenfieber hat im Jahre 1814 und 1815 den Ort sehr entvölkert. Ensheim liegt in einem Thale. Ich habe schon bemerkt, daß die epidemischen Krankheiten in diesen Orten mehr gewüthet haben, als in den hochliegenden Dorfschaften.

Gabsheim. Sonntag nach Allerheiligen ist Kirchweih.

Gauböckelheim oder Gaubickelheim hat einen starken Weinbau, und ist dieser von guter Qualität. Die Einwohner haben seit einigen Jahren angefangen, sich mit der Bienenzucht abzugeben.

Sonntag nach Martini ist Kirchweihe.

Hillesheim hat etwas Weinbau. Das Wenige was auf dem Kirchberge wächst, ist von gutem angenehmem Geschmacke. In der Gemarkung von Hillesheim ist beinahe kein Brachfeld zu gewahren; an dessen Stelle bemerkt man Klee.

Sonntag nach Mariä Geburt ist Kirchweihe.

Niedersaulheim gehört zu den großen Feld- und Wein-Gemeinden; der neunte Theil der Gemarkung besteht in Weinbergen. Der Wein ist von guter Qualität. Die dortige Kirche ist eine der ältesten, erbaut im Jahre 1324, sie trägt das heidnische Wappen, drei halbe Monde noch. Bemerkenswerth ist in dieser Gemeinde noch ein schönes Ulmen-Paar, aus deren gemeinsamer Wurzel eine Quelle hervorsprudelt. Niedersaulheim hat 300 Konskribirte nach Frankreich geliefert.

Bartholomä ist Kirchweihe.

Niederweinheim hat nach Verhältniß seiner Feldgemarkung einen viel zu starken Weinbau, nämlich 790 Morgen Feld, und 160 Morgen Wingert. Eine

Gemeinde, die nicht lediglich den Weinbau zur Hauptkultur macht, und wo der Wein keine bekannte nahmhafte Qualität erlangt, soll höchstens der zehnte Theil der Gemarkung zu Wein angelegt seyn.

Sonntag nach Katharina ist Kirchweihe.

Oberhilbersheim hat etwas Wald, und in der Sprendlinger Gemarkung 50 Morgen Weinberge.

Sonntag nach Mariä-Geburt ist Kirchweihe.

Obersaulheim hat einen ziemlich bedeutenden Weinbau; der beste wächst auf der nordwestlichen Seite der Gemarkung, auf dem sogenannten Geißberge. Merkwürdig ist der sogenannte lange Stein an der Pariserstraße; den Zweck seines Daseyns kennt man nicht. Man bemerkt aber an demselben gegen Ost und West zwei Risse, die wahrscheinlich die Linie beschreiben, in welcher andere Steine dieser Art standen. Die Bienenzucht wird da nicht ohne Erfolg betrieben.

Partenheim liegt in der Mitte von den Städten Mainz, Oppenheim, Alzey, Kreuznach und Bingen, von allen in einer Entfernung von vier Stunden. Die Kommunikationsstraße nach Mainz geht über Elsheim. Der Weg nach Oppenheim durch Niedersaulheim führt einen Hügel hinauf, an dessen beiden Seiten ein ziemlich dickes Gebüsch dem Reisenden einen etwas unfreundlichen Weg darbietet, der aber nie unsicher betreten worden ist. Das in Partenheim befindliche Schloß der von Wallbrunn'schen Familie nimmt sich seiner Lage nach schön aus, und gewährt dem Auge ein vortreffliches Ansehen, besonders wenn man seinen Standpunkt auf der Essenheimer oder Niedersaulheimer Höhe hat. Diese schöne Lage zog ihm in den vorletzten Kriegsjahren die französische Generalität zur Einquartirung und dem Orte selbst einen großen Schaden zu.

Die dortige evangelische Kirche ist ein gothisches Gebäude, in welchem die Chorfenster von schönen im

Jahre 1821 nach Darmstadt abgegebenen Glasmalereien prangten. Es befinden sich in dieser Kirche einige Epitaphien älterer Ortsherrschaften nebst ihren in Lebensgröße und eigenthümlichen Tracht in Stein ausgehauenen Bildnissen.

Partenheim hat einen starken Weinbau, und über 100 Morgen Gärten.

Kirchweihe ist: Sonntag nach Mariä-Himmelfahrt.

Schornsheim hat einen bedeutenden Weinbau.

Sonntag nach Michaelis ist Kirchweihe.

Spiesheim hat gleichfalls Weinbau. Es steht da eine 96 Schuh hohe und im Durchmesser 13 Schuh dicke Esse, die auf mehrere Stunden sichtbar ist.

Sonntag nach Martini ist Kirchweihe.

Sulzheim ist in Hinsicht des Weinbaues im nämlichen Verhältnisse wie Niederweinheim.

Sonntag nach Bartholomä ist Kirchweihe.

Udenheim gehört zu den größeren Feldgemeinden. Kirchweihe ist Sonntag nach Allerheiligen.

Undenheim. Sonntag nach dem 1ten August ist Kirchweihe.

Friesenheim. Sonntag nach dem 8ten September ist Kirchweihe.

Vendersheim zählt zu den kleineren Gemeinden; es wird da etwas Bienenzucht getrieben.

Sonntag nach Martini ist Kirchweihe.

Wallertheim. Kirchweihe: Martini.

Wörrstadt hat eine der größten Feldgemarkungen und einen bedeutenden Weinbau; jedoch ist dieser einige Lagen ausgenommen, nicht gesucht. Dieser Flecken ist ringsum durch einen mit hohen Essen bewachsenen Graben eingeschlossen. Unter diesen bemerkt man eine, welche eine Höhe von 100 Schuhen erreicht hat.

Jahrmarkt ist Sonntag vor dem Eckelsheimer; Viehmarkt ist den ersten Donnerstag in den Monaten März

April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, und November.

Wolfsheim zählt zu den kleineren Gemeinden. Kirchweihe ist Sonntag nach Martini.

Kanton Worms.

Worms bildet einen Kanton für sich. Diese Stadt deren Geschichte Lehne zum Gegenstande seines statistischen Jahrbuches vom Jahre X. gemacht hat, liegt auf der Nordseite am Rheine, der ihrem Handel und Verkehre die größten Vortheile gewährt. Von Gebäulichkeiten des 13ten und 14ten Jahrhunderts sind sehenswerth in Worms: der Dom, die Pauluskirche, die Kirche zu Unserer Lieben Frau, die Martins- und die Dreifaltigkeitskirche. Auf dem dortigen Gemeindehause befinden sich zwei römische Grabsteine und ein Sarkophag. Worms hat nach Verhältniß seiner großen Feldgemarkung wenig Weinbau; dagegen sind die Weine von guter Qualität; zu den vorzüglichsten und berühmtesten rechnet man die Liebfrauenmilch, den Katerlöcher und den Luginsländer.

Diese Stadt, die sich der Natur ihrer Lage nach nicht zu einem erheblichen Kriegsplatze eignet, hatte unter der französischen Regierung immer eine Garnison. Im Jahre 1813 befand sich daselbst das Hauptquartier des Generals Marmont (Herzogs von Ragusa) welcher die militärischen Operationen von da aus leitete.

Worms war einer der Hauptpunkte wohin die zahllosen Kranken der französischen Armee dirigirt wurden, zu deren Anfnahme nebst dem Hospitale noch Sukkursal-Lazarethe eingerichtet werden mußten; unter diesen letztern wurde eins von den Flammen verzehrt.

Durch diese Militärspitäler wurden dieser Stadt mehr als jeder andern der Umgegend die traurigen Folgen

der damals herrschenden Epidemie fühlbar, und eine bedeutende Anzahl ihrer Bewohner starb als Opfer dieser Krankheit.

Am 2ten Jänner 1814 wurde Worms von russischen Truppen besetzt und zum Sitze einer K. Preußischen Intendanz bestimmt, welcher jedoch bald ein General-Gouvernements-Kommissariat folgte, das im Juni 1814 durch eine K. K. Oesterreichische und Königlich-Baierische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission ersetzt wurde, welche bis Juni 1816 daselbst verblieb, in welcher Epoche die Stadt Worms durch einen Großherzoglichen Kommissär für S. K. Hoheit in Besitz genommen wurde.

Da der Boden der großen Gemarkung von Worms sehr ergiebig ist, und die Thätigkeit beinahe aller seiner Bewohner in Anspruch nimmt, und der Betrieb großer Fabriken eine bedeutende Anzahl Arbeiter nothwendig machen würde, was indessen des hohen Taglohns wegen unthunlich ist: so haben die dortigen Manufakturen jene Ausdehnung nicht, die sich von ihnen erwarten ließe; indessen bestehen doch in einem gewissen Flore: eine Bleizucker-Fabrik, drei Tabaks-Fabriken, eine Ziegelhütte, ein Kalkofen, eine Laugenflußsiederei, und bedeutende Oehlmühlen, die durch Wasser getrieben werden.

Minder ausgedehnt werden betrieben: zwei Hutfabriken, zwei Siegellackfabriken, sechs Gerbereien, und eine Zwilch- Parchend- und Baumwollenzeug-Fabrik.

Die Oehlmühlen sind da von besonderer Wichtigkeit, indem sie wöchentlich circa 150 Ohm oder 450 Zentner Oehl, 30—40,000 Rebskuchen fabriziren können, wenn sich Gelegenheit zum Absatze darbietet.

Durch die in den Nachbarstaaten [illegible]elegten Zölle wird besonders diese Fabrikation gegenwärtig sehr gehemmt, und als Folge davon kann der Kohlbau die Aus-

dehnung nicht erreichen, und den Nutzen gewähren, den die Provinz davon ziehen könnte.

Zu Worms werden zwei Jahrmärkte mit Krämerwaaren gehalten, wovon jeder drei Tage dauert. Der erste fällt auf Pfingstmontag, und der zweite auf den ersten Sonntag nach Allerheiligen.

Kanton Mainz.

Kastel auf der rechten Rheinseite gegen Mainz über, ist durch seine Verbindung mit dieser Stadt und ihrer Geschichte bekannt. Oberhalb Kastel bildet der bei hohem Wasser unterhalb Kostheim zuweilen austretende Main eine Lache, die sich in der Nähe wieder in den Rhein ausgießt; von diesem aber bei kleinem Mainwasser genährt wird. Sie wird von dem kaiserlich-königlich-österreichischen Militär zur Schwimmschule benutzt. Die bedeutende Gemarkung von Kastel, wovon ein Theil von 500 Morgen zu Festungswerken verbraucht ist, erzeugt mehrentheils Wein, Brodfrüchte und Obst; sie ist mit einer kleinen Bergkette umgeben, wovon der höchste, der Hambuthsberg sich ohngefähr 32 Schuhe von der Oberfläche erhebt und auf der Nordseite befindet. An diesen reihen sich mehrere andere kleinere Berge. Auf einem derselben steht eine schöne Warte.

Bemerkenswerth sind in Kastel die unter dem ehemaligen französischen Kaiser wieder aufgeführten Festungswerke, unter welchen sich das gegen Biebrich liegende Fort Montebello besonders auszeichnet. Es werden da immer noch häufig viele römische Alterthümer, als Geldmünzen aller Art, Särge, Urnen, Thränenkrüge u. d. gl. gefunden. Es befinden sich Gegenden in der Festung, die, wie man sagen mögte, von solchen Trümmern übersäet sind. Zur Kasteller Gemarkung gehören noch drei Rhein-Inseln, wovon zwei zur Festung zählen, oder vielmehr

verschanzt sind. Auf der dritten sieht man noch ein kleines von dem ehemaligen Kurfürsten von Mainz erbautes Lustschloß.

Kirchweihe ist Sonntag nach Bartholomäus.

Kastel hat alle 14 Tage einen wohlbesuchten Viehmarkt, woselbst meistens mit Zugvieh gehandelt wird.

Merkwürdigkeiten und Denkmäler in der Domkirche.

I. Der Taufstein, welcher im Jahr 1804, als die Liebfrauenkirche niedergerissen wurde, aus dieser ehemaligen Stiftskirche in die Mitte des Pfarrchors überbracht und daselbst auf ein achteckiges drei Staffeln hohes Fußgestelle ist gesetzt worden, ist in manchem Betrachte ein merkwürdiges Denkmal unsrer Domkirche. Das Domkapitel hat denselben im Jahr 1328 durch einen Gießer, Namens Johannes, aus verschiedenen Metallen verfertigen lassen. Von aussen ist er mit den Bildnissen des Heilandes, der Mutter Christi, des heil. Martinus zu Pferde und der zwölf Apostel geziert; am Kranze aber hat er folgende Inschrift:

Disce millenis ter centenisque vicenis,
Octonis annis manus hoc vas docta Joannis
Format ad imperium de summo Canonicorum
Hunc anathema ferit, vas hoc qui ledere querit.

Der neue Deckel, welcher darauf verfertiget werden mußte, weil der alte war entwendet worden, wiegt, ohne die auf demselben angebrachte Zierrathen hundert und neun und zwanzig Pfund an Kupfer.

Als das Domkapitel im Jahr 1328 diesen neu gegossenen Taufstein, statt des alten, in die Liebfrauenkirche wollte stellen lassen, machte das Kapitel dieses Stiftes Einwendung dagegen, unter dem Vorwande, daß er den Platz

in

in der Kirche versperre. Die Sache kam vor den Erzbischof Heinrich III., welcher im Jahr 1329 dieselbe dahin entschied, daß der Taufstein nach bisherigem Recht und Gewohnheit von dem Domkapitel in der Liebfrauenkirche sollte aufgestellt werden, jedoch nicht in der Mitte wie bisher, sondern vor dem St. Andreasalter. Inzwischen wurde er dennoch in die Mitte der Kirche gesetzt. Daselbst ist er auch bis zum Jahre 1700 geblieben, wo er in eine Nebenkapelle versetzt wurde. Hier kann nun die Frage aufgestellt werden: Wenn der Taufstein schon lange vor dem Jahr 1328 in der Liebfrauenkirche gestanden, zu welcher Zeit er ist dahin gebracht worden, und aus welcher andern Kirche?

Daß der Bischof Sidonius auf Kosten der Prinzessin Berthoara schon um das Jahr 540 eine große Taufkirche in der Stadt Mainz gebaut habe, ist oben bemerkt worden, und es läßt sich mit Grunde vermuthen, daß dieses die St. Johanniskirche gewesen, welche auch bis zu den Zeiten des Erzbischofs Willigis als Taufkirche bestanden hat, wo denn die von der Stadt damals neuangebaute Liebfrauenkirche dazu bestimmt worden. Die St. Johanniskirche war schon zu den Zeiten des h. Bonifazius vorhanden, und ist eine der ältesten Kirchen zu Mainz. Die Meinung, daß sie vor Erbauung der jetzigen Domkirche als Hauptkirche gedienet habe, ist irrig, weil die obenangezeigten Urkunden beweisen, daß die alte St. Martinskirche zuvor die Hauptkirche gewesen ist; die St. Johanniskirche aber, die vermuthlich zugleich mit der Martinskirche von dem Bischofe Sidonius gebaut worden, vielmehr die Eigenschaften einer Tauf- als einer Hauptkirche hat. In den Taufkirchen pflegte man gewöhnlich das Bild des h. Johannes aufzustellen, weshalb man ihnen auch meistens den Namen St. Johanneskirche beilegte. Es hat also ohnstreitig viele Wahrscheinlichkeit, daß durch die von

Sidonius erbaute Hauptkirche die alte St. Martinskirche, wo jetzt die Seminariumskirche stehet, durch die Taufkirche der Berthoara aber, die zwar gegenwärtig noch stehende, aber zum Abreißen bestimmte St. Johanniskirche zu verstehen sei.

II. Die Chorstühle im hohen oder westlichen Chore verdienen ebenfalls als eine Merkwürdigkeit hier angeführt zu werden. Sie sind im Jahr 1767 verfertigt worden laut dem Chronographicum, welches man unter der über dem bischöflichen Throne befindlichen Statue des h. Martinus eingeschnitten ließt.

sALVs DoMVI hVIC faCta est. Luc. 19. v. 9.

Sie sind mit den fünf Bildnißen des h. Martinus und der h. Erzbischöfe Bonifazius, Lullus, Willigis und Bardo geziert. Die achtzehn Figuren, welche die Gesimse tragen, und zwar jede nach einer andern Stellung, sind sehenswerth.

III. Das Denkmal der Kaiserin Fastrada, Gemahlin des Kaisers Karl des Großen neben der Thüre zur Memorie. Diese Kaiserin starb zu Frankfurt im Jahr 794. Karl ließ sie zu St. Alban bei Mainz beerdigen, ihre silberne Spindel aber am hohen Altar aufhängen; als die St. Albanskirche im Jahr 1552 von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg zerstört wurde, ward dieses Denkmal in die Domkirche überbracht, und die untere Inschrift hinzugesetzt. Während den letzten Kriegsjahren ist es von diebischen Händen, wahrscheinlich um die Kloben, womit es befestigt war, zu erhalten, verstümmelt worden. Es lautet also:

Fastradana pia Caroli conjunx vocitata
Christo dilecta jacet hoc sub marmore tecta
Anno septingentesimo nonagesimo quarto
Quem numerum metro claudere musa negat

Rex piè quem gessit virgo, licet hic cinerescit
Spiritus heres sit patrie que tristia nescit.

Darunter steht zur Nachricht:

Quae fastradanae coram monumenta tueris
Haud ista primum fixa fuere loco:
Aede sed Albano sacra caesisque propinqui
Martyribus claro vertice collis erant
Nunc ea quod periit flammis hostilibus aedes
Mota locis zelo sunt monumenta pio.

IV. Mitten in der Domkirche ist unter der Erde eine Kapelle, worin der h. Bardo (Erzbischof vom Jahr 1031 bis 1051) beerdigt ist. Das Gewölbe ruht auf dünnen Säulen, vormals stand ein Altar in demselben. Die beiden Eingänge sind gegenwärtig zugemauert.

V. Der Grabstein von Siefrid III. von Eppenstein (Erzbischof von 1231 bis 1249) steht an dem zweiten Pfeiler unterhalb der Kanzel. Er hält die Hände über die gekrönten Häupter der römischen Könige Heinrichs von Thüringen, und Wilhelms von Holland, welche er gesalbet hat.

VI. Der Erzbischof Heinrich II. (von 1286 bis 1288) ist in der ersten Kapelle neben der Thüre, wo man vom Markt hineinkommt, beerdigt worden. Sein Grabstein findet sich aber nicht mehr vor, oder ist unleserlich geworden.

VII. Der Grabstein des berühmten Mainzer Kämmerers Arnoldus de Turri (Arnold von Thurn) ist sehr merkwürdig, nur Schade, daß er zu stark beschädigt ist. Er lag in der St. Barbara Kapelle, der vorletzten auf der Marktseite, und ist im Jahr 1804 dieser Kapelle gegen über aufgestellt worden. Die Stadtkämmerer waren vormals die obersten Beamten der Erzbischöfe in der Stadt Mainz, und hatten ein sehr großes Ansehen, denn sie waren nicht allein die Präsidenten des Stadtgerichts, unter dem alle Einwohner ohne Unterschied, auch die

Geistlichen, außer ihren geistlichen Verrichtungen, stunden, sondern sie hatten auch die Polizei, und die erzbischöflichen Gerechtsame und Einkünfte zu handhaben, und sogar über die bewaffnete Gewalt zu befehlen. Diesem ansehnlichen Amte war Arnold vom Jahr 1238 bis 1264 mit vielem Ruhme vorgestanden; besonders hat er sich dadurch sehr berühmt gemacht, daß er im Jahr 1254 der Urheber des großen rheinischen Bundes geworden ist, der zum Zweck hatte, den Frieden und die öffentliche Sicherheit zu handhaben, die adelichen Raubschlößer zu zerstören, und die Räuber zu bestrafen, welchem Bunde nicht allein über siebenzig Städte, sondern auch die Churfürsten am Rheine, Bischöfe, Aebte, Fürsten, Grafen, und andere Landesherrn beigetreten sind. Der Domsänger Eberhard, Arnolds Bruder, und der Neffe derselben, der Domscholaster Adelvolk ließen die gedachte Barbarakapelle bauen; und den Arnold im Jahr 1264 darin beerdigen. Adelvolk stiftete auch zu dem Altar der Kapelle eine Pfründe, deren Besitzer zugleich Domvikarius war.

VIII. Der Grabstein des Erzbischofs Peter von Aspelt (von 1305 bis 1320) stehet am letzten Pfeiler ohnweit dem Pfarraltar, mit drei Figuren, der Kaiser Heinrichs VII. Ludwigs von Baiern, und des böhmischen Königs Johann, über deren gekrönte Häupter er die Hände ausstreckt.

IX. Der Grabstein des Erzbischofs Mathias von Buchen (von 1321 bis 1328) am Pfeiler wider dem Pfarr-Nebenaltar.

X. Der Begräbnißort des Erzbischofs Heinrich III. von Virnenburg (v. 1328 b. 1353) war bisher unbekannt. Man suchte denselben lange Zeit vergebens zu Mainz, zu Eltville, zu Erbach, zu Bonn. Im Jahr 1804 hat man endlich dessen Grab sammt Grabstein entdeckt, und zwar gerade da, wo itzt der Taufstein im Pfarrchor stehet. Bei Legung

des Fundaments zum Taufsteine stieß man auf Bretter, womit ein Grab zugelegt war. Als man dieselben hinweggenommen hatte, fand man vier Schuhe tief unter der Erde einen Grabstein, der sehr mürbe war, und nur stückweise von den Arbeitern heraus gebracht werden konnte. Bei Zusammensetzung dieser Stücke erkannte man die Figur eines Bischofs der mit der linken Hand den Stab hält und die rechte über eine neben ihm stehende kleinere Figur ausstreckt, auf die nämliche Weise, wie man die Erzbischöfe Siefrid III. und Peter auf ihren Grabsteinen vorgestellt sieht. Im Grabe fand man einen kleinen Kelch, ein kleines Bischofstäbchen, das vom Rost sehr angefressen war, und einen großen goldenen Ring mit einem violetten Flußstein, welche Stücke in der Schatzkammer der Domkirche aufbewahrt werden. Der Stein war zu sehr zerstückelt, als daß man ein Ganzes zum Aufstellen hätte herausbringen können. Die tiefe Lage dieses Grabes fand sich nur bei diesem einzigen. Bei allen übrigen im Pfarrchor befindlichen Grabstätten sind die Grabsteine dem Erdboden gleich. Allein es ist auch das einzige aus ältern Zeiten, und alle übrigen sind erst seit zweihundert Jahren dahin gekommen, und zwar erst seit der Zeit, wo im Jahr 1580 der Pfarrthurm gebauet, und vermuthlich der Boden um vier Schuhe erhöhet worden ist.

Alle diese Umstände zusammen genommen geben einen historischen Beweis, daß es das Grab des Erzbischofs Heinrichs des III. gewesen ist, denn es war 1) das Grab eines Erzbischofs; 2) eines solchen der einen König gekrönt hat; 3) dessen Grab bisher unbekannt gewesen; 4) der an einen Ort beerdigt worden ist, wohin man sonst niemanden zu beerdigen pflegte.

Alles dieses kann aber nur auf den Erzbischof Heinrich den III. angewendet werden. Der letzte Umstand paßt besonders auf ihn, weil er in der Exkommunikation des

Papstes gestorben ist, und demnach nicht an dem gewöhnlichen Begräbnißorte der Erzbischöfe, zur Erde durfte bestattet werden.

XI. Das Grabmal des Erzbischofs Adolf I. von Nassau (von 1373 bis 1390) am siebenten Pfeiler rechter Hand.

XII. Das Grabmal des Erzbischofs Konrad II. von Weinsberg. (von 1390 bis 1396) An der Thüre des Chors vom Leichhofe her.

XIII. Das Grabmal des Erzbischofs Johann II. von Nassau (von 1397 bis 1419) jenem des Erzbischofs Adolf I. gegenüber.

XIV. Das Grabmal des Erzbischofs Konrad III. Rheingraf (von 1419 bis 1434). Dieser Stein lag in der Mitte der Domkirche auf dessen Grabe, und ist im Jahre 1804 von da an die Mauer der untern Thüre, dem Kreuzgange gegenüber, und zwar in den Eingang einer kleinen daselbst befindlichen Zelle, worin man übrigens nichts als eine steinerne Bank gefunden hat, gesetzt worden. Eine andere, der hier bemeldeten ganz ähnliche Zelle, ist auf der entgegengesetzten Seite der Kirche, durch den Grabstein des Arnoldus de Turri, von welchem oben Meldung geschehen ist, verschlossen worden. Wozu diese Zellen oder Kammern gedient haben mögen, dürfte schwer zu bestimmen seyn, obschon es übrigens an wahrscheinlichen Vermuthungen darüber nicht fehlet.

XV. Das Grabmal des Erzbischofs Diether von Isenburg (von 1459 bis 1463 und wiederum von 1475 bis 1482.) Am fünften Pfeiler linker Hand.

XVI. Das Grabmal von Albert, Herzog zu Sachsen, Administrator des Erzstiftes von 1482 bis 1484. An dem dritten Pfeiler linker Hand.

XVII. Das Grabmal von Bertold von Henneberg Erzbischof von 1484 bis 1504. Sein Grabstein ist unten am hohen Chor rechter Hand, am dritten Pfeiler aber sein Denkmal.

XVIII. Das Grabmal von Jakob von Liebenstein Erzbischof von 1504 bis 1508. Am ersten Pfeiler rechter Hand.

XIX. Das Grabmal von Uriel von Gemmingen, Erzbischof von 1508 bis 1514. Dem vorigen gegenüber.

XX. Das Grabmal vom Kardinal Albert, Markgrafen von Brandenburg Erzbischof von 1514 bis 1545. Unten am hohen Chor ist sein Grabstein, und nahe dabei sein Denkmal.

XXI. Das Grabmal von Daniel Brandel von Homburg, Erzbischof von 1555 bis 1582. Der Thüre gegenüber, wo man vom Markt hereinkömmt.

XXII. Das Grabmal von Wolfgang von Dalberg Erzbischof von 1582 bis 1601. Zwei Pfeiler vom vorigen.

XXIII. Das Grabmal von Georg Friedrich von Greifenklau, Erzbischof von 1626 bis 1629. In der Kapelle neben der Memorie.

XXIV. Zwei Denkmäler von Marmor im hohen Chor auf beiden Seiten des bischöflichen Throns, von Johann Philipp von Schönborn, Erzbischof von 1647 bis 1673 und von Lothar Franz von Schönborn, Erzbischof von 1695 bis 1729.

XXV. Das Grabmal von Damian Hartard von der Leyen, Erzbischof von 1675 bis 1678. Unweit der Kanzel.

XXVI. Das Grabmal von Anselm Franz von Ingelheim, Erzbischof von 1679 bis 1695. Neben dem Grabsteine des Erzbischofs Siefrid III.

XXVII. Das Grabmal von Philipp Karl von Elz, Erzbischof von 1732 bis 1743, am letzten Pfeiler unweit dem Pfarraltar, da die Inschrift dieses schönen Monuments von Marmor noch nicht allgemein bekannt ist, so liefere ich sie hier:

Effigiem marmore dignam Philippi Caroli Archiepiscopi Electoris Moguntini Principis optimi qui antiquissima Comitum ab Elz Kempenich familia ortus anno 1666 26 Octob. variis pro republica muniis et laboribus functus Archiepiscopus Moguntinus et S. R. I. Princeps Elector unanimi electione renuntiatus anno 1732. 9 Junii., non sibi sed populo Princeps., Pater Patriae fuit. Religione, justitia, prudentia ecclesiae disciplinam promovit difficillimis belli pacisque temporibus subditos servavit, urbem novis propugnaculis et armamentario auxit fines ampliavit, vivens vicino sepulchro ossa, cor patriae destinavit. Sui amorem omnibus reliquit vita meliore vivere coepit ipso aequinoctio verno 21 Martii 1743. R. I. P.

XXVIII. Das Grabmal von Johann Friedrich Karl von Ostein (Erzbischof von 1743 bis 1763) Das Monument befindet sich an der Thüre nach dem Leichhofe, und daneben jenes des Domprobsten Emmerich Franz von Breidenbach, welches sein Neffe, der Erzbischof Emmerich Joseph (von 1763 bis 1774) ihm hat setzen laßen. Nach der Absicht dieses guten Fürsten sollte sein eigenes Denkmal die nächste Stelle auf der andern Seite einnehmen. Er ließ es daher schon bei seinen Lebzeiten verfertigen; allein nach seinem Tode ward es nicht aufgestellt, obschon übrigens sein verblichener Leichnam daselbst ist beerdigt worden.

XXIX. Das Grabmal des Domdechanten Georg Adam von Fechenbach, gestorben 1772. Der Thüre gegenüber wo man zur Memorie gehet. Dessen in mossaischer Arbeit zu Rom verfertigtes Brustbild, ist während dem letzten Kriege von der Familie des Verstorbenen über den Rhein gebracht, und das nachgemachte Modell von jenem dafür an das Denkmal gegeben worden.

XXX. Das Denkmal des Domkapitularen Karl Kaspar Wilhelm von Gymnich gestorben 1739 neben der Thüre nach dem Gothard. Es ist in Musiv-Arbeit.

XXXI. Monument von Karl Adam, Grafen von Lamberg K. K. Obersten der bei der Belagerung der Stadt Mainz am 6ten September 1689 geblieben und im Pfarrchor beerdigt worden ist.

XXXII. Monument von Georg Christian, Landgrafen von Heßen, königlich-spanischen Obersten, der im Jahe 1677 zu Mainz gestorben, und im Pfarrchor beerdigt worden ist.

XXXIII. Monument von Georg von Schöneburg, Bischof von Worms und Domprobst von Mainz, neben der Thüre vom Leichhof. Er ist im Jahr 1595 zu Speier gestorben, und zu Worms beerdigt worden, zu Mainz aber hat man ihm dieses Monument errichtet.

XXXIV. Monument von Heinrich Ferdinand von der Leyen, Domprobst zu Mainz, gestorben im Jahr 1740, dem vorigen gegenüber.

XXXV. Grabstein des Meister Heinrich Frauenlob im Kreuzgange. Er stellt sein Brustbild vor, und unterhalb desselben, wie er von den vornehmsten Frauenzimmern von Mainz zur Grabstätte getragen wird. Die Umschrift lautet also:

Anno Domini MCCCXVIII. in vigilia Beati Andreae Apostoli obiit Henricus Frowenlob.

Dieser Stein ist im Jahr 1783 nach einer vorhandenen Zeichnung des ersten Grabsteines, der an der Stelle, wo itzt die Thüre zur Domschule ist, gestanden, und im Jahr 1774 bei Veränderung der Thüre, aus Unvorsichtigkeit der Arbeitsleute zu Grunde gegangen, von neuem verfertigt worden, mit der Aufschrift.

Juxta formam antiquam Restitutum anno MDCCLXXXIII

Dieser Stein ist im letzten Kriege ebenfalls verletzt worden.

XXXVI. In der nächsten Kapelle neben der Thüre vom Markt her, liegt ein alter Grabstein von dem Domdechant Gebhard, einem Unadlichen aus Meißen

gebürtig, den der Erzbischof Heinrich der II. zu der Stelle eines Domdechanten befördert hat. Er ist im Jahr 1293 gestorben.

I. Civil-Behörden in Mainz.

Regierung zu Mainz.

Regierungs-Präsident.

Freiherr von Lichtenberg, Kommandeur des Großherzoglich-Hessischen Haus- und Verdienstordens.

Regierungs-Räthe.

Mossdorff, Ritter des Königlich-Baierischen Civil-Verdienstordens;

Verdier,

Hesse,

Becker.

Präsidial-Sekretär:

Filser.

Regierungs-Sekretäre.

Weber,

Jérome.

Backé, Kalkulator,

Registratur.

Schmitt, Registrator.

Meerfeld, Registraturgehilfe.

Protokoll- und Paß-Büreau.

Tewissen, Protokollist.

Kalkulatur.

Krafft, erster Kalkulator,

Stummé, zweiter Kalkulator.

Mellinger, dritter ditto,

Grebenau, Kalkulaturgehilfe, Mitglied der französischen Ehren-Legion.

Kanzelei.

Cammer, Kanzelei-Inspektor,
Küchler, erster Kanzelist,
Wilz, zweiter ditto,
Jacobi, Kanzeleigehilfe,
Könninger, ditto.
Vorhauer, Platz, Kanzeleidiener.

Haus-Aufseher

Agius.

Evangelischer Kirchenrath.

Präsident.

Freiherr von Lichtenberg, Großherzogl. Regierungs-Präsident.

Von des Großherzogs K. H. speziell ernannte Mitgliedern.

Verdier, Großherzoglicher Regierungsrath.
Hesse, ditto. ditto

Alternirende Mitglieder:

Sämmtliche evangelische Inspektoren; dermalen, die Herrn:

Matty, Inspektor zu Alzey.
Dilg — — Selzen.

Ständiges Mitglied.

Der jedesmalige evangel. Pfarrer von Mainz; dermalen Hr. Nonnweiler.

Spezial-Kommission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Wernher, Geheimer Staatsrath, Kommandeur des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens.

Becker und Verdier, } Regierungs-Räthe.

Stummé, Sekretär.

Centralkasse.

Hoffmann, Centralkassirer.

Steuer=Beamten.

Weber, Steuer=Kontroleur.
Goerz, Steuer=Einnehmer.
Beermann, Obersteuerbote.

Domainen und Einregistrirung.

Rischmann, Inspektor.
Mayer, Verifikator.
Noiré, Einregistrirungs=Einnehmer.
Retzer, Domainen=Empfänger.
Reichard; Hypotheken=Bewahrer.
Kühl, Kanzellist bei der Inspektion
März, Stempler.

Civil=Straßen=und Brückenbau.

Arnold, Baudirektor (Ritter des goldenen Löwenordens.)
Holzapfel, Straßen=Baumeister.
Schneider, Landbaumeister.
Eickemayer, Straßenbau=Kondukteur.

Flußbau.

Schuknecht, Wasserbau=Inspektor.

Rheinbrücke.

Moritz, Brückenmeister.
Bott, Brückenzolleinnehmer.
Pfeiffer, Kontroleur.

Bürgermeisterei.

Freiherr von Jungenfeld, Bürgermeister.
Mayer, erster Beigeordneter,
Heinrich, zweiter ditto und Polizei=Direktor.
Rill, städtischer Einnehmer.

Bürgermeisterei=Personal.

Schmitt, Chef des Finanz=Büreau's,
Knörr, Sekretär,
Birnbaum, Chef des Civilstands=Büreau's,
Frölig, Sekretär,
Theuerkauf, Registrator,

Weber, Kanzelist;
Hollerbach und } Kanzeleidiener.
Haarburger, }

Polizei-Personal.

Oehl, Polizeikommissär,
Mella, ditto,
Kessler, Polizeikommissariatsschreiber,
Gebhard, ditto,
Hartmann, Polizeiagent zu Zahlbach.

Polizei-Diener.

Klum, Oehl, Michel, Blenk, Kraut, Baison, Lorch, Thum, Scheppler Sohn, Müller.

Feldschützen.

Burkard, Fellmer, Hacker.

Thurmwächter.

Scheppler zu St. Quintin,
Schneider » » Stephan.

Wetter, Stadtbaumeister.
Rennebach, Aufseher der Feuerlöschgeräthschaften.
P. F. Sieglitz, Besichtiger der Schornsteine und Feuerherde.
S. Sieglitz, ditto.

Markt-Personal.

Schuler, Marktmeister,
Christoph, Marktdiener,
Scheppler Vater, ditto.

Thor-Aufseher.

Bruder, Examinator am Neuthor,
Göbel, ditto « Gauthor,
Burkard, ditto « Münsterthor,
Wahl, ditto an der Rheinbrücke,
Schöne, Examinator am Bocksthor,
Weis, ditto « Raimundithor,
Heiser, Wasenmeister.

Stadt-Schulen.

Klemm, Pfarer, Schulinspektor.

Knaben-Schulen.

In der Sektion A & B: Lippert, Seiz,
« « « C: Webel, Dahm,
« « « D & E: Kremer, L. Müller,
« « « F: Maurer, Masseril, Gehilfe;
Realschule I. Klasse: M. Müller,
» II. » Hartenkeil, Mardel, Gehilfe;
Waisenschule: Mentges,
Freischule: Pabst.

Mädchen-Schulen.

In der Sektion A & B: Dupuis, Mutter, und
Dupuis, Tochter, Gehilfin,
Betz.
» » « C: Wilhelm, Vorsteherin der
Altenauer Mädchen-Schul-
stiftung,
A. R. Natale,
M. A. Natale, S. Natale,
Wilhelm, Trunk.
In der Sektion D & E: Weishahn, Rittersheim.
« « « F: Walter, Bornemann.
Freischule Sulzbach.

Bibliothek.

Lehné, Bibliothekar,
Hillebrand, Bibliothekdiener,
Müller, Aufseher der Gemäldesammlung.

Armenärzte und Wundärzte.

D.r Wittmann,
« Dillenius, Vater,
« Renard,
« Itzstein,
« Dillenius, Sohn,

D.r Kraus,
« Frederking, Wundarzt,
« Pizzala ditto.

Hahn, Rheinmeister.
Metzger, Wieger an der Netto-Waage.
Hees, Wieger bei der Mehlniederlage,
Bailly, ditto.

Oktroi-Personale.

Klauprecht, Oberkontroleur,
Fehr, Einnehmer am Schloßthore,
Sommer, Schreiber auf der Oberkontrolle,
Bindtner, Einnehmer am Gauthore,
Wagner, idem « Münsterthore,
Weis, idem « Raimundithore,
Braun, idem « Rothenthore,
Pierre, idem « Eisernthore,
Schrebeck, idem « Fischthore,
Rometsch, idem « Holzthore,
Grebert, idem « Neuthore,

Wagner, Garde und resp. Waagmeister bei der Kaufhauswaage.
Görz, 1ter Aufseher.
Brunn, 2ter Aufseher.
Hölzel, 3ter Aufseher.
Dubois, Welsch, Blenck, Zimmermann, Senzer, Schöne, Hessel, Weishaupt, Lauß. } Garden.

Krahnen-Personale.

Kissel, Kommissär.
Dibelius, Einnehmer der Krahnengefälle.
Kaden und Schäfer, Schreiber.
Friedel, Krahnenschreiber.
Weber, Krahnenschreiber-Gehilfe.
Hahn, Sohn, Aufseher.
Lauß und Deyer idem.

Lewer, Schira, Mombauer, Gottesleben, Müller, Reichert, Best, Nikolai, Lohrum, Brauszick. } Krahnenknechte.

Hafen-Personal.

Warburg, Hafen-Inspektor.

Dibelius, Einnehmer der Hafengefälle.

Kaden und Schäfer, Schreiber.

Stein, Lagerhaus-Verwalter.

Römer, Hafen-Inspektions-Schreiber.

Pfeffer, Hafen-Diener.

Regenauer, Hafen-Sergeant.

Wissing, Gärtner, Silz, Kieffer, Vollmar, Rinkert, Reichard, Gebhard, } Hafenwächter.

Wenzel, Stations-Kontroleur.

Harig, Werftmeister.

Rhein-Schifffahrts-Octroi.

Gergens, Einnehmer.

Müller, Kontroleur.

Krämer,
Peuchen,
Pietsch. } Beseher.

Huybens, Verifikations-Kontroleur.

Post-Anstalt.

Post-Deputirten.

Verdier, Regierungs-Rath.

Post-Direktor.

Freiherr von Jungenfeld, Kammerherr.

Sekretäre.

Bornschläger, Aufschnaiter, sen. (Emeritus) Gittel, Nell, Schmidt. — Aufschnaiter, jr. Postskribent.

— Hagenbusch, Expeditor der fahrenden Posten.

— Drescher, Posthalter.

Pfand-

Pfandhaus.

Thelemann, Direktor.
Schlipp, Kassirer.
Falck, Kontroleur.
Moyat, Sekretär.
Hellwig, Hörle, Hammerschmitt und Eppeneter, Taxatoren.

Hospizien.

Freiherr v. Jungenfeld, Präsident.
Thelemann, Vice-Präsident.

Mitglieder.

Reuß, Grebert, Heuß, Städel, Pittschaft.
Goerz, Syndikus.
Saukel, Sekretär.
Weis, Einnehmer.
Stenz, Verwalter.
Brömser, Kontroleur. (provisorisch)

Pupillarwesen.

Merkel, Schaab und Crève, Richter. Mitglieder der neu ernannten Kommission, welche in dem Präsidium vierteljährig alterniren.

Hellermann, Sekretär.

Central-Armen-Kommission.

Reuß, Vice-Präsident.
Pittschaft, Gittel, Oehl, Kupferberg und Lennig, Mitglieder.
Ackermann, Central-Einnehmer.
Moyat, Sekretär.

Universitätsfonds.

Präsident:

Pittschaft, Obergerichtsrath.

Mitglieder.

Arnold, Baudirektor; Leydig, Präsident des Medizinalkollegs; Metternich, Professor und D.r, Reiter, Kirchenrath und Direktor des Gymnasiums; Wittmann D.t Stadtarzt. —

Münz, Einnehmer; Bauer, Registrator, Zimmermann, Kanzelist.

Schulfonds-Verwaltung.

Klemm, Pfarrer. Schul-Inspektor.
Mentges, Sekretär.
Schmitt, Einnehmer.

Prüfungs-Kommission für die in der Provinz Rheinhessen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen.

Baur, Gymasiallehrer.
Braun, Professor am Gymnasium.
Klemm, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Schacht, Professor am Gymnasium.

Oeffentlicher Unterricht.

Gymnasium.

Direktor.

Reiter, Kirchenrath.

Professoren und Lehrer.

Baur, Braun, Brühl, Berdelle, E. Fink, Müller, Roll, Schacht, Schilling, Schmidt, St[illegible]netz, Zitz.

Den Religionsunterricht ertheilen die Pfarrer Klemm und Ronnweiler.

Medizinal-Wesen.

Medizinal-Kolleg.

Präsident.

D.r Leydig, zugleich Direktor der Entbindungs-Anstalt und Oberimpfarzt, Kommandeur des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens.

Vice-Präsident.

Metternich, D.r

Mitglieder.

D.r Molitor, D.r Wittmann, D.r Zitz.
D.r Pizzala, Repetitor an der Entbindungs-Anstalt.

Physikats-Aerzte.

D.r Itzstein, und D.r Pizzala.

Katholisch geistliche Verfassung.

Domkapitel zu Mainz.

Humann, Generalvikar, Verweser des Bisthums während der Erledigung des bischöflichen Stuhls, Ritter des Kön. Baierischen Civil-Verdienst-Ordens.

Herzog, Werner, Liebermann, Dietler, Balzer, Reinhard. } Domkapitularen.

Ehren-Domherren.

Kalt, Pfarrer zu St. Emmeran und geistlicher Rath.
Dotzheimer Pfarrer im Dom, und geistlicher Rath.
Horn, geistlicher Rath.
Kehrer.
Rapedius, auch geistlicher Rath und Sekretär der Diözese.
Hanrard, Pfarrer zu St. Peter und Prosekretär der Diözese.

Chor-Vikarien.

Riehl, Quetsch, Lammerz, Stein.

Bischöfliches Seminar.

Liebermann, Superior.
Scheidweiler, Oekonom.
Schmitt, Direktor.

Bischöfliche Unterrichts-Anstalt in dem Seminar zu Mainz.

Theologie.

Liebermann, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, Vorsteher der Unterrichts-Anstalt.
Stark, Professor der Moral und Pastoral.
Räß, Professor der Dogmatik.

Philosophie.

Kieffer, Professor der Logik, Metaphysik u. s. w.

Untere Klassen.

Klee, Lehrer der Rhetorik.
Schmitz, Lehrer der Humanität.
Dupuis, Lehrer der obern Grammatikal-Klasse.
Nickel, Lehrer der untern Grammatikal-Klasse.
Ludwig, Lehrer der zweiten Vorbereitungs-Klasse.
Lüft, Lehrer der ersten Vorbereitungs-Klasse.

Kantons-Pfarrer zu Mainz.

Dotzheimer, Pfarrer im Dom.
Stark, Pfarrer zu St. Ignaz.
Kalt, Pfarrer zu St. Emmeran auch Stadtdechant.

Sukkursal-Pfarrer.

Grönlein, Pfarrer zu St. Christoph.
Hanrard, « « « Peter.
Klemm, « « « Quintin.
Merz, « « « Stephan.
Rahke, « in dem St. Rochushospitale.
Weiskirch, « zu Kastel.
Henrich, « « Kostheim.

Vorstand
des israelitischen Kultus.

1) Markus Reinach. 2) Moritz Reiß. 3) Emanuel Oppenheimer. 4) Joseph Cassel. 5) Samuel Schlesinger.

Obergericht.

Präsident.

Hadamar.

Richter.

Macké.
Pitschaft.
Heuß.
Pietsch, Legationsrath *)

Ergänzungs-Richter.

Ridinger.
Goertz.
Molitor, General-Advokat.
Berninger, Gerichsschreiber.

Kreis-Gericht.

Präsident.

Aull.

Vice-Präsident.

Merckel.

Richter.

Schwind, Kissel, Schaab, Brellinger, Crève, Mohr.

Ergänzungs-Richter.

Kretschmar, Kilian, Schalk, Schmitt senior.

---

*) Zugleich subdelegirter Kommissär bei der Rheinschiffahrts-Central-Kommission zu Mainz.

Staatsprokurator.

Parcus.
Stephani, Jung, Substituten.
Siebert, Gerichtsschreiber.

Advokaten und Anwälte.

Schmitt senior, Kilian, Metz, Levita, Goertz, Schmitt junior, Billig, Emele, Haas, Hofmann, Betz, Brecher, Weiß, Kraus, Grodé, Glaubrech, Kraemer.

Handelsgericht.

Präsident.

Lennig.

Richter.

Roeder, Meletta, Nack und Ackermann.

Ergänzungs-Richter.

Dael, Lauteren, Striegler, Heckler.

Gerichtsschreiber.

Sieglitz.

Gerichtsbote.

Balder.

Friedensgerichte zu Mainz.

I. Sektion.

Kretschmar, Friedensrichter.
Gittel und Ratzen, Suppleanten.
Hofmann, Gerichtsschreiber.

II. Sektion.

Schalk, Friedensrichter.
Koehler, Gerichtsschreiber.

Notarien.

Kronebach, Mann, Gaßner, Molitor, Bruch.

Notariats-Kammer.

Seitz, Präsident zu Alzei.
Faber, Syndikus zu Bingen.
Wieger, Berichterstatter zu Bingen.
Gaßner, Sekretär zu Mainz.
Theyer zu Pfeddersheim, Wagner zu Niederolm Sandherr zu Pfeddersheim, Mitglieder.

Anwalts-Kammer.

Kilian, Präsident.
Goertz, Syndikus.
Schmitt senior, Berichterstatter.
Metz, Sekretär.

Gerichtsboten.

Balder, Schaberick, Diehl, Mella, Wolf, Scheurich, Merz, Heuser, Bauer, Simonin, Sieglitz, Boesant.

Gerichtsboten-Kammer.

Wolf, Syndikus;
Balder, Berichterstatter;
Schaberick, Schatzmeister.
Nowack, Heffner, König, Mitglieder. Häuser, Sekretär.

Gefängnisse.

Oehl, Polizei-Kommissär, Ober-Aufseher über sämmtliche Gefängnisse der Stadt Mainz.

Rittersheim, Oekonom.

Gefängniß-Aufseher.

Willmuth, Aufseher im Zuchthause.
Bernhard im Arresthause zum Vikariat.
Michel (prov.) für den Holzthurm, und
Eiscevsky, (prov.) für den Fischthurm.

Gendarmerie.

Wetterhahn, Unterlieutenant, Kommandant des für die Provinz Rheinhessen bestimmten Gendarmerie-Detachements.

Zulehner, Oberlieutenant und Kommandant des zur Bewachung der Gefängnisse in Mainz stationnirten Infanterie-Detachements.

Nachrichter

Schillinger.

Saline-Verwaltung.

Hellermann, Salz-Magazins-Verwalter.

Kantonal- und Kommunal-Behörden.

Bürgermeister und Beigeordnete des Kantons

Alzei.

Gemeinden.	Bürgermeister.	Beigeordneten.
Albig,	Fritz, Ph.	Fritz, N.
Bermersheim,	idem.	Regner.
Alzei und		Eller. 1ter
Schafhausen,	Conradi,	Maschmann 2ter.
Bechenheim,	Bermes,	Kaspar.
Bornheim,	Koehler,	Müller.
Lonsheim,	idem.	Jakob Friedrich.
Erbesbüdesheim,	Cronenberger,	Knobloch.
Flomborn,	Pfannenbecker,	Dürkes.
Dintesheim,	idem.	Oßwald.
Flonheim,	Stoft,	Wirth jr.
Framersheim,	Curschmann,	Rupp.
Dautenheim,	idem.	Frank.
Freimersheim,	Wick,	Schäfer.
Wahlheim,	idem.	Bum.
Heimersheim,	Hasselbach,	Schwarz.
Kettenheim,	Dörreich,	Mayer.
Esselborn,	idem.	Blöser.
Nack,	Knobloch,	Falter.
Niederwiesen,	Steuerwald,	Lind.
Odernheim,	Bauer,	Brand.
Köngernheim,	idem.	Werner.
Offenheim,	Lebert,	Pfeiffer.
Uffhofen,	vacat.	Schott jr.
Weinheim,	Weber,	Schäfer.
Wendelsheim,	Vogt,	Hahn.

Bingen.

Gemeinde,	Bürgermeister.	Beigeordneter.
Bingen,	Geromont,	Soherr jr. und Kohlmann.
Büdesheim,	Braden,	Müller.
Dietersheim,	Brüdger,	Rehbold.
Sponsheim,	idem.	Weinheimer.
Dromersheim,	Schmitt,	Fleck, sen.
Gensingen,	Lorey,	Kreutzer.
Grolsheim,	idem	Kärcher.
Gaulsheim,	Neusester.	Lill.
Kempten,	idem.	Mohr.
Ockenheim,	Haas,	Krug.

Mainz.

Castel,	Dosch,	Busch.
Kostheim,	Bohl,	Zuckmayer.

Niederolm.

Bretzenheim,	Stenner,	Wallerthum.
Ebersheim,	Becker,	Weber.
Essenheim,	Wagner,	Schott.
Finthen,	Schmitt, Ph.	Schmitt, d. ä.
Drais,	idem	Stenner.
Gonsenheim.	Becker, D.	Becker, F.
Harxheim,	Schick,	Diehl.
Gaubischofsheim,	idem	Mathai.
Hechtsheim,	Klein A.	Klein M.
Kleinwinternheim,	Schwalbach K.	Gabel.
Marienborn,	idem	Schwalbach H.
Laubenheim,	Stenner,	Möhn.
Niederolm,	Müller,	Mayer.
Oberolm,	Darmstadt, P.	Hembes.
Sörgenloch,	Darmstadt, H.	Mann.
Stadecken,	Schmahl, A.	Blas.

Gemeinden,	Bürgermeister,	Beigeordnete.
Weisenau,	Mileck,	Henrich.
Zornheim,	Gläßer,	Seger.

Oberingelheim.

Appenheim,	Bockius,	Schmuck.
Aspisheim,	König,	Huf.
Bubenheim,	Finkenauer,	Porth.
Budenheim,	Schöll, N.	Schäll W.
Elsheim,	Mangold,	Hetzel.
Engelsstadt,	Hoch,	Kapesser.
Freyweinheim,	Kitzinger,	Schaurer.
Gaualgesheim,	Ewen,	Kaiser.
Groswinternheim,	Baum,	Schwarz.
Heidesheim,	Bohland,	Kirsch.
Horrweiler,	Huf, Ph. II.	Daudistel.
Jugenheim,	Vogt,	Diehl Joh. II.
Mombach,	Staub,	Zey.
Niederhilbersheim,	Hoffmann P. II.	B. Moller II.
Niederingelheim,	Weitzel,	Schweikard.
Oberingelheim,	Wolf,	Doll.
Sauerschwabenheim,	Tourelle,	Dünges.
Wackernheim,	Klippel,	Michel.

Oppenheim.

Bodenheim,	Großmann,	Kirchgäßner.
Dalheim,	Beutel,	Uhl.
Dexheim,	Immel,	Dahlem.
Dienheim,	Stark.	Sauermann.
Rudelsheim,	idem.	Schaad.
Dolgesheim,	Eller Ch.	Eller J.
Eimsheim,	Elz,	Kohlmann IV.
Wintersheim,	idem.	Dettweiler.
Guntersblum,	Küstner,	Schnell.
Hahnheim,	Schneider,	Heynz.
Köngernheim,	Rauth,	Preißler.

Gemeinden,	Bürgermeister,	Beigeordnete.
Lörzweiler,	Christ,	Fieser.
Mommernheim,	Wolf,	Leil, S.
Nackenheim,	Schneider,	Sans.
Nierstein,	Dilg,	Sandmann.
Oppenheim,	Dietrich,	Glasmacher.
Schwabsburg,	Kessel, And.	Huf.
Selzen,	Kessel, Ad.	Kissinger.
Waldülversheim,	Stallmann,	Becker.
Weinolsheim,	Berkes,	Weissenbach.

Osthofen.

Abenheim,	Wettig,	Korneli.
Alsheim,	Hirsch,	Münk.
Hangenwaheim,	idem.	Dudenhöfer.
Bechtheim,	Hirtes,	Zöller.
Dittelsheim,	Winter,	Babel.
Dorndürkheim,	Kärcher,	Sander.
Eich,	Büttel,	Schilling.
Eppelsheim,	Rathgeber,	Jakob.
Gimbsheim,	Mahlerwein,	Oßwald.
Hamm,	Seibert,	Knippenberger.
Hangenweisheim,	Kaibel,	Rußbach.
Heppenheim,	Böllger,	Rock.
Heßloch,	Heinrichs,	Hoß.
Frettenheim,	idem.	Wilging.
Ibersheim,	Forrer, J. sen.	Forrer Joh.
Mettenheim,	Rau,	Ackermann.
Monzernheim,	Geil,	Roll.
Blödesheim,	idem.	Schaffner.
Osthofen,	Best,	Metzger.
Rheindürkheim,	Hamm,	Jordan.
Westhofen,	Sponagel,	Orb.

Pfeddersheim.

Bermersheim,	Peth,	Gauch.
Dalsheim,	Scherner,	Arnet.

Gemeinden,	Bürgermeister,	Beigeordnete.
Gundersheim u. Enzheim,	Jost,	Geeb.
Gundheim,	Herding,	Michel.
Heppenheim,	Mönchen,	Brauch.
Herrnsheim,	Born,	Hellmayer.
Hochheim,	Hellwig,	Bendes.
Neuhausen,	idem.	Seippel.
Hohensülzen,	Trumpler,	Stamm.
Horchheim,	Klock,	Löcher.
Krieghheim,	Schu,	Scherer.
Leiselheim,	Tempel,	Lott.
Mölsheim,	Bennighof,	Göhring.
Mörstadt,	Peth,	vacat.
Monsheim,	Schäfer,	Riesemann.
Niederflörsheim,	Hetterich,	Abenauer.
Oberflörsheim,	Dettweiler,	Eich.
Offstein,	Käge,	Deis.
Pfeddersheim,	v. Hortal,	Höll.
Pfiffligheim,	Schall,	Ott.
Wachenheim,	Küchler,	Rauschkolb.
Wiesoppenheim,	Schnell,	Uhrig.
Weinsheim,	idem.	Loy.

W ö l l s t e i n.

Badenheim,	Maus,	Schlamp.
Pleitersheim,	idem.	Partenheimer.
Biebelsheim,	Fischborn,	Emrich.
Ippesheim,	idem.	Jung.
Bosenheim,	Maus,	vacat.
Hackenheim,	idem.	Weyd.
Eckelsheim,	Keim,	Lahr.
Freilaubersheim,	Bausmann,	Mathes.
Fürfeld,	Brunk,	vacat.
Tiefenthal,	idem.	Beck.

Gemeinden,	Bürgermeister,	Beigeordnete.
Neubamberg,	Gaßner,	Kehl.
Pfaffenschwabenheim,	Zöller,	Diegel.
Planig,	Schnorrenberger N.	Schnorrenberger, J. II.
Siefersheim,	Möbus,	Jung.
Sprendlingen und St. Johann.	Weidmann,	Schneider Ph. Zimmer P.
Steinbockenheim,	Feudner,	Maurer.
Volxheim,	Möller,	Sueß.
Wöllstein,	Jungk,	Heiß.
Gumbsheim,	idem.	Wirth.
Wonsheim,	Stellwagen,	Weinsheimer.
Zotzenheim,	Pitthan,	Schnell.
Welgesheim,	idem.	Schneider.

Wörrstadt.

Armsheim,	Gerlach,	Wallrab.
Schimsheim,	idem.	Zimmermann.
Bechtolsheim,	Schuckmann,	Weinz.
Biebelnheim,	Baum,	Brand.
Eichloch,	Kreis,	Rocker.
Ensheim,	Trapp,	Arer.
Gabsheim,	Grode,	Grode.
Gaubickelheim,	Beck,	Groben.
Hillesheim,	Darmstatter,	Gernand.
Niedersaulheim,	Neeb,	Harth III.
Nirderweinheim,	Wingert,	Au.
Oberhilbersheim,	Porth,	Brand.
Obersaulheim,	Kopp,	Zaun.
Partenheim,	Mann,	Walter.
Schornsheim,	Brand,	Tautphäus II.
Spiesheim,	Regner,	Schickert.
Sulzheim,	Schuler,	Braun.
Udenheim,	Zaun,	vacat.
Undenheim,	Schilling,	Lahr.

Gemeinden,	Bürgermeister,	Beigeordnete.
Friesenheim,	Schilling,	Krug.
Vendersheim,	Hakemer,	Boller.
Wallertheim,	Schneider,	Michel.
Wörrstadt,	Metzler,	Grosch.
Wolfsheim,	Hottum,	Bernhard.
	Worms.	
Worms,	Valkenberg,	Wintz und Goldbeck.

Steuer-Beamten.

Aufseher der Steuer- und Gemeinde-Kassen.

Monnard zu Partenheim, zugleich Aufseher des Katasters hinsichtlich der Steuerregulirung.

Steuer-Kontroleur.

1) Klein	für den Kanton	Alzei	und	Wörrstadt.
2) Schödler	« «	Bingen	und	Wöllstein.
3) Debus	« «	Niederolm	und	Oberingelheim
4) Schmitt	« «	Oppenheim	und	Osthofen.
5) Groß	« «	Pfeddersheim	u.	Worms.

Steuer-Einnehmer.

Andel	für die Perceptur	Planig.
Appel	« « «	Gonsenheim.
Aull	« « «	Partenheim.
Baumgart	« « «	Odernheim.
Benighof	« « «	Wonsheim.
Bernard	« « «	Undenheim.
Brandt	« « «	Osthofen.
Ebinger	« « «	Ebersheim.
Falkenstein	« « «	Alzei.
Feyen	« « «	Wöllstein.
Figen	« « «	Fürfeld. (prov)

Gebhard	«	«	«	Appenheim.
Georg	«	«	«	Büdesheim.
Hellermann	«	«	«	Niedersaulheim und Schornsheim.
Hellermann,	«	«	«	Bingen.
Jonas	«	«	«	Algesheim.
Kappeser	«	«	«	Engelstadt.
Kleinemann	«	«	«	Westhofen.
Kraft	«	«		Selzen u. Bechtolsheim.
Kröll	«	«	«	Ockenheim.
Kron	«	«	«	Abenheim.
Kupferberg	«	«	«	Monsheim.
Lauckard	«	«	«	Framersheim und Kettenheim.
Mann	«	«	«	Worms.
Martin	«	«	«	Waldülversheim.
Maurer	«	«	«	Bodenheim und Sprendlingen.
Michell	«	«	«	Weisenau.
Nees	«	«	«	Oberolm.
Partenheimer	«	«	«	Volxheim.
Querdan	«	«	«	Bodenheim.
Reichenbach	«	«	«	Alsheim.
Reiffinger	«	«	«	Bechtheim.
Richard	«	«	«	Nierstein und Mommernheim.
Ries	«	«	«	Bretzenheim.
Ruppert	«	«	«	Oberingelheim.
Schäfer	«	«	«	Offenheim.
Schilling	«	«	«	Eich u. Gimbsheim.
Schnabelius	«	«	«	Mombach.
Schneider	«	«	«	Flonheim und Ippesheim.
Schönfeld	«	«	«	Erbesbüdesheim.
Schredelsecker	«	«	«	Horchheim.

Singer	«	«	«	Sauerschwabenheim.
Stauffer	«	«	«	Ibersheim.
Strieder	«	«	«	Pfeddersheim.
Vogelsberger	«	«	«	Herrnsheim.
Weis	«	«	«	Kastel.
Werner	«	«	«	Niederingelheim.
Wetz	«	«	«	Oberflörsheim und Eppelsheim.
Wilk	«	«	«	Heimesheim und Spiesheim.
Wolf	«	«	«	Essenheim.

Ober-Steuerboten.

Catoir	zu	Alzei.
Jagemann	«	Flonheim. (prov.)
Karsch	«	Oberingelheim.
Klein	«	Osthofen.
Schickentantz	«	Worms.
Schlüssel	«	Niederolm.
Schwindt	«	Undenheim.

Domänen, und Einregistrirung.

Noiré	Rentmeister	in	Alzei.
Mathy	«	«	Bingen.
Cloßmann	«	«	Niederolm.
Daudistel, (prov.)	«	«	Oppenheim.
Schmitt	«	«	Osthofen.
v. Fleischbein	«	«	Worms.

Flußbau.

Beer	Wasserbau-Inspektor	zu	Oppenheim.
Geilfuß	«	«	Worms.

Oeffent-

Oeffentlicher Unterricht.

Gymnasium zu Worms.

Direktor.

Schneidler.

Lehrer.

Lulay und Roller.

Medizinalwesen.

Kantons-Physikate.

D.r Vanderlinde, Kantons-Physikus zu Alzey.
» Menzel ditto » Bingen.
» Dilenius, Vater ditto » Niederolm.
» Gieswein ditto » Oberingelheim.
» Weinsheimer ditto » Oppenheim.
» Laist ditto » Osthofen.
» Eckhardt d.o zu Worms u. Pfeddersheim.
» Wolff ditto » Wöllstein.
» Wagner ditto » Wörrstadt.
Maurer, Thierarzt zu Osthofen.

Forstverwalterei.

Heim, Forstverwalter, zu Mombach.
Glassen, Revierförster auf dem Jägerhause bei Oberolm.
Haag ditto zu Wendelsheim.
Demmer ditto » Bechenheim.
Neukirch ditto auf dem Kühkopf.
Thomas V. ditto im Mittelbusch.
Billhard ditto in Bingen.

Saline zu Kreuznach.

Direktor.

Geyger, Oberfinanzkammer-Rath.

Betriebs-Inspektor.

Hendrich.

Kassierer.

Mohr.

Kontroleur.

Hermanny.

Katholisch-geistliche Verfassung.

Stark, bischöflicher Provikar zu Worms.

Kantons und Sukkursal-Pfarrer.

Kanton Alzey.

Chandon, Kantons-Pfarrer zu Alzey.
Klein, Sukkursal-Pfarrer zu Erbesbüdesheim.
Servais, ditto « Flonheim.
Anniefer, ditto « Freiweinheim.
Nörber, ditto « Heimersheim, und Dechant der Dechanei Alzey
Arck, ditto « Odernheim.
Gardt, ditto « Weinheim.

Kanton Bingen.

May, Kantons-Pfarrer zu Bingen.
Oswald, Sukkursal-Pfarrer zu Büdesheim.
Willmuth, ditto « Dietersheim.

Kamberger, Sukkursal-Pfarrer zu Dromersheim.
Zinn, ditto „ Gaulsheim.
Keller, ditto „ Gensingen.
Will, ditto „ Kempten.
Bender, ditto „ Ockenheim.

Kanton Niederolm.

Hagenburg, Kantons-Pfarrer zu Niederolm, auch Dechant des Kapitels daselbst.

Winterholler, Sukkursal-Pfarrer zu Bretzenheim.
Kehrein, ditto „ Ebersheim.
Vogel, ditto „ Finthen.
Leypold, ditto „ Gonsenheim.
Kieffer, ditto „ Hechtsheim.
Henrich, ditto „ Laubenheim.
Wollrath, ditto „ Marienborn.
Weller, ditto „ Oberolm.
Kronenberger, ditto „ Weisenau.
Stang, ditto „ Zornheim.

Kanton Oberingelheim.

Göbel, Kantons-Pfarrer zu Algesheim, auch Dechant der Dechanei Bingen.

Dehost, Sukkursal-Pfarrer zu Budenheim.
Mann, ditto „ Heidesheim.
Härtig, ditto „ Mombach.
Greipp, ditto „ Niederingelheim.
Zirn, ditto „ Sauerschwabenheim.

Kanton Oppenheim.

Müller, Kantons-Pfarrer zu Oppenheim.

Scherf, Sukkursal-Pfarrer zu Bodenheim, auch Dechant des Kapitels Oppenheim.

Wiederstein, Sukkursal-Pfarrer zu Guntersblum.
Keller, ditto „ Lörzweiler.

23*

Trau, Sukkursal-Pfarrer zu Gabsheim,
Martin, ditto « Niedersaulheim,
Motz, ditto « Niederweinheim,
Hartmann, ditto « Oberhilbersheim,
Engel, ditto « Spiesheim,
Engelding, ditto « Sulzheim,
Reinfeld, ditto « Undenheim.

Kanton Worms.

Geb, Kantons-Pfarrer, zu St. Peter in Worms, auch Assessor an dem bischöflichen Provikariate daselbst.

Boll, Sukkursal-Pfarrer zu St. Martin in Worms.

Evangelische Kirche.

Distrikts-Inspektoren.

Matty, Distriksinspektor zu Alzey,
Hacker, ditto « Partenheim,
Graf, ditto « Worms,
Heddäus, ditto « Heppenheim,
Dilg, ditto « Selsen,
Dupont, ditto « Westhofen.

Pfarrer.

Stumpf, zu Alsheim.
Streuber, « Badenheim.
Balz, « Bechtheim.
Schönfeld, « Bornheim.
Kayser, « Albig.
Winkelblech Th., « Armsheim.
Bouton, « Framersheim.

Härter,	zu Flonheim.
Beckenhaupt,	« Fürfeld.
Lahr,	« Gensingen.
Paul,	« Guntersblum.
Grosch,	« Köngernheim.
Scherer,	« Mettenheim.
Beckenhaupt,	« Niederwiesen.
Huth,	« Neubamberg.
Pfeiffer,	« Osthofen.
Wehsarg,	« Planig.
Flick, L.	« Steinbockenheim.
Flick, C.	« Waldülversheim.
Schönfeld, Vater,	« Wendelsheim.
Schönfeld, Sohn,	« Wöllstein.
Heinemann prov.	« Niedersaulheim.
Ernst,	« Udenheim.
Lucius,	« Jugenheim.
Greim,	« Mommernheim.
Dietsch,	« Harxheim.
Schönfeld, Ph.	« Obersaulheim.
Schuckmann,	« Bechtolsheim.
Büchner,	« Wallertheim.
Dietsch, A.	« Wörrstadt.
Scheuermann,	« Schornsheim.
Schuckmann,	« Hahnheim.
Lucius,	« Eichloch.
Christ,	« Nierstein.
Zimmer,	« Worms.
Voïmar,	« Hohensülzen.
Dollinger,	« Wachenheim.
Orth,	« Dalsheim.
Schiede,	« Alzey.
Schäfer,	« Bosenheim.
Winkelblech, Carl,	« Ensheim.
Wundt, Carl,	« Freilaubersheim.

Reichert,	zu	Gensingen.
Becker,	«	Kettenheim.
Vielhauer,	«	Offenheim.
Böhme,	«	Siefersheim.
Mathias,	«	Sprendlingen.
Müller,	«	Wolfsheim.
Wurdt, F.	«	Monsheim.
Böckler,	«	Zotzenheim.
Bödiger,	«	Worms.
Le Bachelle,	«	Pfiffligheim.
Orth,	«	Pfeddersheim.
Schlör,	«	Niederflörsheim.
Ludwig,	«	Dalsheim.
Klink,	«	Mölsheim.
Conradi, Ph.	«	Dexheim.
Brug,	«	Elsheim.
Frohn,	«	Engelstadt.
Finkenauer,	«	Essenheim.
Heddäus,	»	Großwinternheim,
Wallot,	»	Nierstein.
Schmuck,	»	Niederingelheim.
Kappesser,	»	Oberingelheim.
Braun,	»	Oppenheim.
Fitting,	»	ditto.
Gros,	»	Stadecken.
Kaibel,	»	Osthofen.
König,	»	Eich.
Becker,	»	Dorndürkheim.
Bühl,	»	Odernheim.
Heddäus,	»	Biebelnheim.
Stöß, P.	»	Dittelsheim,
Stöß, J.	»	ditto.
Heddäus,	»	Hangenweisheim.
Pauli,	»	Eppelsheim.
Fuchs,	»	Flomborn.

Justiz = Behörden.

Friedensrichter.

Dedell,	zu	Alzey.
Kayselreiter,	»	Bingen.
Gutmann,	»	Oppenheim.
Müller, Vater	»	Osthofen.
Schmalenberger,	»	Worms u. Pfeddersheim.
Fuchs,	»	Wöllstein.
Vogel,	»	Wörrstadt.

Friedensgerichtsschreiber.

Dittmayer,	zu	Alzey.
Fell,	»	Bingen.
Wagner,	»	Niederolm.
Zoppi,	»	Oberingelheim.
Goy,	»	Oppenheim.
Thiel,	»	Osthofen.
Göhler,	»	Pfeddersheim.
Diehl,	»	Wöllstein.
Müller,	»	Wörrstadt.

Gerichtsboten.

Mayer,	zu	Alzey.
Ampt,	»	Flonheim.
Litzendorf,	»	Bingen.
Lang,	»	Niederolm.
Schaller und Varena,	»	Oberingelheim.
Haffner und Heck,	»	Oppenheim.
Ernemann u. Lecerf,	»	Osthofen.
Pierson, u. Taglieber,	»	Pfeddersheim.
Nowack, u. Kamberger,	»	Wöllstein.
Steifensand, u. König	»	Wörrstadt.

Schmitt, u. Ringel . Worms.
Beinagel für Oberingelheim und Bingen.

Notarien.

Seitz, Beier, in Alzei.
Faber, Wieger, in Bingen
Wagner, Weber, in Niederolm.
Gebhard, Seyler, in Oberingelheim.
Egli, Schirmer, Schneider in Oppenheim.
Sauermann, Vanderlinde, in Osthofen.
Theyer, Sandherr, in Pfeddersheim.
Görtz, Münzenberger, in Wöllstein
Phildius, Wirth, in Wörrstadt.
Winkelmann, Schnernauer in Worms.

Postbeamte in der Provinz.

Conradi, Expeditor zu Alzey.
Erkmann, Posthalter ditto.
Brentano, Postverwalter zu Bingen.
Geromont, Posthalter ditto.
Dosch, Expeditor zu Kastel.
Genz, Kondukteur und Postschiffer daselbst.
Baumann, Expeditor zu Guntersblum.
Weitzel, ditto. zu Niederingelheim.
Glöckle, Posthalterin ditto.
Mäyer, Posthalter zu Niederolm.
Aßmann, ditto. zu Oppenheim.
Kamp, Expeditor zu Wörrstadt.
Geromont, Posthalter zu ditto.
Lang, Postmeister zu Worms.
Meurer, Postsekretär zu ditto.
Renning, idem. zu ditto.
Euler, Posthalter zu ditto.

Resolvirungs-Tabelle der Gulden und Kreuzer nach dem 24 fl. Fuß gegen sächsische Thaler, den Konventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 Groschen.

Kr.	Gr.	Pf.	Flor.	Kr.	Thlr.	Gr.	Pf.	Flor.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	—	2 1/3	—	33	—	7	4	6	3	8	—
2	—	5 1/3	—	34	—	7	6 2/3	7	3	21	4
3	—	8	—	35	—	7	9 1/3	8	4	10	8
4	—	10 2/3	—	36	—	8	—	9	5	—	—
5	1	1 1/3	—	37	—	8	2 2/3	10	5	13	4
6	1	4	—	38	—	8	5 1/3	20	11	2	8
7	1	6 2/3	—	39	—	8	8	30	16	16	—
8	1	9 1/3	—	40	—	8	10 2/3	40	22	5	4
9	2	—	—	41	—	9	1 1/3	50	27	18	8
10	2	2 2/3	—	42	—	9	4	60	33	8	—
11	2	5 1/3	—	43	—	9	6 2/3	70	38	21	4
12	2	8	—	44	—	9	9 1/3	80	44	10	8
13	2	10 2/3	—	45	—	10	—	90	50	—	—
14	3	1 1/3	—	46	—	10	2 2/3	100	55	13	4
15	3	4	—	47	—	10	5 1/3	200	111	2	8
16	3	6 2/3	—	48	—	10	8	300	166	16	—
17	3	9 1/3	—	49	—	10	10 2/3	400	222	5	4
18	4	—	—	50	—	11	1 1/3	500	277	18	8
19	4	2 2/3	—	51	—	11	4	600	333	8	—
20	4	5 1/3	—	52	—	11	6 2/3	700	388	21	4
21	4	8	—	53	—	11	9 1/3	800	444	10	8
22	4	10 2/3	—	54	—	12	—	900	500	—	—
23	5	1 1/3	—	55	—	12	2 2/3	1000	555	13	4
24	5	4	—	56	—	12	5 1/3	2000	1111	2	8
25	5	6 2/3	—	57	—	12	8	3000	1666	16	—
26	5	9 1/3	—	58	—	12	10 2/3	4000	2222	5	4
27	6	—	—	59	—	13	1 1/3	5000	2777	18	8
28	6	2 2/3	1		—	13	4	6000	3333	8	—
29	6	5 1/3	2		1	2	8	7000	3888	21	4
30	6	8	3		1	16	—	8000	4444	10	8
31	6	10 2/3	4		2	5	4	9000	5000	—	—
32	7	1 1/3	5		2	18	8	10000	5555	13	4

Resolvirungs-Tabelle des sächsischen Geldes, den Konventionsthaler zu 1 Thaler 8 Groschen, gegen Gulden nach 24 fl. Fuß, den Konventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer gerechnet.

Gr.	Pf.	Fl.	Kr.	Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.
—	3	—	1 1/8	—	23	1	43 1/2
—	4	—	1 1/2	1	—	1	48
—	5	—	1 7/8	2	—	3	36
—	6	—	2 1/4	3	—	5	24
—	7	—	2 5/8	4	—	7	12
—	8	—	3	5	—	9	—
—	9	—	3 3/8	6	—	10	48
—	10	—	3 3/1	7	—	12	36
—	11	—	4 2/8	8	—	14	24
1		—	4 1/2	9	—	16	12
2	—	—	9	10	—	18	—
3	—	—	13 1/2	20	—	36	—
4	—	—	18	30	—	54	—
5	—	—	22 1/2	40	—	72	—
6	—	—	27	50	—	90	—
7	—	—	31 1/2	60	—	108	—
8	—	—	36	70	—	126	—
9	—	—	40 1/2	80		144	—
10	—	—	45	90	—	162	—
11	—	—	49 1/2	100	—	180	—
12	—	—	54	200	—	300	—
13	—	—	58 1/2	300	—	540	—
14	—	1	3	400	—	720	—
15	—	1	7 1/3	500	—	900	—
16	—	1	12	1000	—	1800	—
17	—	1	16 1/2	2000	—	3600	—
18	—	1	21	3000	—	5400	—
19	—	1	25 1/2	4000	—	7200	—
20	—	1	30	5000	—	9000	—
21	—	1	34 1/2	10000	—	18000	—
22	—	1	39				

Resolvirungs-Tabelle des deutschen Geldes nach dem 24 fl. Fuß in Franken und Livres.

Deutsches Geld in		Franks	Centimen	891/891	Livres.	Sous.	Deniers	11/11
Kreuzer	1	—	3	527	—	—	8	8
	2	—	7	163	—	1	5	5
	3	—	10	690	—	2	2	2
	4	—	14	326	—	2	10	10
	5	—	17	853	—	3	7	7
	6	—	21	489	—	4	4	4
	7	—	25	125	—	5	1	1
	8	—	28	652	—	5	9	9
	9	—	32	288	—	6	6	6
	10	—	35	815	—	7	3	3
	11	—	39	451	—	8	—	—
	12	—	43	87	—	8	8	8
	13	—	46	614	—	9	5	5
	14	—	50	250	—	10	2	2
	15	—	53	777	—	10	10	10
	16	—	57	413	—	11	7	7
	17	—	61	49	—	12	4	4
	18	—	64	575	—	13	1	1
	19	—	68	212	—	13	9	9
	20	—	71	739	—	14	6	6
	21	—	75	375	—	15	3	3
	22	—	79	11	—	16	—	—
	23	—	82	538	—	16	8	8
	24	—	86	174	—	17	5	5
	25	—	89	701	—	18	2	2
	26	—	93	337	—	18	10	10
	27	—	96	864	—	19	7	7
	28	1	—	500	1	—	4	4
	29	1	4	136	1	1	1	1
	30	1	7	663	1	1	9	9
	31	1	11	299	1	1	6	6
	32	1	14	826	1	3	3	3
	33	1	18	462	1	4	—	—
	34	1	22	98	1	4	8	8
	35	1	25	625	1	5	5	5
	36	1	29	261	1	6	2	2
	37	1	32	788	1	6	10	10
	38	1	36	424	1	7	7	7
	39	1	40	60	1	8	4	4
	40	1	43	587	1	9	1	1

Deutsches Geld in		Franks	Centimen 891/891		Livres.	Sous.	Deniers 11/11	
Kreuzer .	41	1	47	223	1	9	9	9
	42	1	50	750	1	10	6	6
	43	1	54	386	1	11	3	3
	44	1	58	22	1	12	—	—
	45	1	61	549	1	12	8	8
	46	1	65	185	1	13	5	5
	47	1	68	712	1	14	2	2
	48	1	72	348	1	14	10	10
	49	1	75	875	1	15	7	7
	50	1	79	511	1	16	4	4
	51	1	83	147	1	17	1	1
	52	1	86	674	1	17	9	9
	53	1	90	310	1	18	6	6
	54	1	93	837	1	19	3	3
	55	1	97	473	2	—	—	—
	56	2	1	109	2	—	8	8
	57	2	4	636	2	1	5	5
	58	2	8	272	2	2	2	2
	59	2	11	799	2	2	10	10
Gulden .	1	2	15	435	2	3	7	7
	2	4	30	870	4	7	3	3
	3	6	46	414	6	10	10	10
	4	8	61	849	8	14	6	6
	5	10	77	393	10	18	2	2
	6	12	92	827	13	1	9	9
	7	15	8	372	15	5	5	5
	8	17	23	807	17	9	1	1
	9	19	39	351	19	12	8	8
	10	21	54	780	21	16	4	4
	20	43	9	681	43	12	8	8
	30	64	64	576	65	9	1	1
	40	86	19	471	87	5	5	5
	50	107	74	366	109	1	9	9
	60	129	29	261	130	18	2	2
	70	150	84	156	152	14	6	6
	80	172	39	51	174	10	10	10
	90	193	93	837	196	7	3	3
	100	215	48	732	218	3	7	7
	200	430	97	573	436	7	3	3
	300	646	46	414	654	10	10	10
	400	861	95	255	872	14	6	6
	500	1077	44	96	1090	18	2	2
	600	1292	92	828	1390	1	9	9
	700	1508	41	669	1527	5	5	5
	800	1723	90	510	1745	9	1	1

Deutsches Geld in		Franks	Centimen $\frac{891}{891}$		Livres.	Sous.	Deniers $\frac{11}{11}$	
Gulden .	900	1939	39	351	1063	12	8	8
	1000	2151	88	192	2181	16	4	4
	2000	4309	76	384	4363	12	8	8
	3000	6454	64	576	6545	9	1	1
	4000	8619	52	768	8727	5	5	5
	5000	10774	41	69	10909	1	9	9
	6000	12929	29	261	13090	18	2	2
	7000	15084	17	453	15272	14	6	6
	8000	17239	5	645	17454	10	10	10
	9000	19393	93	837	19636	7	3	3
	10000	21548	82	138	21818	3	7	7
	20000	43097	64	276	43636	7	3	3
	30000	64646	46	414	65454	10	10	10
	40000	86195	28	552	87272	14	6	6
	50000	107744	10	690	109090	18	2	2

Resolvirungs-Tabelle der Franken in Livres und deutsches Geld nach dem 24 fl. Fuß.

Centimen.		Livres.	Sous.	Deniers	100/100	Gulden.	Kreuzer.	Pfennige	8/8
Centim.	1	—	—	2	43	—	—	1	91
	2	—	—	4	86	—	—	2	182
	3	—	—	7	29	—	—	3	273
	4	—	—	9	72	—	1	—	364
	5	—	1	—	15	—	1	1	455
	6	—	1	2	58	—	1	2	546
	7	—	1	5	1	—	1	3	637
	8	—	1	7	44	—	2	—	728
	9	—	1	9	87	—	2	2	19
	10	—	2	—	30	—	2	3	110
	20	—	4	—	60	—	3	2	220
	30	—	6	—	90	—	8	1	330
	40	—	8	1	20	—	11	—	440
	50	—	10	1	50	—	13	3	550
	60	—	12	1	80	—	16	2	660
	70	—	14	2	10	—	19	1	770
	80	—	16	2	40	—	22	1	80
	90	—	18	2	70	—	25	—	190
								*)	8/8
Franks.	1	1	—	3	—	—	27	3	3
	2	2	—	6	—	—	55	2	6
	3	3	—	9	—	1	23	2	1
	4	4	1	—	—	1	51	1	4
	5	5	1	3	—	2	19	—	7
	6	6	1	6	—	2	47	—	2
	7	7	1	9	—	3	14	3	5
	8	8	2	—	—	3	42	3	—
	9	9	2	3	—	4	10	2	3
	10	10	2	6	—	4	38	1	6
	20	20	5	—	—	9	16	3	4
	30	30	7	6	—	13	55	1	4
	40	40	10	—	—	18	33	3	—
	50	50	12	6	—	23	12	—	6
	60	60	15	—	—	27	50	2	4
	70	70	17	6	—	32	29	—	2
	80	81	—	—	—	37	7	2	—
	90	91	2	6	—	41	45	3	6
	100	101	5	—	—	46	24	1	4

*) Vom Franken 8/8.

Franken in		Livres	Sous	Deniers	Gulden	Kreuzer	Pfennige	8/8
Franken .	200	202	10	—	92	48	3	—
	300	303	15	—	139	13	—	4
	400	405	—	—	185	37	2	—
	500	506	5	—	232	1	3	4
	600	607	10	—	278	26	1	—
	700	708	15	—	324	50	2	4
	800	810	—	—	371	15	—	—
	900	911	5	—	417	39	1	4
	1000	1012	10	—	464	3	3	—
	2000	2025	—	—	928	7	2	—
	3000	3037	10	—	1392	11	1	—
	4000	4050	—	—	1850	15	—	—
	5000	5062	10	—	2320	18	3	—
	6000	6075	—	—	2784	22	2	—
	7000	7087	10	—	3248	26	1	—
	8000	8100	—	—	3712	30	—	—
	9000	9112	10	—	4176	33	3	—
	10000	10125	—	—	4640	37	2	—
	20000	20250	—	—	9281	15	—	—
	30000	30370	—	—	139[illegible]1	52	2	—
	40000	40500	—	—	18562	30	—	—
	50000	50625	—	—	23203	7	2	—
	60000	60750	—	—	27843	45	—	—
	70000	70875	—	—	32484	22	2	—
	80000	81000	—	—	37125	—	—	—
	90000	91125	—	—	41765	37	2	—
	100000	101250	—	—	46405	15	—	—

Bers

Verzeichniß der vorzüglichsten Silbermünzen.

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Albus	32 — 1 Rthlr.	Hessen-Kassel	—	3 3/8
Altin	— 3 Copecken	Rußland.	—	3 1/2
Batz	— 4 Kreuzer 15 — 1 Gulden.	in Bern und andern Orten.		
Bajocho oder Soldo .	— 5 Quart — 12 Denari 100 — 1 Scudo.	Kirchenstaat. Rom.	—	1 1/2
Caboletto	— 6 2/3 Soldi Currente.	Genua.	—	7 7/3
Carlino	— 10 Grani.	Sizilien.	—	5 7/8
—	— 10 Grani.	Neapel.	—	11 2/3
Cent	10 — 1 Dime.	Nordamerika.	—	1 1/2
Centime	100 — 1 Frank.	Frankreich.	—	1/4
Cinquino	— 2 1/2 Grani.	Neapel.	—	3
Copeke	100 — 1 Rubel.	Rußland.	—	1 1/9
Cracia	12 — 1 Lira. 8 — 1 Paola	Florenz.	—	2
Crown (Krone) . .	— 5 Schilling	England.	2	49 1/4
Crusado nuevo (neue Krone)	— 480 Rees	Portugall.	1	20 1/7
— velho (alte Krone)	— 400 Rees	— —	1	6 3/4
Decime	— 10 Centime. 10 — 1 Frank	Frankreich.	—	2 3/4
Doblon de plate antiqua (alte Wechsel pistole)	— 20 Sueldo	Spanien.	7	26 1/4
— de plate nueva (neue Wechselpistol.	Beide Rechnungsmünzen.	— —	7	24 1/2
Dollar	— 10 Dimes — 100 Cent.	Nordamerika.	2	32 1/3
Dukado de Cambio (Wechseldukat) .		Spanien.	2	33 7/8
Dukado de plata (Silberdukat . . .	— 100 Cent.	— —	2	33 3/8
Dukado de Vellon. . (Kupferdukat)	— 11 Realles de Vellon	— —	1	21 1/2
Dukato	— 6 Lire — 120 Soldi.	Triest.	1	21 3/5
	— 40 Grossetti	Ragusa.	1	6 1/5
— di Banko . . .	— 24 Grossi.	Venedig.	2	19 1/4
— kurrente (Silberdukat) .	— —	vormals — —	1	56
— piccola . .	— —	— —	1	30
— d'oro die Camera	— 16 Paoli.	— —	4	2

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Dukato di Regno . .	— 10 Carlini — 100 Grani	Neapel	1	56 2/3
Dukaton	— 63 Stüver	Holland	3	8
—	— 61 Stüver W.G.	Niederlande	2	57 2/3
Ecu (halber Laubthlr	— 3 Livres	Frankreich	1	21 1/2
— doppelter . . .	— 6 Livres	— —	2	42 3/5
Escudo de Vellon . . (halber Piaster)	— 10 Reales de Velon	Spanien	1	14
Ferding oder Viertung . .	20 — 1 Ort	Liefland (Riga)	—	1 7/8
Fillippo (Philippsthlr.	— 150 Soldi korrente	Mailand	2	43
Fiorino	— 6 Tari — 12 Carlini	Sizilien	1	10 1/16
Franc	— 10 Decim — 100 Centim	Frankreich	—	27 2/3
—	— 26 Sols	Schweiz	—	40 1/2
Franceschino. . . .	— 5 Paoli	Florenz	1	18 1/4
Francescono oder Leopoldino	— 10 Paoli	— —	2	36 1/2
Giorgino	— —	Genua	—	31 2/3
Grano	100 — 1 Ducato di Regno	Neapel	—	1 1/8
	20 — 1 Taro	Sizilien	—	3/5
Grive	— 10 Copeken	Rußland	—	11
Groschen (nach dem 24 fl. Fuß . . .	— 12 Pfennige 20 — 1 Gulden	Baiern, Würtemberg u. a.	—	3
Gröschen (nach dem 20 fl. Fuß . . .	20 — 1 Gulden	Oestreich u. a.	—	3 3/5
—	— 3 ßl. 18 D.	Danzig	—	6/7
—		Königsberg	—	1 1/7
— Alberts . .	— —	Liefland Riga	—	1 2/3
— Current . .	30 — 1 Gulden	— —	—	1 1/4
— Banco . .	— —	Berlin	—	5 5 8
— Corrent . .	— 12 Pfennige	Magd. u. a.	—	4 2/7
— Gutrr. . .	— —	Sachsen	—	4 1/2
— Marine . .	— —	— —	—	3
— Marien- . . in Kassengeld	— —	Hannover Lüneburg	—	3 1/4
— Silber . .	30 — 1 Thaler	Schlesien	—	3 2/7
— Groß-. . . polnischer	30 — 1 Gulden	Polen	—	3/5
— Klein . . . polnischer	— —	— —	—	1 1/8
Grosetto	— 6 Soldi	Ragusa	—	1 2/3
—	— —	Venedig	—	1/2
Grosso di Banco . .	— 12 Grossetti.	— —	—	5 5/6
Grot (Pfennig) . .	72 — 1 Rthlr.	Bremen	—	1 1/2

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Grot Vlämisch . . .	8 Pf. 40 — 1 Gulden	Amsterdam	—	1 1/2
— Banco . .	12 — 1 Schilling Vl.	Hamburg	—	1 3/5
Gulden	— 30 Groschen	Danzig	—	25 5/7
— oder Frank .	— 20 Stüver	Lüttich	—	34 1/6
— Alberts . .	— 30 Albertsgrosch.	Liefland Riga	—	50
— Schweizer .	— 60 Kreuzer	Bern Basel u. a.	1	3/4
— Corrent . .	— 60 Kreuzer Corrent	Oestreich u. a.	1	12
— Fränkischer .	— —	— —	1	15
— Großpolnischer	— 30 Grospolnische Groschen	Polen Warschau	—	17 1/4
— Kleinpolnischer	— 30 Kleinpolnische Groschen	— —	—	34 1/2
— Holländisch . . Corrent	— 20 Stüver	Amsterdam	—	59 1/13
— Marien . .	— —	Hildesheim Braunschweig	1	—
— Kassengeld .	jed. — 20 Groschen	Hannover	1	4 1/7
— Meißner .	— 21 Groschen	Sachsen	1	34 1/2
— Pommerscher	— 24 Schilling	Schweden Pommern	1	—
— Preußischer .	— 30 Groschen — 90 Schilling	Königsberg	—	34 2/7
— Reichs= . .	— 32 Schilling	Meklenburg	1	24 3/4
— Ungarischer .	— —	Ungarn	1	3
— Zürcher. . .	— —	Zürch u. a.	1	5
Kreuzer Corrent.	— 4 Pfennig 60 — 1 Gulden	Oestreich	1	1 1/5
Krone	— 25 Batzen	Schweiz	1	41 1/4
—	— 4 Mark Dä.	Dännemark	1	32 1/8
Lanternina oder Tallaro della Terre .	— 6 Lire	Hetrurien Florenz	2	19 1/3
Lira	— 20 Soldi	Hetrurien	—	23 1/5
— Corente . .		Triest	—	13 3/5
—		Savoyen	—	32 8/11
— di Banco .		Venedig	—	22 1/2
— Corente . .	alle — 20 Soldi	— —	—	18 7/10
— piuola . . .	— 20 Soldi	jetzt Neapel	—	27 2/3
— Huala . .	— —	Venedig	—	14 1/2
— di Banco . .	— —	Genua	—	29 1/4
— fuori di Banco (Corente.)	— —	— — — —	—	23 3/5
— Valuta di permesso	— —		—	26 7/8
— Imperiale . . .	— —	Mailand	—	30 1/5
— Corrente . .	— —	— —	—	21 1/3
—	(jede — 20 Soldi)	Mantua	—	7 1/2
—	— 2 Paoli — 10 Bajocchi o. Soldi	Kirchenstaat (Rom)	—	30 1/4

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Livornino od. Pezza della Rosa . . .	— 20 Pozzi	Hetrurien Florenz	2	13 1/4
Livre (tournois) . .	— 20 Sols 3 — 1 Ecu	Frankreich	—	27 1/2
— Schweizer . .	— —	Bern	—	40 1/2
Madonnina		Genua	—	23 3/5
Maravedi	34 — 1 Real de Velon	Spanien	—	2/9
—	34 — 1 Real de Plata antiqua		—	2/5
	34 — 1 Real da plata nouv.		—	5/12
Mark Banco . . .	— 16 Schilling Banco	Hamburg Lübek	—	52 1/9
— Corrent . . .	— —	— —	—	42 1/3
— Sundisch . .	— —	Schweden Pommern	—	19 2/7
—	— 16 Schilling Banco	Wismar Rostok	—	42 6/11
— Riga'sche . .	— 8 Gr. Corr.	Riga	—	10
— Ferding . . .	— 3 Gr. Corr.	—	—	3 3/4
— Lübisch . . .	— 2 Mark. Dän. — 16 ßl. Lüb.	Dännemark Kopenhagen	—	51 9/10
— Reichsbancogeld	— 96 Schilling. 6 Mark. — 1 Thlr.	Dännemark Kopenhagen Altona	—	12 3/4
Milla Rees	1000 Rees	Portugal	2	47
Oncia	— 30 Tarri.	Malta	2	32 1/4
Onza	— 2 1/2 Scudo 30 Tari	Sicilien	5	50
Ort	— 12 Stüver	Dännemark	—	31 2/3
	— 24 ßl. Dän. in Dän. Corr.			
—	in Kron. Val.	— —	—	33 5/8
—	in Sander Species Val.	— —	—	37 5/6
Paolo oder Giulo . .	— 8 Crazie	Hetrurien	—	15 1/2
—	— 10 Bajocho	Kirchenstaat	—	15 1/8
Para (Medine . . .	— 3 Asper	Türkei	—	1 1/4
Patacca	— 50 Grani	Neapel	—	58 1/2
—	— 640 Br. Rees	Brasilien	1	20 1/7
—	— 600 —	und Portugal	1	15
Patagon	— —	Lüttich	2	16 3/5
Patali	— 5 Copeken	Rußland		
Pence (Pfennig) . .	240 — 1 Pfund Sterling	England	—	2 5/6
Peso de plata antiqua.	alter Wechsel Piaster.	Spanien	1	51 1/2
Peso duro	— 20 Reals de Velon	— —	2	28

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland	Werth im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Pezza da otto . . .	(Piaster = Stück von Achten) — 8 Paoli — 80 Bajochi	Kirchenstaat (Rom)	2	1
Pezza da otto Reali .	— 20 Soldi	Hetrurien Florenz	2	13 1/2
Pezza dipermesso . .	Piaster	Genua	2	16
— di Banco . .	— —	— —	2	27 4/5
Pfenning Vläm. (Grot)	— 8 Pfennige holl.	Holland	—	1 1/2
— — Lübisch	192 — 1 Mark	Hamburg	—	1/3
— — Vlämisch	— 6 Pfennig L.	— —	—	1 3/5
Pfund Sterling . .	— 20 Schilling — 240 Pence	England	11	16
— Banco . . .	— 24 Groschen Bco.	Berlin	2	15
— Vlämisch . .	— 7 1/2 Mark 20 Schilling Vläm.	Hamburg	6	30
— —	— 6 Gulden holl. Corr.	Amsterdam	5	54 1/2
Piaster	— 40 Paras — 120 Asper	Konstantinopel	—	50 1/2
— Escudo de plata	— 20 Reales de Velon	Spanien	2	28
Real	— 40 Rees	Portugall	—	6 2/3
—	— 5 Soldi	Sardinien	—	13
— de plata mexicana. . . .	(Silber Real)	Spanien und Mexiko	—	18 1/2
— de plata antiqua	— 34 Maravedis antiqua	— —	—	14
— de Vellon . .	(Kupfer Real) Corrent=Real — 34 Maravedis de Velon	Spanien	—	7 1/2
— de plata nuova	— 34 Maravedis nueva		—	14 4/5
Rees	— —	Portugall	—	1/6
Rubel (Silber) . .	— 10 Griwen	Rußland	1	50 3/4
— (in Kupferg. oder in Banknot.)	— 100 Copeken jeder	veränderlich jetzt.	—	30
Rupie, Corrent.		Bengalen	—	37 3/5
Schilling, Spezies.	— 12 Oere oder Rundstück (48 — 1 Rthlr. Species.)	Schweden Stockholm Gothenburg	—	3 3/10
— — Vlämisch	— 12 Pfennig Vl.	Amsterdam	—	17 3/4
— — Vlämisch Banco	— 12 Pfennig Vl.	Hamburg	—	19 1/3
— — Lüb. Bk.	— 12 Pfennig Lüb.	— —	—	3 2/7
— — Corrent	— 12 Pfennig Cor.	— —	—	2 5/8

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Schilling Sterling .	— 12 Pences (20 — 1 Pf)	England	—	34 1/4
— Reichsbankgeld	96—1 Reichsbnkthlr 6 — 1 Mark	Dänemark seit 1813	—	4/5
Scudo.	— 12 Tari	Malta	1	11/12
—	— 120 Grani	Neapel	2	20 1/8
—	— 50 Soldi	Sardinien	2	10 1/2
— Imperiale . .	— —	Mailand	3	3/10
— Corrent . . .	— —	— —	2	5 1/5
— d'argento oder Genovine	— 9 1/2 Lire fuori di Banco	Genua	3	32 5/6
die Cambio . .	— 4 3/5 Lire fuori di Banco	— —	1	48 3/4
— di Santo Giovani Batt	— 5 Lire fuori di Banco	— —	1	58 1/8
Scudo d'oro . . .	20 Soldi d'oro — 9 2/5 Lire Bco.	— —	4	30 1/9
—	20 Soldi d'oro	Hetrurien	2	54 1/5
— — Corrent.	— 20 Soldi corrent	— —	2	42 1/5
Scudo di Marca . . oder Scudo d'oro marche di permesso	— 20 Soldi d'oro marche	Genua	4	13
Scudo Romano oder Moneta	— 5 Lire — 100 Bajochi od. Soldi	Kirchenstaat (Rom)	2	31 1/3
Scudo di Stampa d'ora	— —	— —	3	50 1/2
Sol, Sou	— 12 Denier 20 — 1 Livre	Frankreich	—	1 3/8
Soldo di Pezza . . .	— 12 Denari 20 — 1 Lira	Hetrurien	—	6 2/3
— d'oro	— —	— —	—	8 2/5
— Corrente . .	— —	— —	—	8 1/8
— —	— 12 Denari	Sardinien	—	2 3/5
— in Valuta di Banko	— 12 Denari	Genua	—	1 1/2
— in Valuta fuori di Banko . . .	— 12 Denari	— —	—	1 1/5
— in Valuta di permesso . . .	— —	— —	—	1 1/3
— Imperiale . .	— 12 Denari	Mailand	—	1 1/2
— Corrente. . .	— —	— —	—	1 1/11
Stüver	— 16 Pfennige	Amsterdam	—	2 23/24
Sueldo	— 12 Dinero. 20—1 Dukat de Cambio	Spanien	—	7 1/10
—	20 — 1 Dobl. de plata antiqua	— —	—	22 3/8
—	20 — 1 Peso de plata antiqua	— —	—	5 2/5

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl Fuß. fl.	kr.
Taro	— 20 Grani	Neapel	—	23 1/2
—	— —	Sizilien	—	11 7/8
Testone	— 100 Rees	Portugall	—	107/10
Testono	— 30 Bajochi	Kirchenstaat	—	40 1/9
—	— 2 Lire	Toskana	—	40 1/2
Thaler Alberts= . .	— 90 Alb. Gr. — 80 Ferding	Riga Liefland	2	30
— Corrent= . .	— 90 Groschen	— —	1	52 1/3
— Napoleons= .	5 Frankenstück	Frankreich	2	18 1/2
— Reichs . .	— —	Oestreich	1	48
— Corrent=. .		Sachsen		
— Reichs= . .	— —	— —	1	30
— Banko . .	— 3 Mark Banco	Hamburg	2	36 1/2
— Wechsel=. .	— 2 Mark Banco	— —	1	44 1/2
— Corrent=. .	— 3 Mark Corr.	— —	2	7
— Species= .	— —	Oestreich	2	24
— Conventions=		Sachsen		
— Reichs=Species	— 48 Schillinge	Schweden	2	38 1/4
— Spezies=. .	— 8 Gulden Gros=Polnisch	Polen	2	18
— Giro . . .	— —	Augsburg	2	17 1/4
— Reichskassengeld	— 24 gute oder 36 Marien=Gr.	Hannover Lüneburg	1	55 5/7
— holländ. Corr.	— 50 Stüver	Amsterdam	2	27 9/13
— Banco= . .	— 24 Groschen Bco	Berlin	2	15
— Reichs= in Friedrichsd'or .	— 24 Groschen Friedrichsd'or	— —	1	48
— Reichs=Corr.	— 24 Grosch. Corr.	— —	1	42 6/7
— Reichs=Corr.	— 3 Gulden — 90 Groschen	Danzig	1	17 1/7
— Schlesischer.	—24 Silbergrosch.	Schlesien Breslau	1	22 2/7
— Laub=. . .	(Doppel=Ecu) —6 Livres od. Frank.	Frankreich vormals	2	42 2/5
— Kronen= oder Brabänder	— 63 Stüver. Corrent	— —	2	38 2/3
— Reichsbanco	— 6 Mark 96 Schilling	Dänemark seit 1813 die einzigen	1	17 3/4
— Rechnungs=	— 6 Großpolnische Gulden	Polen	1	43 1/2
Vintin	— 20 Rees	Portugall	—	3 1/8
Vislino, oder Ragusine	— 60 Grosetti	Ragusa	1	39

Verzeichniß der vorzüglichsten Goldmünzen.

Namen der Münzen.	Verhältniß.	Vaterland	Werth im 24 fl. Fuß fl.	kr.
Adler (Eagle) . . .	— 10 Dollar	Nordamerika	25	39
Augustd'or	— 5 Thaler corr.	Sachsen	9	38
Carld'or	— —	Braunschweig Baiern	9	40
Carolin (d'or) . . .	— 3 Goldguld.	— —	12	—
Carolino	— 25 Lire	Sardinien	23	2
Christiansd'or . . .	— 5 Thaler corr.	Dänemark	9	38
Crusado nova . . . neue Goldcrusade	— 480 Rees	Portugall	1	35
— velcho, alte.	— 400 Rees	— —	1	19
Doblon (Pistole) . .	— 80 Real. de Velon	Spanien	9	55
Doblon de aquarto, Doppelpistole		— —	19	33
Dobra, neue Pistole .	— 12800 Rees	Portugall	42	6
Dobraon	— 24000 Rees	— —	78	55
Doppie, alte Pistole .		Genua	9	45
—	— 38 Lire picoli	Venedig	9	39
Dukaten	— 5 Gulden rheinisch	Deutschland	5	30
—		Kremnitzer	5	31
—		Holland	5	29
—	— 2 1/2 Rubel	Rußland	5	23
—		Schweden	5	26
— Species . .		Dänemark	5	28
Corrent . .	— 12 Mark	— —	4	21
—	— 6 Dukati di Regno	Neapel	12	19
—	— 4	— —	8	12
—	— 2	— —	4	6
Ducado d'oro . . .	— 14 Lire pici.	Venedig	3	28
Escudo	— 1600 Rees	Portugall	5	15
Escudo d'oro . . .	— 40 Real. de Vellon	Spanien	4	58
Fondne	— 5 Piaster	Türkei	4	30
Friedrichs'dor . . .	— 5 Rthlr. in Gold	Preußen	9	41
Genovine, goldene od. neue Doppie . .	100 Lire	Genua	41	9
Georgsd'or	5 Thaler	Hannover	9	40
Goldgulden			4	4
— —		Rheinisch	4	—
Guinea	— 21 Schilling	England	12	13
Imperial	— 10 Rubel	Rußland seit 1764	19	10
— — . . .		vor 1764	24	17
Lisboine, oder Mond'or	— 4300 Rees	Portugal	15	47
Louisd'or, neuer, oder Schild-Louisd'or . .	— 24 Livres seit 1785	Frankreich	11	1
— oder alter Schild-Louisd'or	von 1726 bis 1784	— —	11	43

Namen der Münzen	Verhältniß.	Vaterland.	Werth im 24 fl. Fuß fl.	kr.
— mit. j. L. . . .	— —	Frankreich	13	53
Max'd'or	— 2 Goldgulden	Baiern	8	—
Napoleonsd'or . . .	— 20 Franken	Frankreich	9	15 1/2
Oncia	— 30 Torri	Sicilien	6	10
Pistole	— 80 Reales de Vellon	Spanien	9	55
Pistolen (deutsche.) Darunter werden verstanden die Augustd'or, Karlsdor, Christiansd'or, Friedrichsd'or, Georgsd'or und andere. Im Durchschnitt (Passier-Pistolen) sind sie anzunehmen.			9	26
Sollen sie haben gesetzmäßig			9	41
Pistole	— 10 Livres Corrent	Genf	8	18
—	— 24 Livre	Piemont	13	14
Quadrupel	— vierfache Pistole	Spanien	39	46
Ruspono	— 3 Zechinen	Toskana	16	39
Ryder	— 14 Gulden Corrent	Holland	14	36
Severin, Souveraindor		Niederland	16	13
Zechine, oder Ruspo	— 20 Paoli	Florenz	5	33
— —	— —	Genua	5	33
— —	— —	Malta	5	4
— —	— —	Rom	5	26
— —	— —	Savoyen und Piemont	5	31
— —	— 22 Lire piccoli seit 1781	Venedig	5	34
Zerimabub od. Zinserli (Zechine) .		Türkei	3	30

Verzeichniß

der Ankunft und des Abgangs der Briefposten bei dem Großherzoglich-Hessischen Postamte zu Mainz.

Gehen ab täglich Vormittags um 10 und Abends um 9 Uhr nach Frankfurt; und Abends um 9 Uhr nach Aschaffenburg, Würzburg, Nürnberg, Regensburg, Wien, ganz Oestreich, Steuermark, Ungarn, die russischen Provinzen, die Türkei und Levante. Kommen an täglich um 5 Uhr Abends.

Gehen ab täglich Vormittags um 10 Uhr über Oppenheim nach Darmstadt. Kommen an täglich Abends 5 Uhr.

Gehen ab Sonnt., Mont., Mittw., Donnerst., Freit. und Samstag Abends um 9 Uhr nach Selgenstadt, Miltenberg, Obernburg, Bischofsheim a. d. T., Mergentheim, Tyrol, Salzburg, Verona, Venedig, ganz Italien, Nördlingen, Augsburg, München und ganz Schwaben. Kommen an um 5 Uhr Abends.

Gehen ab täglich Morgens 10 Uhr nach Friedberg, Gießen, Marburg, Fritzlar, Kassel, in das Waldeckische, Göttingen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Lünneburg, Hamburg, Lübeck, ganz Holstein, Dännemark und Schweden, Bremen, Osnabrück, Paterborn, Bielefeld. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab täglich Mittags 12 Uhr nach Wiesbaden und Biebrich, das ganze Rheingau, Schwalbach, Embs, Limburg, Dietz, Hadamar, Weilburg, Wetzlar, Dillenburg, Montabaur, Thal, Neuwied, Köln, Elberfeld, Düsseldorf, Wesel, Rotterdam, Amsterdam, Haag, ganz Holland, die preußischen Provinzen am rechten Rheinufer, Bingen, Koblenz, Aachen, Jülich, Lüttich, Löwen, Antwerpen, die südlichen Provinzen des Königreichs der Niederlanden. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab Sonnt., Mont., Dienst., Donnerst., Freit., Samst. nach England, Schottland und Irrland. Calais

und Dower, Curhaven. Kommen an Morgens um 6 und Abends um 5 Uhr.

Gehen ab täglich Abends um 5 Uhr nach Meisenheim, Kirn, Simmern, Trier, Luxemburg, Kreuznach, Saarbrücken, Saarlouis, Metz, ganz Lothringen, Nancy, Lille, Paris, Dünkirchen, Bordeaux, das nördliche, mittlere und westliche Frankreich, Indien und Amerika. Madrid, Lissabon, ganz Portugal. Niederolm, Alzey, Kirchheim = Bolanden, Kaiserslautern, Zweibrücken, Bliescastel. Kommen an Morgens um 6 Uhr.

Gehen ab Sonnt., Dienst, Freitags Abends 5 Uhr nach Frankenthal, Speyer, Neustadt a. d. Hardt, Landau Weißenburg, Niederelsaß, Straßburg, Kolmar, Besançon Oberelsaß, Lyon. Kommen an Morgens um 6 Uhr.

Täglich Abends 5 Uhr nach Oppenheim, Worms. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab Sonnt. Mont. Donnerst. Freitags nach Dieburg, Fürth, Erbach und ganz Odenwald. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab täglich Morgens um 10 Uhr nach Heppenheim, Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Karlsruhe, Rastadt, Offenburg, Kehl, Lahr, Freiburg, Basel, Donaueschingen, Konstanz, Schafhausen, Zürch, die ganze Schweiz, nach Mailand, Piemont, Savoyen. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab täglich Morgens um 10 Uhr nach Kannstadt, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgard, Ulm, Biberach, Ellwangen, Gmünd, Rothenburg am Neckar, Reutlingen, Tübingen, Blaubeuern. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Gehen ab Mont. Dienst. Freit. Samst. nach Saalmünster, Fuld, Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Naumburg, Hildburghausen, Koburg, Leipzig, Dresden,



ganz Sachsen, Heiligenstadt, das Eichsfeld, Magdeburg, Brandenburg, Berlin, Pommern, ganz Schlesien, und das Königreich Preußen. Kommen an Abends um 5 Uhr.

Von der Großherzogl. Hessichen fahrenden Post-Expedition im Gasthofe zu den drei Kronen.

Gehet ab alle Tage Vormittags präcis 10 Uhr nach Frankfurt ein Eilwagen, der daselbst um halb 2 Uhr Nachmittags ankömmt. Von Frankfurt trift der Eilwagen täglich Abends um halb 5 Uhr hier ein.

Von Mainz nach Koblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen, täglich Abends um halb 6 Uhr präcis ein Eilwagen nach Koblenz, kömmt Morgens 8 Uhr hier an. — Ferner von Mainz nach Bingen, Kreuznach und den Hundsrück Montags früh 7 Uhr, und Dienstags und Donnerstags Abends 6 Uhr.

Gehet ab vom 4ten Januar 1824 alle zwei Tage Abends 6 Uhr nach Alzey, Kirchheimboland, Kaiserslautern, Homburg und Saarbrücken, und dann über den andern Tag nach Metz und ganz Frankreich. Kömmt an vom 4ten Januar ebenfalls alle zwei Tage Morgens 8 Uhr.

Täglich Morgens 8 Uhr ein Eilwagen über Worms und Oggersheim nach Mannheim und Heidelberg. Von daher täglich Nachmittags 4 Uhr zurück.

Samstags und Donnerstags frühe 8 Uhr ein Eilwagen nach Oggersheim, Neustadt, Landau, Weisenburg, Strasburg, Kolmar und Lyon. Kömmt die nämlichen Tage Nachmittags 4 Uhr zurück.

Dienstags und Freitags frühe 8 Uhr ein Eilwagen nach Oggersheim, Speier, Germersheim, Lauterburg, Strasburg, Kolmar und Lyon. Kömmt die nämliche Tage Nachmittags 4 Uhr zurück.